



Unterrichtung

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Magdeburg, 18. Oktober 2019

Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß § 32 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) den Bericht der

Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra
Staats- und Kulturminister

Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT).

Nach § 40 Abs. 2 GO.LT überweise ich den o. g. Bericht zur Beratung in den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 29.10.2019)

Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014

Sabine Böttcher

Susanne Winge

Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Dörte Busch

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

für das Ministerium für
Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt

Halle, Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Die Evaluation der Änderung des KJHG-LSA	9
1.1 Einleitung.....	9
1.2 Grundsätzliches zu den Leistungen der Jugendhilfe und ihrer Finanzierung nach §§ 11 bis 14, 74 SGB VIII.....	9
1.3 Die zu evaluierende Förderung der Leistungsangebote durch das Land nach § 31 KJHG-LSA.....	12
1.4 Studiendesign: Aufgaben und Ziele der Evaluation	13
1.5 Forschungsdesign und methodische Umsetzung.....	14
2. Teilbericht: Einhaltung der Fördergrundsätze	19
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	19
2.2 Einhaltung der Zuweisungsvoraussetzungen.....	20
2.3 Kofinanzierungserklärungen.....	21
Im Hinblick auf diese Fördervoraussetzung galt es zu klären, ob die Vorlagefrist gewahrt sowie die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Eigenanteile in gesetzlich vorgegebener Höhe erbringen.	21
2.3.1 Rechtzeitigkeit	21
2.3.2 Erbringung der gesetzlichen Kofinanzierungsanteile	23
2.3.3 Beanstandungen der Antragsunterlagen.....	26
3. Teilbericht: Verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit der Fördergrundsätze	27
3.1 Aufwand für den Erhalt/die Ausreichung der Fördermittel vor und nach der Neuregelung	27
3.2 Zweckmäßigkeit der Auszahlungs- und Vorlagetermine	28
3.3 Eignung der Zuständigkeitsregelungen	30
3.4 Form der Verwendungsnachweisprüfung.....	32
3.5 Rückforderungen von Fördermitteln	32
4. Teilbericht: Wirksamkeit	34
4.1 Bezogen auf die Gesetzesziele	34
4.1.1 Wirkung der Gesetzesänderung auf den Einsatz von Fachkräften sowie die Struktur und Quantität der örtlichen Maßnahmen	34
4.1.1.1. Entwicklung des Geförderten Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/ Standorte und Maßnahmen insgesamt	35
4.1.1.1.2 Entwicklung des Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen nach Aufgabenfeldern	40
4.1.1.3 Entwicklung des geförderten Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen nach Trägergruppen	59
4.1.2 Entwicklung der Gesamtausgaben der Landkreise /kreisfreien Städte für die Maßnahmen der Jugendhilfe	73
4.1.2.1 Ungeförderter Personaleinsatz, Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen	73

4.1.2.2 Gesamtausgaben für Fachkräfte und Maßnahmen in den Aufgabenfeldern der §§ 11 bis 14 SGB VIII	77
4.1.2.3 Entwicklung der regionalen Verteilung der ausgereichten Landesmittel	84
4.1.2.4 Entwicklung der Finanzierungsanteile des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Gesamtausgaben für geförderte Fachkräfte und Maßnahmen.....	85
4.1.2.5 Anteile der Förderung von Fachkräften und von Maßnahmen an der Gesamt-förderung des Landes.....	89
4.1.2.6 Zusammenführung der Entwicklungen: Drei Entwicklungsrichtungen	92
4.1.2.7 Analyse der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe	96
4.1.3 Entwicklung des Verteilungsschlüssels	99
4.1.4 Ausweisung der geförderten Fachkräfte in den Jugendhilfeplanungen.....	104
4.1.5 Entwicklung der Anzahl der an geförderten Maßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen	105
4.1.6 Versorgungslücken.....	107
4.1.7 Jugendhilfeplanung vor der gesetzlichen Neuregelung.....	110
4.1.8 Auswirkungen der Veränderungen der Förderbedingungen auf die Qualität der örtlichen Maßnahmen	111
4.2.1 Überblick über die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, § 15 KJHG-LSA.....	112
4.2.2 Die beschlossene Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA	114
4.2.3 Planungsgegenstände der Jugendhilfeplanungen	115
4.2.4 Jugendhilfeplanungsprozesse	116
4.2.5 Ausgewiesene Bestandteile der Jugendhilfeplanungen	121
4.2.5.1 Jugendverbandsarbeit als Bestandteil der Jugendhilfeplanungen....	123
4.2.5.2 Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger	124
4.2.6 Beteiligungsformen und Abstimmungsprozesse	126
4.2.7 Betrachtungszeiträume	127
4.2.8 Veränderung der Verwaltungsstruktur.....	128
4.2.9 Qualität der Planungen.....	129
4.2.9.1 Aus Sicht der Jugendhilfeplaner*innen	129
4.2.9.2 Aus Sicht von Ministerium und Landesjugendamt	129
5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der Evaluation des KJHG-LSA	131
6. Anhang	144
6.1 Anmerkungen	144
6.2 Tabellen.....	145
5.2.1 Gesamtausgaben nach Regionaldifferenzierung 2014 - 2017,	145
6.3 Analyse der Jugendhilfepläne: Schwerpunkte im Detail	150
6.4 Analyse der Richtlinien: Veränderungen im Beobachtungszeitraum.....	156
5.4.1 Geltungsbereiche der Richtlinien	156

5.4.2 Wer wird gefördert?	157
5.4.3 Was wird gefördert?	159
5.4.4 Veränderungen in den Richtlinien	160
5.4.5 Was wird in welcher Höhe gefördert?	166
6.5 Quellenverzeichnis	176

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der analysierten Dokumente mit Regionalbezug	17
Tabelle 2:	Datum der Vorlage der Jugendhilfeplanungen für das folgende Jahr.....	21
Tabelle 3:	Datum der Vorlage der Kofinanzierungserklärungen für das aktuelle Jahr.....	23
Tabelle 4:	Zuweisungen und Eigenanteil 2016	24
Tabelle 5:	Zuweisungen und Eigenanteil 2017	25
Tabelle 6:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017.....	35
Tabelle 7:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente 2014 bis 2017...	37
Tabelle 8:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017	38
Tabelle 9:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017	39
Tabelle 10:	Entwicklung des Anteils der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent).....	41
Tabelle 11:	Entwicklung des Anteils der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent).....	43
Tabelle 13:	Entwicklung des Anteils der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent).....	44
Tabelle 14:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII	46
Tabelle 15:	Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII	47
Tabelle 16:	Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII	48
Tabelle 17:	Entwicklung der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII.....	49
Tabelle 18:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII	51
Tabelle 19:	Entwicklung der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII	52
Tabelle 20:	Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII	53
Tabelle 21:	Entwicklung geförderter Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII	53
Tabelle 22:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII	54
Tabelle 23:	Entwicklung der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII	55
Tabelle 24:	Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII	56
Tabelle 25:	Entwicklung der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII.....	56
Tabelle 26:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII	57
Tabelle 27:	Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII	58
Tabelle 28:	Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.....	58
Tabelle 29:	Entwicklung der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII	59
Tabelle 30:	Entwicklung des Anteils der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen (Prozent)	60

Tabelle 31: Entwicklung des Anteils der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen (Prozent)	62
Tabelle 32: Entwicklung des Anteils der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen (Prozent)	63
Tabelle 33: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	64
Tabelle 34: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten.....	65
Tabelle 35: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	66
Tabelle 36: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	66
Tabelle 37: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen und kreisfreien Städten	67
Tabelle 38: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten.....	68
Tabelle 39: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte, der Angebote mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten.....	69
Tabelle 40: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	69
Tabelle 41: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	70
Tabelle 42: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	71
Tabelle 43: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	72
Tabelle 44: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten	72
Tabelle 45: Entwicklung der Anzahl der ungeforderten Fachkräfte 2014 bis 2017 nach Landkreisen/kreisfreien Städten.....	74
Tabelle 46: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je ungeforderter Fachkraft 2014 bis 2017 nach Landkreisen/kreisfreien Städten	75
Tabelle 47: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit ungeforderten Fachkräften 2014 bis 2017	76
Tabelle 48: Entwicklung der Anzahl ungeforderter Maßnahmen 2014 bis 2017 nach Landkreisen/kreisfreien Städten.....	77
Tabelle 49: Entwicklung der Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII landesweit von 2014 bis 2017, differenziert nach Ausgaben des Landes (Landeszuweisung), der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und freien Träger*	79
Tabelle 50: Gegenüberstellung der Entwicklung der Landeszuweisung und Betrag der Landkreise und kreisfreien Städte §§ 11 bis 14 SGB VIII von 2014 zu 2017 (basierend auf den Gesamtausgaben).....	83
Tabelle 51: Landesförderung nach Landkreisen und kreisfreien Städten 2014 zu 2017 ...	84
Tabelle 52: Anteil der Förderung für Fachkräfte an den Gesamtausgaben 2014 und 2015	87
Tabelle 53: Anteil der Förderung für Maßnahmen an den Gesamtausgaben 2014 und 2015	89
Tabelle 54: Anteile der Förderung für Fachkräfte an den Gesamtzuweisungen des Landes für §§ 11 – 14 SGB VIII in den Jahren 2014 und 2015	90
Tabelle 55: Anteile der Förderung für Maßnahmen an den Gesamtzuweisungen des Landes für §§ 11 – 14 SGB VIII in den Jahren 2014 und 2015.....	91

Tabelle 56:	Zusammenfassung insgesamt §§ 11 bis 14 SGB VIII, Entwicklung von 2014 bis 2017	93
Tabelle 57:	Zusammenfassung differenziert nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, Entwicklung von 2014 bis 2017	95
Tabelle 58:	Im Beobachtungszeitraum geltende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit	97
Tabelle 59:	Ausgewiesene Bestandteile der Jugendhilfeplanungen	104
Tabelle 60:	Entwicklung der Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen 2014 bis 2017	105
Tabelle 61:	Art der Erfassung der Teilnehmer*innenstatistik	106
Tabelle 62:	Versorgungslücken, „weiße Flecken“, Bedarfe	109
Tabelle 63:	Jugendhilfeplanungen	110
Tabelle 64:	Durchgeführte Planungsprozesse im Berichtszeitraum 2014-2017	118
Tabelle 65:	Zukünftige Planungsprozesse für den Zeitraum ab 2018	120
Tabelle 66:	Ausgewiesene Bestandteile der aktuellen Jugendhilfeplanungen	122
Tabelle 67:	Jugendverbandsarbeit als ausgewiesener Bestandteil aktueller Jugendhilfeplanungen	123
Tabelle 68:	Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger in den aktuellen Jugendhilfe-planungen	125
Tabelle 69:	Betrachtungszeiträume der Jugendhilfeplanungen	128

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ebenen der Finanzierungsstruktur	25
Abbildung 2:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern	38
Abbildung 3:	Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern	39
Abbildung 4:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Einrichtungen bzw. Standorte der Angebote 2014 bis 2017 insgesamt, differenziert nach Aufgabenfeldern	40
Abbildung 5:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 insgesamt, differenziert nach Aufgabenfeldern.....	41
Abbildung 6:	Anteile der geförderten Fachkräfte an den jeweiligen Aufgabenfeldern	42
Abbildung 7:	Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen.....	57
Abbildung 8:	Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen.....	58
Abbildung 9:	Entwicklung der Einrichtungen bzw. Standorte mit geförderten Fachkräften 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen ...	58
Abbildung 10:	Entwicklung geförderter Maßnahmen 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen	59
Abbildung 11:	Entwicklung der Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII landesweit von 2014 bis 2017, differenziert nach Ausgaben des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und freien Träger	75
Abbildung 12:	Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII 2017, nach Finanzierungs- gruppen und regionaldifferenziert	76
Abbildung 13:	Entwicklung der Anteil an den Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII landesweit von 2014 bis 2017	77
Abbildung 14:	Veränderung der Anteile der Landeszuweisung an den Gesamt- ausgaben für Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII 2014 und 2017, einschließlich der Beiträge der Gemeinden und freien Träger	78
Abbildung 15:	Veränderung der Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte an der Landesförderung insgesamt 2013, 2015 und 2017 (Prozent).....	81
Abbildung 16:	Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte an den Gesamtausgaben für Fachkräfte 2015	82
Abbildung 17:	Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte an den Gesamtausgaben für Maßnahmen 2015.....	84

1. Die Evaluation der Änderung des KJHG-LSA

1.1 Einleitung

Im Jahr 2016 gab es in Sachsen-Anhalt 1.488 Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen 7.749 Beschäftigte tätig waren (Stand 31.12.2016)¹. Die Landkreise Salzlandkreis und Mansfeld-Südharz haben mit 174 und 143 die höchste Zahl an Einrichtungen, der Altmarkkreis Salzwedel und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau mit 64 bzw. 35 Einrichtungen die niedrigste Anzahl.

Darunter sind 674 Einrichtungen als Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme ausgewiesen, 569 Einrichtungen sind Einrichtungen der Jugendarbeit insgesamt und weitere 192 Einrichtungen sind als sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, zu denen Einrichtungen der schulischen und berufsbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen zählen, ausgewiesen. Zudem sind 53 Geschäftsstellen und Behörden in der Jugendhilfe tätig.

1.2 Grundsätzliches zu den Leistungen der Jugendhilfe und ihrer Finanzierung nach §§ 11 bis 14, 74 SGB VIII

Gegenstand der Leistungen

Die Leistungen der Jugendhilfe, deren Finanzierung in ihrer verwaltungsmäßigen Umsetzung der Fördergrundsätze sowie mit den daraus folgenden Auswirkungen auf das Leistungsangebot zu evaluieren sind, beinhalten Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1, §§ 11 bis 14 SGB VIII. Dem Landesrecht ist in § 15 SGB VIII die Aufgabe zugewiesen, deren Inhalt und Umfang zu konkretisieren.

Die Jugendarbeit ist die erste gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe und markiert damit ihre besondere Stellung² in der Jugendhilfe mit einem eigenständigen Sozialisierungsansatz.³ Der wesentliche sozialpädagogische Zweck des § 11 SGB VIII ist die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen durch Eröffnung von Räumen im Sinne einer freiwilligen Selbstgestaltung ohne Bevormundung von (angeblich besserwissenden) Erwachsenen.⁴ Dabei sollen junge Menschen ihre „Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und -formen mitgestalten und sich dabei selbst organisieren“.⁵

¹ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hg.) 2018: Statistischer Bericht. Sozialhilfe. Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe. (6K502_2j_2016). Halle (Saale).

² BT-Drs. 11/6576 S. 107; ausführlich Schäfer/Weitzmann, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 13 Rn. 1ff.

³ Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 11 Rn. 1.

⁴ Schruth, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 Rn. 39.

⁵ BT-Drs. 11/6576 S. 107, dort auch ausführlich.

Die Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) richten sich an alle jungen Menschen, während die Jugendsozialarbeit auf eine bestimmte Zielgruppe, d. h. auf junge, sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Menschen, gerichtet ist (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Dem Grundsatz der Erreichbarkeit aller jungen Menschen in §§ 11 und 12 SGB VIII ist mit der Wahl der Inhalte nachzukommen.⁶

§ 11 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII stellt eine Aufgabenzuweisung und damit zugleich eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers dar, erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Förderung von jungen Menschen zur Verfügung zu stellen.⁷

Grundsätzlich sind alle Jugendhilfeleistungen im Lichte des Rechts jedes jungen Menschen, in seiner Entwicklung gefördert zu werden und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen zu werden, auszulegen und auszugestalten (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Die – allgemeine – Förderung der Jugendarbeit nach § 11 Absatz 1 SGB VIII ist „positiv“⁸ an dieser Zielsetzung ausgerichtet.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII hingegen ist „negativ spiegelbildlich“⁹ zu interpretieren. Jugendsozialarbeit gelangt dort zur Anwendung, wo bei dem einzelnen jungen Menschen die Voraussetzungen fehlen, allgemein mit den Mitteln der Jugendarbeit angemessen gefördert werden zu können. Die Jugendsozialarbeit richtet sich an sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen, die aus diesen Gründen auf erhöhte Unterstützung angewiesen sind. Sie hat diese Menschen in der Schule sowie im Übergang von der Schule in den Beruf im Blick. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Prävention für schulverweigernde oder „schulmüde“¹⁰ Jugendliche und weiterhin Ausbildungshilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt.¹¹

In Übereinstimmung mit und Ergänzung der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) ist die Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII mit ihrer Zielstellung einzuordnen. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Die Jugendverbandsarbeit ist mithin eine besondere Ausformung der Jugendarbeit und ihre Förderung als eine gesetzliche Privilegierung der Jugendarbeit zu verstehen. Zentrale Aufgabe ist es, die selbstständige Interessenvertretung junger Menschen zu fördern. Im Rahmen der Förderung der sozialen Integration sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen durch die Jugendsozialarbeit (§ 13 Absatz 1 SGB VIII) stehen besondere Zielgruppen im Zentrum, die ihre Interessen oft außerhalb von Jugendtreffpunkten und Jugendverbänden an der Grenze gesicherter sozialer Existenz, in prekären sozialen Räumen und unter Kriminalisierungsdruck auf eigene, auch konfliktträchtige Weise vertreten.¹²

⁶ Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 Rn. 21.

⁷ Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 11 Rn. 2; Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 Rn. 36.

⁸ Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 SGB VIII Rn. 23.

⁹ Schruth, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 SGB VIII Rn. 23.

¹⁰ Schäfer/Weithmann, in: FK-SGB VIII, 8., Aufl. 2019, vor §§ 11-15 Rn. 2.

¹¹ Siehe zur Leistungskonkurrenz/-kongruenz, insbesondere zu SGB II, Kunkel/Nonninger in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 13 Rn. 2ff.

¹² Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 SGB VIII Rn. 24.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII ist als eigenständiger Leistungsbereich ausgestaltet, da er ein eigenständiges Profil sowohl in der begrifflichen Ausrichtung als auch im Selbstverständnis hat. Förder- und Leitgedanke ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie er in § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII im programmatischen Auftrag der Jugendhilfe seine Grundlage findet. Jugendhilfe soll insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Mit dieser Zielrichtung fügt er sich in den Normenkomplex der §§ 11 bis 13 SGB VIII ein.

Der Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) hat die erzieherische Aufklärung über sozialpolitische, kulturelle und ökonomisch-gesellschaftliche Zusammenhänge und die soziale Kompetenzbefähigung zum Gegenstand.¹³ Er stellt zugleich einen selbstständigen Teil der zwei Grundrichtungen des Jugendschutzes¹⁴ dar. Neben dem erzieherischen bzw. strukturellen Kinder- und Jugendschutz tritt der gesetzliche bzw. ordnungsrechtliche Jugendschutz.¹⁵

Die Bedeutung des gesetzlichen Jugendschutzes ist hoch, wenn man die vielfältigen Herausforderungen betrachtet, vor denen junge Menschen in ihrer Entwicklung stehen. Sie ist größer, als sie regelmäßig praktisch wahrgenommen wird.¹⁶ Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz baut auf Themen auf, wie insbesondere dem problematischen Umgang mit Konflikten und Gewalt, Sexualität und Verhütung, Angst vor AIDS, Suchtrisiken, die mit der Digitalisierung und der Verbreitung neuer Medien eine zusätzliche Ausrichtung erfahren haben (z. B. Internet- und Smartphonesucht). Weitere Themen sind Armut, Wohnungslosigkeit, Jugendsekten.¹⁷

Trägervielfalt, Differenzierung der Angebote und Förderverpflichtung unter dem Schirm der Gesamt- einschließlich der Planungsverantwortung, §§ 79, 80 SGB VIII

Aus Sicht der Leistungsanbieter sind die §§ 11 bis 14 SGB VIII geprägt von Trägervielfalt (§ 3 SGB VIII) sowie Differenzierung der Angebote und machen ein wesentliches Profil der Jugendhilfe im kommunalen Umfeld aus. Im Kern unterscheiden sich die Leistungsfelder der §§ 11 bis 14 SGB VIII darin, dass Jugendarbeit im Freizeitbereich an den unterschiedlichen Orten von Schule und Familie angesiedelt ist.¹⁸ Im örtlichen Rahmen obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger – unter Beteiligung der Leistungsanbieter – die Sicherstellung dieses jugendhilferechtlichen Auftrags. Er trägt hierfür die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Absatz 1 SGB VIII).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, freie Träger zu fördern (§ 4 Absatz 3, § 74 in Verbindung mit § 79 SGB VIII). § 4 Absatz 3 SGB VIII formuliert einen allgemeinen Förderungsauftrag, dessen Voraussetzungen im § 74 SGB VIII näher spezifiziert werden.¹⁹

¹³ Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 14 SGB VIII Rn. 8.

¹⁴ Siehe zu Begriff und Systematik des „gesetzlichen“ Jugendschutzes einerseits Schruth, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 14 SGB VIII Rn. 3, 5ff. und andererseits Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 14 Rn. 8ff.

¹⁵ Siehe Fn. zuvor.

¹⁶ Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 14 SGB VIII Rn. 6.

¹⁷ Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 14 SGB VIII Rn. 6.

¹⁸ Schruth, in: jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 11 SGB VIII Rn. 22.

¹⁹ Wiesner/Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 4 Rn. 30.

Grundlage ist dabei eine angemessene finanzielle Förderung in Form der Maßnahmeförderung²⁰ (§ 74 SGB VIII), die eingebettet ist in die gestalterische Gesamtverantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger nach § 79 SGB VIII. Im Rahmen der Gesamtverantwortung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist zu fördern, so dass für sie eine unbedingte Förderverpflichtung bei gleichwohl vorhandenem Gestaltungsspielraum der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 Absatz 1 SGB VIII besteht.²¹

1.3 Die zu evaluierende Förderung der Leistungsangebote durch das Land nach § 31 KJHG-LSA

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung der Leistungsangebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13. August 2014 wurde das KJHG-LSA²² geändert. Es wurde ein neuer Achter Abschnitt „Förderung durch das Land“ mit den §§ 31 bis 33 KJHG-LSA eingeführt. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften des KJHG-LSA in der vorgenannten Fassung bilden die Grundlage der Evaluierung.

Sinn und Zweck der Landesförderung

Ziel der Gesetzesänderung war eine verbindliche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Land Sachsen-Anhalt. „Dazu wurden die bisherigen Förderansätze der Jugendpauschale und des Fachkräfteprogramms aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vereinheitlichung zusammengeführt. Die bislang nur für das Fachkräfteprogramm verbindlich vorgesehene kommunale Mitfinanzierung gilt nunmehr für beide Förderansätze.“²³

Gegenstand und Adressaten der Landesförderung, § 31 Absatz 1 KJHG-LSA

Zentrale Vorschrift ist § 31 KJHG-LSA, der den Zweck der Förderung sowie deren Grundsätze regelt. § 31 Absatz 1 Satz 1 KJHG-LSA normiert die Verpflichtung des Landes zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII dem Grunde nach sowie der Höhe nach. Maßgebend für die Förderung ist § 31 Absatz 2 bis 5 KJHG-LSA.

Adressaten sind die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Absatz 1 KJHG-LSA), die die zuvor aufgezeigte

²⁰ Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 74 Rn. 1.

²¹ Kunkel/Kepert in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 12 Rn. 1., 74 Rn. 1.

²² Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote, LT-Drs. 6/3063, S. 6 mit den Ergänzungen des Ausschuss für Arbeit und Soziales, LT-Drs. 6/3266 neu.

²³ LT-Drs. 6/3063, S. 10.

Förderungspflicht nach § 74 SGB VIII im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) zu erfüllen haben.

Gefördert werden Fachkräfte, die in § 31 Absatz 1 Satz 2 KJHG-LSA legaldefiniert werden: Fachkräfte sind Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Evaluation, § 32 KJHG-LSA

Zur Evaluierung des § 31 KJHG-LSA ist nach § 32 KJHG-LSA das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium verpflichtet. Es erstattet drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich dessen Förderungsgrundsätze sowie dessen Umsetzung und Wirksamkeit dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bericht.

Übergangsvorschrift, § 33 KJHG-LSA

Eine Übergangsvorschrift wurde für das Haushaltsjahr 2015 aufgenommen, für das die Zahlungen des Landes in Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages nach den für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Voraussetzungen erfolgen.

Nachfolgende Gesetzesänderung von § 31 KJHG-LSA mit Wirkung ab 2019

Der Gesetzgeber hat mit dem Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie der finanziellen Ausstattung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich vom 18. Januar 2019²⁴ die Förderung des Landes von örtlichen Maßnahmen gemäß § 31 KJHG-LSA geändert und ergänzt. Zum einen wurde ab dem Jahr 2019 der Förderbetrag des Landes erhöht sowie eine Dynamisierungsklausel eingeführt. Zum anderen wurde mit Wirkung vom 24. Januar 2019 anstelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration das Landesjugendamt für zuständig erklärt.

Diese Gesetzesänderung bleibt generell bei der Evaluation außer Betracht. Sie wird insbesondere bei den zukunftsorientierten Handlungsempfehlungen berücksichtigt, soweit sie einen identifizierten Handlungsbedarf betrifft.

1.4 Studiendesign: Aufgaben und Ziele der Evaluation

Zentraler Ansatzpunkt der Evaluation sind die Auswirkungen der Änderung des KJHG-LSA aus dem Jahr 2014. Im Mittelpunkt stehen dabei die verwaltungsmäßige Umsetzung der Förderansätze und die Wirkung der Änderung auf die Maßnahmen der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit, hier vor allem auf die Struktur und Qualität der Maßnahmen bzw. Angebote sowie auf das Personal. Bei den Maßnahmen richtet sich der Fokus auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sowie auf Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII).

Folgende **Forschungsaufträge** hat die Evaluation dabei zu erfüllen:

- 1) die Ermittlung der Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des KJHG-LSA,
- 2) die Ermittlung der Entwicklung der Maßnahmen und ihrer Rahmenbedingungen sowie

²⁴ GVBl. S. 17, 18.

- 3) die Bewertung der analysierten Verwaltungsverfahren und Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen der Änderung des KJHG-LSA.

Die **Forschungsfragen** sind in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung im Detail festgeschrieben und sind den Teilberichten ab Kapitel 2 vorangestellt.

Die Evaluation bezieht sich auf den **Zeitraum** vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017.

1.5 Forschungsdesign und methodische Umsetzung

Als Forschungsdesign wurde ein Mix aus qualitativen, quantitativen und sekundär-analytischen Erhebungsmethoden gewählt. Zusätzlich wurde ein Expert*innen-Workshop mit ausgewählten Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 05. November 2018 durchgeführt.

Qualitative Interviews

Zur Erfassung der Perspektivvielfalt stehen qualitative Interviews mit verschiedenen Akteuren unterschiedlicher Ebenen der Kinder- und Jugendarbeit im Land Sachsen-Anhalt im Mittelpunkt. Zu diesen Akteuren gehören neben dem zuständigen Referat im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration das Landesjugendamt, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kommunen.

Inhaltlich stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt: **Interviewleitfaden:**

- Aufwand für Erhalt und Ausreichung der Fördermittel des Landes,
- Veränderung der Zeiträume: Auszahlungs- und Vorlageterminen,
- Verwendungsnachweise: Verwendungsnachweisführung und –prüfung,
- Rückforderungen und Beanstandungen,
- Auswirkungen der Veränderungen des Verteilungsschlüssels,
- Auswirkungen der Veränderungen der Förderbedingungen,
- Kofinanzierung, Kofinanzierungsanteile,
- Bedarfe und Versorgungslücken,
- Regionale Besonderheiten.

Die qualitativen Interviews wurden als persönliche Vor-Ort-Gespräche oder als Telefoninterviews im ZSH-eigenen CATI²⁵-Labor durchgeführt.

Quantitative Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die quantitative Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt als standardisierte, schriftliche Befragung. Der Fragebogen wurde als am PC ausfüllbare Excel- und ausdrückbare pdf-Datei zur Verfügung gestellt.

Der Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ging eine umfassende Prüfung anderer potenzieller Datenquellen vorher, die sich jedoch als unvollständig, nicht valide, inaktuell und kaum vergleichbar erwiesen. Aus diesem Grund war die Erhebung bei den Jugendämtern unabdingbar.

²⁵ Computer Assisted Telephone Interview

Nach Sichtung der Jugendhilfeplanungen wurde ein Erhebungsbogen in Anlehnung an die geforderten Evaluationsaufgaben erstellt, der durch Rückkopplungen von mehreren Jugendämtern vom 12. bis zum 23. November 2018 auf seine Verständlichkeit, Zuordenbarkeit und Vollständigkeit überprüft wurde. Die Rückmeldungen der örtlichen Träger wurden ausgewertet und anschließend der Erhebungsbogen aktualisiert. Eine letzte, zusammenfassende Aktualisierung erfolgte noch während der Feldphase im Jahreswechsel 2018/2019 und wurde den noch ausstehenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit der Information zur Verlängerung der Feldphase mitgeteilt.

Die Erhebungsphase umfasste insgesamt den Zeitraum vom 27. November 2018 bis zum 11. März 2019. An der Erhebung beteiligten sich alle 14 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dem ihnen möglichen Umfang. Die am häufigsten genannten Gründe für eine nicht vollständige zur Verfügungstellung der erfragten Daten sind:

- eine fehlende frühzeitige Information und Feldvorbereitung (Aus Sicht der Befragten wäre diese Vorinformation mindestens im Frühjahr 2018, also sechs Monate vor Evaluationsbeginn, notwendig gewesen, da es keine standardisierten Landesvorgaben zur Erfassung von Daten in der Kinder- und Jugendhilfe gibt.),
- mangelnde Zeit- und Personalressourcen,
- mangelnder Zugriff auf vorliegende Daten, da diese z. B. ausgelagert in Archiven untergebracht sind sowie
- eine zu hohe Detailliertheit der erfragten Daten, die in der Praxis den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht vorliegen (Hier wären u. a. separate Befragungen der kommunalen und freien Träger der örtlichen Jugendhilfe notwendig.).

Expert*innen-Workshop

Diese Expert*innenrunde diente dazu, explorativ die Veränderungen mit der in das Gesetz eingefügten Vorschrift des § 31 KJHG-LSA aus unterschiedlichen Perspektiven aufzunehmen. Das Gespräch fand am 05. November 2018 in Magdeburg statt. Teilnehmer*innen kamen vom:

- Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt,
- Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt und stellvertretend für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung,
- Stadtjugendring Halle, stellvertretend für den städtischen Raum,
- Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt,
- Servicestelle Kinder- und Jugendschutz,
- der Paritätische, stellvertretend für Landesjugendhilfeausschuss,
- Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal, stellvertretend für den ländlichen Raum,
- Landesjugendamt,
- zuständigen Referat Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Im Mittelpunkt des Gespräches standen drei Schwerpunkte: (1) die wahrgenommenen Veränderungen seit der Gesetzesänderung 2014 (zu 2016), (2) die Identifizierung von und die Reaktion auf Versorgungslücken und (3) die Bedarfsplanung und -deckung.

Bei den Veränderungen ging es um wahrgenommene Verbesserungen und Verschlechterungen und ihre – soweit möglich – begründeten Hintergründe, aber auch um nicht-intendierte Folgen der Gesetzesänderungen, die erst in der Praxis sichtbar wurden und werden. Soweit möglich, wurden diese Entwicklungen differenziert nach den einzelnen interessierenden Paragraphen erfragt und diskutiert. Mit Blick auf die Ermittlung und Schließung von Bedarfen und Versorgungslücken stand die regionale Tiefe der verschiedenen Jugendhilfeplanungen bezogen auf die jeweiligen Paragraphen und Maßnahmen und die Diskussion notwendiger Bausteine und Standards regionaler Jugendhilfeplanungen im Fokus.

Bei der Beteiligung ging es vor allem um Beteiligungen freier Träger und Betroffener bzw. Teilnehmer*innen (Kinder, Jugendliche, Familien). Außerdem wurden die mit dem Gesetz veränderten Planungszeiträume und seitens der Kommunen praktizierten Planungsprozesse und -strategien diskutiert.

Einen weiteren Diskussionspunkt bildeten potenzielle Standards der Jugendhilfeplanungen und deren Notwendigkeit bzw. Bedarf für den kommunalen Diskurs und die Durchsetzbarkeit notwendiger Kinder- und Jugendarbeit in Abgrenzung zu anderen kommunalen Aufgaben.

Sekundäranalytische Analysen

Die Sichtung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen an Jugendhilfeplanungen verdeutlicht vor allem die Nichtvergleichbarkeit der Daten und Planungen. Die Analyse der übergebenen Dokumente erfolgte zuerst unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit, Aktualität und Nutzbarkeit der darin enthaltenen Daten. Im Ergebnis wurde sichtbar, dass Daten und Unterlagen zum Teil eine zu geringe Konkretheit für die Zwecke der Evaluierung aufweisen sowie die Aktualität und Datenbasis naturgemäß sehr stark variieren. Aus diesem Grund waren zur Erfassung der für die Evaluation notwendigen Datenbasis ergänzende Recherchen notwendig.

Folgende Dokumente und Unterlagen wurden über eine ausführliche und detaillierte Online-Recherche, differenziert nach den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen und bezogen auf die Evaluationsfragen für den Zeitraum seit 2014 gesucht und anschließend in die Auswertung und Interpretation der Daten und Gespräche aufgenommen:

- Jugendhilfeausschüsse der Landkreise:
 - Beschlussvorlagen,
 - Beschlüsse,
 - Drucksachen und Anlagen Jugendpauschale, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Sitzungsprotokolle und Sitzungsdokumente,
 - Stellungnahmen zur Prüfung Landesrechnungshof,
 - Fortschreibungen der Teilpläne,
 - Konzeptionen der Jugendräume,
 - Qualitätskriterien der Jugendarbeit,
 - Finanzierungspläne der Jugendarbeit,
 - Bedarfsplanung Jugendhilfe,
 - Kosten-Auflistungen

- Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Landkreise und kreisfreien Städte:
 - Beschlussvorlagen,
 - Teilpläne und Fortschreibungen,
 - Sitzungsprotokolle,
 - Quartalsberichte,
 - Fachstandards der Jugendarbeit,
 - Präsentationen der Jugendhilfeplanung
- Kreistage:
 - Beschlussvorlagen und Beschlüsse,
 - Sitzungsprotokolle
- Haushaltssatzungen, Haushaltspläne und Nachtragshaushaltspläne
- Jugendhilfeberichte
- Richtlinien, u. a.:
 - Richtlinien Jugendarbeit, Jugendhilfe,
 - Förderrichtlinien offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Umsetzungspläne zur Jugendarbeit
- Planungsberichte der Jugendarbeit
- Infrastrukturplanung der Kinder- und Jugendarbeit
- Sozialraumbeschreibungen
- Berichte des Landesrechnungshofes
- Kleine und Große Anfragen an die Landesregierung sowie deren Antworten.

Insgesamt wurden mehr als 500 Dokumente in die Analyse aufgenommen, wobei sich regionaldifferenziert erhebliche Unterschiede in der online-Zugänglichkeit zeigten.

Tabelle 1: Anzahl der analysierten Dokumente mit Regionalbezug

	Analyisierte Dokumente mit Regionalbezug mit Förderrichtlinien (FRL) und Jugendhilfeplanungen (JHP)			
	Insgesamt	FRL	JHP	Anderes
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	6	2	1	3
Kreisfreie Stadt Halle	42	3	2	37
Landeshauptstadt Magdeburg	48	2	1	45
Altmarkkreis Salzwedel	15	1	1	13
LK Anhalt-Bitterfeld	68	2	1	65
LK Börde	54	3	1	50
Burgenlandkreis	21	1	1	19
LK Harz	36	3	1	32
LK Jerichower Land	18	2	2	14
LK Mansfeld-Südharz	14	1	1	12
LK Saalekreis	14	4	2	8
Salzlandkreis	49	2	2	45
LK Stendal	71	2	1	68
LK Wittenberg	28	3	3	22
Gesamt	484	31	20	433
Quelle:	<i>Internetrecherche</i>			

In einem zweiten Schritt erfolgte die inhaltliche Analyse zur Beantwortung der mit der Evaluationsausschreibung aufgeworfenen Forschungsfragen. In diesem Arbeitsschritt standen u. a. die Auswirkungen seit der Gesetzesänderung in der Qualität, Struktur und Tiefe der Jugendhilfeplanungen, die Umsetzung von Anforderungen an die Jugendhilfeplanungen, die Vielfalt der Angebote und Träger, die Erfassung und Dokumentation von Bedarfen und Versorgungslücken sowie die dargestellten Vorhaben und Strategien zur Bedarfsdeckung im Vordergrund.

Außerdem wurden alle zugänglichen Unterlagen u. a. nach Hinweisen auf Veränderungen in der Angebotsstruktur, im Nutzungsverhalten und in der Umsetzbarkeit sowie auf benannte Schwierigkeiten in der Planung und Umsetzung analysiert. Ebenso erfolgte die Analyse dahingehend, ob finanzielle „Puffer“ für unerwartete und damit unplanbare Bedarfe eingeplant und eingestellt wurden und werden.

Die mit der Dokumentenanalyse nicht zu beantwortenden Fragestellungen wurden in die Expert*innengespräche aufgenommen.

2. Teilbericht: Einhaltung der Fördergrundsätze

Den einzelnen Abschnitten des Teils sind die jeweiligen Fragestellungen der Leistungsbeschreibung vorangestellt. Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen bilden die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration übergebenen Unterlagen sowie Recherchen und Analysen zu den Jugendhilfeplanungen, Haushaltsplänen und --satzungen der kreisfreien Städte und Landkreise sowie zu themenrelevanten Drucksachen des Landtages Sachsen-Anhalts.

2.1 Gesetzliche Grundlagen²⁶

Materielle Voraussetzungen der Landesförderung nach § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA

Die Landeszuweisungen sind neu an zwei Voraussetzungen zwingend gebunden, an :

1. eine kommunale Finanzierungsbeteiligung sowie
2. eine beschlossene Jugendhilfeplanung.

Konkret ist eine Finanzierungsbeteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von mindestens 30 von Hundert vorgesehen.

Formale Voraussetzungen der Landesförderung nach § 31 KJHG-LSA

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf dieser Basis verpflichtet, folgende Dokumente einzureichen:

- eine Erklärung über die Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils,
- die aktuelle Fassung der im jeweiligen Bereich beschlossenen Jugendhilfeplanung.

Folgende Fristen und Formen gelten für die **Bereitstellungserklärung**:

- spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Mai 2016,
- erforderlich ist die Schriftform.

und für den **beschlossenen Jugendhilfeplan**:

- spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht; erstmals zum 31. Oktober 2015.

Auszahlung nach § 31 Absatz 2 Satz 4 KJHG-LSA

Die Auszahlung der Landeszuweisung erfolgt nach § 31 Absatz 2 Satz 4 KJHG-LSA. Der öffentliche Jugendhilfeträger erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen seitens des Landes hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres. Dieser Zahlungsmodus galt erstmals zum 31. Januar 2016.

²⁶ In der ursprünglichen Fassung, siehe oben 1.3.

Verwendungsnachweis nach § 31 Abs. 4 KJHG-LSA

Zum Nachweis der Verwendung der Landesförderung sind die örtlichen Jugendhilfeträger verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium eine vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt bestätigte summarische Darstellung der Ausgaben jeweils für die Fachkräfte und für örtliche Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII vorzulegen. Die Frist ist jährlich bis zum 30. Juni des auf die Zuweisung folgenden Jahres.

Rückforderung nach § 31 Abs. 3 Satz 4 KJHG-LSA

§ 31 Absatz 3 Satz 4 KJHG-LSA enthält eine Rückforderungsklausel für den Fall der nicht rechtzeitigen und formgerechten Einreichung der Bereitstellungserklärung nach § 31 Absatz 3 Satz 2 KJHG-LSA. Tritt dieser Fall ein, wird der zum 31. Januar ausgezahlte Anteil der Zuweisung zurückgefordert. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Auszahlung der Landesförderung nach § 31 Absatz 2 Satz 4 KJHG-LSA zu sehen. Die erste Auszahlung erfolgt, bevor die vorausgesetzte Bereitstellungserklärung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

Übergangsvorschrift nach § 33 KJHG-LSA

Für die Evaluierung ebenfalls zu beachten ist die Übergangsvorschrift in § 33 KJHG-LSA. Demgemäß erfolgten für das Haushaltsjahr 2015 die Zahlungen des Landes in der Höhe gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 KJHG-LSA unter den für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Voraussetzungen.

Die Prüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Grundlagen ergab folgende Ergebnisse:

2.2 Einhaltung der Zuweisungsvoraussetzungen

Zu prüfen war, ob die Zuweisungsvoraussetzung nach § 31 KJHG-LSA der fristgerechten Vorlage der Jugendhilfeplanungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingehalten wurde?

Gesetzliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 3 KJHG-LSA regelt, dass die aktuelle Fassung der Jugendhilfeplanung „spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht, bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ (§ 31 Abs. 3 Satz 3 KJHG-LSA) einzureichen ist. Erstmals war dies zum 31. Oktober 2015 für das Jahr 2016 Voraussetzung für die Landesförderung geworden.

Bewertung:

Für das Jahr 2016 wurden die Jugendhilfeplanungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zwischen dem 9. und 30. Oktober 2015 vorgelegt. Damit sind alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer gesetzlichen Pflicht fristgerecht nachgekommen.

Auch für das Jahr 2017 sind keine Fristverzögerungen festzustellen. Einzig der Altmarkkreis Salzwedel reichte die Unterlagen aufgrund deren Verlustes im Zuge des Erstversands nach Ablauf der Frist nach.

Hier konnte mit einer Kopie eine fristgerechte Entsendung nachgewiesen werden. Insgesamt erfolgten die Übersendungen der Unterlagen an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zwischen dem 16. September und dem 27. Oktober 2016 und damit seitens aller örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fristgerecht.

Für das Jahr 2018 haben alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem 07. Juni und dem 30. Oktober 2017 und damit fristgerecht die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Tabelle 2: Datum der Vorlage der Jugendhilfeplanungen für das folgende Jahr

	Jugendhilfeplanung für das Jahr		
	2016	2017	2018
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	27.10.2015	26.10.2016	27.10.2017
Kreisfreie Stadt Halle	28.10.2015	30.09.2016	07.06.2017
Landeshauptstadt Magdeburg	16.10.2015	27.10.2016	12.10.2017
Altmarkkreis Salzwedel	26.10.2015	21.10.2016/ 09.11.2016*	27.10.2017
LK Anhalt-Bitterfeld	26.10.2015	25.10.2016	22.09.2017
LK Börde	27.10.2015	19.10.2016	12.10.2017
Burgenlandkreis	27.10.2015	16.09.2016	27.10.2017
LK Harz	21.07.2015	25.10.2016	03.10.2017
LK Jerichower Land	29.10.2015	25.10.2016	25.10.2017
LK Mansfeld-Südharz	05.10.2015	29.09.2016	11.10.2017
LK Saalekreis	29.10.2015	27.10.2016	21.09.2017
Salzlandkreis	23.10.2015	26.10.2016	06.10.2017
LK Stendal	26.10.2015	20.10.2016	30.10.2017
LK Wittenberg	27.10.2015	20.10.2016	05.10.2017
Quelle:	Übergebene Unterlagen MS		
Legende:	* Ankündigung Übersendung im Voraus, da Beschluss im Jugendhilfeausschuss erst am 26.10.2016; Verlust der Unterlagen auf Postweg, deshalb Zweitversand		

2.3 Kofinanzierungserklärungen

Im Hinblick auf diese Fördervoraussetzung galt es zu klären, ob die Vorlagefrist gewahrt sowie die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Eigenanteile in gesetzlich vorgegebener Höhe erbringen.

2.3.1 Rechtzeitigkeit

Zu prüfen war, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Kofinanzierungserklärungen nach § 31 KJHG-LSA rechtzeitig vorlegten.

Gesetzliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 KJHG-LSA regelt als zweite Voraussetzung für die Förderung durch das Land die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von mindestens 30 Prozent. Hierfür muss eine Erklärung über die Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium eingereicht sein. Erstmals ist dies zum 31. Mai 2016 für das Jahr 2016 Pflicht geworden.

Bewertung:

Für das Jahr 2016 wurden die Erklärungen zur Bereitstellung der erforderlichen Eigenanteile (Kofinanzierungserklärungen) der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zwischen dem 19. Februar und dem 31. Mai 2016 vorgelegt. Damit sind alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer gesetzlichen Pflicht pünktlich und fristgerecht nachgekommen.

Für das Jahr 2017 wurden die Kofinanzierungserklärungen im Zeitraum vom 09. Februar bis zum 24. Mai 2017 eingereicht. Somit sind auch im Jahr 2017 alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer gesetzlichen Pflicht pünktlich und fristgerecht nachgekommen.

Für das Jahr 2018 liegen Kofinanzierungserklärungen von allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor. Der Zeitraum der Einreichung erstreckte sich vom 08. Januar bis zum 30. Mai 2018.

Tabelle 3: Datum der Vorlage der Kofinanzierungserklärungen für das aktuelle Jahr

	Kofinanzierungserklärungen für das Jahr		
	2016	2017	2018
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	31.05.2016	23.02.2017	22.01.2018
Kreisfreie Stadt Halle	12.05.2016	19.04.2017	30.05.2018
Landeshauptstadt Magdeburg	25.02.2016	22.02.2017	09.02.2018
Altmarkkreis Salzwedel	26.05.2016	23.02.2017	22.01.2018
LK Anhalt-Bitterfeld	11.04.2016	16.02.2017	08.01.2018
LK Börde	04.05.2016	21.04.2017	30.05.2018
Burgenlandkreis	24.05.2016	24.04.2017	29.05.2018
LK Harz	09.05.2016	06.04.2017	16.05.2018
LK Jerichower Land	24.05.2016	09.05.2017	24.05.2018
LK Mansfeld-Südharz	19.02.2016	09.02.2017	02.02.2018
LK Saalekreis	17.03.2016	01.03.2017	07.02.2018
Salzlandkreis	09.05.2016	24.05.2017	06.04.2018
LK Stendal	12.05.2016	26.04.2017	24.04.2018
LK Wittenberg	18.04.2016	18.04.2017	19.03.2018
Quelle:	Übergebene Unterlagen MS		

2.3.2 Erbringung der gesetzlichen Kofinanzierungsanteile

Nicht unerheblich ist die Frage, ob die ausgewiesenen Kofinanzierungsanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Gesetzliche Grundlage:

Das KJHG-LSA regelt in § 31 Satz 3 die finanzielle Zugangsvoraussetzung für die Förderung des Landes. Voraussetzung für die volle Landeszuweisung ist die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von mindestens 30 Prozent, d. h. die Landeszuweisung umfasst 70 Prozent und wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (hier Landkreise und kreisfreie Städte) um 30 Prozent ergänzt.

Dieser Eigenanteil war erstmalig 2016 zu erbringen. Das Jahr 2015 galt als Übergangsjahr, in dem die Finanzierung wie im Jahr 2014 erfolgte. In diesem Jahr bezog sich die zu ergänzende Anteilsfinanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte nur auf die Fachkräftepauschale mit 30 Prozent. Die Jugendpauschale wurde ohne notwendige Anteilsfinanzierung durch die Landkreise/kreisfreien Städte gewährt.

Bewertung:

2016 und 2017 haben alle Landkreise und kreisfreien Städte die Mindestfinanzierung von 30 Prozent erbracht, wie auch mit den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 ersichtlich wird.

Im **Jahr 2016** liegt der insgesamt von allen Landkreisen und kreisfreien Städten erbrachte Kofinanzierungsanteil an der mit Landesmitteln finanzierten Jugendförderung nach §§ 11 bis 14 SGB VIII bei durchschnittlich 61 Prozent. Deutlich höher ist der Eigenanteil mit über 70 Prozent in den kreisfreien Städten Halle (71 %), Magdeburg (79 %) und Dessau-Roßlau (83 %). Deutlich geringer fällt der erbrachte Eigenanteil in den Landkreisen Saalekreis (35 %), Stendal (34 %), Börde, Harz, Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis (jeweils 30 %) aus.

Tabelle 4: Zuweisungen und Eigenanteil 2016

	2016			Prozent
	Gesamt- betrag	Landes- zuweisung	Landkreisanteil (ohne Gemeinden, freie Träger)	
	Euro			
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	1.438.571,23	247.237,67	1.191.333,56	83
Kreisfreie Stadt Halle	3.451.495,17	997.324,31	2.454.170,86	71
Landeshauptstadt Magdeburg	4.449.015,39	953.781,39	3.495.234,00	79
Altmarkkreis Salzwedel	749.281,89	285.014,74	464.267,15	62
LK Anhalt-Bitterfeld	1.435.266,50	500.408,66	934.857,84	65
LK Börde	783.144,08	546.535,45	236.608,63	30
Burgenlandkreis	1.304.771,12	544.908,57	759.862,55	58
LK Harz	962.346,00	673.762,00	288.584,00	30
LK Jerichower Land	705.254,40	278.626,85	426.627,55	60
LK Mansfeld-Südharz	591.895,71	414.327,00	177.568,71	30
LK Saalekreis	892.188,40	577.870,43	314.317,97	35
Salzlandkreis	864.057,00	604.839,90	259.217,10	30
LK Stendal	580.715,00	381.479,00	199.236,00	34
LK Wittenberg	945.422,63	376.303,48	569.119,15	60
Gesamt	19.153.424,52	7.382.419,45	11.771.005,07	61
Quelle:	Erhebung unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe; fehlende Daten ergänzt durch: MSH: Drucksache 7/122, eigene Berechnungen,; MD: Sitzungsdokumente 28.07.2015: Der Oberbürgermeister, TOP 3.13			

Für das **Jahr 2017** liegt der von den Landkreisen erbrachte Eigenanteil insgesamt bei durchschnittlich 63 Prozent und ist gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozent gestiegen. Einen überdurchschnittlich hohen Eigenanteil erbringen wiederum die drei kreisfreien Städte Halle (75 %), Magdeburg (78 %) und Dessau-Roßlau (83 %). Einen deutlich niedrigeren Eigenanteil leisten die Landkreise Mansfeld-Südharz (50 %), Saalekreis (39 %) und Börde (36 %). Nicht mehr als den Mindesteigenanteil von 30 Prozent haben die Landkreise Harz, Salzlandkreis und Stendal eingestellt.

Tabelle 5: Zuweisungen und Eigenanteil 2017

	2017			
	Gesamt- betrag	Landes- zuweisungen	Landkreisanteil (ohne Gemeinden, freie Träger)	
				<i>Euro</i>
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	1.389.720,42	240.189,65	1.149.530,77	83
Kreisfreie Stadt Halle	4.065.534,71	1.020.710,68	3.044.824,03	75
Landeshauptstadt Magdeburg	4.461.022,39	965.788,39	3.495.234,00	78
Altmarkkreis Salzwedel	742.699,29	281.166,83	461.532,46	62
LK Anhalt-Bitterfeld ¹	1.367.957,68	493.275,56	874.682,12	64
LK Börde	849.582,68	541.737,80	307.844,88	36
Burgenlandkreis	1.342.090,72	542.882,01	799.208,71	60
LK Harz	995.280,00	696.696,00	298.584,00	30
LK Jerichower Land	718.629,83	276.613,81	442.016,02	62
LK Mansfeld-Südharz	815.299,27	405.218,00	410.081,27	50
LK Saalekreis	929.843,73	567.948,55	361.895,18	39
Salzlandkreis	856.401,62	597.184,52	259.217,10	30
LK Stendal	542.009,00	381.405,00	160.604,00	30
LK Wittenberg	1.005.134,38	376.303,48	628.830,90	63
Gesamt	20.081.205,72	7.387.120,28	12.694.085,44	63
Quelle:	Erhebung unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe; fehlende Daten ergänzt durch: MD: Sitzungsdokumente 28.07.2015: Der Oberbürgermeister, TOP 3.13			

2.3.3 Beanstandungen der Antragsunterlagen

Laut Ausführungen des Auftraggebers beim Auftaktgespräch am 13. September 2018 kam es in keinem Fall zu Beanstandungen der Antragsunterlagen, die in ihrer Konsequenz zu einer Versagung der Förderung geführt haben.

Aus Sicht des Landesjugendamtes ist die Termintreue gut. Es gab Anfangsschwierigkeiten, die inzwischen bereinigt sind; so mussten bei einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt die Angaben zur Höhe der Kofinanzierungsmittel beanstandet werden, da diese zunächst auf einer falschen Berechnung fußten.

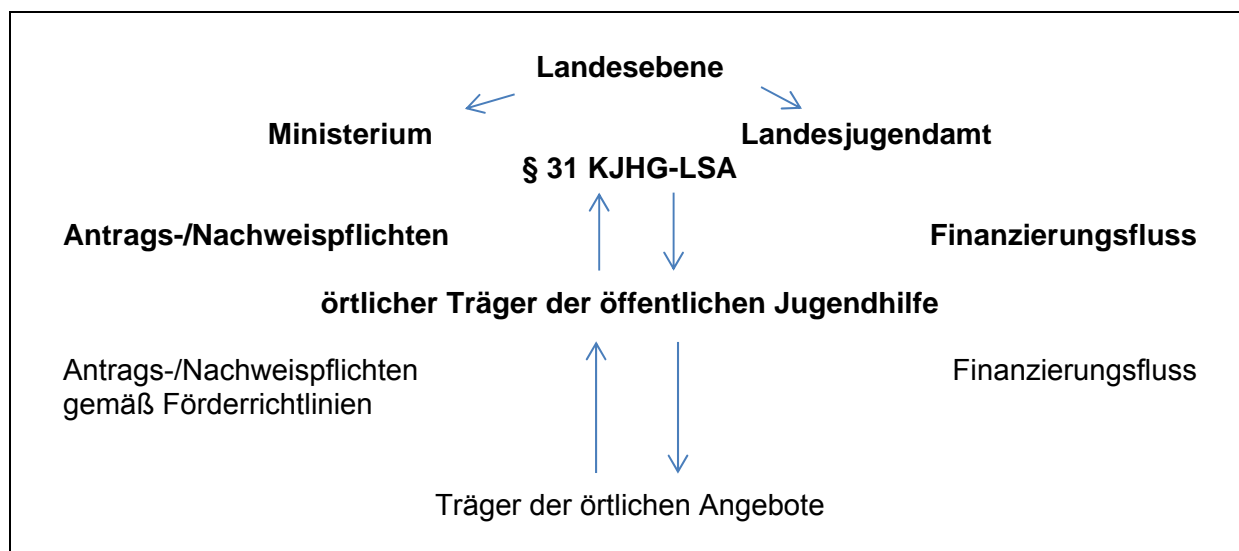
3. Teilbericht: Verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit der Fördergrundsätze

Den einzelnen Abschnitten dieses Teils sind die Fragestellungen der Leistungsbeschreibung vorangestellt. Wesentliche Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen bilden die Expert*innengespräche mit dem Ministerium, dem Landesjugendamt, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Beim Aufwand für Erhalt und Ausreichung der finanziellen Mittel sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- Landesebene – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe: hier ist § 31 KJHG-LSA maßgeblich
- örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Träger der örtlichen Angebote

Abbildung 1: Ebenen der Finanzierungsstruktur



3.1 Aufwand für den Erhalt/die Ausreichung der Fördermittel vor und nach der Neuregelung

Hier war die Frage zu klären, wie das Ministerium, das Landesjugendamt, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Träger von örtlichen Angeboten nach §§ 11 bis 14 SGB VIII den Aufwand für den Erhalt und die Ausreichung der Fördermittel des Landes vor und nach der Neuregelung einschätzen?

Der Aufwand für Erhalt und Ausreichung der Fördermittel hat sich aufgrund der Zusammenlegung des Fachkräfteprogramms und der Jugendpauschale aus Sicht des Ministeriums, des Landesjugendamtes und der Landkreise und kreisfreien Städte vereinfacht. Waren dafür vorher getrennte Anträge, Bescheide und Abrechnungen notwendig, so ist das Verfahren nun mit einem Bescheid geregelt. Ebenso waren vorher seitens des Landesjugendamtes zwei Berechnungen notwendig, da die Förderbeträge über verschiedene Berechnungsmodelle ermittelt wurden, jetzt ist nur noch eine Berechnung notwendig.

Die örtlichen Träger von Maßnahmen berichten nur bedingt über eine Veränderung des Aufwandes. Für sie ist er durch die Vorgaben der Richtlinien und Jugendhilfeausschüsse bestimmt, ergänzt im Kern durch das allgemeine Verwaltungsverfahren nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – die örtlichen Träger von Maßnahmen schätzen den Aufwand als unverändert (hoch) ein. § 31 KJHG-LSA adressiert die Ebene Land – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ziel dieser Vorschrift ist es nicht, wie dargestellt, den Aufwand bei den Leistungsanbietern zu mindern. Dies ist über § 31 KJHG-LSA wegen der weiterführenden/bestehenden Anforderungen des Zuwendungsrechts nicht zu erreichen.

Darüber hinausgehend schätzen vereinzelte Landkreise und Träger ein, dass mit den Verbindlichkeiten einer abgestimmten Jugendhilfeplanung bis zum 31. Oktober und der Festlegung der Kofinanzierung auf 30 Prozent Planungsprozesse in den Landkreisen und kreisfreien Städten unabhängig von der Haushaltslage stabiler und immer im Rahmen eines absehbaren Zeitrahmens laufen. Auch dies wirke sich – nach einer gewissen Anlaufphase – aufwandsminimierend aus.

3.2 Zweckmäßigkeit der Auszahlungs- und Vorlagetermine

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes sind die Auszahlungs- und Vorlagetermine zweckmäßig.

In den Expert*innengesprächen wurde der Zeitpunkt des Erhalts des Zuweisungsbescheides thematisiert – aus der Erfahrung gibt es im Dezember eine Vorinformation, die Zuweisungsbescheide werden im Januar des entsprechenden Jahres erteilt. Dabei können Abweichungen zwischen Vorinformation und Zuweisungsbescheid auftreten. Der Haushalt eines Landkreises wird aber zumeist bis Juni des Vorjahres abgestimmt. Es gibt dann – bei unerwarteten Abweichungen – keine Reaktionsmöglichkeiten mehr. In einem weiteren Gespräch wurden auch die Auszahlungstermine angesprochen, eine Auszahlung Mitte Januar würde für gut befunden, weil es ja auch immer wieder vorläufige Haushalte gibt.

Einzelne Landkreise und auch das Ministerium verweisen im Rahmen der Expert*innengespräche auf eine teilweise problematische Übergangsphase für den Termin zur Vorlage der Kofinanzierungserklärung, da diese auch einen bestätigten Haushalt voraussetzt. Inzwischen werden solche Probleme weniger wahrgenommen, es wird im Gegenzug eher von einer prozessstabilisierenden Wirkung der Terminvorgaben berichtet.

Vereinzelt wurde die Form der bis zum 31. Oktober vorzulegenden Jugendhilfeplanung vor dem Hintergrund des Prozesscharakters einer Jugendhilfeplanung und des gesetzlichen Erfordernisses einer termintreu vorzulegenden Jugendhilfeplanung angesprochen. Eine Vorlage im Sinne eines Sachberichtes zur Jugendhilfeplanung wäre hier ein Änderungsvorschlag eines Jugendamtes.

Gespräche im Rahmen der Erprobung des Erhebungsbogens bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergaben einen Zeit-/Terminkonflikt zwischen den Terminen für die Vorlage der Verwendungsnachweise und den Regelungen der kommunalen Förderrichtlinien sowie der Kommunalen Haushaltsverordnung. Dazu nachfolgende Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Halle (Saale):

„Der § 31 Absatz 4 KJHG-LSA regelt neben der Ausschlussfrist die Form des Verwendungsnachweises. Dieser verlangt eine summarische Darstellung der Ausgaben jeweils für die Fachkräfte und für örtliche Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII.

*Mit den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide (vgl. Ziffer 5 des Zuweisungsbescheides für das Haushaltsjahr 2017 vom 27.01.2017 und Ziffer 6 des Zuwendungsbescheides für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.12.2018) werden die **Formerfordernisse** der Nachweise der Verwendung festgelegt. Die dem Zuwendungsbescheiden beigefügten Formblätter sind zu verwenden.*

Durch das Formblatt werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben (vgl. § 31 Absatz 4 KJHG-LSA) durch die Angaben zu den Rückforderungen erweitert!

Problemlage:

Die Weiterleitung der Zuweisung ist lt. Zuweisungsbescheid LSA erlaubt und nach dem Subsidiaritätsprinzip i.S.d. SGB VIII gesetzlich geboten.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Träger der freien Jugendhilfe den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung drei Monate nach Ende der Maßnahme zu führen haben. Dies entspricht den Regelungen der kommunalen Förderrichtlinie, hier: Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) i. d. F. vom 13.05.2016. Diese Regelung mit der entsprechenden Terminsetzung ist notwendig, um den Trägern der freien Jugendhilfe eine angemessene Bearbeitungszeit einzuräumen, unter Beachtung des Jahresabschlusses und der Bereitstellung der zur Verwendungsnachweisprüfung notwendigen Originalbelege und Unterlagen. Ebenso sind nach § 29 KomHVO die §§ 23 und 44 der LHO LSA und die dazu ergangenen VV entsprechend anzuwenden.

Somit liegen in der Regel erst mit dem 31.03. die betreffenden Verwendungsnachweise dem Fachbereich Bildung zur Prüfung vor.

Unter Beachtung der Regelungen aus § 31 Absatz 4 KJHG-LSA ist der Nachweis der Verwendung der Mittel vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen, auch dieser Prüfeinrichtung ist eine angemessene Bearbeitungszeit zur Prüfung einzuräumen. Somit verbleiben faktisch für die Verwendungsnachweisprüfung der Weiterleitungsprojekte 2-2½ Monate Bearbeitungszeit, um die gesetzliche Anschlussfrist nach § 31 Absatz 4 KJHG-LSA zum 30.06. einzuhalten.“

Für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie die kreisfreie Stadt Halle, besteht die Pflicht, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO anzuwenden, nach der die freien Träger innerhalb von sechs Monaten ihre Verwendungsnachweise abzugeben haben. Enden Projekte am 31.12., läge die Abgabefrist der freien Träger gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem gleichen Termin, zu dem der örtliche Träger der

öffentlichen Jugendhilfe die von ihm geprüften Verwendungsnachweise dem Land vorlegen muss. Bei Verzug droht die Rücknahme des Bewilligungsbescheides.

Mit der Verkürzung der Frist für die freien Träger zur Abgabe der Verwendungsnachweise von sechs auf drei Monate versucht nicht nur die kreisfreie Stadt Halle (Saale) den sich aus dem KJHG-LSA ergebenden gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Auch von freien Trägern wird der somit für sie verkürzte Abrechnungszeitraum gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Halle als problematisch angeführt.²⁷

Der Prüfumfang der Trägerunterlagen ist erheblich und umfasst u. a.:

- Prüfung von Personal(einsatz) und Maßnahme,
- Prüfung der bewilligten und berechneten Kosten bzw. Ausgaben,
- Stichprobenprüfungen der Maßnahmen und Projekte,
- ggf. Anhörungsverfahren mit freien Trägern,
- Berechnung von Rückforderungen,
- Vorlage bei der örtlichen Prüfungsinstanz: kommunales Rechnungsprüfungsamt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verweisen insbesondere bei Träger- und Projektvielfalt auf eine zu geringe Zeitspanne zur Prüfung der Verwendungsnachweise. Dies wird auch in verschiedenen Expert*innengesprächen aufgezeigt.

Welche Verbesserungsvorschläge können angeboten werden?

Ein Lösungsansatz wäre aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Trennung von Ausgabenberechnung und Rückforderung (bereinigte Ausgaben) wie folgt:

- zum 30.06. des folgenden Jahres: Ausgabenrechnung ohne Rückforderung und
- zum 30.06. des nächstfolgenden Jahres: Berechnung der bereinigten Ausgaben,
- auf Antrag Verlängerung im Einzelfall.

In einem Expert*innengespräch wird vorgeschlagen, den 31.12. als Termin für den Verwendungsnachweis festzulegen.

3.3 Eignung der Zuständigkeitsregelungen

Haben sich die Zuständigkeitsregelungen auf Ebene des Landes aus Sicht des Ministeriums und des Landesjugendamtes als geeignet erwiesen?

Gesetzliche Grundlage:

Das Verwaltungsverfahren hierzu regelt § 31 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Sätze 2 bis 4, Absatz 4 KJHG-LSA.

Zuständigkeit: Zuständig ist jeweils das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

²⁷ Expert*innengespräch am 5.11.2018 in Magdeburg

Bewertung:

Davon abweichend ist das Landesjugendamt die Bewilligungsbehörde,²⁸ so dass hier verwaltungsverfahrensmäßig zwei unterschiedliche Stellen eingebunden werden. Das hat sich in der Praxis als keine optimale Verfahrensgestaltung erwiesen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben damit letztlich zwei Ansprechpartner auf einer (Landes) Ebene. Diese Verfahrensgestaltung erfordert an beiden Stellen einen Personaleinsatz sowie Koordination des Bewilligungsverfahrens und sie kostet zusätzlich Zeit. Hier ist eine Verfahrensoptimierung geboten, die sich an der Zuweisung von Landesmitteln als Verwaltungsverfahren streng orientiert. Das Zuweisungsverfahren sollte bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesjugendamt, konzentriert und ausschließlich angesiedelt sein. Für das beteiligte zuständige Ministerium ist dies nicht mit einem Rechtsverlust verbunden. Zentral geht es um die vorzulegenden Jugendhilfeplanungen, die für das Ministerium von besonderer Relevanz sind. Die Jugendhilfeplanungen können jedoch einerseits bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden oder sie sind öffentlich zugänglich, sodass das Ministerium insoweit freien Zugriff hat.

Damit ergab sich ursprünglich folgende **Handlungsempfehlung:**

Das Zuweisungsverfahren sollte als Verwaltungsverfahren bei der Bewilligungsbehörde konzentriert werden und das nach derzeitiger gesetzlicher Lage das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium aus Gründen der Verfahrensökonomie in seiner Zuständigkeit in diesem Verwaltungsverfahren herausgenommen werden.

Mit Wirkung vom 24. Januar 2019 in Kraft getretene Zuständigkeitsänderung:

Mit Art. 4 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörslosengeldes sowie der finanziellen Ausstattung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich vom 18. Januar 2019²⁹ wurde diese identifizierte Verbesserungsmaßnahme mit Wirkung vom 24. Januar 2019 aus Gründen der Minimierung des Verwaltungsaufwandes³⁰ bereits umgesetzt. Die Zuständigkeit liegt fortan vollständig beim Landesjugendamt. Die Handlungsempfehlung zur Zuständigkeitsregelung ist damit hinfällig.

²⁸ Siehe auch Förderungen gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes; RdErl. des MS vom 15.12.2015 - 44-5170 in der Fassung vom 22.08.2016.

²⁹ GVBl. S. 17, 18.

³⁰ LT-Drs. 7/3490, S. 10.

3.4 Form der Verwendungsnachweisprüfung

Hier sollte der Frage nachgegangen werden, wie die an der Ausreichung der Fördermittel beteiligten Verwaltungsstellen die Form der Verwendungsnachweisführung bewerten?

Die Nachweisprüfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen hat sich in ihrem Aufwand nicht verändert. Die Gesetzesänderung zielte aber auch nicht auf diese Ebene ab. Die Verwendungsnachweisführung an das Landesjugendamt hingegen ist leichter geworden, was positiv gewertet wird.

In der Perspektive des Landesjugendamtes hat sich die Verwendungsnachweisführung gegenüber den Vorgängerprogrammen stark vereinfacht. Die Verwendungsnachweisprüfung hat sich ebenfalls stark vereinfacht, dadurch wurde der Verwaltungsaufwand erheblich verringert. Eine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung kann gewährleistet werden, das ist ein deutlicher Unterschied zu der vorherigen Regelung.

Die Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung entspricht auf der einen Seite der Aufgabenverteilung nach SGB VIII, die die Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortung für erforderliche Angebote den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zuordnet, sodass von einer zweckmäßigen Verwendung der Gelder ausgegangen werden kann. Auf der anderen Seite geht als indirekte Folge für den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Detailsicht auf die Umsetzung vor Ort verloren. Es ist auf Ebene des Landes nicht mehr nachvollziehbar, wofür die Mittel im Einzelnen verwendet werden.

3.5 Rückforderungen von Fördermitteln

Der Frage, welche Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfungsämter zu einer Rückforderung von Fördermitteln in welchem Umfang führten, wurde über eine Erhebung bei den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern sowie beim Landesjugendamt nachgegangen.

Die Rückforderungen und Beanstandungen haben sich nach den Zuweisungen gemäß § 31 KJHG-LSA verringert. Im Jahr 2016 sind laut Auskunft des Landesjugendamtes Rückforderungen an den Landkreis Börde von 1.981,36 Euro und den Landkreis Harz von 4.909,42 Euro entstanden. Im Jahr 2017 gab es Rückforderungen an den Landkreis Harz von 3.944,47 Euro und den Salzlandkreis von 4.681,50 Euro.

Folgende Feststellungen zu den Rückforderungen und Beanstandungen lagen nach Auskunft des Landesjugendamtes vor:

- Nichteinhalten der Vorlagefrist des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung,
- Minderausgaben bei den Landkreisen, dadurch kam es zu Rückforderungen,
- Vorlage des Nachweises zur zweckentsprechenden Verwendung bei der falschen Stelle.

Der Landkreis Harz hat in allen Jahren weniger Mittel ausgegeben als ihm zur Verfügung standen. Ein Grund für die Entwicklung im Landkreis Harz war, dass die Daten des

Statistischen Landesamtes nicht mit den ermittelten Daten der Einwohnermeldeämter des Landkreises übereinstimmten, die für den Landkreis die Planungsgrundlage bilden.

Damit stiegen die Zuweisungen unvorhersehbar an und konnten nicht mehr mit Maßnahmen untersetzt werden.

Darüber hinaus kam es bei den einzelnen Landkreisen nur gelegentlich zu Minderausgaben. Dies betrifft vor allem Landkreise mit einem Kofinanzierungsanteil, der kaum über 30 Prozent hinausgeht. Sie erreichen aufgrund zu enger Planungen zum Beispiel bei Nicht-Besetzbarkeit von freien Fachkräftestellen, Krankheiten oder einem anders bedingten längeren Personalausfall bei freien Trägern die notwendige Höhe des Eigenanteils nicht. Landkreise und kreisfreie Städte, die einen höheren als den Mindesteigenanteil leisten, geraten durch die damit verbundene Pufferfunktion eher nicht in Gefahr einer Rückforderung und einer sich daraus ergebenden Rückzahlungspflicht.

Eine zu enge Anteilsberechnung von genau 30 Prozent an den Gesamtausgaben birgt damit einerseits aufgrund von Fachkräftengpässen und den damit verbundenen Schwierigkeiten von Ersatzpersonal und andererseits aufgrund des höheren Alters der Fachkräfte und damit verbundener häufigerer und längerer Krankenausfallzeiten eine hohe Gefahr von Rückzahlungspflichten.

Auch für 2018 gibt es Rückzahlungen, deren Höhe aber noch nicht genau abgebildet werden kann. Insgesamt steigen die Rückforderungssummen von Jahr zu Jahr an.

Seitens der Landkreise und kreisfreien Städte wird von Rückforderungen bei Nichteinhaltung des Besserstellungsverbots und der zweimonatigen zinsfreien Ausgabefrist gesprochen.

4. Teilbericht: Wirksamkeit

4.1 Bezogen auf die Gesetzesziele

4.1.1 Wirkung der Gesetzesänderung auf den Einsatz von Fachkräften sowie die Struktur und Quantität der örtlichen Maßnahmen

Den einzelnen Abschnitten dieses Teils sind die Fragestellungen der Leistungsbeschreibung vorangestellt. Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen bilden neben den Expert*innengesprächen und den Analysen der übergebenen und recherchierten Unterlagen und Dokumente vor allem die Erhebungen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Angesichts der verbindlichen Ausgestaltung der Förderung der Jugendarbeit durch den Gesetzgeber ist es von Interesse, wie sich die Quantität der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen entwickelt hat. Insofern befasste sich die Evaluation mit der Frage, wie sich die Zahl der geförderten Fachkräfte und der geförderten Maßnahmen (Projekte, Einrichtungen, u. a.) entwickelt hat. Dies wird differenziert nach den Aufgabenfeldern der §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII sowie nach Trägergruppen (öffentlicher Jugendhilfeträger, gemeindlicher Träger, Träger der freien Jugendhilfe) dargestellt.

Im folgenden Abschnitt stehen der geförderte Fachkräfteeinsatz, die Einrichtungen/Standorte³¹ und Maßnahmen im Mittelpunkt. Dabei wird im Abschnitt 4.1.1. die landesweite und regionaldifferenzierte Entwicklung insgesamt dargestellt. Im Abschnitt 4.1.2 findet sich dann die nach den verschiedenen Aufgabenfeldern differenzierte Darstellung, zuerst die landesweite Analyse, gefolgt von den regionaldifferenzierten Ergebnissen.

Keine Angaben zum geförderten Fachkräfteeinsatz, zu den Einrichtungen/Standorten und Maßnahmen liegen für die kreisfreie Stadt Magdeburg und den Landkreis Mansfeld-Südharz vor. Eine Ergänzung der fehlenden Angaben durch die Ergebnisse der Dokumentenanalyse ist für die Fragestellung der Förderung von Personaleinsatz, Einrichtungen/Standorten und Maßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht möglich³². **Angaben** fehlen des Weiteren vor allem bei den Landkreisen Burgenlandkreis und Jerichower Land. Soweit Angaben aus der Dokumentenanalyse ergänzt werden können, sind diese vor allem in den tabellarischen Darstellungen gesondert gekennzeichnet.

³¹ Als einer mit Landesmitteln geförderten Einrichtung vergleichbar nennen einige der Landkreise/kreisfreien Städte Standorte für die Durchführung von Maßnahmen in Einrichtungen Dritter (z.B. Schulen, Feuerwehren), wenn sie sich an der Finanzierung dieser Standorte mit einer gewissen Dauerhaftigkeit beteiligen, damit dort Maßnahmen der Jugendarbeit durchgeführt werden können.

³² Für die Landeshauptstadt Magdeburg ist diese Ergänzung nicht zulässig, da die Jugendhilfeplanung hier zusätzlich zu den Aufgabenfeldern nach §§ 11 bis 14 SGB VIII auch den § 16 SGB VIII enthält und die dargestellten Fakten nicht eindeutig und valide dem zu untersuchenden Arbeitsbereich des KJHG-LSA zugeordnet werden können. Für den Landkreis Mansfeld-Südharz ist eine solche Ergänzung nicht möglich, da zuordenbare Angaben zum geförderten Personal, zu den Standorten und Maßnahmen den Unterlagen nicht entnommen werden können.

4.1.1.1. Entwicklung des Geförderten Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/ Standorte und Maßnahmen insgesamt

Die Anzahl der geförderten **Fachkräfte** reduziert sich in der Zeit von 2014 bis 2017 insgesamt um 24 (-7 %).

Zwischen den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen werden dabei deutliche Unterschiede sichtbar: Ein sehr starker Zuwachs an geförderten Fachkräften zeigt sich bei der kreisfreien Stadt Halle (+27 Fachkräfte bzw. +108 %). Auch in den Landkreisen Stendal (+2 Fachkräfte), Altmarkkreis Salzwedel und Börde sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (jeweils +1 Fachkraft) ist ein Anstieg zu verzeichnen.

Keine Veränderung findet sich im Landkreis Jerichower Land.

In den Landkreisen Salzlandkreis (-14 Fachkräfte), Saalekreis (-12 Fachkräfte) und Wittenberg (-12 Fachkräfte), Harz (-9 Fachkräfte), Anhalt-Bitterfeld (-6 Fachkräfte) und Burgenlandkreis (-3 Fachkräfte) verringert sich die Zahl der Fachkräfte.

Tabelle 6: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017

	Anzahl der geförderten Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	22	22	26	23	+1	+4,5
Kreisfreie Stadt Halle	25	29	49	52	+27	+108,0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	14	14	14	15	+1	+7,1
LK Anhalt-Bitterfeld	29	26	23	23	-6	-20,7
LK Börde	28	32	28	29	+1	+3,6
Burgenlandkreis	21	20	18	18	-3	-14,3
LK Harz	50	50	42	41	-9	-18,0
LK Jerichower Land	4	4	4	4	0	0,0
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	58	60	52	46	-12	-20,7
Salzlandkreis	43	44	31	29	-14	-32,6
LK Stendal	29	29	27	31	+2	+6,9
LK Wittenberg	30	30	16	18	-12	-40,0
Sachsen-Anhalt **	353	360	330	329	-24	-6,8
Quellen:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Ergänzung fehlender Daten aus Dokumentenanalyse: BLK: Sitzungsdokumente Jugendhilfeausschusssitzungen vom 26.02.2014, 25.02.2015, 02.12.2015, 30.11.2016					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die alleinige Betrachtung der Anzahl der geförderten Fachkräfte lässt keine validen Rückschlüsse auf den Umfang der geleisteten Arbeit sowie der ausgereichten Finanzierung mit Mitteln des Landes und des örtlichen Trägers zu. Typisch für den Bereich der sozialen und erzieherischen Arbeit ist ein hoher Anteil an Teilzeitbeschäftigungen. Aus diesem Grund sind die Einbeziehung der Vollzeitäquivalente (VzÄ) und die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalente / Anzahl der geförderten Fachkräfte) in die Betrachtung und Analyse unabdingbar.

Die Anzahl der geförderten **Vollzeitäquivalente** ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

2017 werden im Land Sachsen-Anhalt 226,063 Vollzeitäquivalente im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII mit Mitteln des Landes gefördert. Gegenüber dem Jahr 2014 hat sich diese Anzahl um 3,502 Vollzeitäquivalente reduziert. Im Jahr 2015 ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen, der auf die Zunahme geförderter Vollzeitäquivalente in der kreisfreien Stadt Halle (+2,320 VzÄ) und in den Landkreisen Börde (+6,000 VzÄ) und Salzlandkreis (+2,440 VzÄ) zurückgeht. Während in der kreisfreien Stadt Halle die Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente im Evaluationszeitraum um 123 Prozent von 13,6 auf 30,2 stark ansteigt, erhöht sich die Anzahl im Landkreis Börde nach 2015 nur noch um zwei weitere Vollzeitäquivalente und damit von 2014 zu 2017 um insgesamt 67 Prozent. Im Salzlandkreis erfolgt nach 2015 eine starke Reduzierung der geförderten Vollzeitäquivalente auf eine im Jahr 2017 unter dem Niveau von 2014 liegende Anzahl an geförderten Vollzeitäquivalenten (-31 %). Eine deutliche Reduzierung der Vollzeitäquivalente erfolgt auch in den Landkreisen Wittenberg (-42 %), Burgenlandkreis (-19 %) und Stendal (-18 %). Die Veränderungen sind in nachfolgender Tabelle 7 dargestellt. Es zeigt sich, dass sich die Zahl der Vollzeitäquivalente weniger stark verändert hat als die Zahl der geförderten Personen, was dafür spricht, dass die Fördermittel auf eine geringere Zahl von Förderfällen konzentriert wurden. Entsprechend hat sich landesweit auch das durchschnittliche geförderte Arbeitsvolumen je Fachkraft leicht erhöht (um 0,03 VzÄ). Eine Darstellung der stark variierenden regionalen Ausprägungen dieser Entwicklung nebst beschreibenden Erläuterungen findet sich im Anhang.

Auffällig ist zudem, dass der Umfang der prozentualen Veränderungen des Arbeitszeitvolumens dabei nicht mit den prozentualen Veränderungen der Landesmittel (als Folge der Veränderung des Verteilungsschlüssels) korrespondiert. In drei Fällen (Altmarkkreis Salzwedel sowie Landkreise Harz und Stendal) gilt die Feststellung einer fehlenden Korrespondenz dabei nicht nur für den Umfang der Veränderung, sondern auch für die Frage, ob es zu einem Aufwuchs oder zu einer Abnahme der Zahl der Vollzeitäquivalente gekommen ist.

Tabelle 7: Entwicklung der Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente 2014 bis 2017

	Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente					
	2014	2015	2016	2017	2014-2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	18,425	18,425	21,175	18,625	+0,200	1,1
Kreisfreie Stadt Halle	13,580	15,900	27,700	30,230	+16,650	122,6
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	10,660	10,660	10,660	10,430	-0,230	-2,2
LK Anhalt-Bitterfeld	23,400	21,800	20,800	20,800	-2,600	-11,1
LK Börde	12,000	18,000	18,000	20,000	+8,000	66,7
Burgenlandkreis	19,760	18,400	15,950	15,950	-3,810	-19,3
LK Harz	24,000	24,000	28,000	27,000	+3,000	12,5
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	40,700	40,800	35,000	36,000	-4,700	-11,5
Salzlandkreis	23,900	26,340	19,950	16,600	-7,300	-30,5
LK Stendal	22,175	20,875	18,925	18,250	-3,925	-17,7
LK Wittenberg	20,965	20,970	11,308	12,178	-8,787	-41,9
Sachsen-Anhalt**	229,565	236,17	227,468	226,063	-3,502	-1,5
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Ergänzung fehlender Daten aus Dokumentenanalyse: BLK: Sitzungsdokumente Jugendhilfeausschusssitzungen vom 26.02.2014, 14.10.2015					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Von Interesse für die Wirkung der gesetzlichen Neuregelung ist des Weiteren, ob sich die Zahl der geförderten Einrichtungen verändert hat. 2017 wurden im Land Sachsen-Anhalt mehr als 322 **Einrichtungen** der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII durch Landeszuweisungen gefördert. Dies stellt – bei Einbezug des Landkreises Börde - gegenüber dem Jahr 2015 eine Abnahme um zwei Einrichtungen dar.³³ Bei Betrachtung der Entwicklung von 2014 zu 2017 wird bei Ausschluss des Landkreises Börde ein Anstieg von 285 (2014) auf 294 (2017) geförderte Einrichtungen/Standorte sichtbar.

Die Mehrzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote befindet sich 2017 in den Landkreisen Wittenberg (57), Stendal (56) und in der kreisfreien Stadt Halle (41).

Im Beobachtungszeitraum von 2014 bis 2017 hat sich die Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote mit Ausnahme der Landkreise Stendal und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Halle in allen anderen Landkreisen und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau verringert. Die Zunahme an geförderten Einrichtungen/Standorten der Angebote war in der kreisfreien Stadt Halle überdurchschnittlich hoch. Im Altmarkkreis Salzwedel bleibt die Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte konstant.

³³ Aufgrund fehlender Daten im Landkreis Börde für das Jahr 2014 würde ein Vergleich mit diesem Jahr nicht zu validen Ergebnissen führen.

Tabelle 8: Entwicklung der Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017

	Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	12	12	14	11	-1	-8,3
Kreisfreie Stadt Halle	17	17	32	41	+24	141,2
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	11	11	11	11	0	0,0
LK Anhalt-Bitterfeld	26	23	23	23	-3	-11,5
LK Börde	-	37	31	28	-9*	-24,3
Burgenlandkreis	18	16	13	13	-5	-27,8
LK Harz	30	30	28	27	-3	-10,0
LK Jerichower Land	10	10	10	9	-1	-10,0
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	33	40	34	32	-1	-3,0
Salzlandkreis	59	59	56	56	-3	-5,1
LK Stendal	13	13	14	14	+1	7,7
LK Wittenberg	56	56	55	57	+1	1,8
Sachsen-Anhalt **	285	287	290	294	+9	+3,2
Quelle:	Eigene Berechnungen aus: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Ergänzung fehlender Daten aus Dokumentenanalyse: BÖR: Sitzungsdokumente Jugendhilfeausschusssitzungen vom 27.10.2014, 31.11.2015, 21.11.2016 BLK: Sitzungsdokumente Jugendhilfeausschusssitzungen vom 26.02.2014, 25.02.2015					
Anmerkungen:	* bezogen auf die Entwicklung von 2015 zu 2017, nicht in Gesamtsumme enthalten ** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten, einschließlich Ausschluss Landkreis Börde					

Die Evaluation sollte auch beleuchten, wie sich die Anzahl der durch Landeszuweisungen geförderten **Maßnahmen** im Zeitraum von 2014 bis 2017 entwickelt hat. Wurden 2014 noch mindestens 1.381 Maßnahmen gefördert, waren es 2017 nur noch 1.184 Maßnahmen, so dass hier ein Rückgang um 14 Prozent zu verzeichnen ist.

In der Regionaldifferenzierung wird in vielen Landkreisen eine Reduzierung der Anzahl der geförderten Maßnahmen sichtbar. Die stärkste Reduzierung zeigt sich mit einem Minus von 54 Prozent im Salzlandkreis, gefolgt von den Landkreisen Wittenberg mit minus 51 Prozent und Anhalt-Bitterfeld mit minus 35 Prozent. Demgegenüber ist eine deutliche Erhöhung der Anzahl der geförderten Maßnahmen um 58 Prozent in der kreisfreien Stadt Halle und um 28 Prozent im Landkreis Börde zu verzeichnen.

Tabelle 9: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017

	Anzahl der geförderten Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	15	15	17	16	+1	+6,7
Kreisfreie Stadt Halle*	19*	21*	38*	30*	+11	+57,9
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	11	11	10	10	-1	-9,1
LK Anhalt-Bitterfeld	325	249	248	213	-112	-34,5
LK Börde	178	213	258	228	+50	+28,1
Burgenlandkreis						
LK Harz	267	256	247	249	-18	-6,7
LK Jerichower Land	36	34	37	35	+1	-2,8
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	354	324	303	296	-58	-16,4
Salzlandkreis	80	7	35	37	-43	-53,8
LK Stendal	47	41	40	46	-1	-2,1
LK Wittenberg	49	28	24	24	-25	-51,0
Sachsen-Anhalt **	1.381	1.199	1.257	1.184	-197	-14,3
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	* Maßnahmen = Projekte ** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Zusammenfassung:

Von 2014 zu 2017 ist

- die Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente um 1,5 Prozent gesunken,
- die Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte um 3,2 Prozent gestiegen und
- die Anzahl der geförderten Maßnahmen um 14,3 Prozent gesunken.

4.1.1.1.2 Entwicklung des Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen nach Aufgabenfeldern

In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie sich in den einzelnen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe (§ 11 Jugendarbeit, § 12 Jugendverbandsarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 erzieherischer Kinder –und Jugendschutz) die Zahl der mit Mitteln des Landes geförderten Fachkräfte, Einrichtungen und Maßnahmen verändert hat. Zuerst wird die Entwicklung landesweit und nachfolgend differenziert nach kreisfreien Städten und Landkreisen dargestellt.

a) Landesweite Entwicklung der Fachkräfte Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen in den Aufgabenfeldern von § 11 bis § 14 SGB VIII

Sofort sichtbar wird mit den nachfolgenden Abbildungen 2 bis 5 die landesweit hohe Dominanz der geförderten Fachkräfte im Aufgabenfeld des § 11 SGB VIII. Eine sehr untergeordnete Rolle spielen die Aufgabenfelder nach § 12 SGB VIII und § 14 SGB VIII.

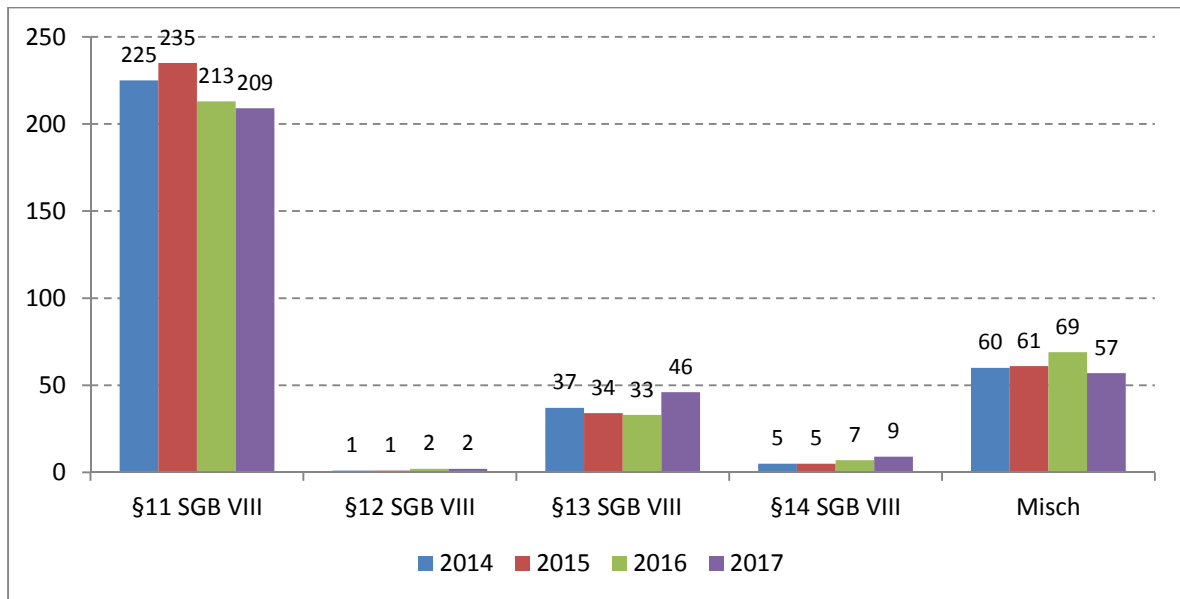
Im Jahr 2017 sind in Sachsen-Anhalt insgesamt 329 geförderte Fachkräfte im Einsatz, 24 Fachkräfte weniger als im Jahr 2014 (siehe Tabelle 6). Bei der differenzierten Betrachtung der Arbeitsbereiche liegen nur für 328 (2014) bzw. 323 Fachkräfte (2017) Angaben vor. Von 2014 zu 2017 zeigt sich im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII eine Reduzierung um 16 Fachkräfte, was einer Anteilsreduzierung von vier Prozent (Tabelle 11) entspricht. Ebenfalls verringert hat sich die Anzahl der geförderten Fachkräfte im sog. gemischten Aufgabenfeld. Dieses Aufgabenfeld umfasst Fachkräfte, die über die §§ 11 bis 14 SGB VIII hinweg eingesetzt sind und deren Arbeitsaufgaben nicht ausschließlich einem Paragraphen zugeordnet werden können.

Die Anzahl der geförderten Fachkräfte in den Aufgabenfeldern nach §§ 13 bis 14 SGB VIII hat sich dagegen (leicht) erhöht.

Aufgrund der besonderen inhaltlichen Orientierung des § 12 SGB VIII werden die Angaben der Jugendämter hier nur zur Information aufgezeigt und keiner vergleichenden Analyse zu den anderen Aufgabenbereichen unterzogen. Gemäß § 12 SGB VIII besteht die Verpflichtung, die Jugendverbände zu unterstützen. Ob dies im Rahmen einer als eine solche Verbandsförderung spezifisch ausgewiesenen Förderung geschieht oder bspw. durch Förderung der von den Verbänden initiierten Projekte oder Maßnahmen oder durch Förderung von den Zwecken der Jugendarbeit dienenden Einrichtungen in Trägerschaft der Jugendverbände, wird in der Praxis nicht präzise unterschieden. Konsequenz hieraus kann sein, dass die statistische Erfassung in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich und damit nicht vergleichbar erfolgt.

Weitere Ausführungen zum Aufgabenbereich nach § 12 SGB VIII finden sich in diesem Abschnitt vor Abb. 4.

Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Tabelle 10: Entwicklung des Anteils der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent)

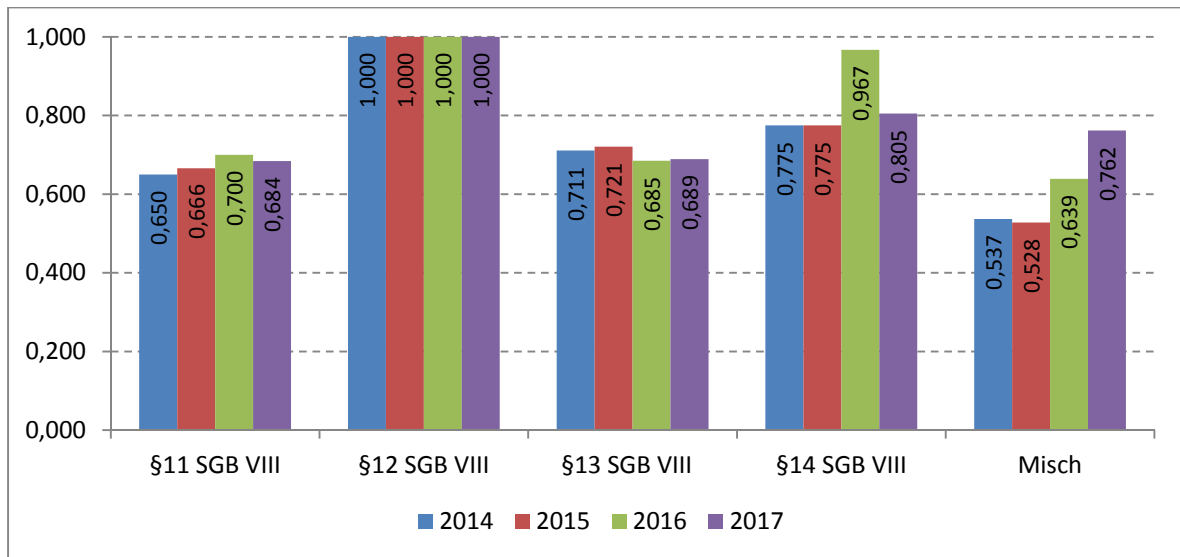
	Aufgabenfelder				
	§ 11 SGB VIII	§ 12 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	Misch
2014	68,6	0,3	11,3	1,5	18,3
2015	69,9	0,3	10,1	1,5	18,2
2016	65,7	0,6	10,2	2,2	21,3
2017	64,7	0,6	14,2	2,8	17,7

Quelle:
 Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft liegt in den eher untergeordneten Aufgabenfeldern nach § 12 SGB VIII und § 14 SGB VIII am höchsten. Im Zusammenhang mit der Anzahl der Fachkräfte zeigt dies, dass in diesen beiden Bereichen wenig Personal mit hohen Arbeitszeitanteilen der einzelnen Fachkraft eingesetzt wird. Im dominierenden Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII findet sich im Jahr 2017 die niedrigste durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft bei insgesamt höchster Anzahl an geförderten Fachkräften.

Im Vergleich zu 2014 haben sich die durchschnittlichen Arbeitszeiten je geförderter Fachkraft in den Aufgabenfeldern nach § 11 SGB VIII und § 14 SGB VIII sowie im Aufgabenfeld übergreifenden Mischbereich erhöht. Im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII sind sie konstant geblieben und im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII gesunken.

Abbildung 3: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

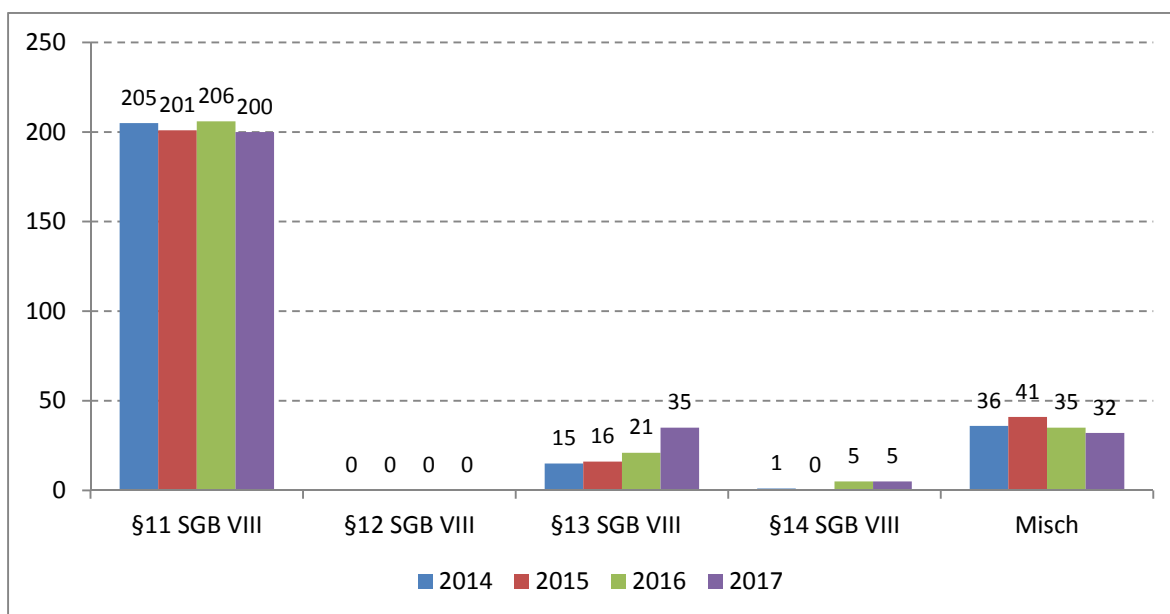
Hinsichtlich der Frage, wie sich die Zahl der geförderten Einrichtungen (auch in den einzelnen Aufgabenfeldern) entwickelt hat, erbrachte die Evaluation folgende Ergebnisse:

Die überwiegende Mehrheit der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote findet sich – aufgrund der schon dargestellten Fachkräfteverteilung nicht unerwartet – im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII. Landesweit gibt es nur eine sehr geringe Anzahl an geförderten Einrichtungen im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII.

Im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII, der Förderung von Jugendverbänden, gibt es laut Erhebung keine geförderten Einrichtungen. Eine solche einrichtungsbezogene Förderung ist aufgrund der Spezifik dieses Aufgabenfeldes unwahrscheinlich (s. o.). Die Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen bestehende Jugendverbände in deren Arbeit. Zu diesen Jugendverbänden gehören neben den Kreisjugendringen auch die Sportjugend und die Feuerwehr.

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 ist die Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote in den Aufgabenfeldern nach §§ 11 und 14 SGB VIII sowie im übergreifenden Arbeitsbereich weitestgehend konstant geblieben. Im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII ist mehr als eine Verdopplung der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote zu verzeichnen, wenn auch auf einem im Vergleich zum Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII niedrigem Niveau.

Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017 insgesamt, differenziert nach Aufgabenfeldern



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

In der Betrachtung der Anteile der Einrichtungen/Standorte der jeweiligen Aufgabenfelder an der landesweiten Gesamtverteilung der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote wird eine Abnahme von Einrichtungen/Standorten des Aufgabenfeldes nach § 11 SGB VIII (-6 %) und des arbeitsfeldübergreifenden Bereiches (-2 %) sowie eine Zunahme von Einrichtungen/Standorten des Aufgabenfeldes nach § 13 SGB VIII (+7 %) sichtbar.

Tabelle 11: Entwicklung des Anteils der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent)

	Aufgabenfeld				
	§ 11 SGB VIII	§ 12 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	Misch
2014	79,8	0,0	5,8	0,4	14,0
2015	77,9	0,0	6,2	0,0	16,0
2016	77,2	0,0	7,9	1,9	13,1
2017	73,5	0,0	12,9	1,8	11,8

Quelle:
 Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

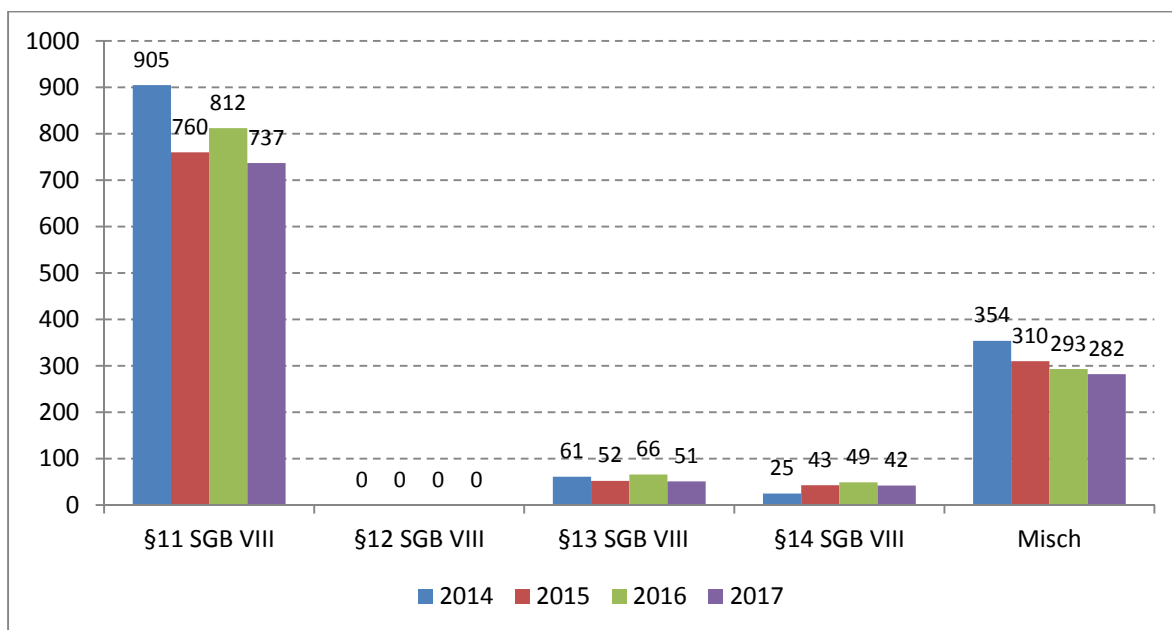
Bei Betrachtung der Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen landesweit hatte sich bereits ergeben (siehe Tabelle 9), dass sich diese von 1.345 im Jahr 2014 auf 1.112 im Jahr 2017 reduziert haben³⁴. Dies ist eine Abnahme um 17 Prozent. Des Weiteren überwiegen Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII, gefolgt von arbeitsbereichsübergreifenden Maßnahmen („Misch“).

³⁴ Die Abweichungen dieser Daten zu Tabelle 9 ergeben sich daraus, dass es nicht allen Landkreisen möglich war die Gesamtanzahl detailliert zu untersetzen. In diesem Abschnitt stehen die differenzierten Angaben zu den einzelnen Paragraphen im Mittelpunkt.

Es gibt nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an geförderten Maßnahmen in den Aufgabenfeldern nach § 13 SGB VIII und § 14 SGB VIII.

In der differenzierten Betrachtung nach Aufgabenfeldern wird mit Ausnahme des Aufgabenfeldes nach § 14 SGB VIII in allen Bereichen eine Reduzierung der absoluten Anzahl der geförderten Maßnahmen sichtbar (Abbildung 5).

Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 insgesamt, differenziert nach Aufgabenfeldern



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Anteile der Maßnahmen der jeweiligen Aufgabenfelder an den geförderten Maßnahmen insgesamt sind dabei weitestgehend konstant und zeigen keine Verschiebungen zwischen den Aufgabenfeldern.

Tabelle 13: Entwicklung des Anteils der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent)

	Aufgabenfeld				
	§ 11 SGB VIII	§ 12 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	Misch
2014	67,3	0,0	4,5	1,9	26,3
2015	65,2	0,0	4,5	3,7	26,6
2016	66,6	0,0	5,4	4,0	24,0
2017	66,3	0,0	4,6	3,8	25,4

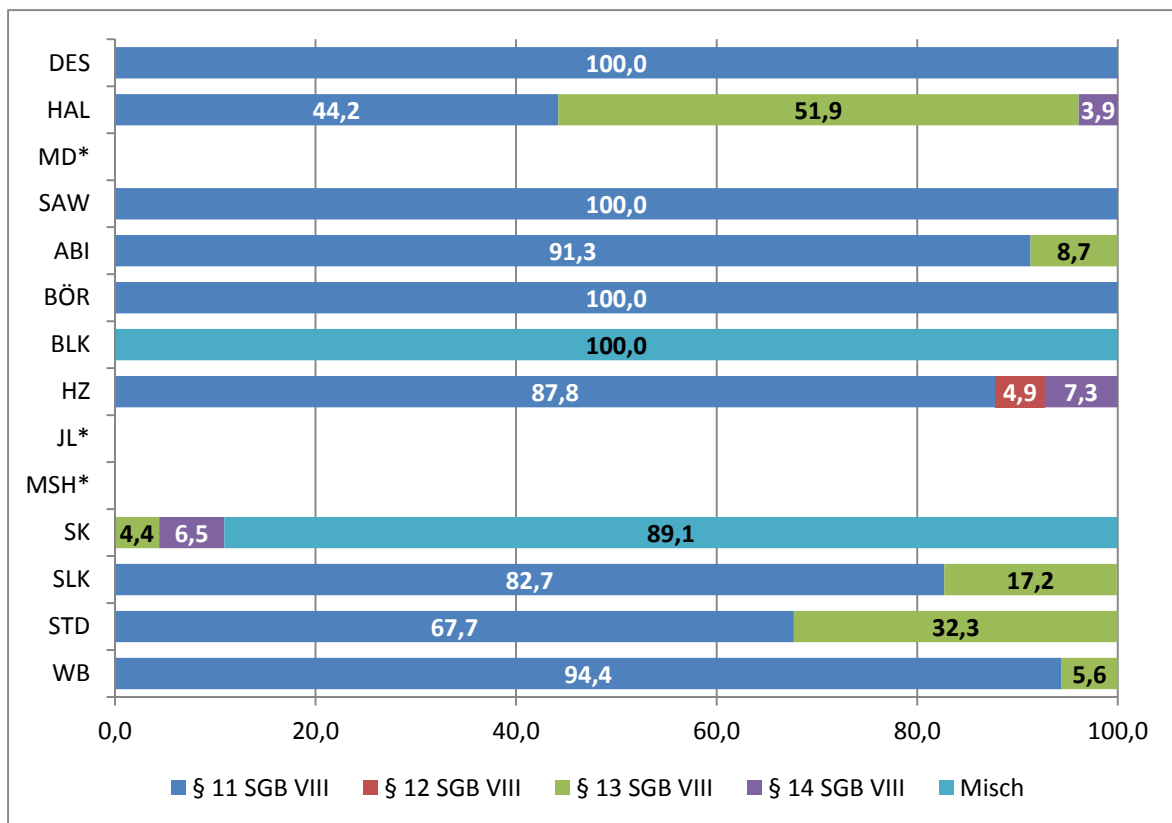
Quelle:

Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

b) Regional differenzierte Entwicklung der Fachkräfte, Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen nach Aufgabenfeldern

Abbildung 6 verdeutlicht die Anteile der geförderten Fachkräfte an den jeweiligen Aufgabenfeldern nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei werden große Unterschiede sichtbar. In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Börde sind alle geförderten Fachkräfte im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII beschäftigt, wohingegen im Burgenlandkreis alle geförderten Fachkräfte arbeitsbereichsübergreifend eingesetzt sind. In der kreisfreien Stadt Halle und den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Harz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg kann eine differenzierte Verteilung der geförderten Beschäftigung festgestellt werden. Die jeweiligen Anteile unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Abbildung 6: Anteile der geförderten Fachkräfte an den jeweiligen Aufgabenfeldern in 2017 (Prozent)



Legende: * fehlende Angaben

Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Regional differenzierte Entwicklung im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII

Angebote und Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII umfassen den Bereich der Jugendarbeit. Konkret fallen hierunter offene Angebote der Jugendarbeit, Veranstaltungen und Projekte in Jugendclubs und -treffs, mobile Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Ferienfreizeiten, aber auch Einzelfallhilfen und Netzwerkarbeit.³⁵

Wie schon aufgezeigt, sind in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Börde alle geförderten **Fachkräfte** im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII eingesetzt. Ausschließlich in diesem Arbeitsbereich ist keine der in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis geförderten Fachkräfte tätig.

Soweit Daten von den Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelt wurden, hat sich im Zeitraum von 2014 zu 2017 die Gesamtzahl der geförderten Fachkräfte im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII um 16 Fachkräfte von 225 auf 209 verringert. Diese Reduzierung geht vor allem auf die Entwicklung in den Landkreisen Wittenberg (-10), Salzlandkreis (-7) und Harz (-6) zurück. Die kreisfreien Städte Halle und Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde und Stendal haben die Anzahl ihrer geförderten Fachkräfte in diesem Bereich erhöht.

Tabelle 14: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII

Aufgabenfeld § 11 SGB VIII	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	21	21	25	23	+2	9,52
Kreisfreie Stadt Halle	16	22	29	23	+7	43,75
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	14	14	14	15	+1	7,14
LK Anhalt-Bitterfeld	26	23	21	21	-5	-19,23
LK Börde	28	32	28	29	+1	3,57
Burgenlandkreis			0	0		
LK Harz	42	42	35	36	-6	-14,29
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	<i>Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII nicht separiert</i>					
Salzlandkreis	31	34	25	24	-7	-22,58
LK Stendal	20	20	20	21	+1	5,00
LK Wittenberg	27	27	16	17	-10	-37,04
Land Sachsen-Anhalt **	225	235	213	209	-16	-7,11
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

³⁵ Quelle: Analyse der Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen und der Jugendhilfeplanungen

Die Zahl der geförderten VzÄ hat sich in den o.a. Landkreisen und kreisfreien Städten um 3,29 VzÄ (2,3 %) reduziert. Tabelle 15 zeigt daher die Entwicklung der durchschnittlichen **Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII von 2014 bis 2017. Landesweit (d.h., in den dargestellten Landkreisen und kreisfreien Städten) hat sich die durchschnittliche Arbeitszeit leicht erhöht. Die regionaldifferenzierte Betrachtung offenbart, dass eine Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitszeiten vor allem in den Landkreisen Börde (+61 %), Harz (+37 %) und Anhalt-Bitterfeld (+14 %) erfolgt ist. In der kreisfreien Stadt Halle sind die durchschnittlichen Arbeitszeiten relativ konstant. Eine Verringerung der durchschnittlichen Arbeitszeiten wird in der kreisfreien Stadt Dessau (-6 %) und den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal (jeweils -9 %) sowie Salzlandkreis und Wittenberg (jeweils -3 %) sichtbar.

Am höchsten sind die durchschnittlichen Arbeitszeiten im Jahr 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII mit 0,895 Vollzeitäquivalenten im Landkreis Wittenberg, gefolgt von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit 0,810 Vollzeitäquivalenten. Die niedrigsten durchschnittlichen Arbeitszeiten haben die geförderten Fachkräfte im Landkreis Harz mit 0,556 Vollzeitäquivalenten und die Fachkräfte der kreisfreien Stadt Halle mit 0,565 Vollzeitäquivalenten.

Tabelle 15: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII

Aufgabenfeld § 11 SGB VIII	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Anzahl Personal)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,865	0,865	0,837	0,810	-0,055	-6,36
Kreisfreie Stadt Halle	0,556	0,541	0,491	0,565	0,009	1,62
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,761	0,761	0,761	0,695	-0,066	-8,67
LK Anhalt-Bitterfeld	0,785	0,817	0,895	0,895	0,110	14,01
LK Börde	0,429	0,563	0,643	0,690	0,261	60,84
Burgenlandkreis						
LK Harz	0,405	0,405	0,600	0,556	0,151	37,28
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	<i>Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII nicht separiert</i>					
Salzlandkreis	0,632	0,666	0,706	0,610	-0,022	-3,48
LK Stendal	0,706	0,663	0,663	0,643	-0,063	-8,92
LK Wittenberg	0,710	0,710	0,707	0,688	-0,022	-3,10
Land Sachsen-Anhalt **	0,650	0,666	0,700	0,684	0,034	5,18
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die Anzahl der **Einrichtungen/Standorte** der Angebote mit geförderttem Personal (Tabelle 16) hat sich von 2014 zu 2017 leicht verringert. Regionaldifferenziert zeigen sich nur in der kreisfreien Stadt Halle und in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Burgenlandkreis

Reduzierungen. Der Landkreis Stendal hat als einziger Landkreis die Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal erhöht.

Tabelle 16: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII

Aufgabenfeld § 11 SGB VIII	Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	11	11	13	11	0	0,00
Kreisfreie Stadt Halle	12	11	13	10	-2	-16,67
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	11	11	11	11	0	0,00
LK Anhalt-Bitterfeld	24	21	21	21	-3	-12,50
LK Börde						
Burgenlandkreis						
LK Harz	28	28	28	27	-1	-3,57
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	<i>Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII nicht separiert</i>					
Salzlandkreis	52	52	52	52	0	0,00
LK Stendal	12	12	13	13	+1	8,33
LK Wittenberg	55	55	55	55	0	0,00
Land Sachsen-Anhalt **	205	201	206	200	-5	-2,44
Quelle:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>					
Anmerkungen:	<i>** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten</i>					

Anders als bei den Einrichtungen/Standorten der Angebote mit gefördertem Personal offenbart der Blick auf die Entwicklung der geförderten **Maßnahmen** (Tabelle 17) nach § 11 SGB VIII eine deutliche Verringerung von 2014 zu 2017 um 15 Prozent. Eine überdurchschnittliche Verringerung der Anzahl der geförderten Maßnahmen findet sich in den Landkreisen Salzlandkreis (-55 %), Wittenberg (-49 %) und Anhalt-Bitterfeld (-35 %). Eine Zunahme an geförderten Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII zeigt sich nur im Landkreis Börde (+29 %) und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (+7 %).

Tabelle 17: Entwicklung der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII

Aufgabenfeld § 11 SGB VIII	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	14	14	16	15	+1	+7,1
Kreisfreie Stadt Halle	13	14	14	12	-1	-7,7
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	7	7	7	7	0	0,0
LK Anhalt-Bitterfeld	313	244	240	205	-108	-34,5
LK Börde	170	202	251	220	+50	+29,4
Burgenlandkreis						
LK Harz	232	225	200	218	-14	-6,0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	<i>Aufgabenfeld nach § 11 SGB VIII nicht separiert</i>					
Salzlandkreis	73	0	31	33	-40	-54,8
LK Stendal	36	28	29	36	0	0,0
LK Wittenberg	47	26	24	24	-23	-48,9
Land Sachsen-Anhalt **	905	760	812	770	-135	-14,9
Quelle:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>					
Anmerkungen:	<i>** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten</i>					

Regional differenzierte Entwicklung im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII

Angebote und Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII dienen der Förderung der Arbeit der Jugendverbände. Deren Gegenstand sind Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände, Einzelprojekte und Ferienfreizeiten sowie Netzwerkarbeit. Direkt genannt werden die Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte, die Jugendfeuerwehr und die Sportjugend des Kreissportbundes. Sowohl die Analyse der Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen und Jugendhilfeplanungen als auch die Ergebnisse der Abfrage in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte zeigen, dass der § 12 SGB VIII eher selten separat ausgewiesen wird.

Dementsprechend haben die Landkreise und kreisfreien Städte in der Befragung im Rahmen der Evaluation nur wenige Fachkräfte und Angebote für den § 12 SGB VIII aufgeführt. Nur im Landkreis Harz sind die geförderten Fachkräfte ausschließlich im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII beschäftigt. In den Jahren 2014 und 2015 ist jeweils eine Fachkraft in diesem Bereich tätig, in den Jahren 2016 und 2017 sind es zwei Fachkräfte. Alle diese Fachkräfte sind mit jeweils einem Vollzeitäquivalent, also auf einer Vollzeitstelle beschäftigt und werden mit koordinativen und kooperationsfördernden Zielsetzungen eingesetzt.

Eine maßnahmebezogene Förderung im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII ist aufgrund der inhaltlichen Spezifik unwahrscheinlich und in keinem Landkreis und in keiner kreisfreien Stadt zu finden. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass Förderungen im Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII in Misch-Maßnahmen mit einer Arbeitsbereichsüberschneidung enthalten sind.

Ebenso wäre auch vorstellbar, dass Kreis-Kinder- und Jugendringe sowie andere Jugendverbände als Einrichtung oder Maßnahmen gefördert werden. Im Rahmen der Evaluation (Dokumentenanalyse, Erhebung und Expert*inneninterviews) fanden sich hierzu keine verwertbaren Aussagen. Eine nähere Beleuchtung dieses Punktes, z. B. durch eine Befragung der Jugendverbände, war im Rahmen der Evaluation nicht möglich.

Regional differenzierte Entwicklung im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII

Angebote und Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII umfassen die Jugendsozialarbeit, ein Aufgabenfeld mit einer hohen Breite. Hierunter fallen die (aufsuchende) Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit für die Zielgruppen nach § 13 SGB VIII und Sportsozialarbeit, geschlechterspezifische Jugendsozialarbeit, berufsbezogene Hilfen, Jugendwerkstätten, Jugendkompetenzagenturen, die Arbeit mit strafgefährdeten und straffällig gewordenen Jugendlichen, Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen, offene Arbeit mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten (auch zielgruppenorientiert), Arbeit mit Jugendlichen mit ausländischer Herkunft, Kontakt- und Notschlafstellen für Jugendliche, Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII, Streetwork sowie Erlebnis- und Abenteuerpädagogik.³⁶

Die Anzahl der geförderten **Fachkräfte** im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII hat sich von 2014 zu 2017 landesweit zwar absolut nur um neun Fachkräfte erhöht, aufgrund der insgesamt geringen Anzahl an geförderten Fachkräften in diesem Aufgabenfeld stellt dies – relativ betrachtet – indes eine Steigerung um 24 Prozent dar. Diese Zunahme wird ausschließlich durch die überdurchschnittliche Steigerung in der kreisfreien Stadt Halle getragen, in der sich die Anzahl der geförderten Fachkräfte verdoppelt hat. Demgegenüber reduziert sich im Salzlandkreis die Anzahl der geförderten Fachkräfte um 58 Prozent. Im Landkreis Wittenberg sind seit 2016 keine geförderten Fachkräfte mehr separat im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII eingesetzt.

³⁶ Quelle: Analyse der Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen und der Jugendhilfeplanungen

Tabelle 18: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII

Aufgabenfeld § 13 SGB VIII	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0,00
Kreisfreie Stadt Halle	9	7	17	27	+18	+200,00
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0,00
LK Anhalt-Bitterfeld	3	3	2	2	-1	-33,33
LK Börde	0	0	0	0	0	0,00
Burgenlandkreis						
LK Harz	0	0	0	0	0	0,00
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	2	3	1	2	0	0,00
Salzlandkreis	12	10	6	5	-7	-58,33
LK Stendal	9	9	7	10	+1	11,11
LK Wittenberg	2	2	0	0	-2	-100,00
Land Sachsen-Anhalt **	37	34	33	46	+9	24,32
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die Zahl der geförderten VzÄ hat sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten gegenüber der Zahl der geförderten Personen in einem etwas geringeren Umfang erhöht (von 26,3 auf 31,69 VzÄ, um 20,5 %).

Die durchschnittliche **Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft im Aufgabenfeld von § 13 SGB VIII hat sich damit von 2014 bis 2017 insgesamt geringfügig reduziert. Zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen zeigen sich aber einige Unterschiede: Eine Zunahme der durchschnittlichen Arbeitszeit findet sich bei den geförderten Fachkräften in der kreisfreien Stadt Halle (+11 %) sowie in den Landkreisen Saalekreis (+14 %) und im Salzlandkreis (+9 %).

Tabelle 19: Entwicklung der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII

Aufgabenfeld § 13 SGB VIII	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Anzahl Personal)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	0,520	0,571	0,632	0,578	+0,058	11,15
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	1,000	1,000	1,000	1,000	0	0
LK Börde	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Burgenlandkreis						
LK Harz	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0,875	0,917	0,600	1,000	+0,125	14,29
Salzlandkreis	0,359	0,371	0,383	0,390	+0,031	8,64
LK Stendal	0,889	0,847	0,811	0,475	-0,414	-46,57
LK Wittenberg	0,620	0,620	0,000	0,000	-0,620	-100,00
Land Sachsen-Anhalt **	0,711	0,721	0,685	0,689	-0,022	-3,09
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die Anzahl der **Einrichtungen**/Standorte der Angebote im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII (Tabelle 20) hat sich landesweit von 2014 zu 2017 um 20 Einrichtungen/Standorte erhöht, was einer relativen Zunahme von 133 Prozent entspricht. Diese Erhöhung wird – wie auch schon die Zunahme der geförderten Fachkräfte in diesem Aufgabenfeld – ausschließlich von der Zunahme in der kreisfreien Stadt Halle und im Landkreis Wittenberg getragen. Im Salzlandkreis kam es im gleichen Zeitraum zu einer Reduzierung um drei Einrichtungen/Standorte der Angebote.

Die Anzahl der geförderten **Maßnahmen** (Tabelle 21) reduzierte sich landesweit (bei den ausgewiesenen Landkreisen und kreisfreien Städten) um drei Maßnahmen. Ursächlich hierfür sind Rückgänge in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Harz (jeweils - 4 Maßnahmen) sowie im Altmarkkreis Salzwedel und Stendal (jeweils -1 Maßnahme). Zu einer Erhöhung kommt es nur in der kreisfreien Stadt Halle mit plus sieben Maßnahmen.

Die Landkreise Börde und Harz beschäftigen zwar keine geförderten Fachkräfte im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII, bieten aber geförderte Maßnahmen in diesem Aufgabenfeld an. Weder geförderte Fachkräfte noch Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII finden sich in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und dem Landkreis Börde.

Tabelle 20: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII

Aufgabenfeld § 13 SGB VIII	Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	5	6	14	26	+21	+420,00
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	2	2	2	2	0	0
LK Börde						
Burgenlandkreis						
LK Harz	0	0	0	0	0	0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0	0	0	0	0	0
Salzlandkreis	7	7	4	4	-3	-42,86
LK Stendal	1	1	1	1	0	0
LK Wittenberg	0	0	0	2	+2	+200,00
Land Sachsen-Anhalt **	15	16	21	35	+20	+133,33
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 21: Entwicklung geförderter Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 13 SGB VIII

Aufgabenfeld § 13 SGB VIII	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	6	7	14	13	+7	116,67
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	4	4	3	3	-1	-25,00
LK Anhalt-Bitterfeld	7	2	3	3	-4	-57,14
LK Börde	0	0	0	0	0	0
Burgenlandkreis						
LK Harz	20	15	27	16	-4	-20,00
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	7	7	4	7	0	0,00
Salzlandkreis	7	7	4	7	0	0,00
LK Stendal	10	10	11	9	-1	-10,00
LK Wittenberg	0	0	0	0	0	0
Land Sachsen-Anhalt **	61	52	66	58	-3	-4,92
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Regional differenzierte Entwicklung im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII

Angebote und Maßnahmen im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII umfassen den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Auch dieses Aufgabenfeld wird – wie schon das Aufgabenfeld nach § 12 SGB VIII – als Querschnittsthema eingeordnet. Konkrete Angebote und Maßnahmen werden kaum benannt. Als wichtig für dieses Aufgabenfeld wird eine regionaldifferenzierte Prioritätensetzung, orientiert an den tatsächlich vorhandenen Problemlagen angesehen.³⁷

Dieses Aufgabenfeld stellt den Bereich mit den zweitwenigsten Fachkräften und Angeboten dar. Nur in den Landkreisen Harz, Saalekreis und Wittenberg sowie in der kreisfreien Stadt Halle sind zwischen 2014 und 2017 Fachkräfte ausschließlich im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII beschäftigt.

Auch wenn sich von 2014 zu 2017 fast eine Verdopplung der geförderten **Fachkräfte** von fünf auf neun Fachkräfte zeigt, ist die Anzahl an geförderten Fachkräften im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII insgesamt sehr gering.

Tabelle 22: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII

Aufgabenfeld § 14 SGB VIII	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	3	2	+2	+200,00
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0	0
LK Börde	0	0	0	0	0	0
Burgenlandkreis	-	-	0	0	0	0
LK Harz	4	4	3	3	-1	-25,00
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0	0	1	3	+3	+300,00
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0
LK Stendal	0	0	0	0	0	0
LK Wittenberg	1	1	0	1	0	0
Land Sachsen-Anhalt **	5	5	7	9	+4	+80,00
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die durchschnittliche **Arbeitszeit** ist bei den geförderten Fachkräften im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII mit 0,775 bis 0,967 Vollzeitäquivalenten/Fachkraft vergleichsweise hoch, allerdings bewegt sich das insg. für diese Aufgabe eingesetzte Arbeitszeitvolumen auf sehr niedrigem Niveau.

³⁷ Quelle: Analyse der Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen und der Jugendhilfeplanungen

Tabelle 23: Entwicklung der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII

Aufgabenfeld § 14 SGB VIII	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Anzahl Personal)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	0,000	0,000	0,900	0,815	+0,815	
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Börde	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Burgenlandkreis						
LK Harz	1,000	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0,000	0,000	1,000	0,917	+0,917	
Salzlandkreis	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Stendal	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Wittenberg	0,550	0,550	0,000	0,488	-0,062	-11,27
Land Sachsen-Anhalt **	0,775	0,775	0,967	0,805	+0,030	3,87
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die Anzahl der geförderten **Einrichtungen**/Standorte der Angebote (Tabelle 24) hat sich im Beobachtungszeitraum von 2014 zu 2017 um vier Einrichtungen erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung ist eine Zunahme um fünf Einrichtungen in der kreisfreien Stadt Halle und eine Reduzierung um eine Einrichtung im Landkreis Wittenberg. In allen anderen kreisfreien Städten und Landkreisen finden sich keine geförderten Einrichtungen/Standorte im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII.

Geförderte **Maßnahmen** im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII (Tabelle 25) werden in der kreisfreien Stadt Halle und in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Saalekreis und Stendal angeboten. Landesweit hat sich die Anzahl solcher Maßnahmen um 17 erhöht (+68 %). Diese Zunahme begründet sich vor allem auf der überdurchschnittlichen Zunahme im Landkreis Saalekreis (+14 Maßnahmen).

Tabelle 24: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII

Aufgabenfeld § 14 SGB VIII	Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	5	5	+5	+100,00
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0	0
LK Börde						
Burgenlandkreis						
LK Harz	0	0	0	0	0	0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0	0	0	0	0	0
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0
LK Stendal	0	0	0	0	0	0
LK Wittenberg	1	0	0	0	-1	-100,00
Sachsen-Anhalt **	1	0	5	5	+4	+80,00
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 25: Entwicklung der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld nach § 14 SGB VIII

Aufgabenfeld § 14 SGB VIII	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	5	5	+5	+100,00
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	5	3	5	5	0	0
LK Börde	8	11	7	8	0	0
Burgenlandkreis						
LK Harz	0	0	0	0	0	0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	9	24	32	23	+14	+155,56
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0
LK Stendal	1	3	0	1	0	0
LK Wittenberg	2	2	0	0	-2	-100,00
Land Sachsen-Anhalt **	25	43	49	42	+17	+68,00
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Regional differenzierte Entwicklung des Aufgabenfelds nach §§ 11 bis 14 SGB VIII – „Misch“

Fachkräfte und Angebote mit einem Aufgabenfeld, das sowohl Elemente des § 11 als auch des § 12 bis § 14 SGB VIII enthält, finden sich in den Jahren 2014 bis 2015 in den Landkreisen Harz und Saalekreis sowie in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und ab 2016 auch im Burgenlandkreis. 2017 gibt es nur noch in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in diesem übergreifenden Aufgabenbereich geförderte Fachkräfte.

Die tabellarischen Darstellungen zur Entwicklung der geförderten **Fachkräfte**, der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft, der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote und der geförderten Maßnahmen im übergreifenden Aufgabenfeld können aufgrund der auswertbaren Fallzahlen in nur einem Landkreis nur der Information dienen und stellen keine valide Auswertungsgrundlage für Differenzierungen dar.

Tabelle 26: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII³⁸

Aufgabenfeld „Misch“ §§ 11 bis 14 SGB VIII	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	1	1	1	0	-1	-100,00
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	0	0	0	0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0	0
LK Börde	0	0	0	0	0	0
Burgenlandkreis	-	-	1	1	-	
LK Harz	3	3	2	0	-3	-100,0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	56	57	50	41	-15	-26,79
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0
LK Stendal	0	0	0	0	0	0
LK Wittenberg	0	0	0	0	0	0
Land Sachsen-Anhalt **	60	61	53	41	-19	-30,0
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

³⁸ Abweichungen der Gesamtübersicht zu den Darstellungen zu den geförderten Fachkräften in den einzelnen Aufgabenfeldern erklären sich daraus, dass es den Landkreisen/kreisfreien Städten nicht stets möglich war, die Fachkräfte den einzelnen Aufgabenbereichen zuzuordnen.

Tabelle 27: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je Fachkraft 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

Aufgabenfeld „Misch“ §§ 11 bis 14 SGB VIII	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Anzahl Personal)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,250	0,250	0,250	0,000	-0,250	-100,00
Kreisfreie Stadt Halle	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Börde	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Burgenlandkreis						
LK Harz	0,667	0,667	1,000	0,000	-0,667	-100,00
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0,695	0,668	0,668	0,762	+0,067	9,64
Salzlandkreis	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Stendal	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
LK Wittenberg	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
Sachsen-Anhalt **	0,537	0,528	0,639	0,762	+0,225	41,90
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 28: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

Aufgabenfeld „Misch“ §§ 11 bis 14 SGB VIII	Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	1	1	1	0	-1	-100,00
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	0	0	0	0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0	0
LK Börde						
Burgenlandkreis						
LK Harz	2	0	0	0	-2	-100,00
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	33	40	34	32	-1	-3,03
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0
LK Stendal	0	0	0	0	0	0
LK Wittenberg	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt **	36	41	35	32	-4	-11,11
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 29: Entwicklung der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 im Aufgabenfeld „Misch“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

Aufgabenfeld „Misch“ §§ 11 bis 14 SGB VIII	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	1	1	1	1	0	0
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	5	0	0	0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0	0
LK Börde	0	0	0	0	0	0
Burgenlandkreis						
LK Harz	15	16	20	15	0	0
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	338	293	267	266	-72	-21,30
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0
LK Stendal	0	0	0	0	0	0
LK Wittenberg	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt **	354	310	293	282	-72	-20,34
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

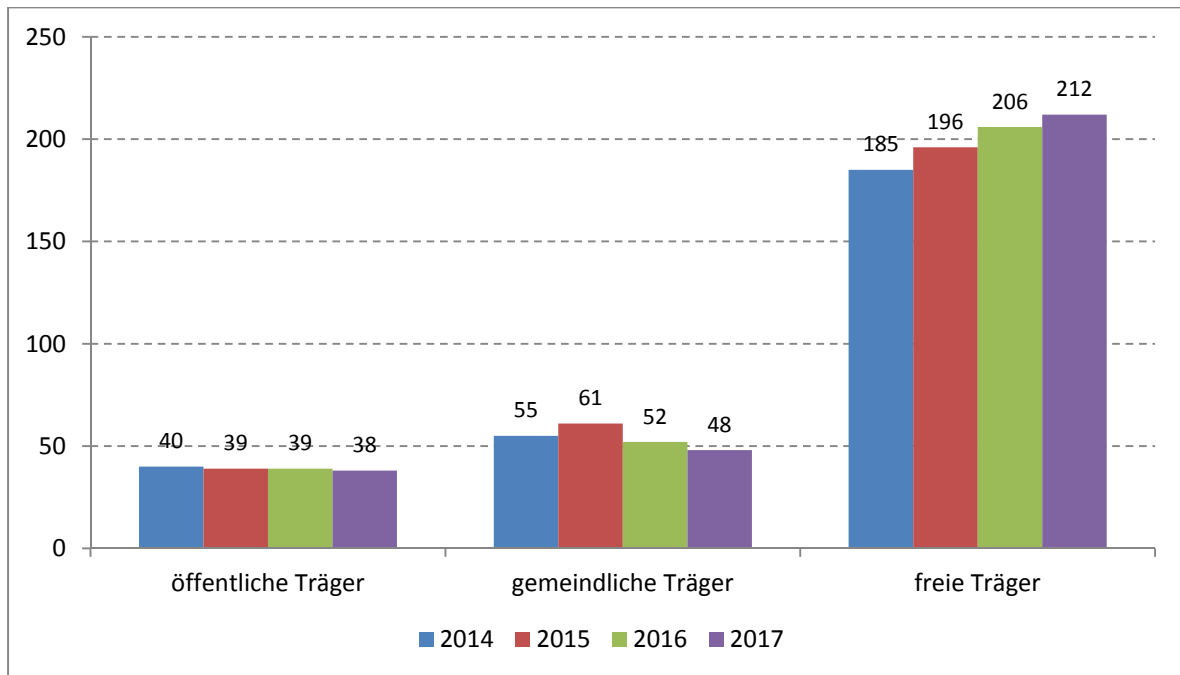
4.1.1.3 Entwicklung des geförderten Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen nach Trägergruppen

Nach der Betrachtung der Veränderungen, die sich hinsichtlich der eingesetzten Fachkräfte, der geförderten Einrichtungen und der Zahl der geförderten Maßnahmen in den einzelnen Aufgabefeldern (nach § 11 bis 14 SGB VIII) ergeben haben, folgt nunmehr eine Differenzierung nach Trägergruppen (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öffentliche Träger), gemeindliche Träger in den Landkreisen und freie Träger). Sichtbar wird hier, dass nicht in allen Landkreisen gemeindliche Träger an der Gestaltung und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in den Aufgabefeldern der §§ 11 bis 14 SGB VIII im Bereich der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen beteiligt sind. Zu diesen Landkreisen gehören die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Harz und Jerichower Land.

a) Landesweite Entwicklung der geförderten Fachkräfte, differenziert nach Trägergruppen

Ein Blick zunächst auf die landesweite Entwicklung des Einsatzes der geförderten Fachkräfte offenbart, dass im Zeitverlauf vor allem bei den freien Trägern ein Personalzuwachs zu verzeichnen ist. Sowohl für die öffentlichen Träger als auch für die gemeindlichen Träger ist ein Rückgang der Anzahl der geförderten Fachkräfte festzustellen.

Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Dieses Bild spiegelt sich auch in der Betrachtung der jeweiligen Trägeranteile an der Gesamtverteilung der geförderten Fachkräfte wider: Von 2014 zu 2017 reduziert sich der Anteil der öffentlichen Träger um mehr als ein Prozent und der Anteil der gemeindlichen Träger um fast vier Prozent. Der Anteil der freien Träger steigt in diesem Zeitraum um fünf Prozent.

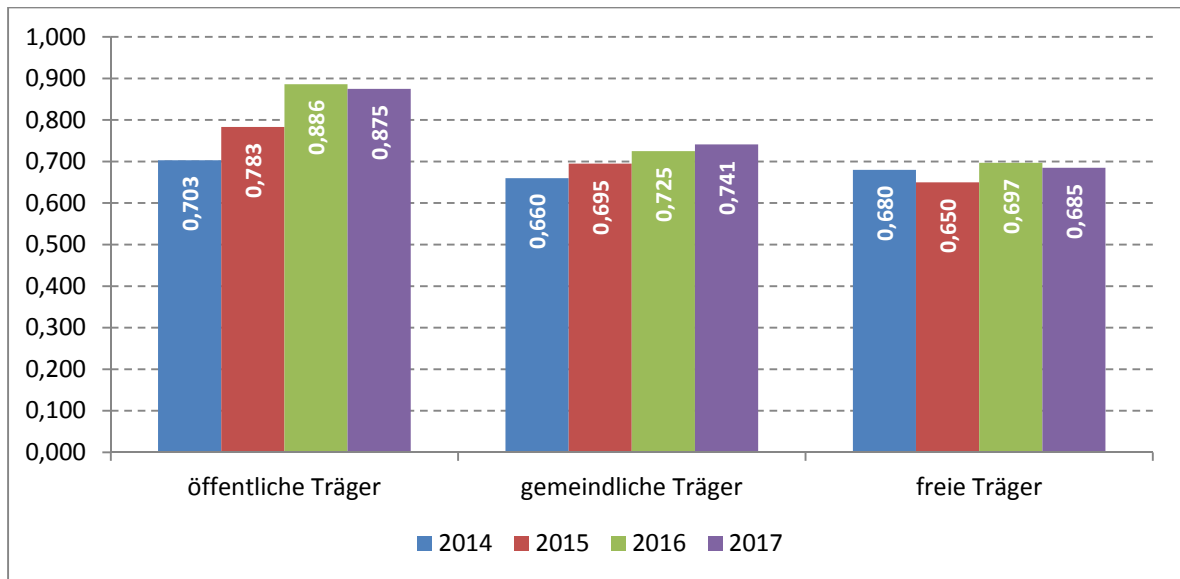
Tabelle 30: Entwicklung des Anteils der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen (Prozent)

	Träger		
	Öffentliche Träger	Gemeindliche Träger	Freie Träger
2014	14,3	19,6	66,1
2015	13,2	20,6	66,2
2016	13,0	17,4	69,6
2017	13,0	16,0	71,0
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		

Mit Blick auf die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft wird eine deutliche Erhöhung bei den öffentlichen Trägern von 27 auf 35 Wochenstunden und bei den gemeindlichen Trägern von 26,5 auf fast 30 Stunden pro Woche sichtbar. Bei den freien Trägern bleibt die durchschnittliche Arbeitszeit der Fachkräfte im Verlauf der Jahre von 2014 zu 2017 relativ konstant bei etwa 27 Wochenstunden.

Insgesamt ist die durchschnittliche Arbeitszeit der geförderten Fachkräfte bei öffentlichen Trägern am höchsten und bei freien Trägern am niedrigsten.

Abbildung 8: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen

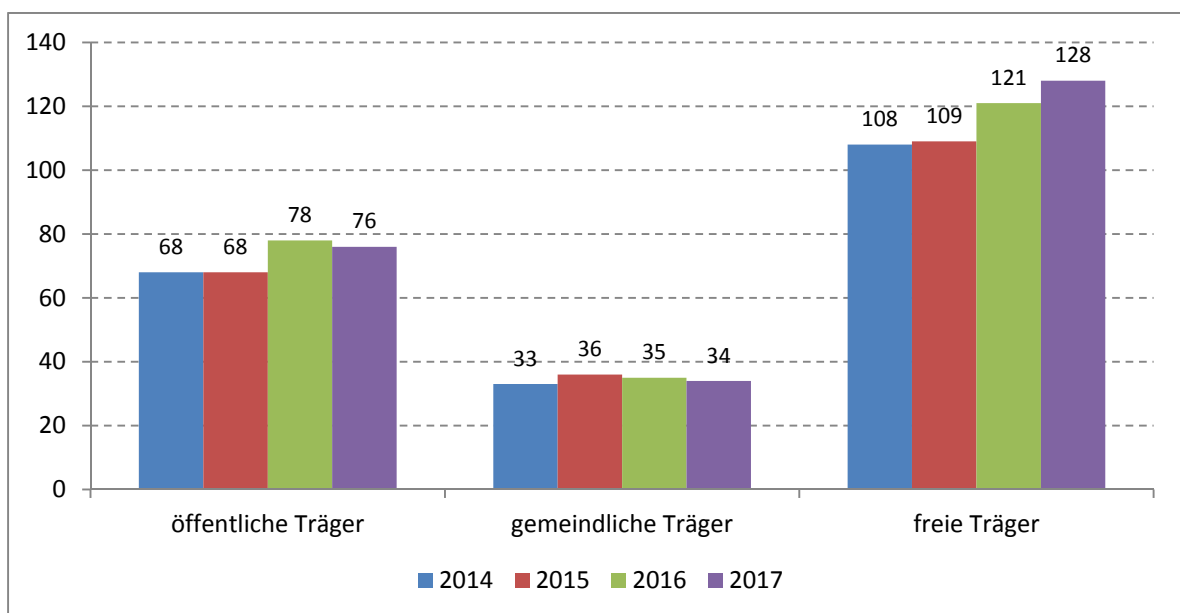


Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Eine hohe Anzahl an Einrichtungen/Standorten der Kinder- und Jugendhilfe im Aufgabenfeld nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ist die Voraussetzung für eine gute Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen nicht nur im ländlichen Raum. In der Trägerdifferenzierung wird offensichtlich, dass diese Einrichtungen/Standorte in der Mehrzahl von freien Trägern unterhalten werden. Im Beobachtungszeitraum erhöhte sich die Anzahl der von freien Trägern angebotenen Einrichtungen/Standorten deutlich.

Öffentliche Träger und gemeindliche Träger beteiligen sich in einem deutlich geringeren Maße an der Bereitstellung von Einrichtungen/Standorten.

Abbildung 9: Entwicklung der Einrichtungen/Standorte mit geförderten Fachkräften 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

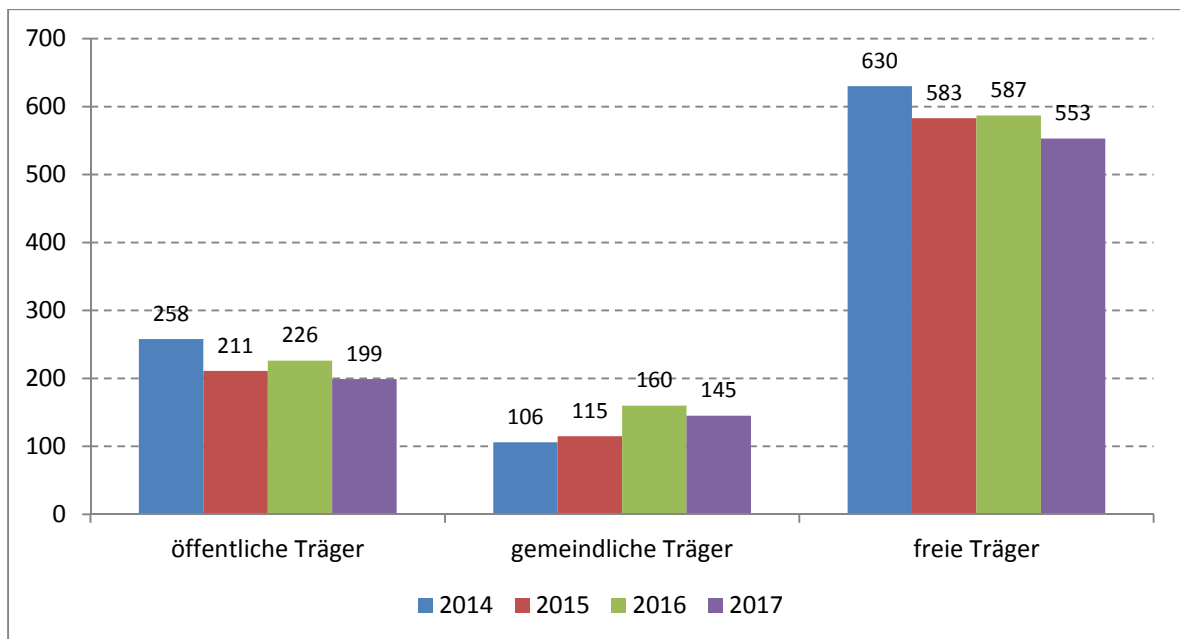
Der Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Träger an allen Einrichtungen zeigt von 2014 zu 2017 geringfügige Veränderungen: So bleibt der Anteil der öffentlichen Träger weitestgehend konstant, der Anteil der gemeindlichen Träger sinkt leicht und der Anteil der freien Träger nimmt zu.

Tabelle 31: Entwicklung des Anteils der geförderten Einrichtungen/Standorte der Angebote 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen (Prozent)

	Träger		
	Öffentliche Träger	Gemeindliche Träger	Freie Träger
2014	32,5	15,8	51,7
2015	31,9	16,9	51,2
2016	33,3	15,0	51,7
2017	31,9	14,3	53,8
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		

Mit mehr als 60 Prozent wird die große Mehrzahl der geförderten Maßnahmen von freien Trägern angeboten. Ihr Anteil an allen geförderten Maßnahmen bleibt mit 63 Prozent (2014) bzw. 62 Prozent (2017) weitgehend konstant. Der Anteil der öffentlichen Träger sinkt von 26 Prozent (2014) auf 22 Prozent (2017), der Anteil der gemeindlichen Träger steigt dementsprechend.

Abbildung 10: Entwicklung geförderter Maßnahmen 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Der Anteil der jeweiligen Träger an den geförderten Maßnahmen verändert sich im Beobachtungszeitraum von 2014 zu 2017 nicht konstant. Von 2014 zu 2015 verringert sich der Anteil der öffentlichen Träger und dementsprechend erhöht sich der Anteil der gemeindlichen und freien Träger. Ab 2016 hat sich der Anteil der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft weiter verringert und verweist insgesamt auf einen Rückgang um vier Prozent von 2014 zu 2017.

Der Anteil der gemeindlichen Träger an den geförderten Einrichtungen bleibt ab 2016 konstant und hat sich damit seit 2014 um mehr als fünf Prozent erhöht. Der Anteil der Einrichtungen in freier Trägerschaft nimmt seit 2016 zu, insgesamt hat sich aber 2017 der Anteil der freien Träger gegenüber 2014 um zwei Prozent verringert.

Tabelle 32: Entwicklung des Anteils der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Trägergruppen (Prozent)

	Träger		
	Öffentliche Träger	Gemeindliche Träger	Freie Träger
2014	26,0	10,6	63,4
2015	23,2	12,7	64,1
2016	23,3	16,4	60,3
2017	22,2	16,2	61,6
Quelle:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>		

b) Regional differenzierte Entwicklung des Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen nach Trägergruppen

Regionaldifferenzierte und nach Trägergruppen aufgeschlüsselte Daten zum geförderten Personal, den Einrichtungen/Standorten und Maßnahmen liegen aus zehn bzw. elf (ab 2016) kreisfreien Städten und Landkreisen vor.

aa) Regional differenzierte Entwicklung des Fachkräfteeinsatzes, der Einrichtungen und Maßnahmen bei Öffentlichen Trägern

2017 haben in fünf kreisfreien Städten und Landkreisen die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe insgesamt 39 geförderte Fachkräfte beschäftigt.

Die meisten geförderten Fachkräfte der öffentlichen Träger sind im Landkreis Harz tätig.

In den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Burgenlandkreis, Jerichower Land, Saalekreis und Stendal sind keine geförderten Fachkräfte bei oder über den öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe beschäftigt.

Die Entwicklung von 2014 zu 2017 zeigt die Reduzierung geförderter **Fachkräfte** bei den öffentlichen Trägern um eine Person. Die höchste Zunahme hat hier der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe der Stadt Halle mit einer Zunahme um sechs Personen zu verzeichnen, der höchste Rückgang findet sich mit minus vier Fachkräften im Landkreis Harz.

Tabelle 33: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Öffentliche Träger	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	7	7	7	4	-3	-42,9
Kreisfreie Stadt Halle	1	1	5	7	+6	+600,0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	10	9	9	9	-1	-10,0
LK Börde	0	0	0	0	-	-
Burgenlandkreis			0	0	-	-
LK Harz	20	20	16	16	-4	-20,0
LK Jerichower Land	0	0	0	0	-	-
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0	0	0	0	-	-
Salzlandkreis						
LK Stendal	0	0	0	0	-	-
LK Wittenberg	2	2	2	3	+1	+50,0
Sachsen-Anhalt **	40	39	39	39	-1	-2,5
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die geförderten Fachkräfte der öffentlichen Träger sind 2017 durchschnittlich mit 0,875 Vollzeitäquivalenten, d. h. mit 35 Stunden pro Woche beschäftigt.

In der Regionaldifferenzierung zeigt sich für die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle und den Landkreis Harz mit knapp einem Vollzeitäquivalent fast eine Vollzeitbeschäftigung der geförderten Fachkräfte. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft bei 0,833 Vollzeitäquivalenten und im Landkreis Wittenberg bei 0,642 Vollzeitäquivalenten.

Von 2014 zu 2017 hat sich die durchschnittliche **Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft bei öffentlichen Trägern landesweit um 0,172 Vollzeitäquivalente erhöht. In der kreisfreien Stadt Halle ist die Erhöhung mit einem Plus von 0,750 Vollzeitäquivalenten überdurchschnittlich hoch, gefolgt vom Landkreis Harz mit einer Zunahme um 0,350 Vollzeitäquivalente. Demgegenüber hat sich im Landkreis Wittenberg die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft um 0,198 Vollzeitäquivalente verringert.

Tabelle 34: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Öffentliche Träger	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Fachkraft)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,982	0,982	0,982	0,969	-0,013	-1,3
Kreisfreie Stadt Halle	0,180	0,500	0,940	0,930	+0,750	+416,7
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	-	-	-	-	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	0,865	0,944	0,833	0,833	-0,032	-3,7
LK Börde	-	-	-	-	-	-
Burgenlandkreis			-	-	-	-
LK Harz	0,650	0,650	1,063	1,000	+0,350	+53,8
LK Jerichower Land	-	-	-	-	-	-
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	-	-	-	-	-	-
Salzlandkreis						
LK Stendal	-	-	-	-	-	-
LK Wittenberg	0,840	0,840	0,613	0,642	-0,198	-23,6
Sachsen-Anhalt **	0,703	0,783	0,886	0,875	+0,172	+24,5
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

2017 werden von öffentlichen Trägern landesweit insgesamt 76 **Einrichtungen/Standorte** der Angebote mit gefördertem Personal (Tabelle 35) unterhalten, gegenüber 2014 eine Zunahme um acht Einrichtungen. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen befindet sich im Landkreis Wittenberg. Die größte Zunahme von 2014 zu 2017 zeigt sich – wie auch beim geförderten Personal – für die kreisfreie Stadt Halle.

Im Gegensatz zu den Einrichtungen/Standorten hat sich die Anzahl der durch öffentliche Träger geförderten **Maßnahmen** (Tabelle 36) seit 2014 um 59 Maßnahmen bzw. 23 Prozent reduziert. Überdurchschnittliche Reduzierungen sind in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Harz festzustellen. Nur in der kreisfreien Stadt Halle zeigt sich eine Erhöhung der durch den öffentlichen Träger geförderten Maßnahmen.

Tabelle 35: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Öffentliche Träger	Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	3	3	3	2	-1	-33,3
Kreisfreie Stadt Halle	1	1	10	10	+9	+900,0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	-	
LK Anhalt-Bitterfeld	9	9	9	9	0	0,0
LK Börde	0	0	0	0	-	
Burgenlandkreis			0	0	-	
LK Harz	9	9	10	9	0	0,0
LK Jerichower Land	0	0	0	0	-	
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0	0	0	0	-	
Salzlandkreis					0	
LK Stendal	0	0	0	0	-	
LK Wittenberg	46	46	46	46	0	0,0
Sachsen-Anhalt **	68	68	78	76	+8	+11,8
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 36: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 bei öffentlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Öffentlichen Träger	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	3	3	3	2	-1	-33,3
Kreisfreie Stadt Halle	1	1	10	10	9	900,0
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	128	98	98	88	-40	-31,3
LK Börde	0	0	0	0	-	-
Burgenlandkreis			0	0	-	-
LK Harz	112	91	101	85	-27	-24,1
LK Jerichower Land	0	0	0	0	-	-
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	3	5	2	3	0	0,0
Salzlandkreis						
LK Stendal	3	5	2	3	0	0,0
LK Wittenberg	8	8	10	8	0	0,0
Sachsen-Anhalt **	258	211	226	199	-59	-22,9
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

bb) Regional differenzierte Entwicklung der Fachkräfte, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen bei gemeindlichen Trägern

2017 haben in fünf Landkreisen gemeindliche Träger insgesamt 48 geförderte Fachkräfte beschäftigt. Von diesen entfallen allein 23 Fachkräfte (48 %) auf den Saalekreis und elf Fachkräfte auf den Landkreis Stendal.

In den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Harz und Jerichower Land beschäftigen die gemeindlichen Träger keine geförderten Fachkräfte.

Die Entwicklung von 2014 zu 2017 zeigt die Reduzierung geförderter **Fachkräfte** bei den gemeindlichen Trägern um sieben Personen. Nur der Landkreis Börde verzeichnet eine Zunahme um drei Fachkräfte, in den Landkreisen Saalekreis und Wittenberg reduziert sich die Anzahl der geförderten Fachkräfte bei den gemeindlichen Trägern um sechs bzw. vier Fachkräfte.

Tabelle 37: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Gemeindliche Träger	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014-2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	-	-
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	0	0	-	-
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	1	1	1	1	0	0,0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	-	-
LK Börde	5	8	9	8	+3	+60,0
Burgenlandkreis			0	0	-	-
LK Harz	0	0	0	0	-	-
LK Jerichower Land	0	0	0	0	0	0,0
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	29	32	24	23	-6	-20,7
Salzlandkreis						
LK Stendal	11	11	13	11	0	0,0
LK Wittenberg	9	9	5	5	-4	-44,4
Sachsen-Anhalt **	55	61	52	48	-7	-12,7
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft bei gemeindlichen Trägern liegt 2017 bei 0,741 Vollzeitäquivalenten und damit geringfügig unter dem Niveau einer 30-Stunden-Woche (0,750 VzÄ). Die höchste durchschnittliche Arbeitszeit haben die geförderten Fachkräfte bei den gemeindlichen Trägern im Landkreis Wittenberg mit einem Vollzeitäquivalent, die niedrigste durchschnittliche Arbeitszeit die Fachkräfte im Landkreis Börde mit 0,375 Vollzeitäquivalenten.

Gegenüber 2014 ist die durchschnittliche **Arbeitszeit** geförderter Fachkräfte bei gemeindlichen Trägern um zwölf Prozent gestiegen. Regionaldifferenziert zeigt sich in den Landkreisen Börde und Saalekreis eine durchschnittliche Erhöhung je Fachkraft um sieben bis acht Stunden pro Woche.

Tabelle 38: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Gemeindliche Träger	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Fachkraft)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	-	-
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	0	0	-	-
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,750	0,750	0,750	0,800	+0,050	6,7
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	-	-
LK Börde	0,200	0,375	0,556	0,375	+0,175	87,5
Burgenlandkreis			0	0	-	-
LK Harz	0	0	0	0	-	-
LK Jerichower Land	0	0	0	0	-	-
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0,645	0,645	0,667	0,826	+0,181	28,1
Salzlandkreis						
LK Stendal	0,705	0,705	0,654	0,705	0	0,0
LK Wittenberg	1,000	1,000	1,000	1,000	0	0,0
Sachsen-Anhalt **	0,660	0,695	0,725	0,741	+0,081	12,3
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Bei den von gemeindlichen Trägern getragenen **Einrichtungen/Standorten** der Angebote mit gefördertem Personal (Tabelle 39) zeigt sich sowohl landesweit als auch regionaldifferenziert eine hohe Konstanz. 2017 gibt es insgesamt 34, 2014 waren es 33 Einrichtungen. Mit allein 19 Einrichtungen/Standorten unterhalten die gemeindlichen Träger aus dem Saalekreis 56 Prozent aller Einrichtungen, gefolgt vom Landkreis Stendal mit neun Einrichtungen.

Anders als bei den öffentlichen Trägern verzeichnen die geförderten **Maßnahmen** der gemeindlichen Träger (Tabelle 40) eine Zunahme um 37 Prozent bzw. 39 Maßnahmen seit 2014. Damit bieten die gemeindlichen Träger im Jahr 2017 insgesamt 145 geförderte Maßnahmen an. Regionaldifferenziert wird diese Zunahme vor allem durch die gemeindlichen Träger des Landkreises Börde mit einer Erhöhung um 39 Maßnahmen (48 %) getragen.

Tabelle 39: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte, der Angebote mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Gemeindliche Träger	Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	-	-
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	0	0	-	-
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	1	1	1	1	0	0,0
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	-	-
LK Börde						
Burgenlandkreis			0	0	-	-
LK Harz	0	0	0	0	-	-
LK Jerichower Land	4	4	4	4	0	0,0
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	18	21	20	19	+1	+5,6
Salzlandkreis						
LK Stendal	9	9	9	9	0	0,0
LK Wittenberg	1	1	1	1	0	0,0
Sachsen-Anhalt **	33	36	35	34	+1	+3,0
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 40: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 bei gemeindlichen Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Gemeindliche Träger	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0	0	0	0	-	-
Kreisfreie Stadt Halle	0	0	0	0	-	-
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	2	2	2	2	0	0,0
LK Börde	81	100	133	120	+39	+48,1
Burgenlandkreis						
LK Harz	0	0	0	0	-	-
LK Jerichower Land	11	9	11	9	-2	-18,2
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	6	2	7	7	+1	+16,7
Salzlandkreis						
LK Stendal	6	2	7	7	+1	+16,7
LK Wittenberg	0	0	0	0	-	-
Sachsen-Anhalt **	106	115	160	145	+39	+36,8
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

cc) Regional differenzierte Entwicklung der Fachkräfte, der Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen bei Freien Trägern

2017 beschäftigten landesweit freie Träger insgesamt 214 geförderte Fachkräfte. Mit 45 geförderten Fachkräften entfällt der größte Anteil (21 %) auf die freien Träger der kreisfreien Stadt Halle, gefolgt vom Landkreis Harz (26 Fachkräfte, 12 %) und dem Saalekreis (23 Fachkräfte, 11 %).

Die Entwicklung von 2014 zu 2017 zeigt landesweit eine Zunahme geförderter **Fachkräfte** bei den freien Trägern um 29 Personen (16 %). Am höchsten fällt die Zunahme in der kreisfreien Stadt Halle aus (+88 %), überdurchschnittlich stark ist die Zunahme auch im Landkreis Börde mit einem Zuwachs von 50 Prozent. Eine Abnahme der Anzahl der geförderten Fachkräfte verzeichnen die freien Träger der Landkreise Wittenberg (-47 %), Anhalt-Bitterfeld (-26 %) und Saalekreis (-21 %).

Tabelle 41: Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Freie Träger	Geförderte Fachkräfte					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	15	15	19	19	+4	+26,7
Kreisfreie Stadt Halle	24	28	44	45	+21	+87,5
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	13	13	13	14	+1	+7,7
LK Anhalt-Bitterfeld	19	17	14	14	-5	-26,3
LK Börde	14	24	19	21	+7	+50,0
Burgenlandkreis			18	18	+18	
LK Harz	30	30	26	26	-4	-13,3
LK Jerichower Land	4	4	4	4	0	0,0
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	29	28	28	23	-6	-20,7
Salzlandkreis						
LK Stendal	18	18	14	20	+2	+11,1
LK Wittenberg	19	19	9	10	-9	-47,4
Sachsen-Anhalt **	185	196	208	214	29	+15,7
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die durchschnittliche **Arbeitszeit** der geförderten Fachkräfte der freien Träger liegt 2017 bei 0,685 Vollzeitäquivalenten und entspricht damit einer Arbeitszeit von etwas mehr als 37 Stunden pro Woche. Am höchsten liegt die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft bei den freien Trägern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit 38 Wochenstunden, gefolgt vom Burgenlandkreis mit fast 36 Wochenstunden und dem Landkreis Börde mit etwas über 32 Wochenstunden. Die geringste durchschnittliche Arbeitszeit haben die geförderten Fachkräfte freier Träger im Landkreis Harz mit weniger als 17 Wochenstunden sowie in der kreisfreien Stadt Halle und dem Landkreis Stendal mit 21 Wochenstunden.

Tabelle 42: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je geförderter Fachkraft 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Freie Träger	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Fachkraft)					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,770	0,770	0,753	0,776	+0,006	+0,08
Kreisfreie Stadt Halle	0,558	0,550	0,523	0,527	-0,031	-5,6
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,762	0,762	0,762	0,688	-0,074	-9,7
LK Anhalt-Bitterfeld	0,776	0,782	0,950	0,950	+0,174	+22,4
LK Börde	0,786	0,625	0,684	0,810	+0,024	+3,1
Burgenlandkreis			0,886	0,886	-	-
LK Harz	0,367	0,367	0,423	0,423	+0,056	+15,3
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0,759	0,721	0,679	0,739	-0,020	-2,6
Salzlandkreis						
LK Stendal	0,799	0,729	0,745	0,525	-0,274	-34,3
LK Wittenberg	0,541	0,542	0,565	0,525	-0,016	-2,9
Sachsen-Anhalt **	0,680	0,650	0,697	0,685	0,005	+0,7
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die Anzahl der **Einrichtungen/Standorte** der Angebote mit gefördertem Personal (Tabelle 43) liegt 2017 bei 128 und hat sich im Vergleich zum Jahr 2014 um 20 Einrichtungen (19 %) erhöht. In der Regionaldifferenzierung wird sichtbar, dass diese Erhöhung vor allem von der Entwicklung in der kreisfreien Stadt Halle getragen wird.

2017 werden von den freien Trägern insgesamt 553 geförderte **Maßnahmen** (Tabelle 44) durchgeführt. Fast ein Drittel davon (30 %) entfallen auf die freien Träger des Landkreises Harz, weitere 22 Prozent auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Gegenüber 2014 ist die Anzahl der geförderten Maßnahmen um 77 bzw. zwölf Prozent gesunken. Die stärksten Rückgänge sind in den Landkreisen Wittenberg mit minus 61 Prozent und Anhalt-Bitterfeld mit minus 37 Prozent festzustellen.

Tabelle 43: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte mit gefördertem Personal 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Freie Träger	Einrichtungen/Standorte der Angebote mit gefördertem Personal					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	9	9	11	9	0	0,0
Kreisfreie Stadt Halle	16	16	22	31	+15	+93,8
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	10	10	10	10	0	0,0
LK Anhalt-Bitterfeld	17	14	14	14	-3	-17,6
LK Börde						
Burgenlandkreis			13	13		
LK Harz	23	23	18	18	-5	-21,7
LK Jerichower Land	6	6	6	5	-1	-16,7
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	15	19	14	13	-2	-13,3
Salzlandkreis						
LK Stendal	4	4	5	5	+1	+25,0
LK Wittenberg	8	8	8	10	+2	+25,0
Sachsen-Anhalt **	108	109	121	128	+20	+18,5
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Tabelle 44: Entwicklung der Anzahl der geförderten Maßnahmen 2014 bis 2017 bei freien Trägern nach Landkreisen/kreisfreien Städten

Freie Träger	Geförderte Maßnahmen					
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017	
	Anzahl					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	12	12	14	14	+2	+16,7
Kreisfreie Stadt Halle	18	20	23	20	+2	+11,1
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	11	11	10	10	-1	-9,1
LK Anhalt-Bitterfeld	195	149	148	123	-72	-36,9
LK Börde	97	113	125	108	+11	+11,3
Burgenlandkreis						
LK Harz	155	165	165	164	+9	+5,8
LK Jerichower Land	25	25	26	26	+1	+4,0
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	38	34	31	36	-2	-5,3
Salzlandkreis						
LK Stendal	38	34	31	36	-2	-5,3
LK Wittenberg	41	20	14	16	-25	-61,0
Sachsen-Anhalt **	630	583	587	553	-77	-12,2
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

4.1.2 Entwicklung der Gesamtausgaben der Landkreise /kreisfreien Städte für die Maßnahmen der Jugendhilfe

Von besonderem Interesse im Rahmen der Evaluierung war die Frage, wie sich angesichts einer verbindlichen Förderung des Landes nunmehr die Gesamtausgaben der Landkreise/kreisfreien Städte für Fachkräfte und Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII entwickelt haben?

Wie hat sich der Anteil der Landesförderung an diesen Gesamtausgaben entwickelt und wie der der Förderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

Wie haben sich die Beiträge der Gemeinden und der freien Träger entwickelt?

Der Blick auf die Finanzierung der Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII erfordert die Zusammenfassung der Angebote, die mit Landeszuweisungen gefördert werden und der Angebote, die ohne Landesförderung von den Landkreisen und kreisfreien Städten, den Gemeinden und freien Trägern unterbreitet werden. Dabei muss bedacht werden, dass die Erhebung keine Rückschlüsse auf Angebote von Gemeinden und freien Trägern ohne Förderung durch das Land oder die Landkreise und kreisfreien Städte erlaubt, da hierzu von den befragten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe keine valide Auskunft gegeben werden kann. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die Beteiligung der Gemeinden und freien Träger in der Praxis höher ausfällt als es die hier vorgestellten Befragungsergebnisse aufzeigen³⁹.

Zuerst soll der Blick auf die Anzahl der ungeförderten Fachkräfte, Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen gelenkt werden (4.1.2.1), bevor er sich dann auf die Gesamtausgaben richtet (4.1.2.2).

4.1.2.1 Ungeförderter Personaleinsatz, Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen⁴⁰

Diesem Abschnitt voran stellt sich die Definition „ungefördert“.

„**Ungefördert**“ definiert sich im Rahmen dieser Evaluation als *Beschäftigung von Personal, Unterhalt von Standorten und Unterbreitung von Maßnahmen ohne Landesförderung*. Dieser Begriff schließt nicht aus, dass es für die so unterbreiteten Angebote eine Förderung des Landkreises oder der kreisfreien Städte gibt. Diese Förderungen sind in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt.

Auf im Sinne der vorliegenden Evaluation ungeförderten Personaleinsatz, Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen verweisen nur die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle sowie die Landkreise Stendal und Wittenberg. Die Jugendämter der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land und Salzlandkreis können im Rahmen der Evaluation keine Auskunft geben. Der Saalekreis weist darauf hin, dass Projekte, besonders im Arbeitsfeld

³⁹ Für valide Aussagen zur den Gesamtkosten der Gemeinden und freien Träger hätten diese separat befragt werden müssen. Das war nicht Bestandteil der Evaluation.

⁴⁰ Aufgrund der geringen Ausprägungen wird in den nachfolgenden Tabellen auf die prozentuale Angabe der Entwicklung von 2014 bis 2017 verzichtet.

Jugendschutz, mit eigenen Mitteln finanziert werden, aber grundsätzlich keine Fachkräfte ohne Landesmittel gefördert sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass weder die Gemeinden noch die Träger verpflichtet sind, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über von ihm nicht geförderte Angebote zu informieren. Der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe erfährt von diesen Angeboten nur punktuell, zum Beispiel wenn für die Bewerbung einer Gemeinde oder eines freien Trägers auf eine Projektausschreibung eine Anerkennungsbescheinigung des öffentlichen Trägers benötigt wird.

2017 sind 62 **Fachkräfte** ohne (Landes-)Förderung im Aufgabenfeld nach §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig. 43 von ihnen arbeiten in der kreisfreien Stadt Halle, die damit den größten Anteil (69 %) an ungeforderten Fachkräften landesweit beschäftigt. Von 2014 bis 2017 hat sich die Anzahl ungeforderter Fachkräfte um 13 Personen erhöht. Hiervon entfallen allein elf Personen auf die kreisfreie Stadt Halle.

Tabelle 45: Entwicklung der Anzahl der ungeforderten Fachkräfte 2014 bis 2017 nach Landkreisen/kreisfreien Städten

	Anzahl der ungeforderten Fachkräfte				
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017
	<i>Anzahl</i>				
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ¹	4	4	4	3	-1
Kreisfreie Stadt Halle	32	34	42	43	+11
Landeshauptstadt Magdeburg					
Altmarkkreis Salzwedel ³	-	-	-	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0
LK Börde	0	0	0	0	0
Burgenlandkreis	0	0	0	0	0
LK Harz	0	0	0	0	0
LK Jerichower Land ³	-	-	-	-	-
LK Mansfeld-Südharz					
LK Saalekreis ⁴	-	-	-	-	-
Salzlandkreis ²	-	-	-	-	-
LK Stendal	11	11	11	12	+1
LK Wittenberg	2	2	4	4	+2
Land Sachsen-Anhalt⁵	49	51	61	62	+13
Quelle:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>				
Anmerkungen:	1 nur Projekte „Streetwork“ und „erzieherischer Jugendschutz“ 2 Besetzung obliegt Kommune und freien Trägern, durch Landkreis keine Angaben möglich 3 keine Angaben möglich, (Befragung der Träger wäre notwendig) 4 Förderung von Maßnahmen gemäß Richtlinie, aber keine Personalförderung ohne Landesförderung 5 Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten				

Die Betrachtung der durchschnittlichen **Arbeitszeit** je ungeforderter Fachkraft verweist – wie auch schon bei den geförderten Fachkräften – auf deutliche regionale Unterschiede: Die durchschnittliche Arbeitszeit der ungeforderten Fachkräfte in der kreisfreien Stadt Halle ist mit Abstand am geringsten und liegt unter 20 Stunden pro Woche. In der kreisfreien Stadt Dessau ist sie mit 0,88 Vollzeitäquivalenten (ca. 35 Wochenstunden) am höchsten.

Tabelle 46: Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitszeit je ungeförderter Fachkraft 2014 bis 2017 nach Landkreisen/kreisfreien Städten

	Durchschnittliche Arbeitszeit je ungeförderter Fachkraft (VzÄ/Fachkraft)				
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017
	<i>Anzahl</i>				
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ¹	0,91	0,91	0,91	0,88	-0,03
Kreisfreie Stadt Halle	0,48	0,45	0,38	0,48	0
Landeshauptstadt Magdeburg					
Altmarkkreis Salzwedel ³	-	-	-	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	-
LK Börde	0	0	0	0	-
Burgenlandkreis	0	0	0	0	-
LK Harz	0	0	0	0	-
LK Jerichower Land ³	-	-	-	-	-
LK Mansfeld-Südharz					
LK Saalekreis ⁴	0	0	0	0	-
Salzlandkreis ²	-	-	-	-	-
LK Stendal	0,80	0,80	0,80	0,80	0
LK Wittenberg	0,88	0,88	0,69	0,69	-0,19
Land Sachsen-Anhalt⁵	0,60	0,58	0,51	0,55	-0,05
Quelle:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>				
Anmerkungen:	<i>1 nur Projekte „Streetwork“ und „erzieherischer Jugendschutz“ 2 Besetzung obliegt Kommune und freien Trägern, durch Landkreis keine Angaben möglich 3 keine Angaben möglich, (Befragung der Träger wäre notwendig) 4 Förderung von Maßnahmen gemäß Richtlinie, aber keine Personalförderung ohne Landesförderung 5 Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten</i>				

2017 werden insgesamt 29 **Einrichtungen/Standorte** der Angebote mit ungefördertem Personal unterhalten, von denen 22 in der kreisfreien Stadt Halle liegen. Verglichen mit 2014 zeigen sich keine Veränderungen, allerdings lag die Anzahl dieser Einrichtungen 2015 mit 35 deutlich höher und 2016 mit nur 20 Einrichtungen erheblich niedriger.

Tabelle 47: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit ungeförderten Fachkräften 2014 bis 2017

	Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote mit ungefördertem Personal				
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017
	<i>Anzahl</i>				
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ¹	2	2	2	2	0
Kreisfreie Stadt Halle	22	28	13	22	0
Landeshauptstadt Magdeburg					
Altmarkkreis Salzwedel ³	-	-	-	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	-
LK Börde	0	0	0	0	-
Burgenlandkreis	0	0	0	0	-
LK Harz	0	0	0	0	-
LK Jerichower Land ³	-	-	-	-	-
LK Mansfeld-Südharz					
LK Saalekreis ⁴	0	0	0	0	-
Salzlandkreis ²	-	-	-	-	-
LK Stendal	5	5	5	5	0
LK Wittenberg	0	0	0	0	-
Land Sachsen-Anhalt⁵	29	35	20	29	0
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe				
Anmerkungen:	1 nur Projekte „Streetwork“ und „erzieherischer Jugendschutz“ 2 Besetzung obliegt Kommune und freien Trägern, durch Landkreis keine Angaben 3 keine Angaben möglich, (Befragung der Träger wäre notwendig) 4 Förderung von Maßnahmen gemäß Richtlinie, aber keine Personalförderung ohne Landesförderung 5 Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten				

2017 werden 68 **Maßnahmen** mit ungefördertem Personal durchgeführt, von denen mit 37 Maßnahmen mehr als die Hälfte in der kreisfreien Stadt Halle angesiedelt sind. Von 2014 bis 2017 haben sich die Maßnahmen mit ungefördertem Personal um 13 Maßnahmen erhöht. Diese Erhöhung wird allein durch die Entwicklung in der kreisfreien Stadt Halle getragen.

Tabelle 48: Entwicklung der Anzahl ungeförderter Maßnahmen 2014 bis 2017 nach Landkreisen/kreisfreien Städten

	Anzahl der ungeförderter Maßnahmen				
	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017
	<i>Anzahl</i>				
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ¹	2	2	2	2	0
Kreisfreie Stadt Halle	23	32	21	37	+14
Landeshauptstadt Magdeburg					
Altmarkkreis Salzwedel ³	-	-	-	-	
LK Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	-
LK Börde	0	0	0	0	-
Burgenlandkreis	0	0	0	0	-
LK Harz	0	0	0	0	-
LK Jerichower Land ³	-	-	-	-	
LK Mansfeld-Südharz					
LK Saalekreis ⁴	-	-	-	-	-
Salzlandkreis ²	-	-	-	-	-
LK Stendal	30	33	33	29	-1
LK Wittenberg	-	-	-	-	-
Land Sachsen-Anhalt⁵	55	67	56	68	+13
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe				
Anmerkungen:	1 nur Projekte „Streetwork“ und „erzieherischer Jugendschutz“ 2 Besetzung obliegt Kommune und freien Trägern, durch Landkreis keine Angaben möglich 3 keine Angaben möglich, (Befragung der Träger wäre notwendig) 4 Förderung von Maßnahmen gemäß Richtlinie, aber keine Personalförderung ohne Landesförderung 5 Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten				

4.1.2.2 Gesamtausgaben für Fachkräfte und Maßnahmen in den Aufgabenfeldern der §§ 11 bis 14 SGB VIII

Gesamtausgaben

Eine Darstellung der Gesamtaufwendungen der öffentlichen Haushalte für die Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII oder gar der Aufwendungen einschließlich solcher der Träger der freien Jugendhilfe ist nicht möglich, da bereits die Aufwendungen der öffentlichen Haushalte für den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII nicht gesondert ausgewiesen sind. Eigenanteile oder sonstige Finanzierungen der Träger der freien Jugendhilfe werden ebenfalls statistisch nicht erfasst.

Für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – ohne die aus den Mitteln des Bildungsministeriums bzw. der EU geförderte Schulsozialarbeit – betragen die Gesamtausgaben im Jahr 2014 36.088.000 Euro, im Jahr 2015 38.412.000 Euro, im Jahr 2016 39.574.000 Euro und im Jahr 2017 40.227.000 Euro (Quelle: Statistisches Landesamt, eigene Berechnungen). Damit wurden die Ausgaben der öffentlichen Haushalte insgesamt um 11 Prozent erhöht. Gleichzeitig sank der Anteil der Fördermittel des Landes nach § 31 KJHG-LSA bzw. seinen Vorläuferprogrammen in diesem Zeitraum von 20,45 Prozent auf 18,36 Prozent der Aufwendungen der öffentlichen Haushalte (unter Vernachlässigung der nicht darstellbaren Aufwendungen für den Kinder- und Jugendschutz).

Die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Evaluierung angegebenen Aufwendungen erreichen den statistisch ausgewiesenen Betrag nicht, da nicht alle Aufwendungen kreisangehöriger Gemeinden von diesen dargestellt werden konnten. Allerdings enthalten die Angaben auch Aussagen zu den Aufwendungen der Träger der freien Jugendhilfe:

Die Gesamtausgaben für Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in diesem Sinne umfassen alle Aufwendungen für Fachkräfte und Maßnahmen: von der Landeszuweisung über die Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte bis hin zu den Beiträgen der Gemeinden und freien Träger, soweit diese von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erhebung angegeben werden konnten. Sie beinhalten damit sowohl geförderte als auch ungeförderte Angebote.

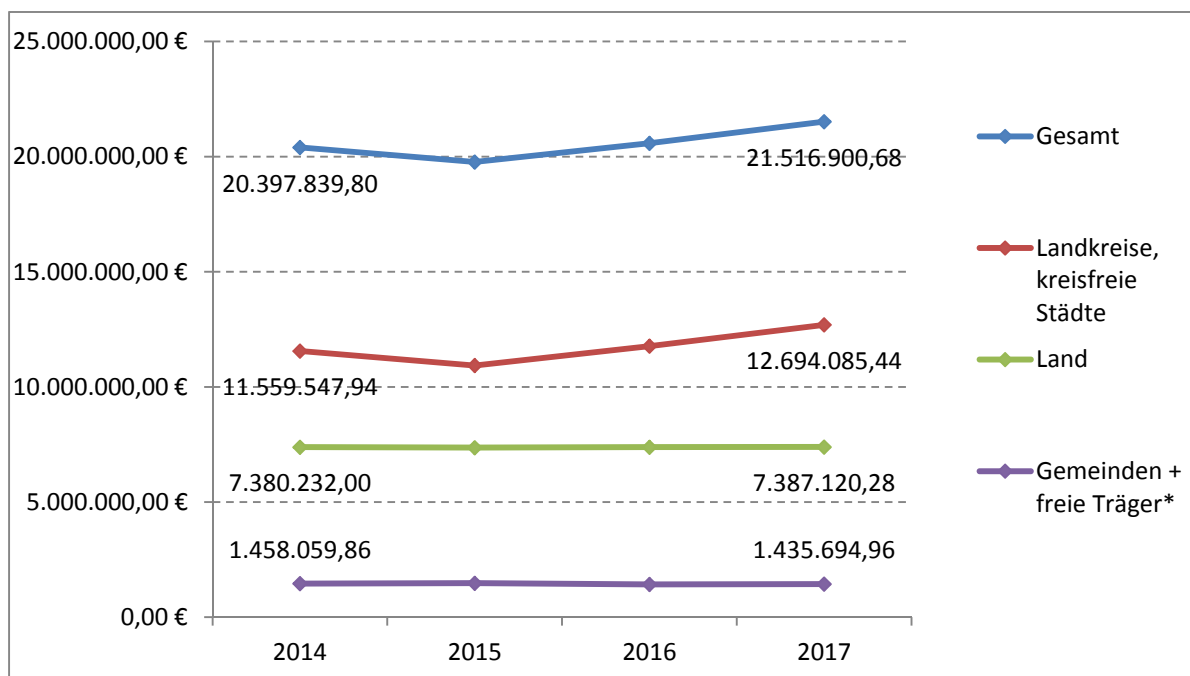
Im Jahr 2017 wurden nach Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Evaluierung im Land Sachsen-Anhalt mehr als 21,5 Millionen Euro für Fachkräfte und Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ausgegeben.⁴¹ Davon entfallen mehr als 14 Millionen auf die Landkreise und kreisfreien Städte und mehr als sieben Millionen auf das Land Sachsen-Anhalt. Der Einbezug der Gemeinden und freien Träger ist in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, spezifisch für den jeweiligen Landkreis und die kreisfreie Stadt, geregelt.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben (Abbildung 11, Tabelle 49) für solche Angebote von 2014 bis 2017 beschreibt eine Zunahme von fast 1.120.000 Euro, was einer Steigerung von mehr als fünf Prozent gegenüber 2014 entspricht.

Diese Zunahme wird ausschließlich durch den Beitrag der Landkreise und kreisfreien Städte, der sich gegenüber 2017 um fast zehn Prozent (+1.134.537 €) erhöhte, getragen. Der Beitrag des Landes hat sich um 6.888 Euro erhöht (+0,1 %), wohingegen der Beitrag der Gemeinden und freien Träger gegenüber 2017 um 1,5 Prozent (-22.364 €) gesunken ist.

⁴¹ Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Abbildung 11: Entwicklung der Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII landesweit von 2014 bis 2017, differenziert nach Ausgaben des Landes (Landeszuweisung), der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und freien Träger*



Anmerkung: * Nur wenige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben hierzu Angaben gemacht.

Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Anteile der drei an der Finanzierung Beteiligten an den Gesamtausgaben haben sich dementsprechend verändert: Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte liegt 2017 bei 59 Prozent und erfährt gegenüber 2014 eine Steigerung um mehr als zwei Prozent. Der Anteil des Landes ist um zwei Prozent gesunken und der Anteil der Gemeinden und freien Träger um 0,4 Prozent.

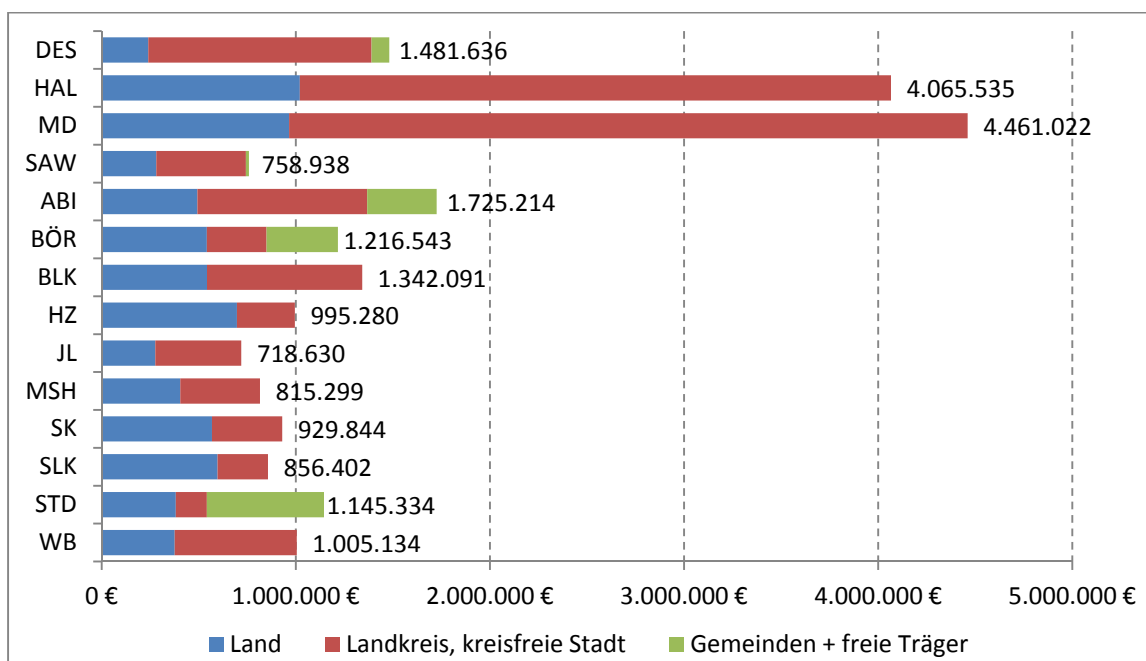
Tabelle 49: Entwicklung der Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII landesweit von 2014 bis 2017, differenziert nach Ausgaben des Landes (Landeszuweisung), der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und freien Träger*

	Gesamtausgaben				Anteil an Gesamt	
	2014	2017	2014 - 2017		2014	2017
	Euro			Prozent		
Landkreise, kreisfreie Städte	11.559.547,94	12.694.085,44	1.134.537,50	9,8	56,7	59,0
Land	7.380.232,00	7.387.120,28	6.888,28	0,1	36,2	34,3
Gemeinden, freie Träger*	1.458.059,86	1.435.694,96	-22.364,90	-1,5	7,1	6,7
Gesamt	20.397.839,80	21.516.900,68	1.119.060,88	5,5	100,0	100,0
Anmerkung:	* Nur wenige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben hierzu Angaben gemacht.					
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe					

In der **Regionaldifferenzierung** werden zur besseren Veranschaulichung der Ergebnisse hier die Daten für das Jahr 2017 dargestellt und die Entwicklung gegenüber 2014 beschrieben. Die jahresdifferenzierte Darstellung von 2014 bis 2017 für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte findet sich im Anhang 5.2.

In der regionaldifferenzierten Betrachtung wird für das Jahr 2017 sichtbar, dass die beiden kreisfreien Städte Magdeburg und Halle über den mit Abstand größten Finanzrahmen für Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII mit über vier Millionen Euro verfügen. Der geringste finanzielle Spielraum zeigt sich in den Landkreisen Jerichower Land und Altmarkkreis Salzwedel mit jeweils weniger als 760.000 Euro.

Abbildung 12: Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII 2017, nach Finanzierungsbeteiligten und regionaldifferenziert



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

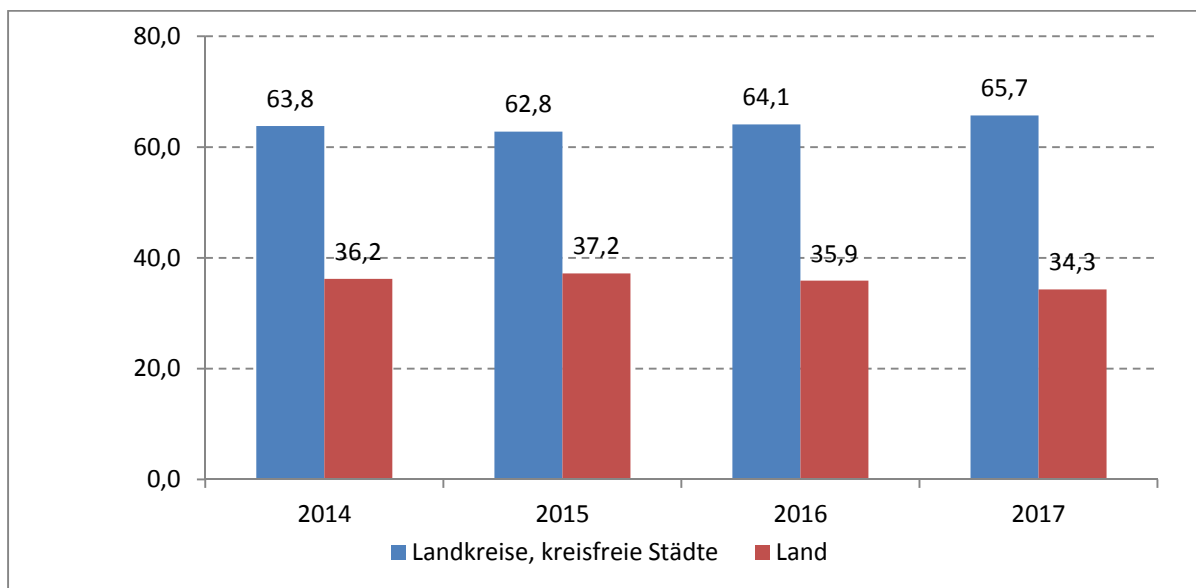
Abbildung 12 stellt auch dar, dass nur die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde und Stendal im Rahmen der Evaluation Angaben über die Finanzierungsbeteiligung von Gemeinden und freien Trägern geben können. Dies begründet sich in nicht ausreichenden zeitlichen und personellen Ressourcen in der Erhebungsphase der Evaluation. Die Daten liegen u. a. an anderen – als in die Erhebung einbezogenen – Stellen als Einzelangaben vor, sind aber nicht aggregiert, so dass hier ein erheblicher Erarbeitungsaufwand entsteht bzw. entstehen würde. Für valide Aussagen zur Beteiligung der Gemeinden und freien Trägern an der Finanzierung von Jugendarbeit und Jugendschutz gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII ist eine direkte Befragung der Gemeinden und freien Träger notwendig.

Die Höhe der Beteiligung der Gemeinden und freien Trägern wird über die jeweiligen Förderrichtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt.

Anteile der Finanzierungsbeteiligten an den Gesamtausgaben

Die Betrachtung der **Anteile des Landes** sowie der Landkreise und kreisfreien Städte, einschließlich der Beiträge der Gemeinden und freien Träger, an den Gesamtausgaben von 2014 bis 2017 verweisen auf eine leichte Reduzierung des Anteils der Landesförderung an der Finanzierung von Angeboten nach §§ 11 bis 14 SGB VIII von 36,2 Prozent auf 34,3 Prozent (bei gleichzeitiger Erhöhung der absoluten Summe um 6.888 €) und eine dementsprechende Zunahme des Finanzierungsanteils der Landkreise und kreisfreien Städte von 63,8 Prozent auf 65,7 Prozent (+ 1.112.173 €).

Abbildung 13: *Entwicklung der Anteile an den Gesamtausgaben §§ 11 bis 14 SGB VIII landesweit von 2014 bis 2017*



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

In der Betrachtung der Anteile der Landeszuweisung an den Gesamtausgaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Abbildung 14) zeigen sich große Unterschiede, sowohl zwischen ihnen als auch in der Entwicklung von 2014 zu 2017.

Im Jahr 2017 beträgt der Anteil der Landeszuweisung an den Gesamtausgaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten durchschnittlich 34 Prozent (siehe Tabellen im Anhang 5.2).

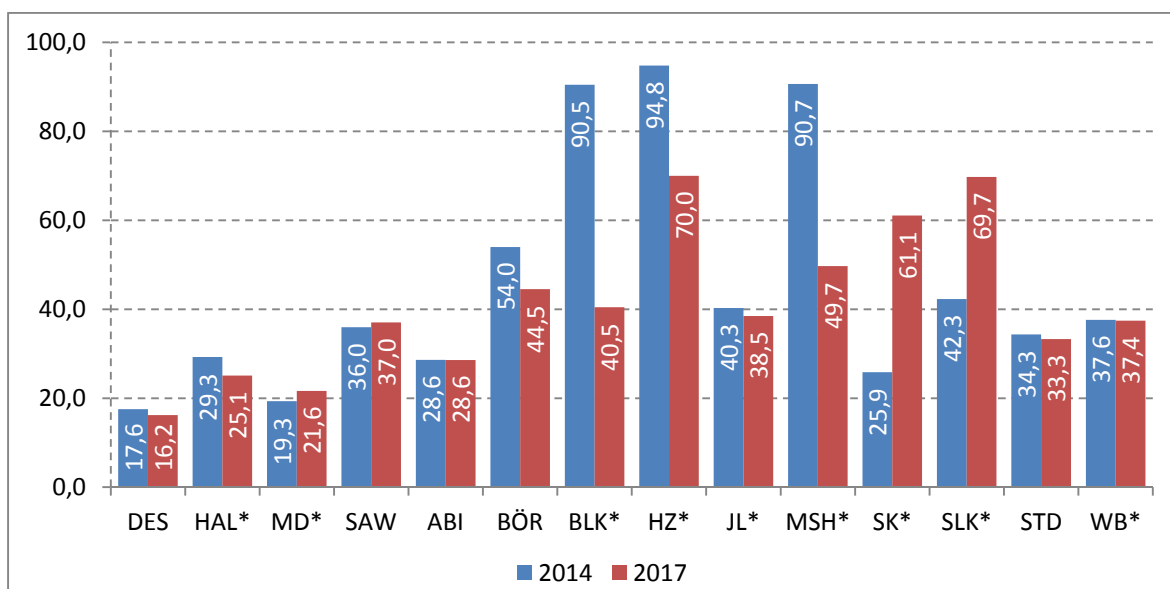
In den Landkreisen Harz und Salzlandkreis liegt er mit 70 Prozent am höchsten. Ein Landesanteil von 70 Prozent an den Gesamtausgaben bedeutet auch, dass der Anteil des Landes an den Ausgaben für die mit Landesmitteln geförderten Angebote 70 Prozent beträgt und der Eigenanteil der Landkreise lediglich der gesetzlichen Mindestbeteiligung zum Erhalt der Landesförderung entspricht. Eine Nichterbringung der gesetzlichen Mindestbeteiligung verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte zur Rückzahlung des Anteils der Landesförderung, der über dem mit 30 Prozent gegenfinanzierten Landkreisanteil liegt. In der Praxis können bereits die Nichtbesetzbarkeit freier Stellen, andauernde Krankheitsausfälle oder Arbeitszeitreduzierungen zur Unterschreitung der Mindestbeteiligung führen.

In allen anderen Landkreisen und kreisfreien Städte ist der Anteil der Landeszuweisung zum Teil erheblich geringer als 70 Prozent bzw. der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte, einschließlich der Beiträge der Gemeinden und freien Träger, deutlich höher als 30 Prozent. Am niedrigsten fällt der Anteil der Landeszuweisungen mit 16 Prozent in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau aus, gefolgt von den anderen beiden kreisfreien Städten Magdeburg (22 %) und Halle (25 %).

Mit Blick auf die Entwicklung von 2014 bis 2017 ist der Anteil der Landesförderung an den Gesamtausgaben landesweit von 36 Prozent auf 34 Prozent gefallen (Abbildung 13 und Tabellen im Anhang 5.2). Im Burgenlandkreis ist mit einer Abnahme von 91 Prozent auf 41 Prozent mehr als eine Halbierung und der insgesamt größte Rückgang des Anteils der Landesförderung festzustellen. Ein ähnlich hoher Rückgang zeigt sich im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Ebenfalls, allerdings mit einem deutlich niedrigeren Niveau, sind die Landesanteile in der kreisfreien Stadt Halle sowie in den Landkreisen Börde und Harz gesunken. Demgegenüber verzeichnen die Landkreise Saalekreis und Salzlandkreis eine Zunahme des Landesanteils.

Abbildung 14: Veränderung der Anteile der Landeszuweisung an den Gesamtausgaben für Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in den Landkreisen und kreisfreien Städten 2014 und 2017, einschließlich der Beiträge der Gemeinden und freien Träger (Prozent)



Legende: * ohne Angaben zu Beiträgen der Gemeinden (nur Landkreise) und freien Träger

Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Ein wesentlicher Hintergrund dieser Anteilsverschiebungen ist ein im Jahr 2017 deutlich höherer Finanzierungsbeitrag einiger Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Jahr 2014 (Tabelle 50). So hat sich der Finanzierungsbetrag der Landkreise Burgenlandkreis, Börde, Mansfeld-Südharz und Harz von 2014 (= 100 %) bis zum Jahr 2017 massiv erhöht, bei gleichzeitiger Reduzierung des Landesförderbetrages. Die kreisfreie Stadt Halle verweist ebenfalls auf eine Zunahme des eigenen Beitrages, allerdings bei gleichzeitiger Erhöhung des Landesbeitrages.

Demgegenüber haben sich in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg sowohl die Beträge des Landes als auch die der Landkreise 2017 gegenüber 2014 (= 100 %) verringert. Am stärksten summiert sich diese beiderseitige Reduzierung im Saalekreis und im Salzlandkreis.

Die tabellarische Darstellung der Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes (in Euro) für die Jahre 2014 bis 2017 befindet sich im Anhang 5.2.

Tabelle 50: Gegenüberstellung der Entwicklung der Landeszuweisung und Betrag der Landkreise und kreisfreien Städte §§ 11 bis 14 SGB VIII von 2014 zu 2017 (basierend auf den Gesamtausgaben)

	Entwicklung der Ausgaben bis 2017	
	(2014 = 100 %)	
	Landeszuweisung	Landkreise, kreisfreie Städte
	<i>Prozent</i>	
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	+1,14	+6,3
Kreisfreie Stadt Halle	+44,24	+77,9
Landeshauptstadt Magdeburg	+38,06	+19,7
Altmarkkreis Salzwedel	-4,59	-9,1
LK Anhalt-Bitterfeld	-13,28	-10,3
LK Börde	-6,69	+839,3
Burgenlandkreis	-12,35	+1.123,5
LK Harz	-6,81	+625,4
LK Jerichower Land	-10,94	-4,0
LK Mansfeld-Südharz	-14,74	+737,6
LK Saalekreis	-10,65	-80,1
Salzlandkreis	-11,42	-71,8
LK Stendal	-2,37	-34,9
LK Wittenberg	-14,12	-13,5
Gesamt	+0,09	+9,8
Quellen:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>	

Die **Anteile der Gemeinden und freien Träger** können – wie schon angeführt – nicht differenziert dargestellt werden, da diese von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht separiert angegeben werden können. Es liegen insgesamt nur von fünf Landkreisen und kreisfreien Städten Daten zu dieser Fragestellung vor. Zwischen diesen zeigen sich erhebliche Unterschiede: So beträgt der Anteil der Gemeinden und freien Träger an der Finanzierung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11 bis 14 SGB VIII im Altmarkkreis Salzwedel 2017 zwei Prozent und im Landkreis Stendal 53 Prozent.⁴²

⁴² Siehe auch Tabellen im Anhang 5.2

4.1.2.3 Entwicklung der regionalen Verteilung der ausgereichten Landesmittel

Mit der Neuregelung des KJHG LSA wurde auch der Verteilungsschlüssel geändert, so dass die Auswirkungen für die Zuweisungen an die Landkreise/kreisfreien Städte betrachtet werden müssen.

Insofern wurde erhoben, welche Anteile der Fördermittel des Landes auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte vor und nach der gesetzlichen Neuregelung entfielen, bezogen auf die Förderung von Fachkräften und örtlichen Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

In der Gegenüberstellung der Landesförderung vor (2014) und nach (2015) Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen werden deutliche Verschiebungen sowohl in der Höhe der Landesförderung als auch hinsichtlich des jeweiligen Anteils der kreisfreien Städte und Landkreise an der Landesförderung insgesamt sichtbar.

Im Vergleich von 2014 zu 2017 haben nur die kreisfreien Städte einen Zuwachs an Landesförderung, gemessen an der Höhe ihrer Förderung im Jahr 2014, verzeichnen können. Für die Stadt Halle beträgt der Zuwachs 44 Prozent (313.071,40 €), für die Landeshauptstadt Magdeburg 38 Prozent (266.256,62 €) und für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau etwas mehr als ein Prozent (2.706,80 €).

In allen Landkreisen sind mit minus zwei bis minus 15 Prozent erhebliche Reduzierungen der Landesförderung zu verzeichnen. Am höchsten sind diese in den Landkreisen Mansfeld-Südharz (-15 % bzw. -70.078,00 €), Wittenberg (-14 % bzw. -61.850,75 €) und Anhalt-Bitterfeld (-13 % bzw. -75.526,88 €).

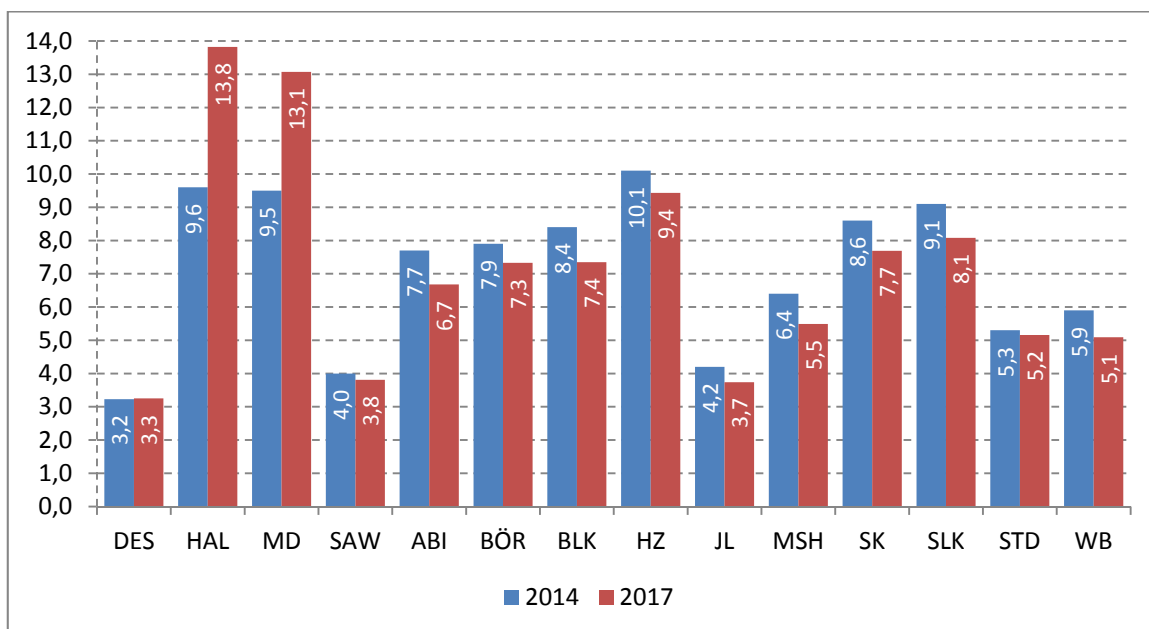
Tabelle 51: Landesförderung nach Landkreisen und kreisfreien Städten 2014 zu 2017

	Landesförderung für das Jahr			
	2014	2017	2014 - 2017	
	Euro			Prozent
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	237.482,85	240.189,65	2.706,80	1,14
Kreisfreie Stadt Halle	707.639,28	1.020.710,68	313.071,40	44,24
Landeshauptstadt Magdeburg	699.531,77	965.788,39	266.256,62	38,06
Altmarkkreis Salzwedel	294.700,81	281.166,83	-13.533,98	-4,59
LK Anhalt-Bitterfeld	568.802,44	493.275,56	-75.526,88	-13,28
LK Börde	580.599,08	541.737,80	-38.861,28	-6,69
Burgenlandkreis	619.342,88	542.882,01	-76.460,87	-12,35
LK Harz	747.614,00	696.696,00	-50.918,00	-6,81
LK Jerichower Land	310.596,94	276.613,81	-33.983,13	-10,94
LK Mansfeld-Südharz	475.296,00	405.218,00	-70.078,00	-14,74
LK Saalekreis	635.624,53	567.948,55	-67.675,98	-10,65
Salzlandkreis	674.202,19	597.184,52	-77.017,67	-11,42
LK Stendal	390.645,00	381.405,00	-9.240,00	-2,37
LK Wittenberg	438.154,23	376.303,48	-61.850,75	-14,12
Gesamt	7.380.232,00	7.387.120,28	6.888,28	0,09
Quellen: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe				

Der vergleichende Blick auf die jeweiligen Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte an der Landesförderung insgesamt im Jahr 2014 und 2017 unterstreicht diese Verschiebungen. Der Anteil der Stadt Halle an der Landesförderung ist um 4,2 Prozent gestiegen, der Anteil der Landeshauptstadt Magdeburg um 3,6 Prozent. Die Anteile der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (+0,02 %) und der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel (-0,19 %) und Stendal (-0,14 %) sind weitestgehend gleich geblieben. Für alle anderen Landkreise hat sich der Anteil an der Landesförderung reduziert.

Am stärksten fällt diese anteilmäßige Reduzierung mit mehr als einem Prozent in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld (-1,02 %), Burgenlandkreis (-1,05 %) und Salzlandkreis (-1,02 %) aus.

Abbildung 15: Veränderung der Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte an der Landesförderung insgesamt 2014 und 2017 (Prozent)



Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

4.1.2.4 Entwicklung der Finanzierungsanteile des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Gesamtausgaben für geförderte Fachkräfte und Maßnahmen

Wie haben sich die Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte an den Gesamtausgaben für die geförderten Fachkräfte und örtlichen Maßnahmen entwickelt? (Differenzierte Darstellung nach Fachkräften und nach örtlichen Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

Die vergleichende Gegenüberstellung der finanziellen Anteile der Förderung für Fachkräfte und für Maßnahmen ist nur für die Jahre 2014 und 2015 möglich, da die Landesförderung ab 2016 nicht mehr differenziert wird und es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mehrheitlich nicht möglich ist, die Ausgaben für Fachkräfte und Maßnahmen voneinander zu

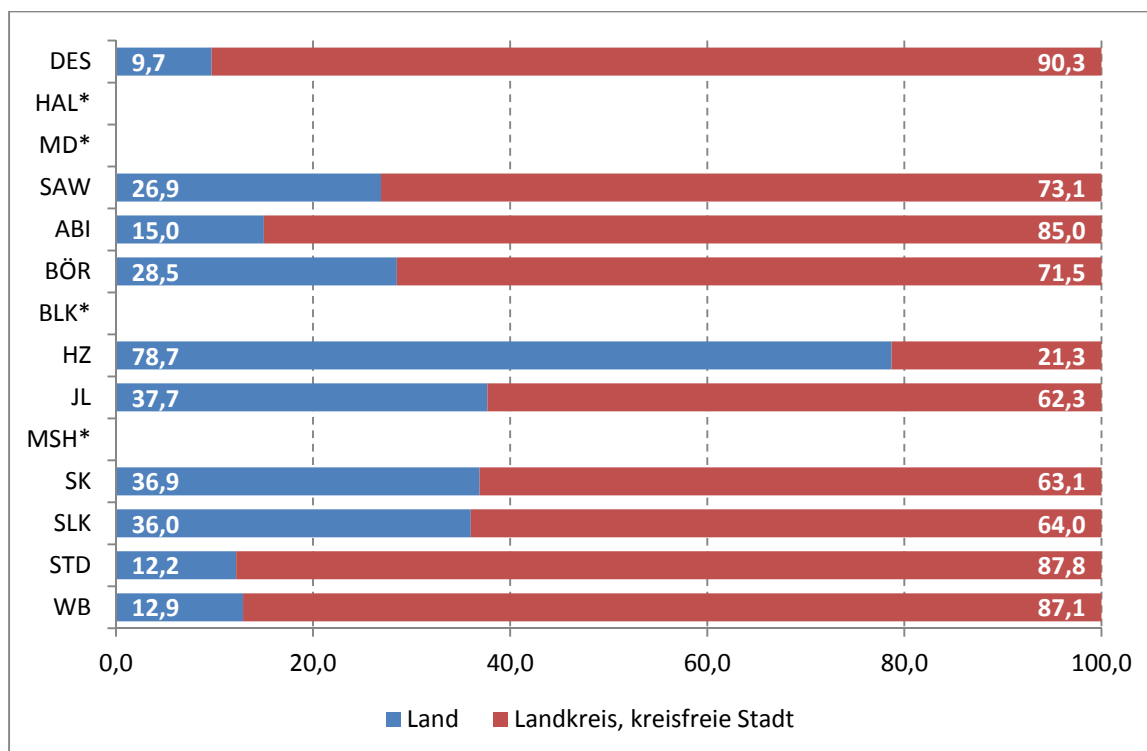
separieren oder die Förderungen des Landes und des Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt getrennt zu berechnen. Es ist zwar fast allen kreisfreien Städten und Landkreisen möglich, die Anzahl an geförderten Fachkräften, Einrichtungen und Maßnahmen anzugeben, die dahinter liegenden Finanzen werden aber ab 2016 vielfach nicht mehr getrennt, sondern als Gesamtsumme erfasst und dokumentiert und können nachträglich nicht mehr separat ausgewiesen werden. So liegen für die Jahre 2016 und 2017 nur aus drei Landkreisen nach Fachkräften und Maßnahmen differenzierte Angaben zur Landesförderung vor.

Abbildung 16 stellt die Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte an den Gesamtausgaben für Fachkräfte im Jahr 2015 dar. Sichtbar wird eine sehr unterschiedliche Höhe des Landesanteils an der Förderung der Gesamtausgaben für **Fachkräfte**. Während der Landesanteil an der Finanzierung der Fachkräfte in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau bei zehn Prozent und in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Stendal und Wittenberg unter 20 Prozent liegt, beträgt die Höhe des Landesanteils in den Landkreisen Jerichower Land, Saalekreis und Salzlandkreis über 30 Prozent. Am höchsten ist der Anteil der Landesförderung im Landkreis Harz. Die jeweilige Differenz bis 100 Prozent stellt den Anteil der kreisfreien Städte und Landkreise an den Gesamtausgaben für Fachkräfte dar.

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 (Tabelle 52) scheint es ab 2016 Verschiebungen in den Finanzierungsanteilen zu geben. Aufgrund der geringen Datenlage sind nur Tendenzaussagen möglich, aber in den Landkreisen Börde und Harz gibt es auffällige Veränderungen zwischen den Jahren 2014/2015 und 2016/2017. Im Landkreis Börde sind die Landesanteile zur Fachkräftefinanzierung von 2014/2015 zu 2016/2017 von rund 30 Prozent auf 45 bis 50 Prozent gestiegen. Im Landkreis Harz sinkt der Anteil der Landesförderung an der Finanzierung der Fachkräfte von um 80 Prozent in den Jahren 2014/2015 auf 60 Prozent in den Jahren 2016/2017.

Im Landkreis Stendal steigt der Anteil der Landesförderung an den Gesamtausgaben für Fachkräfte von zwölf Prozent im Jahr 2015 über 15 Prozent im Jahr 2016 auf 27 Prozent im Jahr 2017.

Abbildung 16: Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte an den Gesamtausgaben für Fachkräfte 2015 (Prozent)



Legende: * ohne Angaben bzw. Angaben können nicht nach Fachkräften differenziert werden

Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Tabelle 52: Anteil der Förderung für Fachkräfte an den Gesamtausgaben 2014 und 2015

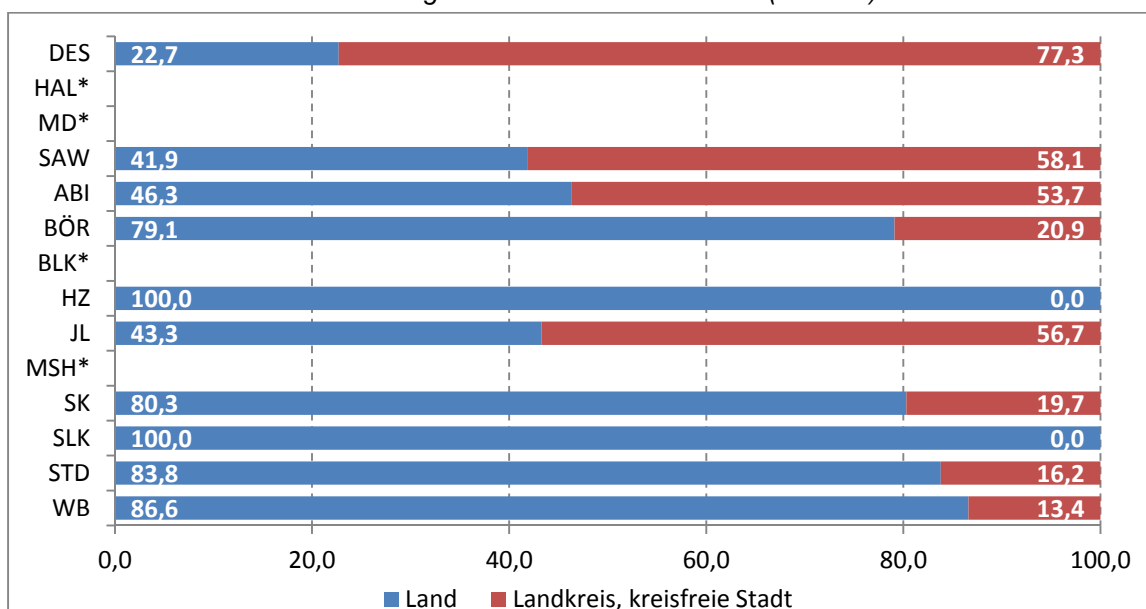
	Anteil der Landesförderung an den Gesamtausgaben für Fachkräfte			
	2014	2015	2016	2017
	<i>Prozent</i>			
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	10,0	9,7	-	-
Kreisfreie Stadt Halle	-	-	-	-
Landeshauptstadt Magdeburg	-	-	-	-
Altmarkkreis Salzwedel	26,8	26,9	-	-
LK Anhalt-Bitterfeld	14,4	15,0	-	-
LK Börde	31,7	28,5	49,0	45,3
Burgenlandkreis	-	-	-	-
LK Harz	82,1	78,7	60,2	60,2
LK Jerichower Land	40,5	37,7	-	-
LK Mansfeld-Südharz	-	-	-	-
LK Saalekreis	37,8	36,9	-	-
Salzlandkreis	15,5	36,0	-	-
LK Stendal	12,6	12,2	15,0	27,0
LK Wittenberg	14,0	12,9	-	-
Land Sachsen-Anhalt	33,6	36,9	-	-
Quelle:	Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe			
Anmerkungen:	Abweichungen gegenüber den vorangegangenen Ausgabenberechnungen ergeben sich daraus, dass nicht alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Differenzierung ihrer Angaben nach Fachkräften und Maßnahmen vornahmen.			

Ein ähnlich differentes Bild wie beim Personal zeigt sich auch bei der Betrachtung des Anteils der Landesförderung an den Gesamtausgaben für **Maßnahmen 2015** (Abbildung 17). Auch hier ist der Landesanteil in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit unter 25 Prozent am niedrigsten. In den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld und Jerichower Land liegt der Landesanteil an den Gesamtausgaben für Maßnahmen zwischen 40 und 50 Prozent, in den Landkreisen Saalekreis, Stendal und Wittenberg beträgt er über 70 Prozent. In den Landkreisen Harz und Salzlandkreis beträgt der Anteil der Landesförderung 100 Prozent. Zu diesem Zeitpunkt waren die Maßnahmen nicht kofinanzierungspflichtig. Auch hier umfasst die Differenz bis 100 Prozent den jeweiligen Anteil der kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung der Maßnahmen.

Im Beobachtungszeitraum von 2014 zu 2017 (Tabelle 53) zeigen sich – wie auch bei den Anteilen der Fachkräftefinanzierung – zwischen den Jahren 2014/2015 und den Jahren 2016/2017 Veränderungstendenzen, die aufgrund der geringen Datenlage nicht validiert werden können. Sichtbar wird aber für die drei Landkreise, dass sich im Landkreis Börde der Landesanteil an den Gesamtausgaben für Maßnahmen von über 70 Prozent in den Jahren 2014/2015 auf rund 42 Prozent reduziert. Auf eine deutlich stärkere Verringerung des Landesanteils an der Maßnahmenfinanzierung verweist der Landkreis Stendal mit einer Reduzierung von über 80 Prozent auf unter 25 Prozent. Im Landkreis Harz bleibt der Anteil der Landesförderung an den Gesamtausgaben für Maßnahmen mit 100 Prozent konstant.

Diese landkreisinterne Trennung der Zuordnung des Eigenanteils zu Fachkräften oder Maßnahmen ist legitim, da sich der Mindestanteil von 30 Prozent auf die Gesamtfördersumme bezieht.

Abbildung 17: *Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte an den Gesamtausgaben für Maßnahmen 2015 (Prozent)*



Legende: * ohne Angaben bzw. Angaben können nicht differenziert werden

Quelle: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Tabelle 53: Anteil der Förderung für Maßnahmen an den Gesamtausgaben 2014 und 2015

	Anteil der Landesförderung an den Gesamtausgaben für Maßnahmen			
	2014	2015	2016	2017
<i>Prozent</i>				
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	24,9	22,7		
Kreisfreie Stadt Halle	-	-		
Landeshauptstadt Magdeburg	-	-		
Altmarkkreis Salzwedel	41,1	41,9		
LK Anhalt-Bitterfeld	42,9	46,3		
LK Börde	71,1	79,1	41,5	43,0
Burgenlandkreis	-	-		
LK Harz	100,0	100,0	100,0*	100,0*
LK Jerichower Land	40,2	43,3		
LK Mansfeld-Südharz	-	-		
LK Saalekreis	90,9	80,3		
Salzlandkreis	100,0	100,0		
LK Stendal	81,3	83,8	17,9	24,1
LK Wittenberg	84,2	86,6		
Land Sachsen-Anhalt	72,6	74,0		
Quelle:	<i>Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>			
Anmerkungen:	<i>Abweichungen gegenüber den vorangegangenen Ausgabenberechnungen ergeben sich daraus, dass nicht alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Differenzierung ihrer Angaben nach Fachkräften und Maßnahmen vornahmen.</i>			

4.1.2.5 Anteile der Förderung von Fachkräften und von Maßnahmen an der Gesamtförderung des Landes

Wie haben sich die Anteile der Förderung der Fachkräfte und der Förderung von örtlichen Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an dem Gesamtvolumen der nach § 31 KJHG-LSA bereitgestellten Landesmittel in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten entwickelt?

Die Landeszuweisung kann auf der Grundlage der Differenzierung zwischen Fachkräfteprogramm und Jugendpauschale nur für die Jahre 2014 und 2015 valide zwischen Fachkräfte- und Maßnahme-Finanzierung unterschieden werden. Ab dem Jahr 2016 werden die Landesmittel in der Finanzierung nicht mehr getrennt und eine solche Trennung kann von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nachträglich nicht mehr vorgenommen werden.

Die Landeszuweisungen (Ist-Ausgaben) im Rahmen des Fachkräfteprogrammes und damit die Förderung für Fachkräfte haben sich von 2014 zu 2015 (bei einem unveränderten Haushaltsansatz des Landes) um einen Prozent (-20.251 €) reduziert. In der Regionaldifferenzierung zeigen alle drei kreisfreien Städte des Landes eine Erhöhung und alle Landkreise eine Verringerung ihres Anteils an der Landesförderung. Die Zunahme des Anteils der kreisfreien Stadt Halle ist dabei mit 5,9 Prozent am höchsten und die stärkste Reduzierung erfährt der Landkreis Jerichower Land mit minus elf Prozent.

Tabelle 54 Anteile der Förderung für Fachkräfte an den Gesamtzusweisungen des Landes für §§ 11 – 14 SGB VIII in den Jahren 2014 und 2015

	Anteile der Förderung für Fachkräfte an den Landeszuweisungen 2014 und 2015				
	2014		2015		2014-2015
	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Prozent
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	67.020,85	3,5	68.149,79	3,6	1,7
Kreisfreie Stadt Halle	243.534,28	12,7	257.840,78	13,6	5,9
Landeshauptstadt Magdeburg	238.089,77	12,4	246.179,82	13,0	3,4
Altmarkkreis Salzwedel	79.045,81	4,1	78.693,24	4,1	-0,4
LK Anhalt-Bitterfeld	143.932,44	7,5	140.915,39	7,4	-2,1
LK Börde	148.250,08	7,7	144.931,37	7,6	-2,2
Burgenlandkreis	152.411,88	7,9	148.191,34	7,8	-2,8
LK Harz	188.801,00	9,8	180.050,00	9,5	-4,6
LK Jerichower Land	78.504,94	4,1	69.835,75	3,7	-11,0
LK Mansfeld-Südharz	114.242,00	5,9	113.062,00	5,9	-1,0
LK Saalekreis	159.795,53	8,3	158.127,44	8,3	-1,0
Salzlandkreis	168.962,19	8,8	161.788,41	8,5	-4,2
LK Stendal	97.583,00	5,1	96.570,00	5,1	-1,0
LK Wittenberg	107.995,23	5,6	104.711,76	5,5	-3,0
Gesamt	1.988.169,00	100,0	1.900.897,30	100,0	-1,1
Quelle:					
<i>Erhebung unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>					
<i>Fehlende Daten ergänzt durch: Drucksache 7/122 vom 21.06.2016</i>					

Bei der Landesförderung für Maßnahmen zeigen sich im Vergleich zu den recht erheblichen Veränderungen bei der Fachkräfteförderung einerseits kaum Verschiebungen und andererseits verlaufen die Verschiebungen auf einem deutlich geringeren Niveau. So beträgt die maximale Anteilzunahme einen Prozent und findet sich im Altmarkkreis Salzwedel. Die höchste Anteilsreduzierung beträgt minus 0,8 Prozent für den Landkreis Wittenberg.

Tabelle 55: Anteile der Förderung für Maßnahmen an den Gesamtzusweisungen des Landes für §§ 11 – 14 SGB VIII in den Jahren 2014 und 2015

	Anteile der Förderung für Maßnahmen an den Landeszuweisungen 2014 und 2015				
	2014		2015		2014-2015
	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Prozent
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	170.462,00	3,3	169.842,00	3,3	-0,4
Kreisfreie Stadt Halle	464.105,00	8,9	464.605,00	8,9	0,1
Landeshauptstadt Magdeburg	461.442,00	8,8	461.562,00	8,8	0,0
Altmarkkreis Salzwedel	215.655,00	4,1	217.779,00	4,2	1,0
LK Anhalt-Bitterfeld	424.870,00	8,1	422.321,00	8,1	-0,6
LK Börde	432.349,00	8,3	436.173,00	8,4	0,9
Burgenlandkreis	466.931,00	8,9	466.454,00	8,9	-0,1
LK Harz	558.843,00	10,7	559.236,00	10,7	0,1
LK Jerichower Land	232.092,00	4,4	231.539,00	4,4	-0,2
LK Mansfeld-Südharz	361.054,00	6,9	362.811,00	6,9	0,5
LK Saalekreis	475.829,00	9,1	474.315,00	9,1	-0,3
Salzlandkreis	504.240,00	9,7	504.379,00	9,7	-0,2
LK Stendal	293.062,00	5,6	292.450,00	5,6	-0,2
LK Wittenberg	330.159,00	6,3	327.627,00	6,3	-0,8
Gesamt	5.391.093,00	100,0	5.391.093,00	100,0	0,0
Quelle: Erhebung unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Fehlende Daten ergänzt durch: Drucksache 7/122 vom 21.06.2016					

4.1.2.6 Zusammenführung der Entwicklungen: Drei Entwicklungsrichtungen

Basierend auf den abgebildeten Entwicklungen der **geförderten Stellen, Einrichtungen und Maßnahmen**, der **Vollzeitäquivalente** und der **Landeszuweisungen** in den Aufgabefeldern nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sowie den **Finanzierungsanteilen von Land und Landkreisen/kreisfreien Städten an den Gesamtausgaben** können in der Gegenüberstellung von 2014 und 2017 zusammenfassend drei Entwicklungsrichtungen gezeichnet werden (Tabelle 56). Zur besseren Übersichtlichkeit wird in der Tabelle die Entwicklung der Finanzierungsanteile dargestellt. Die Entwicklung der Gesamtaufwendungen verläuft im Trend gleich der Entwicklung der Finanzierungsanteile.

1. Es gibt Landkreise und kreisfreie Städte mit einer **stabilen** – durch kleinere Veränderungen geprägten – Entwicklung in den Aufgabefeldern nach §§ 11 bis 14 SGB VIII: hierzu zählen die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Stendal und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau. Der Landesanteil für die Kinder- und Jugendarbeit ist in diesen Landkreisen im Beobachtungszeitraum um weniger als zehn Prozent gesunken (mit Ausnahme des Landkreises Börde mit elf Prozent) und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau um einen Prozent gestiegen.
2. Demgegenüber stehen Landkreise mit einer im Beobachtungszeitraum von 2014 bis 2017 sichtbaren **Abnahme** an geförderten Stellen, Vollzeitäquivalenten, Einrichtungen oder Maßnahmen.⁴³ Zu diesen Landkreisen gehören Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Harz, Jerichower Land, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg. Ist die Entwicklung in den Landkreisen Harz und Burgenlandkreis im Beobachtungszeitraum durch Landkreispotenziale abgefedert worden, so zeigt sich ein stärkerer Rückgang in wenigstens drei der vier erfassten Merkmale in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg. Der Rückgang der Landeszuweisung liegt in diesen Landkreisen zwischen elf bis 15 Prozent.
3. Für die Stadt Halle ist eine **Zunahme** an geförderten Stellen, Einrichtungen und Maßnahmen in den Aufgabefeldern von §§ 11 bis 14 SGB VIII zu verzeichnen. Für die Stadt Magdeburg können keine quantitativen Aussagen getroffen werden, aber die Expert*innengespräche verweisen auch für Magdeburg auf eine Steigerung. In beiden Städten ist die Landeszuweisung deutlich angestiegen. Unter den Landkreisen verweist der Landkreis Börde auf die positivste Entwicklung. Trotz einer Reduzierung der Landesförderung und einer Abnahme an Einrichtungen sind Zunahmen bei den Fachkräften, den Vollzeitäquivalenten und den Maßnahmen festzustellen. Ursächlich für diese positive Entwicklung scheint die Erhöhung des Finanzierungsbeitrages des Landkreises zu sein.

Für den Landkreis Mansfeld-Südharz ist keine quantitative und qualitative Bewertung möglich. Der Landkreis hat allerdings den höchsten Rückgang der Landeszuweisung zu verzeichnen. Gleichzeitig erhöhte der Landkreis seine eigenen Zuweisungen um mehr als

⁴³ Dies schließt vereinzelte Erhöhungen nicht aus. Allerdings sind diese in ihrer Höhe so gering, dass sie die Reduzierungen nicht auffangen und damit die negativ geprägte Entwicklung im Beobachtungszeitraum von 2014 bis 2017 nicht abfedern können.

700 Prozent gegenüber 2014 (Tabelle 50). Dies entspricht dem dritthöchsten Wert unter den Landkreisen.

Tabelle 56: Zusammenfassung insgesamt §§ 11 bis 14 SGB VIII, Entwicklung von 2014 bis 2017

Zusammenfassung insgesamt §§ 11 bis 14 SGB VIII Entwicklung von 2014 zu 2017							
	Anzahl geförderter				Finanzierungsanteile an Gesamtausgaben (2014 = 100%)		Anteil an Landes- förderung
	FK	E	M	VzÄ	Land	LK	
	Tab. 6	Tab. 9	Tab. 10	Tab. 8	Tab. 50	Tab. 50	
Kreisfreie Städte							
Dessau-Roßlau	↑	↓	↑	↓	=	↑	=
Halle	↑↑↑!	↑↑↑!	↑↑↑	↑	↑↑ (1)	↑↑↑	↑↑↑ (1)
Magdeburg	/	/	/	/	↑↑ (2)	↑	↑↑↑ (2)
Landkreise							
Altmark- kreis Salzwedel	↑	=	↓	↓	↓ (3)	↓	=
Anhalt- Bitterfeld	↓	↓	↓↓	↑	↓	↓	↓↓ (2)
Börde	↑	↓	↑↑	↑↑↑	↓	↑↑↑!! (2)	↓
Burgen- landkreis	↓	↓↓	/	↓	↓	↑↑↑!! (1)	↓↓ (1)
Harz	↓	↓	↓	↑↑	↓	↑↑↑!!	↓
Jerichower Land	=	↓	↓	/	↓	↓	↓
Mansfeld- Südharz	/	/	/	/	↓ (1)	↑↑↑!! (3)	↓ (3)
Saalekreis	↓	↓	↓	↑	↓	↓↓↓! (1)	↓ (3)
Salzland- kreis	↓↓	↓	↓↓↓	=	↓	↓↓↓! (2)	↓↓ (2)
Stendal	↑	↑	↓	↓	↓	↓↓ (3)	=
Wittenberg	↓↓	↑	↓↓↓	↓	↓ (2)	↓	↓
Sachsen- Anhalt	-	=	-	+	=	+	
Legende	↑↑↑	Zunahme			um 50% und mehr		um 2% und +
	↑↑	Zunahme			um 25% und mehr		um 1% und +
	↑	Zunahme			um mehr als 2%		um 0,2% und +
	=	Keine Veränderung			plus/minus bis 2%		plus/minus bis 0,2%
	↓	Abnahme			um mehr als 2%		um 0,3% und +
↓↓	Abnahme			um 25% und mehr		um 1% und +	
↓↓↓	Abnahme			um 50% und mehr		um 2% und +	
!	auffällige Entwicklung						
!!	besonders auffällige Entwicklung						
(1)	Kennzeichnung der drei höchsten bzw. niedrigsten Werte im Vergleich der						
(2)	Landkreise und kreisfreien Städte bei der Finanzierung der Kinder- und						
(3)	Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII						
/	Keine Aussagen möglich aufgrund fehlender Daten.						

Akzentuierungen der Landkreise auf die Reduzierung der Landeszuweisungen

Die Landkreise Börde, Burgenlandkreis, Harz und Mansfeld-Südharz sowie die Stadt Halle haben ihre eigenen finanziellen Beträge zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber 2014 deutlich erhöht und damit die Entwicklung stabilisiert (Burgenlandkreis, Landkreis Harz) bzw. gefördert (Landkreis Börde, Stadt Halle).

In den Landkreisen Saalekreis und Salzlandkreis kam es neben der Reduzierung der Landesförderung auch zu einer Reduzierung der Beträge der Landkreise. Ob diese Entwicklung in ihrer sich verstärkenden Wirkung als ursächlich für die Reduzierung von geförderten Fachkräften, Vollzeitäquivalenten, Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII angesehen werden muss, kann im Rahmen dieser Evaluierung nicht abschließend bewertet werden. Zu bedenken sind auch die Gewährleistungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot sowie der demografische Wandel und ein sich abzeichnender Fachkräftemangel (s. u.).

Werden die verschiedenen Arbeitsfelder in ihrer Entwicklung vergleichend betrachtet (Tabelle 57), zeigen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen: Die kreisfreie Stadt Halle steigert in den Arbeitsfeldern nach §§ 13 und 14 SGB VIII neben der Anzahl der geförderten Fachkräfte (diese werden auch im Arbeitsfeld nach § 12 SGB VIII erhöht) auch die Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote und die Anzahl der Maßnahmen. Eine solche umfassende Steigerung findet sich in keiner anderen kreisfreien Stadt und in keinem Landkreis wieder. In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau steigt die Anzahl der geförderten Fachkräfte und der Maßnahmen im Arbeitsfeld nach § 11 SGB VIII bei gleichzeitiger Reduzierung der durchschnittlichen Arbeitszeit der geförderten Fachkräfte und einer gleichbleibenden Anzahl an geförderten Einrichtungen in diesem Arbeitsfeld. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich im Altmarkkreis Salzwedel und im Landkreis Stendal. Im Landkreis Stendal erfährt auch das Arbeitsfeld nach § 13 SGB VIII eine Zunahme an Fachkräften bei Reduzierung der durchschnittlichen Arbeitszeit und der geförderten Maßnahmen. Überwiegend Reduzierungen sind in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Harz und Wittenberg zu erkennen. Neben einer Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Arbeitsfeld nach § 13 SGB VIII wird auch im Salzlandkreis eine umfassende Reduzierung sichtbar. Im Landkreis Börde wird das Arbeitsfeld nach § 11 SGB VIII ausgebaut und der Saalekreis erhöht seine Aktivitäten in den Arbeitsfeldern nach §§ 13 und 14 SGB VIII bei gleichzeitiger Reduzierung des bereichsübergreifenden Arbeitsfeldes „Misch“.

Vor dem Hintergrund der Akzentuierung der Landkreise als Reaktion auf die Reduzierung der Landeszuweisungen stellt sich die Frage, ob es Verschiebungen hinsichtlich der Zuordnung der Landeszuweisungen für die Förderung von Fachkräften oder Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gab.

Mit Tabelle 56 wird sichtbar, dass in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Harz und Saalekreis die Anzahl des Personals (VzÄ) bei gleichzeitig sinkenden Maßnahmen gestiegen ist. In den Landkreisen Bördekreis, Stendal und Wittenberg sowie im Altmarkkreis Salzwedel wird allerdings eine gleichgerichtete Entwicklung mit unterschiedlichen Ausprägungen sichtbar, so dass keine eindeutige Akzentuierung zu erkennen ist.

In der Auswertung der Befragung unter den örtlichen Trägern der öffentliche Jugendhilfe wurde für den Landkreis Harz sichtbar, dass die Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII zu 100 Prozent durch die Landeszuweisungen gefördert werden. Der Saalekreis gibt an, dass Fachkräfte nicht ohne Landesmittel gefördert werden. Für alle anderen kreisfreien Städte und Landkreise können keine speziellen Aussagen getroffen werden.

Tabelle 57: Zusammenfassung differenziert nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, Entwicklung von 2014 bis 2017

Zusammenfassung, differenziert nach Aufgabenfeldern §§ 11 bis 14 SGB VIII, einschließlich übergreifenden Arbeitsfeld „Misch“ (ohne § 12 SGB VIII aufgrund zu geringer Fallzahlen) Entwicklung von 2014 zu 2017																
Tabelle	§11				§13				§14				Misch			
	FK	E	M	VzÄ	FK	E	M	VzÄ	FK	E	M	VzÄ	FK	E	M	VzÄ
	14	16	17	15	18	20	21	19	22	24	25	23	26	28	29	27
Kreisfreie Städte																
DES	↑ (2)	=	↑ (2)	↓ (3)	0	0	0	0	0	0	0	0	↓↓↓ (1)	↓↓↓ (1)	=	↓↓↓ (1)
HAL	↑↑ (1)	↓ (1)	↓ (1)	=	↑↑↑ (1)	↑↑↑ (1)	↑↑↑ (1)	↑	↑↑↑ (2)	↑↑↑ (1)	↑↑↑ (2)	/	0	0	0	0
MD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Landkreise																
SAW	↑ (3)	=	=	↓ (2)	0	0	↓↓	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ABI	↓ (3)	↓ (2)	↓↓ (3)	↑ (3)	--	=	↓↓↓	=	0	0	=	0	0	0	0	0
BÖR	↑	/	↑↑ (1)	↑↑↑ (1)	0	0	0	0	0	/	=	0	0	0	0	0
BLK	Keine Differenzierung möglich.															
HZ	↓	↓ (3)	↓	↑↑ (2)	0	0	↓	0	↓↓	0	0	=	↓↓↓ (1)	↓↓↓ (1)	=	↓↓↓ (1)
JL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
MSH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SK	enthalten in „Misch“				=	0	=	↑	↑↑↑ (1)	0	↑↑↑ (1)		↓↓ (3)	↓ (3)	↓	+
SLK	↓ (2)	=	↓↓↓ (1)	↓	↓↓↓ (2)	↓↓ (1)	=	↑	0	0	0	0	0	0	0	0
STD	↑	↑ (1)	=	↓ (1)	↑ (2)	=	↓	↓↓ (2)	0	0	=	0	0	0	0	0
WB	↓↓ (1)	=	↓↓ (2)	↓	↓↓↓ (1)	↑↑↑ (2)	0	↓↓↓ (1)	0	↓↓↓ (1)	↓↓↓ (1)	↓	0	0	0	0
LSA	↓	↓	↓	↓	↑	↑↑↑	↓	↓	+++	↑↑↑	↑↑↑	↑	↓↓	↓	↓	++
Legende	↑↑↑	Zunahme um 50 % und mehr														
	↑↑	Zunahme um 25 % und mehr														
	↑	Zunahme um mehr als 2 %														
	=	Keine Veränderung plus/minus bis 2 %														
↓	Abnahme um mehr als 2 %															
↓↓	Abnahme um 25 % und mehr															
↓↓↓	Abnahme um 50 % und mehr															
(1)	Kennzeichnung der drei höchsten bzw. niedrigsten Werte im Vergleich der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII															
(2)																
(3)																
0	Keine Anzahl															
/	Keine Aussagen möglich aufgrund fehlender Daten.															

Abkürzungen	FK = Fachkräfte, E = Einrichtungen/Standorte, M = Maßnahmen, VzÄ = durchschnittliche Arbeitszeit, gemessen in Vollzeitäquivalenten
	DES = Dessau-Roßlau, HAL = Halle, MD = Magdeburg, SAW = Altmarkkreis Salzwedel, ABI = Anhalt-Bitterfeld, BÖR = Börde, BLK = Burgenlandkreis, HZ = Harz, JL = Jerichower Land, MSH = Mansfeld-Südharz, SK = Saalekreis, SLK = Salzland-kreis, STD = Stendal, WB = Wittenberg, LSA = Land Sachsen-Anhalt

Die **Fachkräfteentwicklung** (Reduzierung der Zahl geförderter Fachkräfte um 24, geförderter VzÄ um 3,5) kann nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Einführung des § 31 KJHG-LSA betrachtet werden, sie wird auch von der demografischen Entwicklung mit einer einhergehenden Knappheit an Fachkräften überlagert. Zum Teil fehlen bereits Fachkräfte, um die Aufgaben zu erfüllen und die Arbeitsbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden im Vergleich zu anderen Bereichen als weniger attraktiv beschrieben. Das wiederum ist eine Folge der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit.

4.1.2.7 Analyse der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe

Zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Landkreis im zu betrachteten Zeitraum von 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 eine bis drei Richtlinien zur Förderung von Kindern und Jugendlichen erlassen.

Die Beschlussdaten der Richtlinien variieren. In manchen Landkreisen gibt es ältere Richtlinien, die entweder bis heute noch gelten oder sich mit den Jahren erneuert haben, in anderen Landkreisen gibt es nur neuere Richtlinien. Innerhalb einzelner Landkreise liegt die Spanne zwischen den einzelnen Richtlinien bei drei bis neun Jahren. Die erneuerten Richtlinien sind entweder vollständig überarbeitete neue Ausschreibungen oder Ergänzungen zu den Richtlinien, die davor galten. Dabei haben die Richtlinien keine eingeschränkte Geltungsdauer, das heißt, nur wenn eine neue Richtlinie erlassen wird, tritt die ältere Richtlinie außer Kraft.

Tabelle 58: Im Beobachtungszeitraum geltende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

	Im Beobachtungszeitraum geltende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit		
			Aktuell gültige
	Jahreszahlen (Erscheinungsjahre)		
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	2003		2018
Kreisfreie Stadt Halle	2011	2016	2017
Landeshauptstadt Magdeburg	2001		2016
Altmarkkreis Salzwedel			2016
LK Anhalt-Bitterfeld	2014		2017
LK Börde	2013	2017a	2017b
Burgenlandkreis			2009
LK Harz	2008	2016	2017
LK Jerichower Land	2010		2019
LK Mansfeld-Südharz			2016
LK Saalekreis	2007	2012/2015	2017
Salzlandkreis	2013		2019
LK Stendal	2008		2017
LK Wittenberg	2010	2015	2016
Quelle:	Online-Recherche, Übermittlungen der befragten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe		

Der **Geltungsbereich** der Richtlinien beschränkt sich auf die §§ 11 bis 14 SGB VIII, auf die Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände, die Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Die Richtlinien der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg gehen darüber hinaus und beziehen sich auf den § 16 SGB VIII, die Familienbildung. Andere Richtlinien lassen Paragraphen unbeachtet, so die Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Jahr 2002, in der auf den § 14 SGB VIII nicht eingegangen wird. 2016 wird dieser eingeführt. Der Landkreis Börde geht mit seiner Richtlinie aus dem Jahr 2013 nicht auf die §§ 12 und 13 SGB VIII ein, diese werden 2017 in die neue Richtlinie aufgenommen. Der Burgenlandkreis schreibt in seiner Richtlinie aus dem Jahr 2009 den § 12 SGB VIII nicht aus.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden freie Träger der Jugendhilfe sowie Städte, Gemeinden und kreisangehörige Kommunen. Freie Träger der Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden in jeder Richtlinie genannt, wobei die jeweilige Richtlinie entweder nur auf diese Träger ausgerichtet ist oder durch weitere ergänzt wird.

Darüber hinaus gibt es weitere Unterschiede: Die Richtlinie der kreisfreien Stadt Dessau benennt auch Vereine, Verbände und Gruppen oder Initiativen. Die Landeshauptstadt Magdeburg geht in der zweiten Richtlinie auf viele einzelne Organisationen ein, wie auf Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder auf Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Der Landkreis Jerichower Land verweist auch auf die kommunalen

Träger. Die geförderten Organisationen müssen die Bedingungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.

Die Hauptvoraussetzung beziehungsweise Förderungsbedingung, die in jeder Richtlinie unterstrichen wird, ist, dass der geförderte Personenkreis in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt mit Hauptwohnsitz leben muss. Außerdem sollen Zuwendungsempfänger*innen gemeinnützige Ziele verfolgen, die ausschließlich den Zwecken der Jugendhilfe dienen. Die Angebote sollten einen freiwilligen Zugang für Jugendliche bis 27 Jahren haben und durch Betreuer*innen und Fachkräfte begleitet werden.

Ausschlüsse für die Förderung sind in jeder Richtlinie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, beruflichen, wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen oder Leistungssportlichen Charakter haben sowie schulische Veranstaltungen und Projekte, die nicht der o. g. Rechtsgrundlage entsprechen. Außerdem können zum Beispiel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Betriebskosten oder die Kosten für internationale Jugendbegegnungen nicht übernommen werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Personal- und Sachkosten sowie institutionelle Kosten, die unterschiedlich aufgeteilt werden und als Anteils-, Festbetrag- oder Fehlbedarfsfinanzierung, manchmal auch als Vollfinanzierung oder als Zuschüsse gewährt werden. Dabei ist die Förderhöhe häufig trägerunabhängig, mit Ausnahme der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis und Harz. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterscheidet sich die Förderhöhe in jedem Kostenpunkt für kommunale oder freie Träger. Im Burgenlandkreis werden Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie investive Maßnahmen abhängig vom Träger gefördert, im Landkreis Harz Investitionen in Räume und bewegliche Anlagevermögen.

Die Träger haben zur Finanzierung auch Eigenanteile beizutragen, die in den meisten Richtlinien festgelegt sind. Bei dem Landkreis Börde und Harz liegen die Eigenanteile bei zehn Prozent der Gesamtkosten. Im Jerichower Land kann der Landkreis nur eine Zuwendung von 50 Prozent ausschreiben, der Restbetrag soll sich aus Eigenmitteln und Drittmitteln zusammensetzen. In manchen Richtlinien sind die Eigenmittel einfach nur als angemessen beschrieben. Bei anderen, wie dem Landkreis Wittenberg oder der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es einen festen Eurobetrag für einzelne Kostenpunkte. Weiterhin gibt es Landkreise, die keine Festlegungen zu Eigenanteilen haben, wie die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass in den Richtlinien auch auf die **Förderrangigkeit** eingegangen wird. Damit wird festgeschrieben, ob die Bundes- oder Landesförderung Vorrang hat. Meistens sind die Mittel Dritter vorrangig. Hier ist gleichzeitig zu beachten, dass keine Doppelförderung erfolgt. Bei der Beachtung der Förderrangigkeit muss geprüft werden, ob eine Förderung durch Dritte möglich ist, gegebenenfalls ist auf diese hinzuweisen.

Weiterhin gibt es Richtlinien, nach denen nur im Rahmen einer Komplementärfinanzierung gefördert wird. Manche Richtlinien erwähnen diesen Punkt nicht, so die Landkreise Salzlandkreis und Mansfeld-Südharz.

Durch die unterschiedlich gesetzten Schwerpunkte in den Richtlinien werden einzelne Kostenpunkte, Maßnahmen und Projekte unterschiedlich stark gefördert. In manchen

Richtlinien sind die Kostenpunkte ausführlich beschrieben, in anderen nur kurz gefasst. Die Gemeinsamkeiten, die in der Mehrzahl der Richtlinien deutlich betont werden, sind:

- Kinder- und Jugendfreizeiten, die unterschiedlich – je nachdem, ob mit oder ohne Übernachtung – mit einem Festbetrag pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden,
- außerschulische Jugendbildung,
- Jugendarbeit,
- Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter*innen, die pro Lehrgang oder auch pro Veranstaltung bezuschusst werden.

Internationale Jugendbegegnungen werden in fast allen Richtlinien hervorgehoben, manchmal wird der Aufenthalt im Ausland ebenfalls gefördert.

Personal- und Betriebskosten werden auf einen maximalen Förderbetrag beschränkt, bei Sachkosten darf der Anschaffungswert der einzelnen Gegenstände einen bestimmten Wert (meistens höchstens 410 Euro) nicht überschreiten.

Auch Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentren, insbesondere, wenn in ihnen Fachkräfte beschäftigt sind, werden gefördert. In manchen Richtlinien geht man auf sozialbenachteiligte oder behinderte Kinder- und Jugendliche ein.

Eine Gegenüberstellung der Veränderungen der Förderbedingungen mit Veränderungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ist im Anhang 5.3 tabellarisch dargestellt.

4.1.3 Entwicklung des Verteilungsschlüssels

Wie haben sich die Veränderungen des Verteilungsschlüssels auf die vorgehaltenen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ausgewirkt? Welche Angebote wurden weiterentwickelt, sind weggefallen bzw. hinzugekommen?

Gesetzliche Grundlage:

Das KJHG-LSA regelt in § 31 Absatz 2 die Zuweisungsgrundlage für die Förderung des Landes.

Die Höhe des Förderbetrages war mit einer Gesamtsumme von 7.391.100 Euro pro Jahr bis 2018 festgeschrieben. Für 2019 erhöht sich der Zuweisungsbetrag auf 7.570.000 Euro. Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Vorjahreswertes um zwei Prozent. Dieser jährliche Gesamtbetrag ist nach dem in § 31 Absatz 2 KJHG-LSA geregelten Verteilungsschlüssel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren. Maßgebend ist der Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Liegen diese Zahlen nicht rechtzeitig vor, sind die Erhebungen des nächst erreichbaren vergangenen Jahres zugrunde zu legen.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt eine Dynamisierung des Förderbetrages nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KJHG-LSA (neue Fassung). Die Festbetragsförderung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 KJHG-LSA

n. F. erhöht sich ab dem Jahr 2020 jährlich um zwei Prozent gegenüber dem Vorjahreswert. Der jährliche Erhöhungsbetrag aus der Dynamisierung ist zweckgebunden ausschließlich zur Förderung von Personalkosten einzusetzen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KJHG-LSA n. F.).

Bewertung:

Bis 2015 errechnete sich der Förderanteil der Jugendpauschale am Anteil der Einwohner*innen pro Landkreis und das Fördervolumen des Fachkräfteprogrammes am Anteil der in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten lebenden Kindern und Jugendlichen im Alter von zehn bis unter 27 Jahren. Die Jugendpauschale wurde als Einmalzahlung nach Mittelanforderung durch die Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel im Februar jeden Jahres gezahlt. Im Fachkräfteprogramm erfolgte die Zahlung nach Mittelanforderung jeweils zum 1. jeden Monats. Voraussetzung für die Zahlungen war jeweils die Bestandskraft der Bescheide.

Seit der Gesetzesveränderung wird der Verteilungsschlüssel ausschließlich anhand der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von zehn bis unter 27 Jahren berechnet. Die Leistungen werden jeweils hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli jeden Jahres gezahlt.

Auswirkungen der Veränderung des Verteilungsschlüssels registrieren die örtlichen und öffentlichen Träger in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

In der Praxis ergeben sich förderrelevante Unterschiede zwischen den Landkreisen als Flächenkreise und kreisfreien Städten, die sich für die Landkreise nachteilig auswirken.

Das ist vor allem auf flächenspezifische Faktoren wie z. B. lange Anfahrts- und Abreisewege der Fachkräfte zurückzuführen, die generell die inhaltliche Arbeit reduzieren und qualitätsmindernd wirken. Daher sollte hier nachgesteuert werden.

Die Veränderung des Verteilungsschlüssels führen aus Trägersicht zu einer Bevorteilung kreisfreier Städte und einer Benachteiligung ländlicher, insbesondere peripher-ländlicher Räume. Sowohl in Landkreisen mit einer sich stark verringerten Anzahl an Kindern und Jugendlichen (u. a. Landkreis Harz) als auch in sehr weiträumigen Landkreisen (u. a. Landkreis Stendal) wird Kinder- und Jugendarbeit damit schwerer finanzierbar.

Mit Tabelle 51 und Abbildung 15 kann gezeigt werden, dass sich die Veränderungen des Verteilungsschlüssels sehr differenzierend zwischen den beiden kreisfreien Großstädten Halle und Magdeburg einerseits und den anderen Landkreisen und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau auswirken. Die Anteile der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg an der Gesamtförderung haben sich erheblich vergrößert, demgegenüber haben sich die Anteilswerte der übrigen Landkreise und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau reduziert.

Für die Stadt Halle wurde vom Teilnehmer an der Expert*innenrunde auf einen Ausbau der Jugendförderung seit Veränderung des Verteilungsschlüssels verwiesen. Demgegenüber beschrieben andere Expert*innen für den Landkreis Harz eine abnehmende Anzahl an Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund sinkender finanzieller Mittel infolge einer stark gesunkenen Anzahl an Kindern und Jugendlichen. Für den Landkreis Stendal wurde auf eine starke Belastung durch die weitläufigen Räume und die nichtvorhandenen öffentlichen Mobilitätsangebote verwiesen.

In den Expert*inneninterviews werden die Auswirkungen differenziert beschrieben. Dahinter stehen unterschiedliche Entwicklungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Seitens der Träger der Maßnahmen vor Ort werden wenig direkt spürbare Auswirkungen angezeigt und im eigenen Profil beschreiben sich die Träger vor Ort stabil. In ihrer Region beobachten sie – vor allem, wenn sie in ländlich geprägten Regionen arbeiten – eine Abnahme an Angeboten in unterschiedlichem Ausmaß.

In einigen Landkreisen wird beschrieben, dass für die befragten Träger die anfangs befürchteten Auswirkungen nicht eingetreten sind. Allerdings habe sich auch spürbar wenig zum Positiven verändert. Das Geld sei zwar nicht weniger geworden, aber der unbefriedigende Zustand sei auch nicht verbessert worden. Gleichzeitig wird vermutet, dass Träger und Maßnahmen weggefallen sind, weil beispielsweise geförderte Sachkostenanteile gestiegen sind. Diese subjektive Wahrnehmung wird besonders in den Landkreisen beschrieben, die im Beobachtungszeitraum mehr eigene Mittel eingesetzt haben.

In anderen Landkreisen wird im Gegensatz dazu von einem Wegfall an Einrichtungen und Trägern berichtet und einem deutlich gesunkenen Anteil kommunaler Träger von Maßnahmen vor Ort. Auch hier ist ein Zusammenhang zwischen den Wahrnehmungen der Träger vor Ort und geringen Kompensationsmöglichkeiten der Landkreise erkennbar. Das Personal ist inzwischen fast ausschließlich bei freien Trägern angestellt, Landkreise und Gemeinden stellen ausschließlich Infrastruktur zur Verfügung. Vor allem, und dies betonen mehrere Interviewpartner*innen, sei es schwierig, Einrichtungen in den ländlichen Regionen aufrecht zu erhalten.

Zusätzlich kommen Kinder und Jugendliche aufgrund weiter und langer Fahrwege (mit dem Schulbus) inzwischen deutlich später zu Hause und damit auch in den Einrichtungen an.

Stark ländlich geprägte Landkreise berichten zudem von wachsenden Schwierigkeiten, Kinder und Jugendliche in weiter entfernt liegenden Ortschaften zu erreichen. Einerseits gäbe es Ortschaften mit einer so geringen Anzahl an Kindern und Jugendlichen, dass aufsuchende mobile Angebote wenig sinnvoll sind. Andererseits sei es schwierig, Möglichkeiten zu finden, die Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen zu holen.

Einrichtungen in entfernteren Ortschaften werden zum Teil auch ehrenamtlich betrieben, dies sei in der Umsetzung schwierig und stark personenabhängig. Mobilität im ländlichen Raum ist ein wichtiger und zunehmend bedeutender Faktor in der Kinder- und Jugendarbeit.

Mehrere Interviewpartner*innen reflektieren kaum Veränderungen im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2017, vielmehr treten spürbare Veränderungen im positiven wie auch im negativen Sinne erst ab 2018 auf. So berichten Träger vor Ort ab 2018 – und jetzt auch für 2019 – von einem spürbaren Rückgang oder Anstieg der Finanzierung. Die Auswirkungen sind entsprechend noch wenig beschreibbar. Zum Beispiel konnten in einem Landkreis die Auswirkungen im Jahr 2016 noch durch andere Mittel abgemildert werden, ein erster Einbruch zeigte sich 2017 und die aktuelle und zukünftige Entwicklung wird weiter rückläufig eingeschätzt. Erste Einschätzungen verweisen außerdem auf Diskussionen, inwieweit Quantität noch vorgehalten werden kann und welche Qualität dann noch möglich ist.

Als Treiber für diese Veränderungen werden drei Faktoren benannt: (1) die Veränderung der Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die Auswirkungen auf (2) die Höhe der Zuweisung hat

sowie (3) Schwierigkeiten bei der Erreichung von Mindestteilnehmerzahlen, auch aufgrund der langen Schulwege und der damit geringeren Freizeit. Dazu zählt aber auch die Problematik, Fachkräfte zu finden. Auch in diesem Bereich steht ein Generationenwechsel an und die Mehrzahl der Befragten schätzt die Attraktivität der Stellen als – vor allem mit Blick auf die Schulsozialarbeit – vergleichsweise gering ein. So wird von weggefallenen Angeboten und nicht besetzten Stellen aufgrund von Fachkräfteeengpässen, vor allem in den Landkreisen, berichtet. Zwei Rahmenbedingungen erschweren die Suche nach Fachkräften besonders stark: die im Vergleich zu anderen Stellen ungünstigere Vergütung mit wenig Verbesserungen in den letzten Jahren und die Situation der jährlichen Zuwendungen, die ein grundlegendes Risiko in der Arbeitsvertragsgestaltung mit sich bringt, das entweder die Fachkräfte mit befristeten Verträgen oder aber die Träger, wenn sie unbefristete Verträge anbieten, tragen. Mehrere Interviewpartner*innen berichten von längeren Suchzeiten und erwarten hier in der Zukunft wachsende Schwierigkeiten, die sich dann auch auf die Qualität der Angebote auswirken können. Auch Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und Mitarbeiter*innen mit Mehraufwandsentschädigung können zunehmend weniger gewonnen werden – angebotene Plätze bleiben auch hier immer länger unbesetzt.

Zusammenfassend betrachtet, verweben sich drei Entwicklungen, die sowohl die Quantität als auch die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich beeinflussen; Zum Ersten die Auswirkungen der Einführung des § 31 KJHG-LSA, zum Zweiten die zunehmend schwierigere Erreichbarkeit der Kinder und Jugendlichen und zum Dritten das angespannte Fachkräfteangebot. Vor allem die Entwicklung des Fachkräfteangebotes ist kaum abzufedern und hängt indirekt mit der Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.

In allen Interviews wird aufgezeigt, dass sich die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an den Angeboten und Maßnahmen deutlich verjüngt haben und inzwischen immer mehr Grundschüler*innen von den Angeboten partizipieren. Zudem wird der Betreuungsaufwand als tendenziell steigend eingeschätzt. Das geht bei gleichbleibender Personalausstattung vor allem zu Lasten der Qualität. Thematisiert wird darüber hinaus die veränderte Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die die Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit verändere.

Mögliche Lösungsansätze für einen ausbalancierteren Verteilungsschlüssel wären die Einführung eines Mobilitätsfaktors oder Flächenfaktors⁴⁴ für ländliche Räume sowie ein Oberzentrenfaktor für die drei kreisfreien Städte.

Handlungsempfehlungen:

Der Verteilungsschlüssel der Landesförderung sollte nicht ausschließlich an den beim Träger der örtlichen Jugendhilfe maßgeblichen (Kinder- und Jugendlichen-)Bevölkerungsanteil gebunden werden, sondern es sollten verschiedene Faktoren, die die spezifische regionale Situation abbilden, ergänzend berücksichtigt werden. Solche Faktoren wären neben einem Mobilitätsfaktor oder Flächenfaktor für ländliche Räume und einem Oberzentrenfaktor für die drei kreisfreien Städte auch ein Faktor zur Berücksichtigung von sog. Brennpunkten.

⁴⁴ Der Flächenfaktor war im jüngsten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von § 31 KJHG-LSA eingebracht, aber nicht berücksichtigt worden, LT-Drs. 7/3511, S. 10.

Das bedeutet in der Konsequenz entweder eine Umverteilung der Landesmittel oder eine Erhöhung der Landesmittel. Angesichts der präventiven Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit sollte von einer Umverteilung abgesehen werden.

Eine der ursprünglichen, sich aus der Evaluation ergebende Handlungsempfehlung, die konkrete Festbetragsförderung im KJHG-LSA als formellem Gesetz mindestens zu dynamisieren, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich umgesetzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 hat er eine Dynamisierung in § 31 Abs. 1 Satz 2 KJHG-LSA n. F. eingefügt. Die Festbetragsförderung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 KJHG-LSA n. F. erhöht sich ab dem Jahr 2020 jährlich um zwei Prozent gegenüber dem Vorjahreswert. Diese Dynamisierung ist mit einer Zweckbindung versehen. Der jährliche Erhöhungsbetrag ist ausschließlich zur Förderung von Personalkosten einzusetzen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KJHG-LSA n. F.).

Um weiterführend eine passgenaue Förderung der Angebote zu gewährleisten, kann für die Festsetzung der konkreten Höhe der Landesförderung als Alternative empfohlen werden, hierfür zugunsten des zuständigen Ministeriums eine Ermächtigungsnorm in § 31 KJHG-LSA einzufügen.

4.1.4 Ausweisung der geförderten Fachkräfte in den Jugendhilfeplanungen

Sind die geförderten Fachkräfte und örtlichen Maßnahmen nach § 31 KJHG-LSA in den vorgelegten Jugendhilfeplanungen ausgewiesen? Wenn ja, in welcher Form bzw. mit welchen Angaben? (Darstellung differenziert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten)

In den Jugendhilfeplanungen erfolgt die Ausweisung der geförderten Fachkräfte und der örtlichen Maßnahmen im unterschiedlichen Maße.

Tabelle 59: Ausgewiesene Bestandteile der Jugendhilfeplanungen

	Ausgewiesene Bestandteile der Jugendhilfeplanungen	
	Geförderte Fachkräfte	Maßnahmen
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	Personenanzahl, VbE (2012)	Angebote (2012)
Kreisfreie Stadt Halle	Vollzeitstellen (2015)	Angebote, Maßnahmenplanung (2015)
Landeshauptstadt Magdeburg	Vollzeitäquivalente, Angebotsstunden	Angebote
Altmarkkreis Salzwedel	Personenanzahl (2016)	Angebote (2016)
LK Anhalt-Bitterfeld	Anzahl, Haupt-/Ehrenamt, Wochenstunden (2015) Infoblatt, nicht in Fortschreibung (2016)	Nein
LK Börde	Anzahl (2014) Wochenstunden je Sozialraum (2015, 2016)	Angebote (2014, 2015)
Burgenlandkreis	Stellenanteile (geförderte, eigene) (2014)	Nein
LK Harz	Fachkräfteanzahl nach Planungsräumen, Träger, inhaltlicher Zuordnung (2012)	Angebote (2012)
LK Jerichower Land	Nein	Nein
LK Mansfeld-Südharz	Anzahl, Geschlecht, Qualifikation, Wochenstunden (2013)	Angebote (2013)
LK Saalekreis	Anzahl Fachkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen je Gemeinde (2015)	Angebote (2015)
Salzlandkreis	Bei übergreifenden Projekten (2015, 2016)	Angebote (2015, 2016)
LK Stendal	Dichte der Personalstellen und VzÄ je 1.000 junger Einwohner*innen je Planungsraum; Aufteilung der Personalstellen auf Arbeitsfelder (2015)	Angebote (2015)
LK Wittenberg	VzÄ, Finanzier, Anzahl in unmittelbarer bis mittelfristiger Bedarfsplanung (2017)	Angebote (2017)
Quelle: <i>Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte</i>		

4.1.5 Entwicklung der Anzahl der an geförderten Maßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen

Wie hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen entwickelt, die an Maßnahmen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII teilgenommen haben? (unterteilt in männlich und weiblich)

Die Erfassung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen stellt sowohl die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Diese Schwierigkeiten spiegeln sich auch in den Ergebnissen der Erhebung wider, die nur der Information dienen, da sie aufgrund der unterschiedlichen Bezugsgrößen und Erhebungsformen nicht miteinander vergleichbar sind.

Tabelle 60: Entwicklung der Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen 2014 bis 2017

§§ 11 bis 14 SGB VIII	Anzahl der Kinder und Jugendlichen			
	2014	2015	2016	2017
	<i>Anzahl</i>			
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	97.440	86.037	87.543	89.839
Kreisfreie Stadt Halle ¹	1.372	-	4.267	5.324
Landeshauptstadt Magdeburg	340.913	331.370	323.070	308.070
Altmarkkreis Salzwedel ²	110	90	43	28
LK Anhalt-Bitterfeld ³	-	-	-	124.892
LK Börde	6.579	8.069	5.896	5.575
Burgenlandkreis ⁴	-	-	1.689****	1.734
LK Harz	Keine Erfassung			
LK Jerichower Land ⁵	-	-	-	34.700
LK Mansfeld-Südharz	Keine Angaben			
LK Saalekreis	Keine verwertbare Statistik des örtlichen Trägers, Erfassung bei Trägern der Maßnahmen/Projekte			
Salzlandkreis	25.281	25.281	25.281	23.540
LK Stendal	129.892	131.697	141.694	133.342
LK Wittenberg	Erfassung nur bei den Trägern			
Quelle:	<i>Erhebung unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>			
Anmerkungen:	1 Angaben nur bezüglich §§ 11 + 13 SGB VIII (ohne Streetwork) 2 Angaben nur bezüglich § 13 SGB VIII 3 Angabe seit 2017 jährlich zum 28.02. des Folgejahres 4 verfügbare Teilnehmerzahlen der geförderten Kinder- und Jugendfreizeiten 5 Erfassung erfolgt erst seit 2017 je Fachkraft / Einrichtung			

Aktuell führen nicht alle Träger eine Erfassung der Anzahl an Kindern und Jugendlichen durch, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII nutzen. Doch auch wenn Träger Teilnehmer*innenzahlen erfassen, erfolgt dies zumeist individuell bzw. konzeptabhängig. Aktuell erfolgt die Erfassung der Teilnehmer*innenanzahl:

- unabhängig von Veranstaltungen mit jeder Öffnung der Einrichtung/des Standortes = Erfassung aller Besucher*innen, je Fachkraft oder je Tag,
- bei besonderen Veranstaltungen oder Projekten,
- bei der Betreuung von Einzelfällen,
- bei Kinder- und Jugendfreizeiten,

- nur bei der mobilen Jugendarbeit,
- nur bei kleineren Projekten bzw. Maßnahmen oder
- nur eine Erfassung der Stamm-Nutzer*innen.

In dieser Unterschiedlichkeit liegen auch die Ursachen der Nichtvergleichbarkeit.

Bei der Erfassung aller Besucher*innen je Fachkraft oder Tag sind Mehrfachzählungen nicht auszuschließen, da Kinder und Jugendliche die Einrichtung über die Arbeitszeit einer Fachkraft hinaus oder mehrmals am Tag besuchen können. Eine solche Erfassung findet sich u. a. in den kreisfreien Städten Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg sowie in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Stendal und Wittenberg. Doch auch hier kommt erschwerend hinzu, dass die Erfassung zumeist trägerspezifisch erfolgt und nicht alle Träger diese Erfassungsform nutzen.

Die Erfassung von Teilnehmer*innen- oder Kontaktzahlen erlaubt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der (Stamm-)Nutzer*innen, da nicht alle Nutzer*innen in (Einzel-) Kontakt zu den Fachkräften stehen oder an besonderen Veranstaltungen und Projekten teilnehmen. Aktuell wird die Anzahl der Nutzer*innen innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises nur selten auf der Grundlage einer vergleichbaren Statistik erhoben. Diese gibt es offenbar nur in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land und im Salzlandkreis.

*Tabelle 61: Art der Erfassung der Teilnehmer*innenstatistik*

Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	→ differenziert nach §§ 11, 13, 14 SGB VIII
Kreisfreie Stadt Halle	→ Angaben aus jährlichen Sachberichten der Träger, keine Erfassung in den §§ 13 und 14 SGB VIII
Landeshauptstadt Magdeburg	→ differenziert nach § 11 (Nutzungszahlen), §§ 13, 14 (Teilnehmer*innen-, Kontaktzahlen)
Altmarkkreis Salzwedel	Keine Angaben zur Art der Erfassung
LK Anhalt-Bitterfeld	→ seit 2017 jährlich zum 28.02. mit der Betriebskostenabrechnung der Einrichtung Meldung der durchschnittlichen monatlichen Besucherzahlen. Die Erfassung in den Einrichtungen erfolgt unterschiedlich, in Abhängigkeit vom jeweiligen Konzept.
LK Börde	Keine Angaben zur Art der Erfassung
Burgenlandkreis	→ Teilnehmer*innenzahlen der Kinder- und Jugendfreizeiten
LK Harz	Keine Erfassung
LK Jerichower Land	→ Erfassung erst seit 2017 je Fachkraft und Einrichtung
LK Mansfeld-Südharz	Keine Angaben
LK Saalekreis	Träger geben in Sachberichten tendenziell Nutzerdaten an. Diese werden aktuell nicht aufbereitet, sondern nur im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung genutzt.
Salzlandkreis	Über Statistikbogen mit Verwendungsnachweisprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe → Besucherzahlen der Einrichtungen nach Altersgruppen
LK Stendal	Unterschiedliche Erfassungsart der einzelnen Träger
LK Wittenberg	Erfassung nur bei Trägern, keine Rückmeldung an örtlichen

	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Quelle:	<i>Erhebung unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe</i>

Die Dokumentenanalyse der Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanungen verweist sowohl auf einen Rückgang als auch auf eine Zunahme von Teilnehmer*innen-Zahlen.

Ursächlich für einen **Rückgang** der Teilnehmer*innen und damit u. a. bei Vorgabe von Mindestteilnehmerzahlen auch für die Reduzierung des Angebotes sind verschiedene Faktoren. Die Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen und der Jugendhilfeplanungen verweisen vor allem auf folgende Gründe:

- Rückgang des Interesses der Kinder und Jugendlichen, mit Gleichaltrigen die Ferien außerhalb des Wohnortes bzw. getrennt von den Eltern zu verbringen,
- Rückgang des Interesses an Fahrten ins Ausland bzw. an einem internationalen Austausch,
- fehlende personelle, haupt- und ehrenamtliche Ressourcen; Schwierigkeiten der Stellen(neu)besetzung aufgrund Fachkräftemangel,
- spontane, sich schnell verändernde Interessen der Kinder und Jugendlichen,
- längere Schulwege der Kinder und Jugendlichen, längere Arbeitswege der Eltern verursacht längere Abwesenheit der Kinder und Jugendlichen vom Wohnort,
- Erreichbarkeit der Angebote aufgrund mangelnder Mobilitätsangebote (vor allem ländlicher Raum) oder zu hoher Mobilitätskosten (vor allem Großstädte und umliegende Landkreise).

Außerdem sind – insbesondere bei langfristigen oder mehrtägigen Veranstaltungen – die Teilnehmer*innen häufig aus Vereinen oder Jugendverbänden, was einerseits den Teilnehmer*innenkreis einschränken und andererseits die Teilnahmemotivation einzelner Kinder und Jugendlichen senken würde.

Eine Zunahme der Teilnehmer*innenanzahl wird vor allem bezüglich zweier Gruppen von Kindern und Jugendlichen angezeigt: Kinder unter zehn Jahren sowie geflüchtete Kinder und Jugendliche. Vor allem die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Stendal benennen eine deutliche Zunahme an Kindern unter zehn Jahren, die eigentlich nicht in den traditionellen Geltungsbereich des § 11SGB VIII fallen. Eine wachsende Anzahl an geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe thematisieren fast alle kreisfreien Städte und Landkreise, was angesichts der Plötzlichkeit und des Ausmaßes des politischen Geschehen im Jahr 2015 und 2016 nicht überrascht.

4.1.6 Versorgungslücken

Wurden durch die örtlichen Jugendhilfeplanungen Versorgungslücken festgestellt? Wenn ja, welche?

Die Analyse der Jugendhilfeplanungen macht sichtbar, dass in der Mehrzahl der örtlichen Jugendhilfeplanungen, insbesondere in den Aktualisierungen seit 2016, die Identifizierung von Versorgungslücken und -bedarfen sowie die Suche nach Möglichkeiten, sie zu schließen, einen zunehmenden Stellenwert einnimmt.

Der Begriff „**Versorgungslücken**“ oder „ungedekte Bedarfe“ ist nicht definiert und wird unterschiedlich verwendet. Er umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Bereiche und Zielgruppen, wie die nachfolgende Auflistung unterstreicht:

- aktuell und zukünftig ungedeckte Bedarfe,
- „weiße Flecken“ in der Angebotsstruktur (Regionen ohne Angebote der Kinder- und Jugendhilfe),
- mobile Jugendarbeit,
- fehlende Fachkräfte, Schwierigkeiten bei Stellenneubesetzungen und sich daraus ergebende fehlende Kapazitäten,
- fehlende finanzielle Mittel,
- neue Bedarfe,
- aktuell nicht erfüllbare, aber zukünftig anzustrebende Mindeststandards sowie
- Verhinderung von Versorgungsverschlechterungen bzw. zukünftiger Lücken.

Die Wege der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Identifizierung von Versorgungslücken und -bedarfen sind unterschiedlich und reichen von Beteiligungsverfahren (siehe hierzu ausführlich 4.2.6) über Netzwerke bis hin zu detaillierten und tiefstrukturierten Sozialraumanalysen.

In den Interviews wird ebenfalls deutlich, dass die Ermittlung von Bedarfen und Versorgungslücken auf mehreren Ebenen erfolgt. So werden Bedarfe zum Teil durch die öffentliche Wahrnehmung sichtbar, wenn es Probleme mit dem Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen gibt, über die dann auch medial berichtet wird.

Weiterhin berichten die Träger der Maßnahmen vor Ort jährlich über ihre Arbeit: Dies umfasst neben der Beschreibung des Geschehens vor Ort auch eine Zielbeschreibung für das nächste Jahr und damit einhergehend die Beschreibung sich abzeichnender Bedarfe. Vereinzelt wird über zusätzliche Bestands- und Bedarfserhebungen, organisiert durch den Landkreis, berichtet. Der fachliche Austausch der Fachkräfte vor Ort auf Landkreisebene bzw. in den kreisfreien Städten dient aus Sicht der Träger vor Ort ebenfalls sowohl einer Beschreibung der Bedarfsentwicklung als auch der Sammlung von Versorgungslücken. Darüber hinaus wird auf die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse und der Kinder- und Jugendringe verwiesen, denen eine hohe Bedeutung bei der Aufdeckung von Bedarfen und Versorgungslücken zukommt. Vor Ort spielt auch die Erfassung der Bedarfe und Wünsche von Kindern und Jugendlichen eine Rolle, die dann in die Berichterstattung einfließen.

Tabelle 62: Versorgungslücken, „weiße Flecken“, Bedarfe

Identifizierte Versorgungslücken, „weiße Flecken“, Bedarfe	
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	Ungenügende personelle Ausstattung in (einigen) Planungsräumen
Kreisfreie Stadt Halle	Mindeststandards in der Gestaltung der Öffnungszeiten der Einrichtungen können am Wochenende nicht immer gewährleistet werden
Landeshauptstadt Magdeburg	Veränderungsbedarfe nach Aufgabenfeldern, Belastung der Fachkräfte (Zunahmen Aufgabenvielfalt), Verbesserungsbedarfe bei Netzwerken und Kooperationen, Entwicklungsbedarfe
Altmarkkreis Salzwedel	Weißer Flecken im Bereich Arendsee
LK Anhalt-Bitterfeld	-
LK Börde	„Beseitigung weißer Flecken ist wichtige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe“
Burgenlandkreis	-
LK Harz	Kontinuierliche Begleitung pädagogisch betreuter Jugendräume im ländlichen Raum, Intensivierung mobiler Jugendarbeit, Entwicklung neuer Angebotsbausteine zur Förderung der Medienkompetenz
LK Jerichower Land	Feststellung von Defiziten in der Förderung der Jugendarbeit bei Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2015, ungedeckte Bedarfe an Jugendarbeit, insbesondere in der Ortschaft Möckern
LK Mansfeld-Südharz	-
LK Saalekreis	-
Salzlandkreis	Feststellung, dass eine fachlich fundierte und bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung mit frühzeitiger Einbeziehung der freien Träger nicht stattgefunden habe und § 14 SGB VIII bisher nicht und § 12 SGB VIII nur unzureichend beachtet sind
LK Stendal	Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung muss an sich verändernde Bedarfe angepasst werden: Sind die Angebote noch zeitgemäß? Wird die Zielgruppe erreicht? Wie können Versorgungslücken vermieden werden? <ul style="list-style-type: none"> - Hilfen für junge Eltern - Mobile Jugendarbeit - Erreichbarkeit der Kinder Unzureichende Abdeckung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aufgrund enger Haushaltslage
LK Wittenberg	-
Quelle: <i>Jugendhilfeplanungen und Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen</i>	

4.1.7 Jugendhilfeplanung vor der gesetzlichen Neuregelung

Gab es bereits vor der gesetzlichen Neuregelung eine Jugendhilfeplanung, die die Fachkräfte und örtlichen Maßnahmen auswies?

Im Rahmen der Interviews konnten hierzu keine konkreten Aussagen gewonnen werden: entweder sind Personen noch nicht lange genug im Amt bzw. in der Funktion, haben Jugendhilfeplanung nicht wahrgenommen oder können sie zeitlich nicht einordnen.

Jugendhilfeplanungen vor der gesetzlichen Neuregelung müssen erstmals vor dem Jahr 2015 erstellt worden sein, da in diesem Jahr die gesetzlichen Neuregelungen in Kraft traten. Nach Internetrecherchen finden sich für die Mehrzahl der Landkreise Jugendhilfeplanungen oder Verweise auf sie schon vor 2015. Am längsten führt der Landkreis Stendal Jugendhilfeplanungen durch – seit 1999.

Schriftlich fixierte oder ausdrücklich als solche bezeichnete Jugendhilfeplanungen erst mit der Gesetzesneuregelung 2014 erfolgten im Altmarkkreis Salzwedel, im Burgenlandkreis und in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg.

Erst nach 2014 wurde offenbar in der kreisfreien Stadt Halle und im Saalekreis Jugendhilfeplanung schriftlich fixiert.

Tabelle 63: Jugendhilfeplanungen

	Jahr der erstmaligen expliziten Jugendhilfeplanung	Jahr der Datenbasis	Letzte Aktualisierung im Jahr
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	2010	2009	2012
Kreisfreie Stadt Halle	2014 (?)	2013	-
Landeshauptstadt Magdeburg	2013	2011	2014/2015
Altmarkkreis Salzwedel	2014 begonnen	-	2016
LK Anhalt-Bitterfeld	2008	?	2017
LK Börde	2009 (Modellprojekt)	?	2016/2017
Burgenlandkreis	2014	?	2016/2018
LK Harz	2011	2009	2019
LK Jerichower Land	2009	2008	2018/2019
LK Mansfeld-Südharz	2007	2007/2012	2012
LK Saalekreis	2015	?	2018
Salzlandkreis	2008	?	2017
LK Stendal	1999	?	2015
LK Wittenberg	2014	?	2017/2018
Quellen:	<i>Internetrecherche</i>		
Legende:	<i>? = keine Information, da das Dokument nicht eingesehen werden kann, sondern nur ein Verweis auf ein früher vorhandenes Dokument gefunden wurde</i>		

Die Grundlage der Förderung von Jugendarbeit nach §§ 11 bis 14 SGB VIII bilden landkreis-spezifische Richtlinien. Die Formulierung und Fixierung von Richtlinien erfolgt u. a. in einem Prozess der Analyse der Bedarfs- und Versorgungssituation. Damit können schriftlich fixierte Richtlinien als potenzieller Hinweis auf die Existenz einer Jugendhilfeplanung dienen. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gab es mit Ausnahme der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel (ab 2017), Anhalt-Bitterfeld (ab August 2014) in allen kreisfreien Städten und Landkreisen schon vor der gesetzlichen Neuregelung.

4.1.8 Auswirkungen der Veränderungen der Förderbedingungen auf die Qualität der örtlichen Maßnahmen

Wie werden die Veränderungen der Förderbedingungen in Bezug auf die Qualität der örtlichen Maßnahmen von den Akteuren vor Ort (Verwaltung, Jugendhilfeausschuss und ggf. freie Träger) bewertet?

Insgesamt zeigen die Expert*innengespräche wenig qualitative Veränderungen auf, maximal in den kreisfreien Städten, die von dem veränderten Verteilungsschlüssel profitieren, wird von einer zum Teil gestiegenen Qualität berichtet.

In den Landkreisen wird eher ein Erhalt des Status quo beschrieben. Allerdings wird für die Zukunft bei Fortsetzung der bisherigen Entwicklung ein Ringen um Quantität und Qualität erwartet. Vereinzelt wird der Aspekt der Qualitätssicherung vor dem Hintergrund des gestiegenen Betreuungsaufwandes bei den Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein höherer Betreuungsaufwand geht bei einem gleichbleibenden Personalschlüssel vor allem zu Lasten der Qualität.

Der Beobachtungszeitraum für eine Bewertung von Qualitätsveränderungen ist im Rahmen der Evaluation zu kurz angelegt, zumal in den Interviews von spürbaren Veränderungen erst seit 2018 bzw. 2019 berichtet wird.

4.2 Bezogen auf sonstige Fragestellungen: Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanungen

Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanungen (Darstellung jeweils differenziert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten)

Die nachfolgenden Abschnitte geben einen Überblick über die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, § 15 KJHG-LSA und Bezug zur beschlossenen Jugendhilfeplanung nach § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA.

4.2.1 Überblick über die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, § 15 KJHG-LSA

Ziele der Jugendhilfeplanung und Planungsverpflichtung (§ 80 Absatz 1 SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind ausdrücklich zur Jugendhilfeplanung verpflichtet. Sie ist das zentrale Instrument zur Sicherung und Überprüfung der Gewährleistungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers nach § 79 Absatz 2 SGB VIII, die hierüber konkretisiert werden. Zum einen soll damit sichergestellt werden, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 nachkommen. Zum anderen, dass neben ausreichenden finanziellen Mitteln die notwendigen Einrichtungen sowie Dienste bereitgestellt werden. Dem trägt auch § 15 Absatz 1 KJHG-LSA Rechnung, indem er den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung auferlegt. Sie steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Kooperation nach § 81 SGB VIII sowie Entwicklung, Anwendung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Qualitätsmerkmalen nach § 79a SGB VIII.⁴⁵

Zwar spricht das SGB VIII durchgehend von der Aufgabe der Jugendhilfeplanung, jedoch nicht von einer Planerstellung oder einem Jugendhilfeplan. Damit wird unterstrichen, dass die Jugendhilfeplanung nicht als eine sich erledigende und/oder abschließende Aufgabe verstanden werden kann, sondern als fortwährender Prozess begriffen wird.

Die **Ziele** der Jugendhilfeplanung werden in Absatz 2 normiert. Mit der Jugendhilfeplanung nach § 80 Absatz 2 SGB VIII sollen insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (Nr. 1) und ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot der Jugendhilfe gewährleistet werden (Nr. 2). Darüber hinaus sollen junge Menschen in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden (Nr. 3) sowie die Aufgaben in der Familie und der Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbart werden können (Nr. 4).

In der Summe hat jede Planung diese vier Kriterien nachvollziehbar zu berücksichtigen, da die vorgegebenen Planungsverpflichtungen andernfalls nicht eingelöst werden.

Planungsschritte einschließlich Planungshorizont, § 80 Absatz 1 Nr. 1 – 3 SGB VIII

Die Planungsschritte umfassen zum einen die Festlegung des Bestandes der Einrichtungen und Dienste (§ 80 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII) sowie die Ermittlung des Bedarfs für einen mittelfristigen Zeitraum (§ 80 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII). Dies ist im Rahmen der hier vorliegenden Evaluierung ein zentraler Aspekt. Nimmt man das Kommunalverfassungsrecht als Referenzrahmen (vgl. §§ 2, 3 KJHG-LSA), wird hier der mittelfristige Zeitraum mit fünf Jahren umrissen (§ 106 Kommunalverfassungsgesetz [KVG] LSA).⁴⁶ Zudem ist die rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Deckung des Bedarfs notwendigen Vorhaben ein weiterer Folgeschritt. Dabei sind jedoch auch unvorhergesehene Bedarfe zu berücksichtigen (§ 80 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII).

⁴⁵ Eger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 80 Rn. 5.

⁴⁶ § 106 PdK SAn B-1, KVG LSA/ 7.2016.

Im Rahmen der Planung kommt es also darauf an, durch die Planung die verschiedenen Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen offen zu legen, um abgrenzen zu können, wessen Bedürfnisse evtl. zurückgestellt werden müssen, während Bedürfnissen anderer der Vorrang eingeräumt werden muss. Jugendhilfeplanung wird in diesem Kontext als Instrument der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung verstanden und muss somit einen Beitrag zur Transparenz der Folgen von fachlichen und politischen Entscheidungen leisten.

Allerdings können unvollständige und/oder veraltete Daten nicht als hinreichend aussagekräftig angesehen werden. Um eine hinreichend planungsrelevante Grundlage zu erhalten, ist es notwendig, (letztendlich langfristig vergleichbare) jugendhilferelevante Daten, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, wie sie in den §§ 98 ff. SGB VIII normiert sind, zu Rate zu ziehen. Hier ist die Zusammenarbeit mit statistischen Ämtern und anderen Stellen, die über solche jugendhilferelevante Daten verfügen, von besonderer Bedeutung. Grundlage ist ferner der Einsatz entsprechend qualifizierten und angemessen ausreichenden Personals bei den Jugendämtern auf kommunaler Ebene und auch auf Landesebene. Als Bedarf muss zudem das festgestellt werden, was an Bedürfnissen der Betroffenen anerkannt, als politisch gewollt und darüber hinaus als finanzierbar definiert wird.⁴⁷

Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Koordination von Planungen (§ 80 Absatz 3 und 4 SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen sowie Fragen bei der Erstellung des Jugendhilfeplanes frühzeitig zu beteiligen. Sie sind vom Jugendhilfeausschuss zu hören (§ 80 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII). Auch § 15 Absatz 2 KJHG-LSA normiert, dass die Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind. Jedoch spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss sind die Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, auch wenn sie nicht im Ausschuss vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

Die öffentliche Jugendhilfe ist zur Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe verpflichtet (§ 4 SGB VIII). Dabei soll sie die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern (§ 74 SGB VIII) sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben beteiligen (§ 76 SGB VIII).

Dem Erfordernis der „frühzeitigen“ Beteiligung ist dadurch Rechnung zu tragen, dass anerkannte Träger der freien Jugendhilfe schon in der Phase der Konzeptentwicklung sowie bei der Bestimmung von Gegenstand und Umfang, bei der Diskussion alternativer Planungsmethoden und der Auswahl der evtl. zu beauftragenden Personen oder Institutionen Mitsprachemöglichkeiten erhalten.⁴⁸

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche sowie überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen (§ 80 Absatz 4 SGB VIII).

⁴⁷ Vgl. Tammen, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 80 Rn. 12;ff. Wiesner/ Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 80 Rn. 22.

⁴⁸ So auch Wiesner/Wiesner § 80 Rn. 7.

Hier besteht ein enger Zusammenhang zur Verpflichtung zur Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und Einrichtungen nach § 81 SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Dies macht deutlich, dass hier vor allem die Jugendämter sowie das Landesjugendamt angesprochen sind. Zudem ist dieser Grundsatz auch auf die Jugendhilfeplanung zu übertragen. In der Folge wird eine institutionalisierte Möglichkeit eröffnet, Perspektiven in der Jugendhilfe in andere Politikfelder und Handlungsbereiche hineinzutragen.⁴⁹

Von der Jugendhilfeplanung werden somit vor allem Leistungen auf zwei Ebenen erwartet. Zum einen soll sie als soziale Entwicklungsplanung einen Beitrag zu einer übergreifenden sozialen Kommunalpolitik leisten. Zum anderen ist sie als eine zielgruppen- sowie bereichsbezogene Fachplanung zu verstehen (vgl. § 81 SGB VIII). Dies macht sowohl eine Sozialberichterstattung als auch eine Sozialraumanalyse als Grundlage der Planung unerlässlich.⁵⁰ Gerade unter Berücksichtigung der Ziele von Jugendhilfeplanung ist es notwendig, qualitative und sozialräumlich differenzierte Daten und Informationen zu erheben. Auf dieser Grundlage können die unterschiedlichen Bedarfslagen abgedeckt werden.

4.2.2 Die beschlossene Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA

Mit der Fördervoraussetzung nach § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA, dass die Zuweisung des Landes nur gewährt wird, wenn eine beschlossene Jugendhilfeplanung vorliegt, wird die oben beschriebene Planungsverantwortung und -verpflichtung nach § 80 SGB VIII, § 15 Absatz 1 KJHG-LSA aufgegriffen. Mit der Kopplung von Jugendhilfeplanung und Landesförderung sowie in einem zweiten Schritt die Bindung der Landesförderung an die finanzielle Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeträger wird die Frage der Einbindung der Vertretungskörperschaft aufgeworfen.

Jugendhilfeplanung ist zunächst eine fachliche, fachpolitische sowie jugendpolitische Absichtserklärung. Nach § 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 KJHG-LSA ist Jugendhilfeplanung Angelegenheit des Jugendhilfeausschusses. Zwar tritt mit dessen Beschluss eine Bindung der Verwaltung und des Ausschusses ein. Da der Ausschuss jedoch nach § 71 Absatz 3 SGB VIII nur im Rahmen der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft handeln kann, geht die genannte Bindungswirkung allerdings über den Ausschuss nicht hinaus.⁵¹

Eine „beschlossene“ Jugendhilfeplanung im Sinne von § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA wird so verstanden, dass der Jugendhilfeausschuss den Beschluss fasst. Dies nimmt Bezug auf sein Beschlussrecht nach § 71 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, das sich auf die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse erstreckt. Dies erfasst weiterführend zur Jugendhilfeplanung nach § 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII die Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 71 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII. Es gehört damit auch zu den

⁴⁹ Tammen, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 80 Rn. 20.

⁵⁰ So auch Tammen, in: FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 80 Rn. 7.

⁵¹ Wiesner/Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 80 Rn. 28.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, Beschluss über die Vergabe von Finanzmitteln zu fassen.

Aufgrund von § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA, der sich insbesondere auf die Regelungsgehalte der von der Landesförderung erfassten §§ 11 bis 14 SGB VIII bezieht, wird mit dem Beschluss über die Jugendhilfeplanung letztlich eine haushaltsrelevante Entscheidung getroffen. In diesem Fall wird der Beschluss der Vertretungskörperschaft für erforderlich gehalten.⁵² Unter der Voraussetzung des § 31 Absatz 3 Satz 1 1. Alternative KJHG-LSA, der eine finanzielle Beteiligung des planenden örtlichen Jugendhilfeträgers in Höhe von 30 Prozent vorsieht, ist ein Beschluss der Vertretungskörperschaft notwendig. Durch das Recht des Jugendhilfeausschusses, an die Vertretungskörperschaften Anträge zu stellen, kann der Ausschuss diesen sodann selbst beantragen (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht Voraussetzung für die Landesförderung, dass ein Beschluss der Vertretungskörperschaft vorliegt und nachgewiesen wird. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist, wie dargelegt, ausreichend. Zu erwägen ist, ob zukünftig die Landesförderung zusätzlich von einem Beschluss der Vertretungskörperschaft abhängig sein soll.

Mithin sind die Fördervoraussetzungen in § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA zutreffend miteinander verknüpft und geregelt. Insgesamt ist diese Vorschrift in ihrer Logik und Wirkung positiv zu bewerten. Ein ganz wesentlicher Grund liegt darin, dass mit ihr Qualitätsstandards gesetzt werden sollen, die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land generell aufgegriffen haben. Systematisch fließen unter dem Dach der Gesamtverantwortung die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII mit derjenigen zur Entwicklung, Anwendung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Qualitätsmerkmalen nach § 79a SGB VIII zusammen. Dies ist hervorzuheben, denn nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts⁵³ ist eine fehlende Jugendhilfeplanung zuvörderst kein Grund, eine finanzielle Förderung nach § 74 SGB VIII nicht zu gewähren.

4.2.3 Planungsgegenstände der Jugendhilfeplanungen

Welche Planungsgegenstände weisen die vorgelegten Jugendhilfeplanungen aus? (Nur die geförderten Fachkräfte und örtlichen Maßnahmen? Oder welche sonstigen Planungsgegenstände wurden dargestellt? z. B. Hilfen zur Erziehung, Tagesbetreuung für Kinder etc.).

Alle vorgelegten Jugendhilfeplanungen weisen in unterschiedlicher Form Personal, Einrichtungen und Maßnahmen aus. Der Grad der Detailliertheit variiert insbesondere bei der Darstellung der Maßnahmen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weist in seinem Jugendhilfeplan, erstellt 2016 für 2017, das Personal nicht mehr direkt in der Jugendhilfeplanung, sondern über ein gesondertes Informationsblatt aus.

⁵² GK-SGB VIII/Nüsken, 53. AL 2013, § 80 Rn. 28; Wiesner/Wiesner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 80 Rn. 28.

⁵³ BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 – 5 C 18/01 –, BVerwGE 116, 226-233. Trésoret, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 74 Rn. 128.

Darüber hinausgehend weisen alle Landkreise im Beobachtungszeitraum weitere Planungsgegenstände aus. Dies erfolgt in Teilplanungen oder als integrierte Planung. Am häufigsten findet sich die Sozialberatung unter den weiterhin ausgewiesenen Planungsgegenständen. Sie finden sich in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Burgenlandkreis, Harz, Jerichower Land, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg sowie in der kreisfreien Stadt Halle und der Landeshauptstadt Magdeburg.

Kinderbetreuung ist Planungsgegenstand im Rahmen der Jugendhilfeplanung in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Harz, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis und Wittenberg sowie den kreisfreien Städten Dessau-Roßlau und Halle.

Hilfen zur Erziehung werden von den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis und Wittenberg in Teilplänen festgeschrieben.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weist separat die Suchtberatung aus.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat Frühe Hilfen zum Planungsgegenstand.

Im Landkreis Wittenberg sind Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme, § 42 SGB VIII) Bestandteil der Jugendhilfeplanung.

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau weist neben der Kindertagesbetreuung auch familienunterstützende bzw. -ersetzende Hilfen aus.

Im Salzlandkreis wird auch die Schulentwicklungsplanung neben der Sozialplanung und der Jugendhilfeplanung festgeschrieben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Jugendhilfeplanungen die notwendigen Bestandteile enthalten und darüber hinaus unterschiedliche Einbindungen und Schwerpunkte aufweisen. Diese sind im Detail im Anhang 5.3 tabellarisch dargestellt.

4.2.4 Jugendhilfeplanungsprozesse

Welche Jugendhilfeplanungsprozesse haben im Berichtszeitraum stattgefunden und welche weiterführenden Planungsprozesse und Perspektiven in den Landkreisen/kreisfreien Städten haben begonnen? In welchem Umfang wurden Planungsprozesse mit Personal hinterlegt (Stellen, Stellenanteile; vorher/nachher)?

Die grundlegenden Elemente der Jugendhilfeplanung sind die Bestandserfassung von Trägern, Einrichtungen und Angeboten, die Bedarfsfeststellung seitens der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sowie die Maßnahmeplanung.

Alle Jugendhilfeplanungsprozesse beinhalten neben der Darstellung der Größe und Struktur der Zielgruppe eine Bestandsdarstellung der Einrichtungen und ihrer Standorte, der eine Bestandsermittlung vorausgeht. Die Hinterlegung von Personalmerkmalen (Anzahl der Stellen, Stellenanteile bzw. Vollzeitäquivalente) erfolgt zumeist im Rahmen der Bestandsermittlung und -darstellung.

Die Bestandsermittlung an Einrichtungen und Angeboten stellt sich zumeist selbst als ein umfangreicher und zeitintensiver Prozess aus Befragungen, Vor-Ort-Gesprächen und -Besichtigungen dar.

Die Bedarfsanalyse beinhaltet über die rein zahlenmäßige Gegenüberstellung von Kindern und Jugendlichen zu Platzkapazitäten auch die Durchführung verschiedenster Beteiligungsverfahren wie z. B. Befragungen, Vor-Ort-Gespräche, Workshops, Projekte.

Außerdem werden der demografischen Entwicklung der Bevölkerung insgesamt und der Zielgruppe weitere soziostrukturelle Daten gegenübergestellt, um ausgewählte soziale Belastungen und ihre wahrscheinliche Wirkungsgröße in den Planungsräumen vergleichbar zu machen. Zu diesen Belastungsindikatoren gehören insbesondere:

- der Anteil der Alleinerziehenden,
- der Anteil der (Langzeit-) Arbeitslosen, insbesondere Jugendarbeitslosenquote,
- die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen und ökonomische Armut,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung,
- Schulverweigerungen sowie
- die Kriminalitätsentwicklung und -gefährdung bei jungen Menschen.

Ebenfalls Bestandteil aller Jugendhilfeplanungsprozesse ist der Verweis auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, insbesondere aufgrund sich ändernder Bedarfe der Zielgruppen, aber auch infolge demografischer Entwicklungen, der Entwicklung von Belastungsindikatoren und der Personalsituation. Handlungsempfehlungen, die sich aus den Bestands- und Bedarfsanalysen ergeben, sind zumeist die Grundlage für die Fortschreibung von Jugendhilfeplanungen.

Die folgende Tabelle stellt die verschiedenen Planungsprozesse im Beobachtungszeitraum von 2014 bis 2017 für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte dar, sofern sie den Jugendhilfeplanungen oder den Dokumenten der Jugendhilfeausschusssitzungen entnommen werden können. Da es für diese Planungsprozesse keine Dokumentations- oder Nachweispflicht gibt, kann diese Übersicht keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die drei grundlegenden Planungselemente – Bestandsermittlung, Bedarfserfassung und Maßnahmeplanung – werden dabei nicht mehr zusätzlich aufgeführt, weil sie Bestandteil aller Jugendhilfeplanungen sind.

Die Hinterlegung der Planungsprozesse mit Personal- und Stellenangaben bezieht sich fast ausschließlich auf den Stand der Berichtslegung. Eine Gegenüberstellung von „vorher“ und „nachher“ findet sich nur bezogen auf die Planungsjahre 2015/2016 in den Jugendhilfeplänen der kreisfreien Stadt Halle und des Burgenlandkreises.

In den Jugendhilfeplänen der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Salzlandkreis und Wittenberg finden sich keine Angaben zur Anzahl der Personalstellen oder der Vollzeitäquivalente bzw. Stellenanteile.

Angaben zum Personal beinhalten zumeist die Angabe der Vollzeitäquivalente und der Wochenstunden. Im Jugendhilfeplan des Altmarkkreises Salzwedel werden Angaben zur Anzahl der Fachkräfte und deren Wochenstunden getätigt. In den Jugendhilfeplänen der Landkreise Harz und Saalekreis sind die Personalangaben nur auf ausgewählte Aufgabenfelder (§ 11 bzw. §§ 11, 14 SGB VIII) bezogen und im Jugendhilfeplan des Landkreises Stendal sind Personalangaben in den Handlungsempfehlungen zu finden.

Die Träger der Angebote und Maßnahmen vor Ort berichten wenig über neue und weiterführende Jugendhilfeplanungsprozesse. In einem Landkreis wurde die Einrichtung von Beratungsstellen mit in die Planungsprozesse aufgenommen. Berichtet wird auch über die Festlegung und Einführung von Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendarbeit.

Tabelle 64: Durchgeführte Planungsprozesse im Berichtszeitraum 2014-2017

	Planungsprozesse im Berichtszeitraum 2014 - 2017	
	Planungsprozesse	Angabe Personal
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	Befragung: Kinder und Jugendliche, Ergebnisse als Planungsgrundlage, Handlungsempfehlungen (2011/2012) Bildung neuer Planungsräume, Erarbeitung von Standards der Kinder- und Jugendarbeit, Bedarfsanalyse, Vor-Ort-Besuche, Befragung (ab 2012), Analyse des tatsächlichen Bedarfs der Kinder- und Jugendarbeit	Nein
Kreisfreie Stadt Halle	Hallesche Jugendstudie (2014), Definition von Fachstandards der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit (ab 2014), Prioritätensetzung der Angebote zueinander (ab 2014), Umsetzungsplanung der Jugendarbeit 2018-2019 (2017)	Ja (VzÄ, bis/ab 2016)
Landeshauptstadt Magdeburg	Infrastrukturplanung Kinder- und Jugendarbeit (2014/2015) einschließlich Analyse von Nichtnutzerverhalten, Beteiligungsprozessen für Jugendliche, Leitlinienentwicklung, Befragung von Lehrer*innen bezüglich Schulsozialarbeit	Ja (VzÄ, Wh)
Altmarkkreis Salzwedel	Befragung: Kinder und Jugendliche; Leiter*innen und Mitarbeiter*innen der Jugendeinrichtungen; Festlegung von Zielen, Zukunftsprognosen	Ja (Anzahl, Wh)
LK Anhalt-Bitterfeld	Evaluation institutionell geförderter Jugendarbeit im Landkreis (2012) mit Ableitung von Handlungsempfehlungen durch Lenkungsgruppe, Analyse täglicher Inanspruchnahme von Jugendeinrichtungen (ab 2014)	Nein
LK Börde	schrittweise Umsetzung eines Modellprojekts zur Neustrukturierung geförderter Kinder- und Jugendarbeit (ab 2009): Bildung von Sozialräumen, Entwicklung von Qualitätskriterien (2015), Entwicklung eines Indikatorenmodells als Grundlage für ein Verteilungsmodell (2016), inhaltliche Betrachtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ab 2016)	Ja (VzÄ, Wh)
Burgenlandkreis	verschiedene Beteiligungsverfahren mit Kindern, Jugendlichen, Sozialarbeiter*innen und Verantwortungsträgern einschließlich freien Trägern in Schulen und Jugendeinrichtungen (ab 2015)	Ja (VzÄ, 2015/ ab 2016)
LK Harz	erstmalige Berichtslegung für gesamten Landkreis (2011): Befragung: Träger offener Einrichtungen (2010), Vor-Ort-Gespräche, Nutzeranalysen, Analyse von Bevölkerungs- und Entwicklungstendenzen bis 2025,	Ja (§13, VzÄ)

	Entwicklung von Mindeststandards für Jugendräume, Erarbeitung eines Präventionskonzeptes „Umgang Minderjähriger mit Alkohol und Nikotin“, Konkretisierung und Erweiterung des Konzeptes zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Erarbeitung eines Strategiepapieres zur Jugendarbeit	
LK Jerichower Land	Bestandsaktualisierung, Präzisierung des Fortschreibungsbedarfs, Indikatorenprüfung zur Abbildung eines Maßes sozialer Belastungen für Planungsräume mit Anpassung der Maßnahmeplanung bei Bedarfsfeststellung (2014)	Nein
LK Mansfeld-Südharz	Befragung: Kinder und Jugendliche, Sozialraumbeschreibung, Entwicklung und Einführung eines Ampelsystems (große und kleine Ampel) zum effektivem Einsatz der begrenzten finanziellen Mittel einschließlich der Festlegung von Qualitäts- und Bewertungskriterien (gilt ab 2016)	Ja (Anzahl, VzÄ)
LK Saalekreis	Weiterentwicklung von Standards (2015)	Ja (§11 Anzahl, § 14 VbE)
Salzlandkreis	Sozialraumanalyse als Basis der Jugendförderung, Regionalkonferenzen als dialogische Prozesselemente, Befragung: Kinder, Jugendliche, deren Eltern, Fachkräfte der betreffenden Einrichtungen (Plan 2017), Entwicklung qualitativer Indikatoren als Grundlage für einen Rahmenplan zur Integration der Maßnahmeplanung	Nein
LK Stendal	Befragung: Beteiligte, Kinder, Jugendliche, Expert*innengespräche, Workshops (2015), Anstoß von Qualitätsdiskussionen unter den Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit	Ja (Anzahl), VzÄ in HE
LK Wittenberg	Erarbeitung einer Prioritätenliste für die Schulsozialarbeit anhand von Haupt-, Schüler- und schulbezogenen Indikatoren, jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung	Nein
Quelle:	<i>Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte</i>	
Legende:	<i>HE = Handlungsempfehlungen VbE = Vollbeschäftigungseinheit VzÄ = Vollzeitäquivalente Wh = Wochenstunden</i>	

In der Mehrzahl der Jugendhilfeplanungen finden sich Angaben über weiterführende Planungsprozesse, die erst in zukünftigen Berichtszeiträumen geplant sind oder beginnen werden. Neben der Festlegung von Fortschreibungs- und Aktualisierungszeiträumen sind dies oft ganz konkrete Bausteine wie die Überprüfung von Kriterien und die Erarbeitung von Konzepten. Häufig sind diese weiterführenden Planungsprozesse auch mit aktuellen oder zukünftigen Versorgungslücken verbunden und zielen auf die kontinuierliche und langfristige Sicherung der Bedarfsbefriedigung in der Kinder- und Jugendarbeit und -sozialarbeit ab.

Angaben zum Personal finden sich in diesen Empfehlungen und Festlegungen mit Ausnahme der aktuellen Jugendhilfeplanung des Landkreises Stendal nicht.

Keine Angaben zu zukünftigen Planungsprozessen konnten den Jugendhilfeplänen der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg sowie des Landkreises Jerichower Land entnommen werden. Auch hier muss wiederum darauf hingewiesen werden, dass es keine Verpflichtung zur Darstellung zukünftiger Planungsprozesse in der jeweils aktuellen Jugendhilfeplanung gibt und deshalb die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Tabelle 65: Zukünftige Planungsprozesse für den Zeitraum ab 2018

	Planungsprozesse über den Berichtszeitraum hinaus	
	Planungsprozesse	Personal
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	Definition von Kennzahlen zur Beschreibung von Räumen und Unterteilung dieser in Interventions-, Präventions- und Beobachtungsräume mit Bezug auf Struktur und Bedarfe	Nein
Kreisfreie Stadt Halle	-	Nein
Landeshauptstadt Magdeburg	-	Nein
Altmarkkreis Salzwedel	Überprüfung Zukunftsprognosen	Nein
LK Anhalt-Bitterfeld	Fortführung Schulsozialarbeit, Erarbeitung eines Präventionskonzeptes, Prüfung, ob mobile Jugendarbeit als Äquivalent zur Jugendfreizeiteinrichtung intensiviert werden kann, Jugendraum Merzien	Nein
LK Börde	Beobachtung der Entwicklung und Bedarfsprüfung der Etablierung zusätzlicher Personalkostenstellen: EG Oschersleben, VerbGem Westliche Börde, Etablierung und Umsetzung des neuen Verteilungsmodells, Entwicklung klarer Qualitätskriterien, messbarer Ziele und Standards für Jugendarbeit, Eignungsprüfung der Indikatoren zur Bedarfsabschätzung in Sozialräumen, Umsetzung inhaltlicher Qualitätskriterien	Nein
Burgenlandkreis	Einführung verbindlicher Qualitätskriterien für die Arbeit in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Überarbeitung vorhandener Einrichtungskonzeptionen, Ausbau Netzwerkarbeit	Nein
LK Harz	Aufarbeitung der Konzeption des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	Nein
LK Jerichower Land	-	Nein
LK Mansfeld-Südharz	Anstoß eines Qualitätsentwicklungsprozesses zur Förderung der Jugendverbandsarbeit mit Unterstützung der Vereine und Verbände bei der Neufassung ihrer Konzepte unter den Ansprüchen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, einschließlich dreijähriger Fortschreibung, Überprüfung des Ampelsystems auf seine Anwendbarkeit und Praxistauglichkeit	Nein

LK Saalekreis	Weiterentwicklung von Standards in der Kinder- und Jugendarbeit als fortlaufender Prozess, Schaffung einer Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Form einer Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene, Befragung von Kindern, Jugendlichen und Expert*innen der Jugendeinrichtungen zum Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen und zur Jugendarbeit	Nein
Salzlandkreis	Entwicklung qualitativer Indikatoren als Grundlage für einen Rahmenplan zur Integration der Maßnahmeplanung	Nein
LK Stendal	Etablierung von Qualitätsdiskussionen unter den Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit, Neustrukturierung der Verteilung personeller Ressourcen ohne Reduzierung des Personaleinsatzes und unter Einbezug der Kommunen, Etablierung von Sozialraumkonferenzen zur Jugendarbeit, Schaffung von Möglichkeiten zur bedarfsabhängigen Nutzung von Schul-Räumlichkeiten in den Nachmittags- und Abendstunden für die mobile Jugendarbeit, Erhebung von Nutzerdaten zur Legitimierung der Jugendarbeit und zur Sichtbarmachung von Bedarfen	Ja, VzÄ
LK Wittenberg	Abschluss Konzepterarbeitung für Medienmobil, Weiterentwicklung des Bewertungssystems für Kinder- und Jugendarbeit, Anwendung der Bewertungssysteme zur Steuerung von Prozessen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie als Entscheidungshilfe	Nein
Quelle:	<i>Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte</i>	
Legende:	<i>HE = Handlungsempfehlungen VbE = Vollbeschäftigungseinheit VzÄ = Vollzeitäquivalente Wh = Wochenstunden</i>	

Ein mehrfach thematisierter Punkt in den Expert*innengesprächen ist die Schulsozialarbeit. Die Unsicherheit über die Form der Fortsetzung der angestoßenen Entwicklung prägt auch die aktuellen Planungen.

4.2.5 Ausgewiesene Bestandteile der Jugendhilfeplanungen

Weisen die vorgelegten Planungen nur Einrichtungen oder auch Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen etc.) aus?

Alle Jugendhilfeplanungen benennen ihre Einrichtungen einschließlich des Einrichtungstyps und des Ortes, an dem sich die Einrichtung befindet. Darüber hinaus werden – mit Ausnahme der Jugendhilfepläne der Landkreise Stendal und Wittenberg – auch die jeweiligen Adressdaten, zum Teil auch die Öffnungszeiten, angegeben.

Eine Beschreibung von konkreten Maßnahmen erfolgt in den Jugendhilfeplanungen nicht.

Die Mehrzahl der Jugendhilfeplanungen benennt aber Angebote, die in den verschiedenen Einrichtungstypen vorgehalten werden und in der konkreten Arbeit mit Maßnahmen unterlegt werden. Die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle beinhaltet neben dieser Angebotsdarstellung auch eine Maßnahmeplanung.

Keine Aussagen zu Angeboten enthalten die Jugendhilfeplanungen der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Burgenlandkreis.

Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre Regionen in Planungsregionen, Sozialräume oder Versorgungsgebiete unterteilt. Auf der Grundlage dieser Regionaldifferenzierung werden der Bestand und die Verteilung der Einrichtungen als auch die Angebote dargestellt.

Tabelle 66: Ausgewiesene Bestandteile der aktuellen Jugendhilfeplanungen

	Ausgewiesene Bestandteile der aktuellen Jugendhilfeplanungen		
	Einrichtungen	Maßnahmen	Sozialräume, Planungsregionen
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	x	Angebote	6 Planungsräume aus 8 Beobachtungsräumen
Kreisfreie Stadt Halle	x	Angebote, Maßnahmeplanung	5 Sozialräume
Landeshauptstadt Magdeburg	x	Angebote	18 Versorgungsgebiete
Altmarkkreis Salzwedel	x	Angebote	6 Planungsregionen
LK Anhalt-Bitterfeld	x	-	10 Sozialräume
LK Börde	x	Angebote	3 Planungsregionen mit 13 Sozialräumen
Burgenlandkreis	x	-	11 Kommunen
LK Harz	x	Angebote	14 Planungsräume
LK Jerichower Land	x	-	8 Sozialräume
LK Mansfeld-Südharz	x	Angebote	3 Sozialräume
LK Saalekreis	x	Angebote	15 Gemeinden
Salzlandkreis	x	Angebote	4 Sozialräume + übergreifende Projekte
LK Stendal	x*	Angebote	9 Planungsräume
LK Wittenberg	x*	Angebote	15 Sozialräume, davon 6 in der Lutherstadt Wittenberg
Quelle:	<i>Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte</i>		
Anmerkung:	<i>* nur Benennung, keine Kontaktdaten</i>		

4.2.5.1 Jugendverbandsarbeit als Bestandteil der Jugendhilfeplanungen

Insbesondere: Weisen die vorgelegten Jugendhilfeplanungen die Jugendverbandsarbeit aus? Wenn ja, in welcher Form?

Die Mehrzahl der Jugendhilfeplanungen des Beobachtungszeitraums 2014 bis 2017 weist die Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) aus. Keine Erwähnung findet sie in den Jugendhilfeplanungen der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Burgenlandkreis, Jerichower Land und Salzlandkreis.

Die Detailliertheit der Ausführungen zur Jugendverbandsarbeit ist dabei unterschiedlich und reicht von der Erwähnung als gesetzliche Grundlage bis hin zur inhaltlichen Darstellung von Aufgaben, Zielsetzungen und Angeboten einer Jugendverbandsarbeit, wie auch die nachfolgende tabellarische Übersicht verdeutlicht.

Tabelle 67: Jugendverbandsarbeit als ausgewiesener Bestandteil aktueller Jugendhilfeplanungen

	Ausgewiesene Bestandteile aktueller Jugendhilfeplanungen	
	Jugendverbandsarbeit	Anmerkungen
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	x	Beschreibung der wichtigsten Aufgaben
Kreisfreie Stadt Halle	x	Nicht als eigener Gliederungspunkt, sondern in Verbindung zur internationalen Jugendarbeit und im Rahmen der Maßnahmeplanung
Landeshauptstadt Magdeburg	x	Ausführliche Beschreibung in Planungsprozessdokumentation und Nutzung als Einrichtungscharakteristika
Altmarkkreis Salzwedel	-	
LK Anhalt-Bitterfeld	x	Beschreibung Kreisjugendring, Mitglieder, Ziele und Aufgaben
LK Börde	x	Beschreibung gesetzlicher Grundlagen
Burgenlandkreis	-	
LK Harz	x	Beschreibung von Maßnahmen und Angeboten
LK Jerichower Land	-	
LK Mansfeld-Südharz	x	Kreis-, Kinder- und Jugendring
LK Saalekreis	x	In Kombination mit Jugendarbeit § 11 SGB VIII und ausführliche Beschreibung von Ziel, Grundlagen und Aufgaben
Salzlandkreis	-	bis 2017 im Fachkonzept enthalten und ab 2018 Bestandteil der Jugendhilfeplanung
LK Stendal	x	Beschreibung gesetzlicher Grundlagen, Teil der Bestandsaufnahme, der Beteiligungsverfahren und Handlungsempfehlungen
LK Wittenberg	x	Nennung als zu beachtenden Paragraphen
Quelle:	<i>Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte</i>	

In der Jugendhilfeplanung des Landkreises Wittenberg wird die Jugendverbandsarbeit nur als zu beachtender Paragraph benannt und in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Börde wird sie nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen erwähnt.

In der Jugendhilfeplanung der kreisfreien Stadt Halle wird die Jugendverbandsarbeit nicht als eigener Arbeitsbereich, sondern in Verbindung zur internationalen Jugendarbeit dargestellt. Im Rahmen der Maßnahmeplanung wird die Jugendverbandsarbeit aufgeführt.

In der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Jugendverbandsarbeit ein charakterisierendes Merkmal der Einrichtungen dar und wird bei den jeweiligen Einrichtungen extra aufgeführt.

In den Jugendhilfeplänen der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Mansfeld-Südharz wird die Jugendverbandsarbeit mit Bezug zum Kreis-Jugend-Ring (Anhalt-Bitterfeld) bzw. zum Kreis-Kinder- und Jugend-Ring (Mansfeld-Südharz) beschrieben. Anhalt-Bitterfeld hat die Jugendverbandsarbeit im Jahr 2017 mit Maßnahmen untersetzt, in den Jahren davor werden mögliche Formen der Jugendverbandsarbeit beschrieben.

Die Jugendhilfepläne der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Harz, Saalekreis und Stendal beschreiben die Grundlagen, Aufgabenfelder und Ziele, benennen Maßnahmen oder führen strategische Gedanken zur Jugendverbandsarbeit aus.

4.2.5.2 Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger

Enthalten die vorgelegten Planungen Aussagen zu dem von den öffentlichen Trägern einzusetzenden Finanzvolumen für eine Bedarfsdeckung?

Nicht alle Jugendhilfeplanungen enthalten Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger. Zu den öffentlichen Trägern gehören in diesem Sinne die Träger kommunaler Jugendeinrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, also die Städte und Gemeinden. Der örtliche Träger öffentlicher Jugendhilfe ist in den kreisfreien Städten der öffentliche Träger.

Die finanzielle Beteiligung öffentlicher Träger ist – ebenso wie die der freien Träger – in den Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung der Jugendarbeit festgeschrieben. In den Jugendhilfeplanungen finden sich nur vereinzelte und keine vollumfänglichen Darstellungen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher (und freier) Träger. Die Jugendhilfeplanungen der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land, Saalekreis, Salzlandkreis und Stendal geben keine Aussagen zur Finanzierung der Jugendarbeit durch öffentliche (und freie) Träger.

Tabelle 68: Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger in den aktuellen Jugendhilfeplanungen

	Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger Anmerkungen
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	Keine Aussagen zur Finanzierung durch öffentliche Träger
Kreisfreie Stadt Halle	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zum Einsatz von Finanzmitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, vor allem im Bereich der Schulsozialarbeit • Benennung der Pflicht zur Kofinanzierung für das „Kinder- und Jugendtelefon 116111“ beim DKSB (Drittmittelfinanzierung) • Aussagen zur Finanzierung von Vollzeitstellen (u. a. Jugendberufshilfe, JUGEND STÄRKEN), • Aussagen zur Kofinanzierung von Projekten (z. B. „Praxistage für Förder- und Sekundarschüler) • Übersicht über Vollzeitstellen nach Finanzierung 2015
Landeshauptstadt Magdeburg	Aussagen zur Zuschussgewährung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber dem Leistungserbringer, keine Hinterlegung mit Zahlen
Altmarkkreis Salzwedel	Keine Aussagen zur Finanzierung durch öffentliche Träger
LK Anhalt-Bitterfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Mit-Finanzierung der Jugendsozialarbeit durch den Landkreis, keine Hinterlegung mit Zahlen, • Aussage, dass Landkreis sich entschieden hat, Schulsozialarbeit fortzuführen und Finanzierung aus Eigenmitteln sichert, • Keine Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentl. Träger
LK Börde	<ul style="list-style-type: none"> • EG/VerbGem stellen notwendige Eigenmittel zur Finanzierung von Personalkostenstellen und Jugendprojekten regelmäßig zur Verfügung, • Ausweisung des Eigenanteils der jeweiligen EG/VerbGem zur Finanzierung der Personalkosten je junger Mensch
Burgenlandkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung geförderter und eigener Stellenanteile der kommunalen und freien Träger, • Forderung nach stärkerer Beteiligung der Stadt Weißenfels: <i>„Um das Niveau der Arbeit der Einrichtungen in der Stadt Weißenfels erhalten zu können, muss sich die Stadt Weißenfels stärker in die finanzielle Förderung der Personalstellen einbringen. Das niedrige Niveau ist gegenüber anderen Kommunen im Landkreis nicht gerechtfertigt.“</i> (S. 14)
LK Harz	Je Projekt Darstellung der entstehenden Personalkosten öffentlicher Träger und der Zuschüsse durch den Landkreis
LK Jerichower Land	Keine Aussagen zur Finanzierung durch öffentliche Träger
LK Mansfeld-Südharz	Ausweisung der Eigenmittel öffentlicher Träger im Bereich Streetwork/mobile Kinder- und Jugendarbeit 2013
LK Saalekreis	Keine Aussagen zur Finanzierung durch öffentliche Träger
Salzlandkreis	Keine Aussagen zur Finanzierung durch öffentliche Träger
LK Stendal	Aussage, dass über Wege zur Förderung der (Mit-) Finanzierung durch Kommunen nachgedacht werden muss
LK Wittenberg	Aussagen zur Personalfinanzierung in Jugend- und Freizeiteinrichtungen durch öffentliche Träger
Quelle:	<i>Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte</i>

4.2.6 Beteiligungsformen und Abstimmungsprozesse

Lassen die vorgelegten Planungen die konkrete Art der Beteiligung freier Träger und der Betroffenen erkennen? In welcher Form wurden die Planungen mit den freien Trägern abgestimmt?

Die Jugendhilfeplanungen aller Landkreise und kreisfreien Städte verweisen – wenn auch nicht in jeder Fortschreibung – auf die Beteiligung freier Träger, Kinder und Jugendlicher bzw. deren Eltern in Form von einmaligen oder kontinuierlichen Beteiligungsprozessen.

Die **Beteiligungsverfahren** richten sich an verschiedene Zielgruppen: die Kinder- und Jugendlichen selbst, die Mitarbeiter*innen der Freizeiteinrichtungen, die Träger von Angeboten in den Aufgabenfeldern §§ 11 bis 14 SGB VIII, Schul- und Sozialarbeiter*innen, aber auch an das pädagogische Personal von Schulen, an die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter*innen der Gemeinden und Jugendämter sowie an Eltern und Einwohner*innen.

Am häufigsten werden mit Blick auf die Zielgruppe Befragungen und Vor-Ort-Gespräche bzw. -Besuche eingesetzt.

Die gewählten Formen der Beteiligungsverfahren sind äußerst vielfältig. Zu ihnen gehören:

- Projekte in Schulen oder mit freien Trägern der Jugendhilfe,
- Workshops mit Kinder und Jugendlichen in Schulen und Freizeiteinrichtungen,
- Gesprächsrunden mit Jugendlichen in Freizeiteinrichtungen,
- Befragung von Kindern und Jugendlichen an Schulen und in Freizeiteinrichtungen,
- Online-Befragungen junger Menschen,
- Fragestunden für Kinder und Jugendliche zu Beginn der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses,
- Aus- und Weiterbildungen von hauptamtlichen Sozialarbeiter*innen und ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter*innen,
- Fachdiskurse mit Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit,
- Fachtage,
- Qualitätszirkel,
- Fachlicher Austausch von Mitarbeiter*innen der Jugendämter und der Freizeiteinrichtungen,
- Auswertungsgespräche verschiedener Projekte der Schulsozialarbeit,
- Befragung von pädagogischem Personal an verschiedenen Schulformen,
- Gespräche mit Verantwortungsträgern in den Verwaltungen der Gemeinden,
- Bildung von Arbeitsgruppen zur Einbeziehung der Träger und Kommunen in die Jugendhilfeplanung,
- Zukunftswerkstatt zur regionalen Jugendarbeit und
- Regionalkonferenzen.

Am häufigsten werden mit Blick auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen Befragungen und Vor-Ort-Gespräche bzw. -Besuche eingesetzt.

Freie Träger werden darüber hinaus mittels Anhörungen oder der Aufforderung zu Stellungnahmen an der Jugendhilfeplanung beteiligt.

Die Expert*inneninterviews verweisen auf unterschiedliche Vorgehensweisen: Freie Träger: werden u. a. durch die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse sowie der Kinder- und Jugendringe beteiligt. Vereinzelt verweisen freie Träger auch auf einen direkten Kontakt zu den Jugendhilfeplaner*innen. Grundsätzlich sind die Einschätzungen eher ambivalent: Die freien Träger wissen um Möglichkeiten, sich im Jugendhilfeausschuss oder in den Kinder- und Jugendringen einzubringen und nutzen dies zum Teil auch, verweisen aber auch auf begrenzte Ressourcen. Eine Einbindung in die Planungen darüber hinaus wird eher nicht wahrgenommen, wohl aber eine Information zu den beschlossenen Planungen. Eine stärkere Beteiligung der Zielgruppen wird oftmals als wünschenswert erachtet – hierzu könnte u. a. das Internet stärker genutzt werden.

Seitens der Landkreise wird von unterschiedlichen Beteiligungsformaten berichtet, das können Regionalkonferenzen sein, Erhebungen unter den Trägern vor Ort oder auch die Einrichtung von Kinder- und Jugendforen.

4.2.7 Betrachtungszeiträume

Welche Betrachtungszeiträume wurden in den vorgelegten Planungen ausgewiesen? Haben sich diese seit Inkrafttreten des Gesetzes verändert/verkürzt?

Die Betrachtungszeiträume haben sich seit der gesetzlichen Neuregelung 2014 unterschiedlich verändert. Während einige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie die Landkreise Salzlandkreis und Wittenberg auf eine jährliche Aktualisierung setzen, richten andere Träger ihren Fokus auf eine mehrere Jahre übergreifende – zumeist mittelfristige – Planung. Zu diesen Trägern gehören die kreisfreie Stadt Halle und die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Jerichower Land und Mansfeld-Südharz.

Für die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Magdeburg sowie die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz liegen bisher keine, nach der Gesetzesänderung 2014, schriftlich fixierten, aktualisierten Jugendhilfeplanungen, vor.

Tabelle 69: Betrachtungszeiträume der Jugendhilfeplanungen

	Betrachtungszeiträume der Jugendhilfeplanungen	
	Jahr der Erstellung	Jahresbezug und Betrachtungszeitraum
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	2012	mittelfristige Planung (3 - 5 Jahre), Aktualisierung im Planungsprozess
Kreisfreie Stadt Halle	2015	2016-2019: mittelfristige Planungsdauer (4 Jahre)
Landeshauptstadt Magdeburg	2013	2014-2015: keine Aussage, fünf Jahresplanung laut Expert*inneninterview
Altmarkkreis Salzwedel	2017	2017-2018
	2016	2016-2017: keine Aussage
	2015	2015-2016
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2017	4. Fortschreibung: mittelfristige Planungsdauer (3 - 5 Jahre) angedacht, aber Fortschreibungen nach Bedarf 3. Fortschreibung: 2016
Landkreis Börde	2016	2017: keine Aussage
	2015	2016
Burgenlandkreis	2015	2016: kurz- bis mittelfristige Planungsdauer (2 - 4 Jahre)
Landkreis Harz	2011	Keine Aussage, aktuell im Planungsprozess
Landkreis Jerichower Land	2018	2018: mittel- bis langfristige Planungsdauer (5 Jahre), bei Bedarf kurzfristiger
	2015	2016: mittel- bis langfristige Planungsdauer (5 Jahre)
	2009	Keine Einsicht möglich
Landkreis Mansfeld-Südharz	2013	2015-2019: mittel- bis langfristige Planungsdauer (5 Jahre)
Landkreis Saalekreis	2018	2019-2021
	2016	2017-2018: kurzfristige Planungsdauer (2 Jahre)
	2015	2016
Salzlandkreis	2017	2018 Jährliche Fortschreibung
	2016	2017
Landkreis Stendal	2015	Nicht benannt, aber mindestens alle 5 Jahre sollte eine Aktualisierung erfolgen
Landkreis Wittenberg	2018	2019 Jährliche Fortschreibung
	2017	2018
	2014	2015-2017
Quelle:	Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte, Expert*inneninterviews	

4.2.8 Veränderung der Verwaltungsstruktur

Hat sich die Verwaltungsstruktur für die Erarbeitung der Jugendhilfeplanung seit Inkrafttreten der Neuregelung verändert? Wenn ja, wie?

Während die Mehrzahl der befragten Interviewpartner*innen keine Veränderung der Verwaltungsstrukturen für die Erarbeitung der Jugendhilfeplanung wahrgenommen hat, wird aus dem Landkreis Harz von der Neuschaffung des Fachbereichs Strategie und Steuerung, angesiedelt beim Landkreis, berichtet. Dadurch werden Jugendhilfeplanungsprozesse strategisch mit den Prozessen des Teilhabemanagements, der Bildung, der Schulentwicklung und der Kindertagesstättenplanung verortet. Diese strategische Komponente erweitert und ergänzt die detaillierte Jugendhilfeplanung. In anderen Landkreisen finden sich solche Veränderungsprozesse auch, sie liegen aber vor 2014.

4.2.9 Qualität der Planungen

4.2.9.1 Aus Sicht der Jugendhilfeplaner*innen

Qualitative Befragung der Planer: Hat sich die Qualität der Planungen seit Inkrafttreten verändert? Wie werden diese Veränderungen bewertet?

Wahrgenommen wird im Beobachtungszeitraum, dass sich die Jugendhilfeplanungen verändern, jedoch werden keine qualitativen Auswirkungen beschrieben. Es sind bis jetzt Prozesse in Gang gesetzt worden, die Zeit benötigen und eher prospektiv Wirkung zeigen können. In einem Expert*innengespräch wird über eine positive Veränderung des Zusammenwirkens aller Beteiligten bei der Jugendhilfeplanung berichtet und als Folge der gesetzlichen Veränderung beschrieben und positiv wahrgenommen. Dies kann als ein Aspekt qualitativer Veränderungen gewertet werden.

Eine bessere Vernetzung von Landkreisen zur Gestaltung der Jugendhilfeplanung mit ähnlich gelagerten Herausforderungen könnte aus Sicht der Gesprächspartner*innen zusätzlich die Jugendhilfeplanungen unterstützen (keine Adressierung). Für die Jugendhilfeplaner*innen gibt es einen solchen fachlichen Austausch z. B. in Form von Fachtagungen. Positiv ergänzen würde ein Austausch auf dem Gebiet der inhaltlichen Jugendarbeit, z. B. zu den einzelnen Paragraphen oder Themen, wie die Gestaltung der mobilen Jugendarbeit, zwischen verschiedenen Landkreisen.

4.2.9.2 Aus Sicht von Ministerium und Landesjugendamt

Qualitative Befragung Ministerium und Landesjugendamt: Wie hat sich die Qualität der Planungen seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen verändert? Wie wird diese Veränderung bewertet?

Seitens des Ministeriums wird das Bemühen um eine qualitative Veränderung der Planung wahrgenommen. Aber auch hier wird auf einen Mismatch zwischen dem, was in der Jugendhilfeplanung festgeschrieben wird und dem was vor Ort passiert, verwiesen. Aus Perspektive des Ministeriums werden hinsichtlich der Qualität der Jugendhilfeplanungen Steigerungspotentiale gesehen. Das Verfahren beim Landesjugendamt sieht keine Prüfung und Bewertung der Qualität der Planungen vor. Voraussetzung ist insoweit lediglich, dass eine aktuelle Planung vorgelegt wird. Insofern kann aus dieser Perspektive keine Aussage über Auswirkungen auf die Qualität der Jugendhilfeplanungen getroffen werden.

Fazit und Handlungsempfehlung:

Dass die Gewährung der Landeszuweisung an eine beschlossene Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuss gebunden ist, ist rechtlich zulässig und für eine qualitätsvolle Jugendhilfeplanung überzeugend und sinnvoll. Die Regelung ist gut geeignet, einen Aktivierungs- und Qualifizierungsimpuls⁵⁴ zu setzen. Um diesen zu verstärken, ist zu erwägen, die Landesförderung weitergehend an den – ohnehin erforderlichen – Beschluss der Vertretungskörperschaft zu knüpfen.

Allgemein wird festgestellt, dass Jugendhilfeplanung aufgrund ihrer Aufgabenkomplexität anerkannt und ausgebaut wird,⁵⁵ jedoch auch in Sachsen-Anhalt ein heterogenes Bild der Umsetzung gezeichnet werden kann. Um den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Zugang zur Landesförderung zu erleichtern, um damit zugleich das Potential der Jugendhilfeplanung als qualitätsorientiertes und strategisch relevantes Steuerungsinstrument zur Entwicklung eines kinder- und jugendhilfefreundliches Gemeinlebens und letztlich für eine familienfreundliche Umwelt zu sichern, wird empfohlen, auf Landesebene⁵⁶ Beratungs-, Unterstützungs- und/oder Fortbildungsangebote zu initiieren und auszubauen. Dies sichert weiterführend, dass eine Ablehnung der Landesförderung wegen ungenügender Jugendhilfeplanung vermieden wird, was bislang nicht der Fall war.

Zügig und kostengünstig könnten als erster Schritt für eine verbesserte Umsetzung der Jugendhilfeplanung eine Darstellung von Handlungsspielräumen, z. B. Zeithorizonte oder Zeiträume der Jugendhilfeplanung, Arbeitshinweisen und Empfehlungen, z. B. in Form eines Frage-Antwort-Kataloges durch das zuständige Ministerium bzw. Landesjugendamt entwickelt und veröffentlicht werden. Damit könnten zudem die (Mindest)Anforderungen an die beschlossene Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung transparent gemacht werden und zur Rechtsklarheit beitragen. Ein in der Evaluation in diesem Zusammenhang deutlich gewordener Aspekt ist beispielsweise der Planungshorizont, der generell mit drei bis fünf Jahren zweckmäßig für die Bepanung der Kernbereiche umrissen werden kann. Das Forum der Jugendhilfeplaner*innen, das in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes geführt wird, sollte zu diesen Zwecken als weiteres Medium kontinuierlich genutzt werden.

⁵⁴ Dazu GK-SGB VIII/Nüsken, 53. AL 2013, § 80 Rn. 32.

⁵⁵ GK-SGB VIII/Nüsken, 53. AL 2013, § 80 Rn. 28.

⁵⁶ Siehe zur Bedeutung und Notwendigkeit der Sicherung einer qualitätsvollen und quantitativ angemessenen Ausstattung der Landesebene, insbesondere auch für Fortbildungsangebote, den 6. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2015, LT-Drs. 6/4100, S. 258.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der Evaluation des KJHG-LSA

Teilbericht: Fördergrundsätze

Die Ergebnisse dieses Teilberichtes basieren auf der juristischen Analyse und einer umfangreichen Dokumentenanalyse.

Zugangsvoraussetzungen und Kofinanzierungserklärungen

□ Die Zuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf die Vorlage der Jugendhilfeplanung und Kofinanzierungserklärungen wurden von allen Landkreisen und kreisfreien Städten erfüllt. Dabei lagen die Kofinanzierungsanteile zwischen 30 und 83 %.

Teilbericht: Umsetzung

Die Ergebnisse dieses Teilberichtes basieren auf der Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und einer umfangreichen Dokumentenanalyse.

Aufwandseinschätzung vor und nach der Neuregelung

□ Die Aufwandseinschätzungen verweisen auf eine Vereinfachung durch die Neuregelung aufgrund der Zusammenlegung von Fachkräfteprogramm und Jugendpauschale. Sowohl die Antrags-, Berechnungs- und Abrechnungsverfahren als auch die Bescheidgebung haben sich in ihrem Aufwand reduziert und vereinfacht.

Zweckmäßigkeit der Auszahlungs- und Vorlagetermine

□ Die Zweckmäßigkeit der Auszahlungs- und Vorlagetermine wird unterschiedlich bewertet. Das Landesjugendamt hält beide Termine für zweckmäßig. Die Expert*innen, die Landkreise und kreisfreien Städte verweisen auf fünf Punkte:

(1) Immer wieder kommt es zu – meist unerwarteten – Abweichungen zwischen der Vorinformation (Dezember laufendes Jahr) und dem Zuwendungsbescheid (Januar folgendes Jahr). Da die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zumeist im Sommer des laufenden Jahres abgestimmt werden, sind die Reaktionsmöglichkeiten auf unerwartete Abweichungen begrenzt.

(2) Ebenfalls angesprochen wurden die Auszahlungstermine. Aufgrund vorläufiger Haushalte wäre eine Auszahlung Mitte Januar günstiger.

(3) Hinsichtlich des Vorlagetermins für die Kofinanzierungserklärung wird nunmehr von einer prozessstabilisierenden Wirkung der Terminvorgaben berichtet.

(4) Vereinzelt wurde die Form der bis zum 31. Oktober vorzulegenden Jugendhilfeplanung als Spannungsfeld zwischen dem Prozesscharakter einer Jugendhilfeplanung und der Form einer termintreu vorzulegenden Jugendhilfeplanung angesprochen.

(5) Es wird ein Zeit-/Terminkonflikt zwischen den Terminen für die Vorlage der Verwendungsnachweise und den Regelungen der kommunalen Förderrichtlinien sowie der Kommunalen Haushaltsverordnung thematisiert, auf den die örtlichen Träger zumeist mit einer Fristverkürzung für die freien Träger zur Abgabe der Verwendungsnachweise reagieren. Diese Verkürzung wird als problematisch eingeschätzt. Der Prüfaufwand der Trägerunterlagen ist erheblich. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verweisen insbesondere bei Träger- und Projektvielfalt auf eine zu geringe Zeitspanne zur Prüfung der Verwendungsnachweise.

(Siehe hierzu auch die detaillierte Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Halle, S. 27).

□ Die Eignung der **Zuständigkeitsregelungen** hat sich als korrekturbedürftig erwiesen und ist innerhalb des Evaluationszeitraumes mit der am 24. Januar 2019 in Kraft getretenen Zuständigkeitsänderung verändert worden.

□ Die **Verwendungsnachweisprüfung** hat sich auf der Ebene des Landesjugendamtes stark vereinfacht, auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise erfolgte keine Veränderung. Letzteres war auch keine Zielstellung der Gesetzesänderung.

Als nachteilig hat sich in der Praxis erwiesen, dass durch die Vereinfachung die Detailsicht auf die Umsetzung vor Ort verloren geht und es somit auf Landesebene nicht mehr nachvollziehbar ist, wofür die Mittel im Einzelnen ausgegeben wurden.

Beanstandungen der Antragsunterlagen und Rückforderungen von Fördermitteln

□ Prüfungsfeststellungen führten zu **Beanstandungen und Rückforderungen** von Fördermitteln in insgesamt drei Landkreisen: Börde (2016, 1.981,36 €), Harz (2016 – 4.909,42 €, 2017 – 3.944,47 €) und Salzlandkreis (2017, 4.681,50 €).

□ Die Gründe waren die Nichteinhaltung der Vorlagefrist des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung, Minderausgaben bei den Landkreisen (dies führte zu Rückforderungen) und die Vorlage des Nachweises zur zweckentsprechenden Verwendung bei der falschen Stelle.

Teilbericht: Wirksamkeit

Die Ergebnisse dieses Teilberichtes basieren auf der Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und einer umfangreichen Dokumentenanalyse. Sie zeigen vor dem Hintergrund der im Berichtszeitraum gestiegenen Aufwendungen der öffentlichen Haushalte für das Aufgabengebiet der §§ 11 bis 14 SGB VIII insgesamt und einer in diesem Zeitraum konstant gebliebenen bzw. leicht gestiegenen Landesförderung ein heterogenes Bild der Entwicklung der Zahl der Einrichtungen, Fachkräfte bzw. Vollzeitäquivalente und Maßnahmen sowie Gesamtausgaben in den verschiedenen Landkreisen/kreisfreien Städten. Dabei sind diese Entwicklungen nicht allein auf die Veränderung des Verteilungsschlüssels für die Landesförderung zurückzuführen, sondern durch weitere Faktoren, wie die Erreichbarkeit junger Menschen und ein sich abzeichnender Fachkräftemangel beeinflusst. Landesweit ergeben sich Reduzierungen bei den geförderten Fachkräften von 7% und bei den geförderten Vollzeitäquivalenten von 1,5%. Für Einrichtungen/Standorte ist landesweit ein Anstieg um 3% zu verzeichnen, für Maßnahmen dagegen ein Rückgang um 14%.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Geförderter Personaleinsatz, Einrichtungen und Maßnahmen für §§ 11 – 14 SGB VIII insgesamt:

□ 2017 werden landesweit 329 **Fachkräfte bzw. 226 VzÄ** gefördert. Die Entwicklung der Anzahl der geförderten Fachkräfte bzw. VzÄ offenbart für die Zeit von 2014 bis 2017 landesweit eine Reduzierung um 24 Fachkräfte (7 %) bzw. 3,5 VzÄ (1,5 %).

□ Damit ist die **durchschnittliche Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft gegenüber 2014 geringfügig um 0,03 Vollzeitäquivalente gestiegen.

□ 2017 werden landesweit mehr als 322 **Einrichtungen/Standorte** von Maßnahmen gefördert. Die Anzahl der geförderten Einrichtungen ist gegenüber 2014 um drei Prozent gestiegen.

□ 2017 werden landesweit mehr als 1.184 geförderte **Maßnahmen** durchgeführt. Ihre Anzahl hat sich von 2014 bis 2017 landesweit um 14 Prozent reduziert.

Geförderter Personaleinsatz, Einrichtungen und Maßnahmen, differenziert nach Aufgabenbereichen:

§ 11 SGB VIII

In diesem Aufgabenfeld werden 2017 fast zwei Drittel der geförderten Fachkräfte beschäftigt und werden zwei Drittel aller geförderten Maßnahmen durchgeführt. Außerdem sind 74 Prozent aller geförderten Einrichtungen hier verortet.

- Die Anzahl der geförderten Fachkräfte hat sich hier um 16 Fachkräfte (4 %) verringert. 2017 waren 209 geförderte Fachkräfte landesweit in diesem Aufgabenbereich beschäftigt.
- Die durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft ist in diesem Aufgabenfeld 2017 mit 0,684 Vollzeitäquivalenten am niedrigsten. Gegenüber 2014 ist sie leicht gestiegen.
- Die Anzahl der geförderten Einrichtungen/Standorte beträgt 2017 insgesamt 200 Einrichtungen und hat sich gegenüber 2014 um fünf Einrichtungen/Standorte (3,4 %) verringert.
- Die Anzahl der geförderten Maßnahmen liegt 2017 bei 737 und hat sich gegenüber 2014 um 168 Maßnahmen (18,6 %) reduziert.

§ 12 SGB VIII

Keine Aussagen aufgrund der geringen Fallzahlen und der Spezifik des Aufgabenfeldes (Verbandsförderung).

§ 13 SGB VIII

- Die Anzahl der geförderten **Fachkräfte** hat sich um neun Fachkräfte (24,3%) erhöht. 2017 waren 46 geförderte Fachkräfte landesweit in diesem Aufgabenbereich beschäftigt.
- Die **durchschnittliche Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft ist 2017 mit 0,689 Vollzeitäquivalenten am zweitniedrigsten. Gegenüber 2014 ist sie geringfügig gesunken.
- Die Anzahl der geförderten **Einrichtungen/Standorte** beträgt 2017 insgesamt 35 Einrichtungen und hat sich gegenüber 2014 um mehr als verdoppelt.
- 2017 werden 51 **Maßnahmen** gefördert, 2014 waren es 61 Maßnahmen.

§ 14 SGB VIII

- Die Anzahl der geförderten **Fachkräfte** hat sich um vier Fachkräfte auf neun im Jahr 2017 erhöht.
 - Die **durchschnittliche Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft liegt in diesem Aufgabenfeld 2017 mit 0,805 Vollzeitäquivalenten am höchsten. Gegenüber 2014 ist sie geringfügig gestiegen.
- Die Anzahl der geförderten **Einrichtungen/Standorte** liegt 2017 bei fünf Einrichtungen, 2014 gab es in diesem Aufgabenfeld nur eine Einrichtung.
- 2017 werden 42 **Maßnahmen**, **17 mehr als noch im Jahr 2014**, gefördert.

§§ 11 bis 14 SGB VIII übergreifendes Arbeitsfeld „Misch“:

- Die Anzahl der geförderten **Fachkräfte** hat sich um drei Fachkräfte auf 57 im Jahr 2017 verringert.
- Die **durchschnittliche Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft liegt 2017 mit 0,762 Vollzeitäquivalenten am zweithöchsten. Gegenüber 2014 ist sie deutlich gestiegen.
- Die Anzahl der geförderten **Einrichtungen** beträgt 2017 insgesamt 32 Einrichtungen, 2014 waren es 36 Einrichtungen.
- 2017 werden 282 **Maßnahmen** gefördert, gegenüber 2014 ist dies eine Verringerung um 72 Maßnahmen.

Tabelle 11¹: Entwicklung des Anteils der geförderten Fachkräfte 2014 bis 2017 landesweit, differenziert nach Aufgabenfeldern (Prozent)

1 Tabellenummerierung entspricht der Nummerierung im Endbericht.

	Aufgabenfelder				
	§ 11 SGB VIII	§ 12 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	Misch
2014	68,6	0,3	11,3	1,5	18,3
2015	69,9	0,3	10,1	1,5	18,2
2016	65,7	0,6	10,2	2,2	21,3
2017	64,7	0,6	14,2	2,8	17,7

Quelle:

Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Geförderter Personaleinsatz, Einrichtungen und Maßnahmen, trägerdifferenziert:

In der trägerdifferenzierten Analyse zeigen sich folgende Ergebnisse:

- 2017 entfallen 71 Prozent der geförderten **Fachkräfte** auf freie Träger, gegenüber 2014 eine Anteilserhöhung um fünf Prozent. Von 2014 zu 2017 verzeichnen nur freie Träger einen Zuwachs an geförderten Fachkräften. Sowohl für die öffentlichen als auch für die gemeindlichen Träger ist ein Rückgang der Anzahl der geförderten Fachkräfte festzustellen.
- Die **durchschnittliche Arbeitszeit** je geförderter Fachkraft ist 2017 bei öffentlichen Trägern mit 0,875 Vollzeitäquivalenten am höchsten und bei freien Trägern mit 0,685 Vollzeitäquivalenten am niedrigsten. Während sich von 2014 zu 2017 bei freien Trägern kaum Veränderungen zeigen, hat sich die durchschnittliche Arbeitszeit bei öffentlichen Trägern deutlich erhöht (2014: 0,703 VzÄ).
- 2017 entfallen 54 Prozent der geförderten **Einrichtungen** auf freie Träger (128 Einrichtungen), eine gegenüber 2014 leichte Erhöhung um zwei Prozent. Der Anteil der öffentlichen Träger liegt bei 32 Prozent (76 Einrichtungen) und hat sich geringfügig verringert.
- 62 Prozent der geförderten **Maßnahmen** werden 2017 durch freie Träger durchgeführt, 22 Prozent durch öffentliche Träger und 16 Prozent durch gemeindliche Träger. Gegenüber 2014 haben sich die Anteile gemeindlicher Träger um fünf Prozent erhöht, die Anteile öffentlicher Träger um vier Prozent und die Anteile freier Träger um einen Prozent reduziert.

Finanzierung der Angebote: Gesamtausgaben

Die **Gesamtausgaben für Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII** umfassen alle Aufwendungen für Fachkräfte und Maßnahmen: von der Landeszuweisung über die Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte bis hin zu den Beträgen der Gemeinden und freien Träger, soweit diese von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erhebung angegeben werden konnten. Sie beinhalten damit sowohl geförderte als auch ungeforderte Angebote.

Das Ziel, die sich aus der Veränderung des Verteilungsschlüssels bei insgesamt unverändertem Gesamtvolumen der Landesförderung ergebenden Effekte vor dem Hintergrund des finanziellen Engagements aller an der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen, konnte nicht vollständig erreicht werden. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist Aufwendungen für den Kinder- und Jugendschutz nicht gesondert und die Aufwendungen freier Träger überhaupt nicht aus. Mit diesen Einschränkungen ergibt sich ein Anstieg des Gesamtvolumens der Aufwendungen für die Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in den Landkreisen und kreisfreien Städten von 11 %: Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte stiegen in diesem Zeitraum von rd. 36 auf rd. 40,2 Mio. Euro.

Auch die Landkreise und kreisfreien Städte konnten zu den Gesamtausgaben, insbesondere zu den Vorhaben, die nicht von ihnen mit eigenen oder Mitteln des Landes (mit-)finanziert wurden, nur unvollständig Angaben machen.

Auf im Sinne der vorliegenden Evaluation (mit Landesmitteln) **ungeförderten Personaleinsatz, Einrichtungen/Standorte und Maßnahmen** verweisen nur die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle sowie die Landkreise Stendal und Wittenberg. Die Jugendämter der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land und Salzlandkreis können im Rahmen der Evaluation keine Auskunft geben. Der Saalekreis weist darauf hin, dass Projekte, besonders im Arbeitsfeld Jugendschutz, mit eigenen Mitteln finanziert werden, aber grundsätzlich keine Fachkräfte ohne Landesmittel gefördert sind.

Mit diesen Einschränkungen ergibt sich auf der Basis Mitteilungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Folgendes:

□ Nach deren Kenntnis wurden im Jahr 2017 in Sachsen-Anhalt mehr als 21,5 Millionen Euro für Fachkräfte und Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ausgegeben. Davon entfallen über 14 Millionen auf die Landkreise und kreisfreien Städte und mehr als sieben Millionen auf das Land Sachsen-Anhalt. Der Einbezug der Gemeinden und freien Träger ist in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, spezifisch für den jeweiligen Landkreis und die kreisfreie Stadt, geregelt.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben für solche Angebote von 2014 bis 2017 zeigt eine Zunahme von fast 1.120.000 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von mehr als fünf Prozent gegenüber 2014. Die Zunahme wird ausschließlich durch den Betrag der Landkreise und kreisfreien Städte, der sich gegenüber 2017 um fast zehn Prozent (+1.134.537 €) erhöhte, getragen. Der Betrag des Landes hat sich um 6.888 Euro erhöht (+0,1 %), wohingegen der Betrag der Gemeinden und freien Träger gegenüber 2017 um 1,5 Prozent (22.364 €) gesunken ist.

Die Anteile der drei Finanzträger an den Gesamtausgaben haben sich dementsprechend verändert: Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte liegt 2017 bei 59 Prozent und erfährt gegenüber 2014 eine Steigerung um mehr als zwei Prozent. Der Anteil des Landes ist um zwei Prozent gesunken und der Anteil der Gemeinden und freien Träger um 0,4 Prozent.

o Bei der Betrachtung der **Anteile der Landeszuweisung an den Gesamtausgaben** der kreisfreien Städte und Landkreise zeigen sich große Unterschiede. 2017 beträgt der Anteil der Landeszuweisung im Landesdurchschnitt 34 Prozent. In den Landkreisen Harz und Salzlandkreis liegt er mit 70 Prozent am höchsten. Dies bedeutet, dass der Eigenanteil der Landkreise der gesetzlichen Mindestbeteiligung des Landkreises zum Erhalt der Landesförderung in voller Höhe entspricht. Am niedrigsten ist der Anteil der Landeszuweisungen mit 16 Prozent in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, gefolgt von den anderen beiden kreisfreien Städten Magdeburg (22 %) und Halle (25 %).

Mit Blick auf die Entwicklung von 2014 bis 2017 ist der Anteil der Landesförderung an den Gesamtausgaben landesweit von 36 Prozent auf 34 Prozent gefallen. Im Burgenlandkreis ist mit einer Abnahme von 91 Prozent auf 41 Prozent mehr als eine Halbierung und der insgesamt größte Rückgang des Anteils der Landesförderung festzustellen. Ein ähnlich hoher Rückgang zeigt sich im Landkreis Mansfeld-Südharz. Ebenfalls, allerdings mit einem deutlich niedrigeren Niveau, sind die Landesanteile in der kreisfreien Stadt Halle sowie in den Landkreisen Börde und Harz gesunken.

Demgegenüber verzeichnen die Landkreise Saalekreis und Salzlandkreis eine Zunahme des Landesanteils.

o Ein wesentlicher Hintergrund dieser Anteilsverschiebungen ist ein im Jahr 2017 deutlich höherer Finanzierungsbeitrag einiger Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Jahr 2014. So hat sich der Finanzierungsbetrag der Landkreise Burgenlandkreis, Börde, Mansfeld-Südharz und Harz von 2014 (= 100 %) bis zum Jahr 2017 massiv erhöht, bei gleichzeitiger Reduzierung des Landesförderbetrages. Die kreisfreie Stadt Halle verweist ebenfalls auf eine Zunahme des eigenen Beitrages, allerdings bei gleichzeitiger Erhöhung des Landesbeitrages.

□ In der Gegenüberstellung der **regionalen Verteilung der ausgereichten Landesförderung** vor (2014) und nach (2015) Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen werden deutliche Verschiebungen sowohl in der finanziellen Höhe der Landesförderung als auch im jeweiligen Anteil der einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise an der Landesförderung insgesamt sichtbar.

Im Vergleich von 2014 zu 2017 haben nur die kreisfreien Städte einen Zuwachs an Landesförderung, gemessen an der Höhe ihrer Förderung im Jahr 2014, erhalten. Für die Stadt Halle beträgt der Zuwachs 44 Prozent (313.071,40 €), für die Landeshauptstadt Magdeburg 38 Prozent (266.256,62 €) und für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau etwas mehr als ein Prozent (2.706,80 €).

In allen Landkreisen sind mit minus zwei bis minus 15 Prozent erhebliche Reduzierungen der Landesförderung zu verzeichnen. Am höchsten sind diese in den Landkreisen Mansfeld-Südharz (-15 % bzw. -70.078,00 €), Wittenberg (-14 % bzw. -61.850,75 €) und Anhalt-Bitterfeld (-13 % bzw. -75.526,88 €).

Zusammenführung der Entwicklungen: Drei Entwicklungsrichtungen (Endbericht: Kapitel 4.1.2.6)

Basierend auf den abgebildeten Entwicklungen der **geförderten Stellen, Einrichtungen und Maßnahmen**, der **Vollzeitäquivalente** und der **Landeszuweisungen** in den Aufgabenfeldern nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sowie den **Finanzierungsanteilen von Land und Landkreisen/ kreisfreien Städten an den Gesamtausgaben** können in der Gegenüberstellung von 2014 und 2017 zusammenfassend drei Entwicklungsrichtungen gezeichnet werden.

1. Es gibt Landkreise und kreisfreie Städte mit einer **stabilen** – durch kleinere Veränderungen geprägten – Entwicklung in den Aufgabenfeldern nach §§ 11 bis 14 SGB VIII: hierzu zählen die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Stendal und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau. Der Landesanteil für die Kinder- und Jugendarbeit ist in diesen Landkreisen im Beobachtungszeitraum um weniger als zehn Prozent gesunken (mit Ausnahme des Landkreises Börde mit elf Prozent) und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau um einen Prozent gestiegen.

2. Demgegenüber stehen Landkreise mit einer im Beobachtungszeitraum von 2014 bis 2017 sichtbaren **Abnahme** an geförderten Stellen, Vollzeitäquivalenten, Einrichtungen oder Maßnahmen. Ist die Entwicklung in den Landkreisen Harz und Burgenlandkreis im Beobachtungszeitraum eher schwächer ausgeprägt bzw. durch Landkreispotenziale abgefedert worden, so zeigt sich ein Rückgang in wenigstens drei der vier erfassten Merkmale in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg. Der Rückgang der Landeszuweisung liegt in diesen Landkreisen zwischen elf bis 15 Prozent.

3. Für die Stadt Halle ist eine **Zunahme** an geförderten Stellen, Einrichtungen und Maßnahmen in den Aufgabenfeldern von §§ 11 bis 14 SGB VIII zu verzeichnen. Für die Stadt Magdeburg können keine quantitativen Aussagen getroffen werden, aber die Expert*innengespräche verweisen auch für Magdeburg auf eine Steigerung. In beiden Städten ist die Landeszuweisung deutlich angestiegen. Unter den Landkreisen verweist der Landkreis Börde auf die positivste Entwicklung. Trotz einer Reduzierung der Landesförderung und einer Abnahme an Einrichtungen sind Zunahmen bei den Fachkräften, den Vollzeitäquivalenten und den Maßnahmen festzustellen. Ursächlich für diese positive Entwicklung scheint die Erhöhung des Finanzierungsbeitrages des Landkreises zu sein.

Akzentuierungen der Landkreise auf die Reduzierung der Landeszuweisungen

Die Landkreise Börde, Burgenlandkreis, Harz und Mansfeld-Südharz sowie die Stadt Halle haben ihre eigenen finanziellen Beträge zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber 2014 deutlich erhöht und damit die Entwicklung stabilisiert (Burgenlandkreis, Landkreis Harz) bzw. gefördert (Landkreis Börde, Stadt Halle).

In den Landkreisen Saalekreis und Salzlandkreis kam es neben der Reduzierung der Landesförderung auch zu einer Reduzierung der Beträge der Landkreise. Diese Entwicklung kann in ihrer sich verstärkenden Wirkung für die Reduzierung von geförderten Fachkräften, Vollzeitäquivalenten, Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ursächlich sein.

Werden die verschiedenen Arbeitsfelder in ihrer Entwicklung vergleichend betrachtet (Tabelle 57), zeigen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen: Die kreisfreie Stadt Halle steigert in den Arbeitsfeldern nach §§ 13 und 14 SGB VIII neben der Anzahl der geförderten Fachkräfte (diese werden auch im Arbeitsfeld nach § 12 SGB VIII erhöht) auch die Anzahl der Einrichtungen/Standorte der Angebote und die Anzahl der Maßnahmen. Eine solche umfassendere Steigerung findet sich in keiner anderen kreisfreien Stadt und in keinem Landkreis wieder. In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau steigt die Anzahl der geförderten Fachkräfte und der Maßnahmen im Arbeitsfeld nach § 11 SGB VIII bei gleichzeitiger Reduzierung der durchschnittlichen Arbeitszeit der geförderten Fachkräfte und einer gleichbleibenden Anzahl an geförderten Einrichtungen in diesem Arbeitsfeld. Eine ähnliche

Entwicklung zeigt sich im Altmarkkreis Salzwedel und im Landkreis Stendal. Im Landkreis Stendal erfährt auch das Arbeitsfeld nach § 13 SGB VIII eine Zunahme an Fachkräften, bei Reduzierung der durchschnittlichen Arbeitszeit und der geförderten Maßnahmen. Überwiegend Reduzierungen sind in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Harz und Wittenberg zu erkennen. Neben einer Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Arbeitsfeld nach § 13 SGB VIII wird auch im Salzlandkreis eine umfassende Reduzierung sichtbar. Im Landkreis Börde wird das Arbeitsfeld nach § 11 SGB VIII ausgebaut und der Saalekreis erhöht seine Aktivitäten in den Arbeitsfeldern nach §§ 13 und 14 SGB VIII bei gleichzeitiger Reduzierung des bereichsübergreifenden Arbeitsfeldes „Misch“.

Nicht nachweisbar sind aber Verschiebungen bei der Zuordnung der Landesmittel zu den Fachkräften oder Maßnahmen.

In der Auswertung der Befragung unter den örtlichen Trägern der öffentliche Jugendhilfe wurde für den Landkreis Harz sichtbar, dass die Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII zu 100 Prozent durch die Landeszuweisungen gefördert werden. Der Saalekreis gibt an, dass Fachkräfte nicht ohne Landesmittel gefördert werden. Für alle anderen kreisfreien Städte und Landkreise können keine speziellen Aussagen getroffen werden.

Die **Fachkräfteentwicklung** kann nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Einführung des § 31 KJHG-LSA betrachtet werden, sie wird auch von der demografischen Entwicklung mit einer einhergehenden Knappheit an Fachkräften überlagert. Zum Teil fehlen bereits Fachkräfte, um die Aufgaben zu erfüllen und die Arbeitsbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden im Vergleich zu anderen Bereichen als weniger attraktiv beschrieben. Das wiederum ist eine Folge der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit.

Entwicklung des Verteilungsschlüssels und Auswirkungen seiner Veränderung

- Die **Berechnungsgrundlage des Verteilungsschlüssels** wurde verändert. Seit der Gesetzesveränderung wird der Verteilungsschlüssel ausschließlich anhand der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von zehn bis unter 27 Jahren berechnet. Die Leistungen werden jeweils hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli jedes Jahres gezahlt.
- **Auswirkungen der Veränderung des Verteilungsschlüssels** registrieren die örtlichen und öffentlichen Träger in den Landkreisen und kreisfreien Städten. In der Praxis ergeben sich förderrelevante Unterschiede zwischen den Landkreisen als Flächenkreise und kreisfreien Städten, die sich für die Landkreise nachteilig auswirken. Das ist vor allem auf flächenspezifische Faktoren, wie z. B. lange Anfahrts- und Abreisewege der Fachkräfte zurückzuführen, die generell die inhaltliche Arbeit reduzieren und qualitätsmindernd wirken. Daher sollte hier nachgesteuert werden.
- Die Veränderung des Verteilungsschlüssels führen aus Trägersicht zu einer **Bevorteilung kreisfreier Städte** und einer **Benachteiligung ländlicher, insbesondere peripher-ländlicher Räume**. Sowohl in Landkreisen mit einer sich stark verringernden Anzahl an Kindern und Jugendlichen (u. a. Landkreis Harz) als auch in sehr weiträumigen Landkreisen (u. a. Landkreis Stendal) wird Kinder- und Jugendarbeit damit schwerer finanzierbar.

Als Treiber für diese Veränderungen werden drei Faktoren benannt: (1) die Veränderung der Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die Auswirkungen auf (2) die Höhe der Zuweisung hat sowie (3) Schwierigkeiten bei der Erreichung von Mindestteilnehmerzahlen, auch aufgrund der langen Schulwege und der damit geringeren Freizeit.

- Weiterhin zählt dazu die Problematik, **Fachkräfte** zu finden. Auch in diesem Bereich steht ein Generationenwechsel an. So wird von weggefallenen Angeboten und nicht besetzten Stellen aufgrund von Fachkräftengpässen, vor allem in den Landkreisen, berichtet. Zwei Rahmenbedingungen erschweren die Suche nach Fachkräften besonders stark: die im Vergleich zu anderen Stellen ungünstigere Vergütung mit wenig Verbesserungen in den

letzten Jahren und die Situation der jährlichen Zuwendungen, die ein grundlegendes Risiko in der Arbeitsvertragsgestaltung mit sich bringt, das entweder die Fachkräfte mit befristeten Verträgen oder der Träger, wenn er unbefristete Verträge anbietet, tragen.

□ **Zusammenfassend** betrachtet, verweben sich drei Entwicklungen, die sowohl die Quantität als auch die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich beeinflussen; Zum Ersten die Auswirkungen der Einführung des § 31 KJHG-LSA, zum Zweiten die zunehmend schwierigere Erreichbarkeit der Kinder und Jugendlichen und zum Dritten das angespannte Fachkräfteangebot. Vor allem die Entwicklung des Fachkräfteangebotes ist kaum abzufedern und hängt indirekt mit der Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.

Entwicklung der an geförderten Maßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen

□ Valide Aussagen zu den an den geförderten Maßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind nicht möglich. Ihre Erfassung stellt sowohl die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Die **Erfassung** erfolgt unterschiedlich, die so gewonnenen Daten sind nicht vergleichbar und auch nicht summierbar. Nicht alle Träger erfassen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

□ Die Dokumentenanalyse der Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanungen verweist sowohl auf einen Rückgang als auch auf eine Zunahme von Teilnehmer*innen-Zahlen.

□ Ursächlich für einen **Rückgang der Teilnehmer*innen** und damit u. a. bei Vorgabe von Mindestteilnehmerzahlen auch für die Reduzierung des Angebotes sind verschiedene Faktoren. Die Dokumente der Jugendhilfeausschusssitzungen und der Jugendhilfeplanungen verweisen vor allem auf folgende Gründe:

o Rückgang des Interesses der Kinder und Jugendlichen, mit Gleichaltrigen die Ferien außerhalb des Wohnortes bzw. getrennt von den Eltern zu verbringen,

o Rückgang des Interesses an Fahrten ins Ausland bzw. an einem internationalen Austausch,

o fehlende personelle, haupt- und ehrenamtliche Ressourcen; Schwierigkeiten der Stellen(neu)besetzung aufgrund Fachkräftemangel,

o spontane, sich schnell verändernde Interessen der Kinder und Jugendlichen,

o längere Schulwege der Kinder und Jugendlichen, längere Arbeitswege der Eltern verursacht längere Abwesenheit der Kinder und Jugendlichen vom Wohnort,

o Erreichbarkeit der Angebote aufgrund mangelnder Mobilitätsangebote (vor allem ländlicher Raum) oder zu hoher Mobilitätskosten (vor allem Großstädte und umliegende Landkreise).

□ Eine **Zunahme der Teilnehmer*innenanzahl** wird vor allem bezüglich zweier Gruppen von Kindern und Jugendlichen angezeigt: Kinder unter zehn Jahren sowie geflüchtete Kinder und Jugendliche. Vor allem die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Stendal benennen eine deutliche Zunahme an Kindern unter zehn Jahren, die eigentlich nicht in den traditionellen Geltungsbereich des § 11 SGB VIII fallen. Eine wachsende Anzahl an geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe thematisieren fast alle kreisfreien Städte und Landkreise, was angesichts der Plötzlichkeit und des Ausmaßes des politischen Geschehen im Jahr 2015 und 2016 nicht überrascht.

Versorgungslücken

□ In der Mehrzahl der aktuellen örtlichen Jugendhilfeplanungen nimmt die Identifizierung von Versorgungslücken und -bedarfen sowie die Suche nach Möglichkeiten, diese zu schließen, einen zunehmenden Stellenwert ein. Die Qualität der Identifizierung ist unterschiedlich hoch und detailliert.

Jugendhilfeplanung vor der gesetzlichen Neuregelung

- Die Mehrzahl der kreisfreien Städte und Landkreise führte bereits vor der gesetzlichen Neuregelung Jugendhilfeplanung durch, am längsten der Landkreis Stendal – seit 1999.
- Eine schriftlich fixierte oder ausdrücklich als solche bezeichnete Jugendhilfeplanung erfolgte im Altmarkkreis Salzwedel, im Burgenlandkreis und in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg erstmalig mit der Gesetzesneuregelung 2014. Erst nach 2014 wurde offenbar in der kreisfreien Stadt Halle und im Saalekreis Jugendhilfeplanung schriftlich fixiert.

Auswirkungen der Veränderung der Förderbedingungen auf die Qualität der örtlichen Maßnahmen

- Mit der Kopplung von Jugendhilfeplanung und Landesförderung sowie in einem zweiten Schritt der Bindung der Landesförderung an die finanzielle Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeträger wird die Frage der Einbindung der Vertretungskörperschaft aufgeworfen.

Fördervoraussetzungen

- Die Fördervoraussetzungen in § 31 Absatz 3 Satz 1 KJHG-LSA sind zutreffend miteinander verknüpft und geregelt. Insgesamt ist diese Vorschrift in ihrer Logik und Wirkung positiv zu bewerten. Ein ganz wesentlicher Grund liegt darin, dass mit ihr Qualitätsstandards gesetzt werden sollen, die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land generell aufgegriffen haben.
- Systematisch fließen unter dem Dach der Gesamtverantwortung die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII mit derjenigen zur Entwicklung, Anwendung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Qualitätsmerkmalen nach § 79a SGB VIII zusammen. Dies ist hervorzuheben, denn nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts ist eine fehlende Jugendhilfeplanung zuvörderst kein Grund, eine finanzielle Förderung nach § 74 SGB VIII nicht zu gewähren.

Jugendhilfeplanungsprozesse

- Die grundlegenden Elemente der Jugendhilfeplanung sind die Bestandserfassung von Trägern, Einrichtungen und Angeboten, die Bedarfsfeststellung seitens der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sowie die Maßnahmeplanung. Diese drei grundlegenden **Planungselemente** sind Bestandteil aller Jugendhilfeplanungen.
- Alle Jugendhilfeplanungsprozesse beinhalten neben der Darstellung der Größe und Struktur der Zielgruppe eine Bestandsdarstellung der Einrichtungen und ihrer Standorte, der eine Bestandsermittlung vorausgeht. Die **Bestandsermittlung** stellt sich als ein umfangreicher und zeitintensiver Prozess dar. Die **Bedarfsanalyse** beinhaltet u.a. die Durchführung verschiedenster Beteiligungsverfahren mit unterschiedlichen Zielgruppen.
- Außerdem werden die demografischen Entwicklungen der Bevölkerung insgesamt und der Zielgruppe dargestellt sowie **Belastungsindikatoren** abgebildet. Zu ihnen gehören u.a.:
 - o der Anteil der Alleinerziehenden,
 - o der Anteil der (Langzeit-) Arbeitslosen, insbesondere Jugendarbeitslosigkeitsquote,
 - o die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen und ökonomische Armut,
 - o die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung,
 - o Schulverweigerungen sowie
 - o die Kriminalitätsentwicklung und -gefährdung bei jungen Menschen.
- In der Mehrzahl der Jugendhilfeplanungen finden sich Angaben zur Fortschreibung und zu weiterführenden Planungsprozessen.

Bestandteile der Jugendhilfeplanungen

- Alle Jugendhilfeplanungen weisen in unterschiedlicher Form Personal, Einrichtungen und Maßnahmen aus. Der Grad der Detailliertheit variiert insbesondere bei der Darstellung der Maßnahmen.

- Darüber hinausgehend weisen alle Jugendhilfeplanungen im Beobachtungszeitraum **weitere Planungsgegenstände** aus. Dies erfolgt in Teilplanungen oder als integrierte Planung. Am häufigsten wird die Sozialberatung zusätzlich ausgewiesen. Weitere Planungsgegenstände sind Kinderbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Suchtberatung, Frühe Hilfen, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme), familienunterstützende und –ersetzende Hilfen sowie Schulentwicklungsplanung.
- Die Mehrzahl der Jugendhilfeplanungen des Beobachtungszeitraums 2014 bis 2017 weist die **Jugendverbandsarbeit** (§ 12 SGB VIII) aus. Keine Erwähnung findet sie in den Jugendhilfeplanungen der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Burgenlandkreis, Jerichower Land und Salzlandkreis.
- Nicht alle Jugendhilfeplanungen enthalten **Aussagen zur finanziellen Beteiligung öffentlicher Träger**. Die finanzielle Beteiligung öffentlicher Träger ist – ebenso wie die der freien Träger – in den Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung der Jugendarbeit festgeschrieben.

Beteiligungsformen und Abstimmungsprozesse

- Die Jugendhilfeplanungen aller Landkreise und kreisfreien Städte verweisen – wenn auch nicht in jeder Fortschreibung – auf die Beteiligung von freien Trägern, Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern in Form von einmaligen oder kontinuierlichen Beteiligungsprozessen.
- Die Beteiligungsverfahren richten sich an verschiedene **Zielgruppen**: die Kinder- und Jugendlichen selbst, die Mitarbeiter*innen der Freizeiteinrichtungen, die Träger von Angeboten in den Aufgabefeldern §§ 11 bis 14 SGB VIII, Schul- und Sozialarbeiter*innen, aber auch an das pädagogische Personal von Schulen, an die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter*innen der Gemeinden und Jugendämter sowie an Eltern und Einwohner*innen.
- Die gewählten **Formen** der Beteiligungsverfahren sind äußerst vielfältig.

Betrachtungszeiträume der Jugendhilfeplanungen

- Die Betrachtungszeiträume haben sich seit der gesetzlichen Neuregelung 2014 unterschiedlich verändert. Während einige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie die Landkreise Salzlandkreis und Wittenberg auf eine jährliche Aktualisierung setzen, richten andere Träger ihren Fokus auf eine mehrere Jahre übergreifende – zumeist mittelfristige – Planung. Zu diesen Trägern gehören die kreisfreie Stadt Halle und die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Jerichower Land und Mansfeld-Südharz.

Veränderung der Verwaltungsstruktur

- Über Veränderungen der Verwaltungsstrukturen für die Erarbeitung der Jugendhilfeplanung seit Inkrafttreten der Neuregelung wird nur vereinzelt (z. B. Landkreis Harz) berichtet.

Qualität der Planungen

- Für valide Aussagen zur Qualität der Planungen ist es noch zu früh. Es werden aber Anzeichen für eine Verbesserung sichtbar, vor allem aus Sicht des Ministeriums.

Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung:

Dass die Gewährung der Landeszuweisung an eine beschlossene Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuss gebunden ist, ist rechtlich zulässig und für eine qualitätsvolle Jugendhilfeplanung überzeugend und sinnvoll. Die Regelung ist gut geeignet, einen Aktivierungs- und Qualifizierungsimpuls zu setzen. Um diesen zu verstärken, ist zu erwägen, die Landesförderung weitergehend an den – ohnehin erforderlichen – Beschluss der Vertretungskörperschaft zu knüpfen.

Allgemein wird festgestellt, dass Jugendhilfeplanung aufgrund ihrer Aufgabenkomplexität anerkannt und ausgebaut wird, jedoch auch in Sachsen-Anhalt ein heterogenes Bild der Umsetzung gezeichnet werden kann. Um den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Zugang zur Landesförderung zu erleichtern, um damit zugleich das Potential der Jugendhilfeplanung als qualitätsorientiertes und strategisch relevantes Steuerungsinstrument zur Entwicklung eines kinder- und jugendhilfefreundlichen Gemeinlebens und letztlich für eine familienfreundliche Umwelt zu sichern, wird empfohlen, auf Landesebene Beratungs-, Unterstützungs- und/oder Fortbildungsangebote zu initiieren und auszubauen. Dies sichert weiterführend, dass eine Ablehnung der Landesförderung wegen ungenügender Jugendhilfeplanung vermieden wird, was bislang nicht der Fall war.

Aus der Praxis heraus ergibt sich der Bedarf nach Standards der Jugendhilfeplanungen und deren Notwendigkeit für den kommunalen Diskurs und die Durchsetzbarkeit notwendiger Kinder- und Jugendarbeit in Abgrenzung zu anderen kommunalen Aufgaben. Unter anderem sollten Betrachtungszeiträume bzw. Planungsdauer der vorzulegenden Jugendhilfeplanung stärker untersetzt werden. Zügig und kostengünstig könnten als erster Schritt für eine verbesserte Umsetzung der Jugendhilfeplanung eine Darstellung von Handlungsspielräumen, z. B. Zeithorizonte oder Zeiträume der Jugendhilfeplanung, Arbeitshinweisen und Empfehlungen, z. B. in Form eines Frage-Antwort-Kataloges durch das zuständige Ministerium bzw. Landesjugendamt, entwickelt und veröffentlicht werden. Damit könnten zudem die (Mindest)Anforderungen an die beschlossene Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung transparent gemacht werden und zur Rechtsklarheit beitragen. Ein in der Evaluation in diesem Zusammenhang deutlich gewordener Aspekt ist beispielsweise der Planungshorizont, der generell mit drei bis fünf Jahren zweckmäßig für die Beplegung der Kernbereiche umrissen werden kann. Das Forum der Jugendhilfeplaner*innen, das in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes geführt wird, sollte zu diesen Zwecken als weiteres Medium kontinuierlich genutzt werden bzw. die Konkretisierung der Bedarfe und eine Abstimmung zu eventuellen Festlegungen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der örtlichen Jugendhilfe erfolgen.

Die Terminkette bringt Herausforderungen mit sich. Insbesondere werden Zeitkonflikte für die Vorlage der Verwendungsnachweise benannt, da diese zeitaufwändige Prüfvorgänge innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte mit sich bringen. Der Zeitpunkt der Vorlage beim Landesjugendamt müsste um mindestens drei Monate nach hinten verschoben werden, um den Trägern die gesetzlich festgelegte Zeit für ihren Verwendungsnachweis von sechs Monaten zu gewähren.

Die Entwicklung der Jugendverbandsarbeit ist genauer in den Blick zu nehmen, da im Rahmen der Evaluation nur wenige Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Der Verteilungsschlüssel der Landesförderung sollte nicht ausschließlich an den beim Träger der örtlichen Jugendhilfe maßgeblichen (Kinder- und Jugendlichen-)Bevölkerungsanteil gebunden werden, sondern es sollten verschiedene Faktoren, die die spezifische regionale Situation

abbilden, ergänzend berücksichtigt werden. Solche Faktoren wären neben einem Mobilitätsfaktor oder Flächenfaktor für ländliche Räume und einem Oberzentrenfaktor für die drei kreisfreien Städte auch ein Faktor zur Berücksichtigung von sog. Brennpunkten. Das bedeutet in der Konsequenz entweder eine Umverteilung der Landesmittel oder eine Erhöhung der Landesmittel. Angesichts der präventiven Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit sollte von einer Umverteilung abgesehen werden.

Von einer konkreten Förderung durch einen jährlichen Festbetrag im KJHG-LSA, einem formellen Gesetz, sollte abgesehen und sie mindestens durch eine Dynamisierung ergänzt und ggf. weiterführend durch eine Ermächtigungsnorm zu Gunsten des zuständigen Ministeriums ersetzt werden.

Erste Fachkräfteengpässe, einhergehend mit einer geringeren Attraktivität dieser Stellen im Vergleich zu anderen Stellen, sind hemmende Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum. Notwendig ist es, die Attraktivität der Stellen zu steigern und günstigere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Unter Initiative des Landes sind mit den Akteuren Verbesserungspotenziale zu eruieren und ihre Umsetzung voranzutreiben.

Empfehlenswert ist ein stärkerer Ausbau der mobilen und zugehenden Jugendarbeit im ländlichen Raum, um auch Kinder und Jugendliche in Gemeinden mit wenigen Einwohnern dieser Altersgruppe zu erreichen. Dieser Ausbau darf nicht zu Lasten der Fachkräfte gehen. Erprobungsphasen und Modellprojekte unterstützen die Erarbeitung regional passender Strukturen.

Festzuhalten ist zudem, dass immer mehr Kinder bereits im Grundschulalter, also jünger als zehn Jahre, die Angebote vor Ort wahrnehmen. Dies ist bei der Finanzierung und Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und Kommunen zu berücksichtigen.

Die positiv zu bewertende Verwaltungsvereinfachung bringt eine Informationsreduktion aus Landessicht mit sich. Ein detaillierter Überblick über den strukturellen Einsatz der Landesmittel ist damit nicht mehr möglich. Dessen müssen sich Landespolitik und umsetzende Stellen bewusst sein.

6. Anhang

6.1 Anmerkungen

Maßnahmen stellen die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen dar. Sie verstehen sich ohne Betriebs-, Sach- und Honorarkosten der Einrichtungen. Bei einigen Trägern werden Maßnahmen auch gleichgesetzt mit Projekten.

Einrichtungen beinhalten auch Standorte für die Durchführung von Maßnahmen, wenn die finanzielle Beteiligung an den Unterhaltungskosten einer Einrichtung Dritter (z.B. Schule, Feuerwehr) mit einer gewissen Dauerhaftigkeit erfolgt und der Durchführung von Maßnahmen dient.

Die **durchschnittliche Arbeitszeit je geförderter Fachkraft** wird in Vollzeitäquivalenten dargestellt. Sie berechnet sich aus der Summe der Vollzeitäquivalente, dividiert durch die Anzahl der geförderten Fachkräfte.

6.2 Tabellen

5.2.1 Gesamtausgaben nach Regionaldifferenzierung 2014 - 2017, Gesamtausgaben in Euro und regionaldifferenzierter Anteil an den Gesamtausgaben

Gesamtausgaben				
Euro	2014			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	237.482,85	1.081.116,93	34.850,21	1.353.449,99
HAL	707.639,28	1.711.378,12	*	2.419.017,40
MD	699.531,77	2.920.008,47	*	3.619.540,24
SAW	294.700,81	507.464,63	17.281,69	819.447,13
ABI	568.802,44	975.543,81	443.237,48	1.987.583,73
BÖR	580.599,08	32.773,13	462.064,48	1.075.436,69
BLK	619.342,88	65.319,38	*	684.662,26
HZ	747.614,00	41.162,00	*	788.776,00
JL	310.596,94	460.413,74	*	771.010,68
MSH	475.296,00	48.960,86	*	524.256,86
SK	635.624,53	1.822.380,84	*	2.458.005,37
SLK	674.202,19	919.600,00	*	1.593.802,19
STD	390.645,00	246.754,00	500.626,00	1.138.025,00
WB	438.154,23	726.672,04	*	1.164.826,27
LSA	7.380.232,00	11.559.547,94	1.458.059,86	20.397.839,80

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
%	2014			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	17,55	79,88	2,57	100,00
HAL	29,25	70,75	*	100,00
MD	19,33	80,67	*	100,00
SAW	35,96	61,93	2,11	100,00
ABI	28,62	49,08	22,30	100,00
BÖR	53,99	3,05	42,97	100,00
BLK	90,46	9,54	*	100,00
HZ	94,78	5,22	*	100,00
JL	40,28	59,72	*	100,00
MSH	90,66	9,34	*	100,00
SK	25,86	74,14	*	100,00
SLK	42,30	57,70	*	100,00
STD	34,33	21,68	43,99	100,00
WB	37,62	62,38	*	100,00
LSA	36,18	56,67	7,15	100,00

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
Euro	2015			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	237.991,79	1.128.508,53	84.373,98	1.450.874,30
HAL	722.445,78	1.903.184,62	*	2.625.630,40
MD	707.741,82	2.869.305,64	*	3.577.047,46
SAW	296.472,24	500.056,90	16.238,48	812.767,62
ABI	563.236,39	888.900,84	396.553,75	1.848.690,98
BÖR	581.104,37	33.006,08	446.105,05	1.060.215,50
BLK	614.645,34	44.457,40	*	659.102,74
HZ	739.286,00	48.798,00	*	788.084,00
JL	301.374,75	418.991,93	*	720.366,68
MSH	475.873,00	33.918,60	*	509.791,60
SK	632.442,44	1.794.749,04	*	2.427.191,48
SLK	666.167,41	288.064,73	*	954.232,14
STD	389.020,00	219.492,00	533.210,00	1.141.722,00
WB	432.338,76	756.668,12	*	1.189.006,88
LSA	7.360.140,09	10.928.102,43	1.476.481,26	19.764.723,78

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
%	2015			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	16,40	77,78	5,82	100,00
HAL	27,52	72,48	*	100,00
MD	19,79	80,21	*	100,00
SAW	36,48	61,53	2,00	100,00
ABI	30,47	48,08	21,45	100,00
BÖR	54,81	3,11	42,08	100,00
BLK	93,25	6,75	*	100,00
HZ	93,81	6,19	*	100,00
JL	41,84	58,16	*	100,00
MSH	93,35	6,65	*	100,00
SK	26,06	73,94	*	100,00
SLK	69,81	30,19	*	100,00
STD	34,07	19,22	46,70	100,00
WB	36,36	63,64	*	100,00
LSA	37,24	55,29	7,47	100,00

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
Euro	2016			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	247.237,67	1.191.333,56	119.475,87	1.558.047,10
HAL	997.324,31	2.454.170,86	*	3.451.495,17
MD	953.781,39	3.495.234,00	*	4.449.015,39
SAW	285.014,74	464.267,15	16.238,48	765.520,37
ABI	500.408,66	934.857,84	372.252,16	1.807.518,66
BÖR	546.535,45	236.608,63	363.856,90	1.147.000,98
BLK	544.908,57	759.862,55	*	1.304.771,12
HZ	673.762,00	288.584,00	*	962.346,00
JL	278.626,85	426.627,55	*	705.254,40
MSH	414.327,00	177.568,71	*	591.895,71
SK	577.870,43	314.317,97	*	892.188,40
SLK	604.839,90	259.217,10	*	864.057,00
STD	381.479,00	199.236,00	551.772,00	1.132.487,00
WB	376.303,48	569.119,15	*	945.422,63
LSA	7.382.419,45	11.771.005,07	1.423.595,41	20.577.019,93

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
%	2016			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	15,87	76,46	7,67	100,00
HAL	28,90	71,10	*	100,00
MD	21,44	78,56	*	100,00
SAW	37,23	60,65	2,12	100,00
ABI	27,68	51,72	20,59	100,00
BÖR	47,65	20,63	31,72	100,00
BLK	41,76	58,24	*	100,00
HZ	70,01	29,99	*	100,00
JL	39,51	60,49	*	100,00
MSH	70,00	30,00	*	100,00
SK	64,77	35,23	*	100,00
SLK	70,00	30,00	*	100,00
STD	33,69	17,59	48,72	100,00
WB	39,80	60,20	*	100,00
LSA	35,88	57,20	6,92	100,00

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
Euro	2017			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	240.189,65	1.149.530,77	91.915,20	1.481.635,62
HAL	1.020.710,68	3.044.824,03	*	4.065.534,71
MD	965.788,39	3.495.234,00	*	4.461.022,39
SAW	281.166,83	461.532,46	16.238,48	758.937,77
ABI	493.275,56	874.682,12	357.256,38	1.725.214,06
BÖR	541.737,80	307.844,88	366.959,90	1.216.542,58
BLK	542.882,01	799.208,71	*	1.342.090,72
HZ	696.696,00	298.584,00	*	995.280,00
JL	276.613,81	442.016,02	*	718.629,83
MSH	405.218,00	410.081,27	*	815.299,27
SK	567.948,55	361.895,18	*	929.843,73
SLK	597.184,52	259.217,10	*	856.401,62
STD	381.405,00	160.604,00	603.325,00	1.145.334,00
WB	376.303,48	628.830,90	*	1.005.134,38
LSA	7.387.120,28	12.694.085,44	1.435.694,96	21.516.900,68

* keine Angaben

Gesamtausgaben				
%	2017			
	Land	Landkreise, kreisfreie Städte	Gemeinden + freie Träger	GESAMT
DES	16,21	77,59	6,20	100,00
HAL	25,11	74,89	*	100,00
MD	21,65	78,35	*	100,00
SAW	37,05	60,81	2,14	100,00
ABI	28,59	50,70	20,71	100,00
BÖR	44,53	25,30	30,16	100,00
BLK	40,45	59,55	*	100,00
HZ	70,00	30,00	*	100,00
JL	38,49	61,51	*	100,00
MSH	49,70	50,30	*	100,00
SK	61,08	38,92	*	100,00
SLK	69,73	30,27	*	100,00
STD	33,30	14,02	52,68	100,00
WB	37,44	62,56	*	100,00
LSA	34,33	59,00	6,67	100,00

* keine Angaben

5.2.2 Entwicklung des durchschnittlichen mit Landesmitteln geförderten Arbeitsvolumens je Fachkraft 2014 bis 2017

	Durchschnittliche Arbeitszeit je Fachkraft (VzÄ/Anzahl Personal)					
	2014	2015	2016	2017	2014-2017	
	Vollzeitäquivalente					%
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	0,84	0,84	0,81	0,81	-0,03	-3,6
Kreisfreie Stadt Halle	0,54	0,55	0,57	0,58	+0,04	7,4
Landeshauptstadt Magdeburg						
Altmarkkreis Salzwedel	0,76	0,76	0,76	0,70	-0,06	-7,9
LK Anhalt-Bitterfeld	0,81	0,84	0,90	0,90	+0,09	11,1
LK Börde	0,43	0,56	0,64	0,69	+0,26	60,5
Burgenlandkreis	0,91	0,92	0,89	0,89	-0,02	-2,2
LK Harz	0,48	0,48	0,67	0,66	+0,18	37,5
LK Jerichower Land						
LK Mansfeld-Südharz						
LK Saalekreis	0,70	0,68	0,67	0,78	+0,08	11,4
Salzlandkreis	0,56	0,60	0,64	0,57	+0,01	1,8
LK Stendal	0,76	0,72	0,70	0,59	-0,17	-22,4
LK Wittenberg	0,70	0,70	0,71	0,68	-0,02	-2,9
Sachsen-Anhalt **	0,68	0,70	0,72	0,71	+0,03	4,8
Quelle:	Eigene Berechnungen aus: Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Ergänzung fehlender Daten aus Dokumentenanalyse: BLK: Sitzungsdokumente Jugendhilfeausschusssitzungen vom 26.02.2014, 25.02.2015, 14.10.2015, 02.12.2015, 30.11.2016					
Anmerkungen:	** Ausschluss der rot markierten Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund fehlender Daten bzw. nicht vergleichbarer Daten					

Die Analyse des durchschnittlichen geförderten Arbeitsvolumens je Förderfall macht deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten sichtbar. Landesweit liegt die durchschnittliche Arbeitszeit 2017 bei 0,71 Vollzeitäquivalenten. In der kreisfreien Stadt Halle (0,58 VzÄ) und in den Landkreisen Saalekreis (0,57 VzÄ) und Stendal (0,59 VzÄ) ist sie mit 0,57 bis 0,59 deutlich niedriger.

Demgegenüber sind die durchschnittlichen geförderten Arbeitsvolumina pro Förderfall in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld (0,90 VzÄ), Burgenlandkreis (0,89 VzÄ) und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (0,81 VzÄ) erheblich höher.

Wird die Entwicklung seit 2014 in den Fokus der Betrachtung gerückt, zeigt sich landesweit eine geringfügige Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitszeit je Förderfall. Eine überdurchschnittliche Steigerung findet sich in den Landkreisen Börde (+61 %) und Harz (+38 %). In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Wittenberg ist die durchschnittliche Arbeitszeit gesunken.

6.3 Analyse der Jugendhilfepläne: Schwerpunkte im Detail

Die nachfolgende tabellarische Übersicht listet alle Schwerpunkte der Jugendhilfepläne auf, unabhängig ihrer Detailliertheit in der Darstellung oder Ausführung.

Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau
<ul style="list-style-type: none">• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung• Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit• arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit• internationale Jugendarbeit• Kinder- und Jugenderholung• Jugendberatung• Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre Hinführung zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen• Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen• Förderung von Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und sozialem Miteinander• Bergung von Gefährdungspotenzialen, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ Gebrauch bzw. Missbrauch von legalen oder illegalen Suchtmitteln wie Tabak, Alkohol, Medikamente und andere Suchtmittel,○ Beeinträchtigungen und Gefährdungen z. B. durch Medien,○ Einflüsse durch desorientierende und indoktrinierende, religiöse und weltanschauliche Anschauungen und Gruppen, z. B. sogenannte Sekten und Psychogruppen, politische Radikalisierung,○ Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und in der Erziehung,○ sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen,○ unangemessene Anforderungen durch Arbeit,○ personale und soziale Faktoren, die zu Gefährdungen führen können, z. B. zu Kriminalität, Suizid oder Prostitution von Kindern und Jugendlichen• Kinderbetreuung• Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen
Kreisfreie Stadt Halle
<ul style="list-style-type: none">• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,• Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,• arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,• internationale Jugendarbeit,• Kinder- und Jugenderholung,• Jugendberatung,• Sozialberatung,• jungen Menschen Orientierung im gesellschaftlichen und politischen Leben geben und ihre Befähigung zu demokratischen Denken und Handeln sowie gesellschaftlicher Mitverantwortung,• Stärkung der physischen und psychischen Persönlichkeitsentwicklung,• Förderung junger Menschen hinsichtlich eines offenen, selbstbestimmten und reflexiven Umgangs mit sozialen Rollen, insbesondere auch Geschlechterrollen und sexueller Orientierung,• Kreativität entdecken und stärken,

- Förderung einer verantwortungsbewussten Auseinandersetzung junger Menschen mit ihrer Umwelt,
- Beitrag zur beruflichen Orientierung leisten,
- individuelle Beeinträchtigungen wie Delinquenz, Abhängigkeit, Überschuldung, Schulverweigerung oder Lern- und Verhaltensstörungen,
- Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre Hinführung zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen,
- Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- Schutz vor möglichen Gefährdungsbereichen wie z. B. Suchtmittel, Medien, religiöse Sondergemeinschaften, Extremismus, Sexualität, Gewalt von, aber auch gegen Kinder und Jugendliche,
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- Kinderbetreuung

Landeshauptstadt Magdeburg

- aufsuchende Jugendarbeit (mobile Jugendarbeit),
- offene Jugendarbeit,
- Jugendverbandsarbeit,
- internationale Jugendarbeit, internationales Jugendbegegnungszentrum,
- medienpädagogische, künstlerisch-musische Bildung,
- Bildungsarbeit mit den Schwerpunkten Gewaltprävention, Antirassismus, Fußball- und Fankultur,
- sozialpädagogische Fan-Projekte, sozialpädagogisch betreute Aktiv-, Bau- und Naturspielplätze,
- Mediationstraining für Multiplikator*innen unter den jungen Menschen,
- Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe und aus Schulen der Landeshauptstadt,
- Netzwerkarbeit,
- Angebote zur Lebenswegplanung,
- Zukunftswerkstätten,
- Ausbildungs- und Berufsberatung,
- gesundheitliche und psychologische Beratung,
- Frauen-, Familien- und Schwangerschaftsberatung,
- Sozialberatung,
- Engagementförderung,
- generationsübergreifende Angebote,
- Stärkung körperlicher und seelischer Entwicklung, sozialer Kompetenzen, Persönlichkeitsstärkung,
- Kreativitätsförderung

Altmarkkreis Salzwedel

- Freizeitmaßnahmen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
- kurzfristige Förderung von kleineren Projekten und Veranstaltungen, die von oder mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden,
- Personal-, Sach- und Betriebskostenförderung für Einrichtungen der offenen Kinder - und Jugendarbeit,
- Einführung mobiler Jugendarbeit,
- Bewusstmachen der Eigenverantwortung, Motivation zur Mitarbeit und Selbsthilfe,
- Förderung von Eigeninitiative und Unterstützung in der Entwicklung einer

<p>selbstständigen Freizeitgestaltung,</p> <ul style="list-style-type: none">• strukturelle Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit gemeinsam mit freien Trägern und Schulen,• Sozialberatung
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
<ul style="list-style-type: none">• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,• Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,• arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,• internationale Jugendarbeit,• Kinder- und Jugenderholung,• Jugendberatung,• Stärkung junger Menschen in ihrer physischen und psychischen Persönlichkeitsentwicklung,• Förderung des offenen, selbstbestimmten und reflexiven Umgangs mit sozialen Rollen, insbesondere auch Geschlechterrollen und sexueller Orientierung,• Beitrag zur beruflichen Orientierung,• Förderung des Ehrenamtes,• Organisation von externen und internen Weiterbildungen,• Übergangsprozess von Schule in Ausbildung und Arbeit,• misslungene familiärer Sozialisation,• individuelle Beeinträchtigungen wie Delinquenz, Abhängigkeit, Überschuldung, Schulverweigerung oder Lern- und Verhaltensstörungen,• Aufklärung über Rechte und Möglichkeiten von Schüler*innen,• berufliche und soziale Integration,• Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre Hinführung zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen,• Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,• Umgang Minderjähriger mit Alkohol, Nikotin und illegalen Drogen,• zunehmender Medienkonsum,• Medienkompetenz insbesondere auf sozialen Netzwerken von Kindern, Jugendlichen,• Kinderbetreuung,• Hilfen zur Erziehung
Landkreis Börde
<ul style="list-style-type: none">• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,• Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,• Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,• internationale Jugendarbeit,• Kinder- und Jugenderholung,• Jugendberatung,• Sozialberatung,• schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration

Burgenlandkreis
<ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung der vorhandenen Einrichtungskonzeptionen unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen und Bedarfe sowie der begonnenen neuen Projekte,• Verpflichtung zu einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den weiteren Jugendhilfe- und Sozialhilfeangeboten im Einzugsgebiet,• Schulsozialarbeit und Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ des Burgenlandkreises, mit den Trägern der Schulsozialarbeit im Bereich der Grund-, Sekundar- und Berufsschulen sowie der Gymnasien,• Mitwirkung und Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten im Burgenlandkreis, z. B. Tagesseminare „Meine Umwelt und ICH“,• Sozialberatung
Landkreis Harz
<ul style="list-style-type: none">• offene Jugendarbeit,• Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,• Jugendverbandsarbeit,• Internationale Jugendarbeit,• Kinder- und Jugenderholung, Freizeiten, Ferienfreizeiten,• Jugendberatung,• Sozialberatung,• mobile Jugendsozialarbeit, Streetwork,• Schulsozialarbeit, Reduzierung von Schulverweigerung,• Jugendberufshilfe,• Abenteuer- und Erlebnispädagogik,• Suchtprävention,• Kinderbetreuung
Landkreis Jerichower Land
<ul style="list-style-type: none">• 2015:<ul style="list-style-type: none">○ einheitliche Leitlinie für die künftige Jugendarbeit für den Landkreis und seine Gemeinden,○ Impulse für die kommunale Jugendpolitik,○ Verantwortlichen ermöglichen, bestehende Strukturen bedarfsorientiert weiterzuentwickeln,○ Sozialberatung,○ Kinderbetreuung• 2018:<ul style="list-style-type: none">○ hinreichendes, bedarfs- und sachgerechtes Angebot der Jugendarbeit innerhalb des Landkreises vorzuhalten und○ deren Anpassung an die sozialräumlichen Veränderungen im Vergleich zur letzten Teilplanung
Landkreis Mansfeld-Südharz
<ul style="list-style-type: none">• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,• Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,• arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,• internationale Jugendarbeit,• Kinder- und Jugenderholung,

- Jugendberatung,
- Schutz junge Menschen vor gefährlichen Einflüssen
- Förderung junger Menschen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen,
- Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen,
- sozialpädagogische Beratung von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung sozialer Kompetenz und außerschulischer Bildung,
- Initiierung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit,
- Entwicklung von Demokratie, Toleranz, Vielfalt und Kompetenz bei der Beteiligung und dem Engagement in lokalen Bündnissen oder Netzwerken gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus,
- Schulsozialarbeit,
- Jugendberufshilfe,
- Aufklärung über Gefährdungen und Anleitung zur Bewältigung,
- Kinderbetreuung,
- Hilfen zur Erziehung,
- Frühe Hilfen

Landkreis Saalekreis

- 2016:
 - außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - internationale Jugendarbeit (Abbau von Ängsten, Aggressionen und Vorurteilen),
 - Kinder- und Jugenderholung,
 - Jugendberatung,
 - Jugendsozialarbeit,
 - Jugendberufshilfe,
 - Schutz vor gefährdenden Einflüssen wie dem Gebrauch bzw. Missbrauch von legalen oder illegalen Suchtmitteln (Tabak, Alkohol, Medikamente und andere Suchtmittel)
- 2018:
Schwerpunkte wie bei 2016 und zusätzlich:
 - Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen,
 - Förderung von Selbständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl,
 - Förderung von Eigenverantwortlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit,
 - Förderung der Kommunikations-, Kritik-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit,
 - Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung,
 - Schulsozialarbeit

Landkreis Salzlandkreis

- Jugendhilfeplanung
 - Kinderbetreuung,
 - Jugendarbeit,
 - Jugendsozialarbeit,
 - Jugendgerichtshilfe,
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,

<ul style="list-style-type: none">○ Hilfen zur Erziehung• Sozialplanung, einschließlich Pflegestrukturplanung,• Sozialberatung,• Schulentwicklungsplanung
Landkreis Stendal
<ul style="list-style-type: none">• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,• Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,• Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,• Internationale Jugendarbeit,• Kinder- und Jugenderholung,• Jugendberatung,• Sozialberatung,• Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen• Förderung von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen,• Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,• Förderung personaler und sozialer Kompetenzen,• Förderung von Selbständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl,• Förderung von Eigenverantwortlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit,• Förderung der Kommunikations-, Kritik-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit,• Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung
Landkreis Wittenberg
<ul style="list-style-type: none">• Sozialberatung,• Projekte zur gewaltfreien Kommunikation an Schulen,• Schulung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit sowie weiteren Multiplikatoren auf dem Gebiet der Suchtprävention,• Aktionen zum verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol sowie weiteren Drogen,• Maßnahmen zur sportlichen und kreativen Betätigung (Medienbezug),• Erstellung und Umsetzung ganzheitlicher Konzepte zur Suchtprävention im schulischen Alltag,• Unterstützung von sozial benachteiligten jungen Menschen bei der Integration in Sportvereine (Trägerschaft: Kreissportbund Wittenberg e.V.),• Integration individuell beeinträchtigter jungen Menschen (i.d.R. mit Handikap) in das gesellschaftliche Leben (Trägerschaft: Gemeinnütziger Behindertenverband Wittenberg GmbH),• Kinderbetreuung,• Hilfen zur Erziehung,• Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme, § 42 SGB VIII)
<i>Quelle: Jugendhilfeplanungen</i>

6.4 Analyse der Richtlinien: Veränderungen im Beobachtungszeitraum

5.4.1 Geltungsbereiche der Richtlinien

	Geltungsbereiche der Richtlinien		
	1.	2. Änderung	3. Änderung
Stadt Dessau-Roßlau	§§ 11,12,13,14		
Stadt Halle	§§ 11,12,13,14 sowie § 16	§§ 11,13,14,16 § 12 nicht genannt	unverändert
Landeshauptstadt Magdeburg	§§ 11-13 u. 16 § 14 nicht genannt	§§ 11,12,13,14 sowie § 16	
Altmarkkreis Salzwedel	§§ 11,12,13,14		
LK Anhalt-Bitterfeld	§§ 11,12,13,14,	unverändert	
LK Börde	§ 11 §§ 12,13 nicht genannt § 14 nur als erzieherischer Kinder- und Jugendschutz erwähnt	§§ 11,12,13,14	
Burgenlandkreis	Paragrafen nicht beschrieben, nur formuliert: <i>Zuwendungen für Maßnah- men und Veranstaltungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des KJHG-LSA SGB VIII: Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit (§ 11), Jugendsozialarbeit (§ 13) und des erzieherischen Kinder- und Jugend- schutzes (§ 14) im BLK</i> § 12 nicht aufgeführt; Paragrafen nur aufgeführt bei Förderbereich Projekte (Punkt 4.4) §§ 11 – 14		
LK Harz	§§ 11,12,13,14	unverändert	unverändert
LK Jerichower Land	§§ 11,12,13,14		
LK Mansfeld Südharz		§§ 11,12,13,14	
LK Saalekreis	§§ 11,12,13,14	unverändert	unverändert
Salzlandkreis	§§ 11,12,13,14		
LK Stendal	§§ 11,12,13,14	unverändert	
LK Wittenberg	§§ 11,12,13,14	unverändert	unverändert

5.4.2 Wer wird gefördert?

	Wer wird gefördert?		
	1.	2. Änderung	3.
Stadt Dessau-Roßlau	Vereinen, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Dessau, deren vorwiegender Satzungszweck die Jugendarbeit entsprechend der o.g. Rechtsgrundlage ist		
Stadt Halle	anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen und deren Satzungszweck Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist. Zuwendungsempfänger für Projekte: Träger der Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend	unverändert	unverändert
Landeshauptstadt Magdeburg	freie Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII	Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie Mitglied im Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband sind, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte (sollen als Mitglied einem Fachverband angehören), Jugendverbände, Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person	
Altmarkkreis Salzwedel	Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände, freie Träger der Jugendhilfe, der Städte und Gemeinden		
LK Anhalt-Bitterfeld	Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Kommunen	Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit sowie kreisangehörige Kommunen	

LK Börde	Träger der Jugendhilfe wie Verbände, Vereine, Kirchen, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Angeboten für junge Menschen	freie Träger der Jugendhilfe, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, kreisangehörige Gemeinden und Städte	
Burgenlandkreis	Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, -gruppen, -initiative, Wohlfahrtsverbände, die Festlegungen nach § 74 SGB VIII erfüllen; Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Städte, die Festlegungen nach § 69 SGB VIII erfüllen; Personensorgeberechtigte		
LK Harz	Träger der freien Jugendhilfe, Städte und Gemeinden	unverändert	unverändert
LK Jerichower Land	kommunale und freie Träger der Jugendhilfe		
LK Mansfeld Südharz		Träger der freien Jugendhilfe und Kommunen, kreisangehörige Gemeinden und Städte	
LK Saalekreis	Träger der Jugendhilfe, deren Einrichtungen vom Jugendhilfeausschuss als förderwürdig anerkannt sind	unverändert	unverändert
Salzlandkreis	freie Träger der Jugendhilfe im SLK, kreisangehörige Gemeinden und Städte		
LK Stendal	Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände, anderer Träger der Jugendhilfe sowie der Kommunen, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen	unverändert	
LK Wittenberg	anerkannte freien Träger der Jugendhilfe, andere Träger der Jugendarbeit, wenn Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind und deren Satzungszweck Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die ihren Sitz im Landkreis Wittenberg haben und/oder im Landkreis Wittenberg eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreiben, kreisangehörige Gemeinden	unverändert	unverändert (nicht aufgeführt)

5.4.3 Was wird gefördert?

	Was wird gefördert?		
	1.	2. Änderung	3.
Stadt Dessau-Roßlau	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten		
Stadt Halle	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	unverändert
Landeshauptstadt Magdeburg	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	
Altmarkkreis Salzwedel	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten		
LK Anhalt-Bitterfeld	Personal- und Sachkosten	unverändert	
LK Börde	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	
Burgenlandkreis	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten		
LK Harz	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	unverändert
LK Jerichower Land	Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten		
LK Mansfeld Südharz		Personal- und Sachkosten, Institutionelle Kosten	
LK Saalekreis	Personal – und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	unverändert
Salzlandkreis	Personal – und Sachkosten, Institutionelle Kosten		
LK Stendal	Personal – und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	
LK Wittenberg	Personal – und Sachkosten, Institutionelle Kosten	unverändert	unverändert
Quelle:	<i>Die jeweiligen Richtlinien der Landkreise.</i>		

5.4.4 Veränderungen in den Richtlinien

Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau
<ul style="list-style-type: none">• keine Veränderungen der Richtlinien im Beobachtungszeitraum
Kreisfreie Stadt Halle
<p><u>Gleich geblieben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Familienbildungsprojekte• Ehrenamtliche Zuwendung• Internationale Jugendbegegnung• Kinder- Jugendfreizeit• Außerschulische Kinder- und Jugendbildung• Jugendleitercard als Ausbildung <p><u>Veränderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Sachausgaben und Ausstattungsgegenstände:<ul style="list-style-type: none">○ In 2011 wurde nur der allgemeine Anschaffungswert in Höhe von 410 Euro genannt, in 2016 dagegen ist es viel ausführlicher dargestellt. Als erstes ist der Betrag bis zu 1000 Euro angestiegen und die Ausgaben unterteilen sich in einzelne Bereiche, in Fachliteratur und Zeitschriften von 250 Euro, in Öffentlichkeitsarbeit von max. 1200 Euro, in Post- und Fernmeldegebühren von max. 1300 Euro, in Rundfunkbeitrag von max. 71,88 Euro und Sachausgaben bei eigenen Veranstaltungen, die max. 2500 Euro hoch sein dürfen.• Projekte:<ul style="list-style-type: none">○ In 2011 wurde für Projekte ein Festbetrag von 250 Euro ausgezahlt. Bei Veranstaltungen, die über der Zielgruppe von SGB VII liegen wurde ein Festbetrag von 125 Euro ausgezahlt. Im Jahr 2016 werden nur die Materialkosten der Projekte übernommen und mit 750 Euro pro geförderte Stelle bezuschusst.
Landeshauptstadt Magdeburg
<p><u>Neu aufgenommen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Jugendverbandsarbeit, welche nun in 2016 mit einem Festbetrag je Verband mit 200 Euro jährlich, bezuschusst wird.• Freiwilligendienst: 100 Euro pro tatsächlichen Einsatzmonat, max. gesamt 1.200 <p><u>Weggefallen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Jugendsozialarbeit, deren Projekte im Jahr 2002 bis zu 75 % der Gesamtausgaben bezuschusst wurden. Im Jahr 2016 gibt es keine Angabe dazu. <p><u>Veränderungen:</u></p> <p>Allgemein: Es gibt Veränderungen in den Formulierungen, wenn es im Jahr 2002 die Rede von Planungsgröße und Tagessatz war, ist im Jahr 2016 die Rede von einem Zuschuss pro Tag und Teilnehmer. Außerdem wird im Jahr 2016 auch immer der Betreuer erwähnt und im Jahr 2002 nicht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder-und Jugenderholung: Im Jahr 2002 wurde nach mit und ohne Übernachtung differenziert. 4 Euro pro Tag und Teilnehmer und bei Maßnahmen mit Übernachtung 7,5 Euro pro Tag und Teilnehmer. Hingegen Im Jahr 2016 mit Übernachtung nur 5 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. -> niedriger• Außerschulische Jugendbildung: Bei Maßnahmen mit Übernachtung wurde im Jahr 2002 mit 7,5 Euro und im Jahr 2016 mit 9 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Maßnahmen ohne Übernachtung wurden im Jahr 2002 mit 5 Euro und im Jahr 2016 mit 7 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. -> höher• Internationale Jugendbildung: Im Jahr 2006 ist die Tagessatzhöhe von 6 Euro eingesetzt und im Jahr 2016 gibt es einen Zuschuss von 9 Euro pro Teilnehmer und Tag. -> höher• Jugendleiterausbildung: Im Jahr 2002 wird ohne Übernachtung eine Tagessatzhöhe für den ganzen Tag von 5 Euro und für einen halben Tag von 2,5 Euro angesetzt. Im Jahr 2016 gibt es für Maßnahmen ohne Übernachtung einen Zuschuss von 7 Euro pro

<p>Teilnehmer. Mit Übernachtung war die Tagessatzhöhe von 7,5 Euro angesetzt und im Jahr 2016 gibt es einen Zuschuss von 9 Euro pro Teilnehmer. ->höher</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen: Im Jahr 2002 sind die Angaben eher allgemein gehalten. Es gab einen Zuschuss von 90 % bis sogar 100 % der Gesamtausgaben. Darunter fallen wahrscheinlich auch die Personalkosten. Im Jahr 2016 wurde die Personalfinanzierung sehr ausführlich ausgeweitet und je nach VZÄ (Vollzeitäquivalent) eingeteilt, die Personalkosten fallen von 1.500 Euro bis 5.000 Euro aus.• Einrichtungsbezogene Finanzierung: Im Jahr 2002 wurden die investiven Maßnahmen bis zu 90 % der Gesamtausgaben übernommen und ab Jahr 2016 gibt es jährlich 3.500 Euro der Verwaltungskosten je VZÄ.• Sachkosten: Im Jahr 2002 wurden die Sachkosten entsprechend BAT-O übernommen und im Jahr 2016 gibt es eine Sachkostenpauschale für TN-bezogene Ausgaben und Aktivitäten je VZÄ 3.000.• Schulsozialarbeit: Im Jahr 2002 wurde bis zu 75 % der Gesamtausgaben übernommen. Dabei gibt es die Information, dass es vorrangig für Funktionsgegenstände bis 410 Euro, Verbrauchsmaterialien, Mieten oder Transportkosten. Im Jahr 2016 gibt es für Maßnahmen und Projekte Zuschüsse, von 25 % den kommunalen Mitteln, bei welchen die Eigenanteile nicht auf 0 % sinken dürfen.
Altmarkkreis Salzwedel
<ul style="list-style-type: none">• keine Veränderungen der Richtlinien im Beobachtungszeitraum
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
<p><u>Gleich geblieben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bauunterhaltung• Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit• Kinder- und Jugendbildung• Kinder- und Jugenderholung• Jugendsozialarbeit• Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit <p><u>Bis auf eine Veränderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Sport, Spiel und Geselligkeit: Im Jahr 2002 wurde dafür max. 150 Euro je Maßnahme gefördert. Im Jahr 2016 gibt es eine Pauschalförderung von max. 1000 Euro im Jahr, dabei sind auch Einzelanträge möglich, die mit 80 % finanziert werden, falls es über die Grenze der Pauschalförderung geht.
Landkreis Börde
<p><u>weggefallen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Jugendleitercard; Im Jahr 2013 gab es für Jugendleitercard als Aus- und Fortbildung eine Pauschalförderung von 100 Euro pro Jahr und Person und im Jahr 2017 gibt es keine Angabe dazu. <p><u>Veränderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder- und Jugenderholung/ Freizeiten: Im Jahr 2013 wurde mehrtätige Maßnahmen mit 5 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert, dabei müssen die Einzelanschaffungswerte nicht die 410 Euro je Maßnahme überschreiten. Im Jahr 2017 werden die Freizeitmaßnahmen bis zu 90 % übernommen und dürfen max. 2500 Euro je Vorhaben einnehmen.• -> deutlich angestiegen• Außerschulische Kinder- und Jugendbildung: Im Jahr 2013 gab es einen Zuschuss von 12,50 Euro pro Teilnehmer und Tag mit Übernachtung und 7,50 Euro ohne Übernachtung. Außerdem werden bis zu 600 Euro je Veranstaltung für Referentenkosten gefördert. Im Jahr 2017 wird die außerschulische Kinder- und Jugendbildung bis zu 95 % bei max. 1800 Euro je Vorhaben gefördert.

- Internationale Jugendbegegnung:
Im Jahr 2013 werden die Veranstaltungen in Deutschland mit 10 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert und im Ausland mit 6 Euro. Im Jahr 2017 wird die Internationale Jugendbildung bis zu 50 % bei max. 2500 Euro je Vorhaben gefördert.
- Präventionsprojekte:
Im Jahr 2013 gibt es einen Zuschuss von 7,50 Euro je Teilnehmer und Veranstaltung gefördert und die Referentenkosten von bis zu 600 Euro übernommen. Im Jahr 2017 wird es bis zu 95 % bei max. 1800 Euro je Vorhaben gefördert.
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit:
Im Jahr 2013 Personalausgaben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit bei Vollzeit werden mit 70 %, jedoch jährlich bis zu max. 21.000 Euro übernommen und die Personalausgaben genau so die Sachkosten in der kreisweiten Kinder- und Jugendarbeit werden bis zu 90 %, jedoch jährlich max. 25.000 Euro, bei einer Vollzeitstelle, übernommen. Hingegen werden die Personalausgaben in 2017 nicht angegeben. Die Sachkosten dürfen im Jahr 2013 den Einzelanschaffungswert von 410 Euro nicht überschreiten und in dem Jahr 2017 werden die Sachkosten mit bis zu 90 % jedoch max. bis zu 3000 Euro pro Jahr gefördert.

Burgenlandkreis

- keine Veränderungen der Richtlinien im Beobachtungszeitraum

Landkreis Harz

Gleich geblieben:

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Einzelprojekte und Investitionen Räume

Veränderungen:

- Internationale Kinder- und Jugendbildung:
Im Jahr 2011 wurde 5 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert im Jahr 2016 8 Euro pro Tag und Teilnehmer. Im Jahr 2011 wurden die Personalkosten auf jährlich höchstens 20.000 Euro je Vollzeitstelle angesetzt, dabei werden Streetworker mit 5000 Euro, Kommunaler Jugendpfleger mit 5000 Euro und Suchtpräventionsfachkraft mit 15000 Euro gefördert. Im Jahr 2016 bleibt der Höchstsatz für eine Vollzeitstelle im Jahr der Selbe, doch es werden nur Kommunaler Jugendpfleger und Streetworker mit bis zu 10000 Euro gefördert.
- Im Jahr 2017 ist es gleich dem Jahr 2016, jedoch kommt eine Sonderförderung: für den Erhalt von Fachpersonal mit Mitteln des Fachkräfteprogramms Sachsen-Anhalts können Träger von offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen einen Festbetrag von bis zu 100 % gefördert kriegen (freie Träger), hinzu.
- Betriebs- und Sachkosten:
In 2011 Sachkostenanteil: darf den pauschalierten Betrag von 10 % des Gesamtbetrages der Personalkosten nicht überschreiten,
- Träger, die keine Personalkostenförderung bekommen können bis zu 500 Euro jährlich an Sachkosten beantragen. Im Jahr 2016 Sachkosten bis zu einem Wert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer. Materialien für Durchführung von Maßnahmen mit einem Anschaffungswert, der nicht höher als 410 Euro sein. Außerdem wird im Jahr 2016 nach Einrichtung unterschieden: 250 Euro Jugendraum, 500 Euro Jugendclub, 1000 Euro Jugendzentrum. Im Jahr 2017 bleibt es gleich dem Jahr 2016, es erhöhen sich nur die Beiträge für Einrichtungen: bis zu 1000 Euro für ein Jugendraum,
 - bis zu 2000 Euro für einen Jugendclub, bis zu 4000 Euro für ein Jugendzentrum.
- KreisSportBund Harz e. V., Sportjugend:
Im Jahr 2011 wird der Bund mit 1000 Euro jährlich gefördert. In den Jahren 2016 und 2017 erhält der Bund eine jährliche Zuwendung für Personal-, Betriebs- und Sachkosten, wobei kein genauer Betrag erwähnt ist.

Landkreis Jerichower Land
<ul style="list-style-type: none">• 2015:<ul style="list-style-type: none">○ einheitliche Leitlinie für die künftige Jugendarbeit für den Landkreis und seine Gemeinden○ Impulse für die kommunale Jugendpolitik○ Verantwortlichen ermöglichen, bestehende Strukturen bedarfsorientiert weiterzuentwickeln,○ Sozialberatung,○ Kinderbetreuung• 2018:<ul style="list-style-type: none">○ hinreichendes, bedarfs- und sachgerechtes Angebot der Jugendarbeit innerhalb des Landkreises vorzuhalten und○ den sozialräumlichen Veränderungen im Vergleich zur letzten Teilplanung entsprechend anzupassen
Landkreis Mansfeld-Südharz
<ul style="list-style-type: none">• keine Veränderungen der Richtlinien im Beobachtungszeitraum
Landkreis Saalekreis
<p><u>Gleich geblieben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Zuschüsse zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung in Jugendfreizeitstätten• Internationale Begegnung• Sonstige Maßnahmen <p><u>Veränderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebs- und Sachkosten: In beiden Jahren, 2012 und 2015 können die Betriebs- und Sachkosten bis zu 90 % der Gesamtkosten betragen. Bei Einrichtungen ohne pädagogische Betreuung im Jahr 2012 bis zu 750,00 EUR jährlich und in 2015 bis zu 70 Euro monatlich (=840 jährlich). Einrichtungen mit zeitweise pädagogischer Betreuung durch geeignetes Personal werden in 2012 bis zu 1.000,00 EUR jährlich gefördert und in 2015 zu 100 Euro monatlich(= 1200 jährlich). Einrichtungen mit pädagogischer Betreuung durch eine Fachkraft werden in 2012 bis zu 1.750,00 EUR jährlich gefördert und in 2015 bis zu 160 Euro monatlich(=1920 jährlich). Einrichtungen mit pädagogischer Betreuung durch mehrere Fachkräfte werden in 2012 bis zu 3.500,00 EUR jährlich gefördert und in 2015 bis zu 300 Euro monatlich (=3600 jährlich). In dem Jahr 2017 ist alles so wie in dem Jahr 2016 außer einer Ergänzung: zu Einrichtungen mit pädagogischer Betreuung durch mehrere geeignete Personalstellen bis zu 300 Euro monatlich (=3600 jährlich): unter der Voraussetzung: Bei Öffnungszeiten mit weniger als 4 Tage in der Woche erfolgt die Förderung folgendermaßen 1 Tag=60 % der jeweiligen Förderung, 2 Tage=70 % der jeweiligen Förderung, 3 Tage= 80 % der jeweiligen Förderung, ab 4 Tage=100 % der jeweiligen Förderung.-> gestiegen• Kinder- und Jugenderholung /Freizeiten: Im Jahr 2012 wird die Freizeit außerhalb des Landkreises werden die Kinder unter 18 pro Tag und Teilnehmer mit 5 Euro gefördert und junge Volljährige mit 2,50 Euro, in dem Jahr 2015 werden Kinder unter 18 Jahren mit 8 Euro gefördert und über 18 mit 4 Euro. Betreuer werden bei je nach Gruppengröße ebenfalls bezuschusst. In 2012 werden Betreuer bei 7 Teilnehmer unter 18 kann mit 7 Euro pro Tag bezuschusst und ab 7 Teilnehmer wird jeder weiterer Betreuer mit 5 Euro pro Tag bezuschusst. In dem Jahr 2015 erhöht sich die Förderung der Betreuer um drei Euro. Freizeiten innerhalb des Landkreises werden in Jahr 2012 mit 4 Euro pro Tag und Teilnehmer bzw. gefördert und im Jahr 2015 mit 7 Euro. Außerdem ist in dem Jahr 2012 m Ausnahmefall ist eine Pauschalförderung bis zu 150,00 EUR pro Maßnahme möglich, in 2015 nicht. In 2017 gibt es keine weiteren Änderungen, es ist so wie in dem Jahr 2015.• Jugendbildungsarbeit: Im Jahr 2012 darf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben• nicht übersteigen, Schulungen als Tagesveranstaltungen 5 Euro pro Teilnehmer. Mehrtägige Schulungen mit Übernachtung 8 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert. In 2015 werden nur bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Im Jahr 2017 werden Sozialpädagogische Projekte bis zu 50 % förderbar, in Ausnahmefällen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, Höchstbetrag 5000 Euro, Kleinstprojekte bis zu 50 %, der Höchstbetrag der Zuwendung ist 1000 Euro

<p>Tagesveranstaltungen, Feste und Ferien bis zu 50 %, der Höchstbetrag ist 200 Euro.</p> <ul style="list-style-type: none">• Jugendleiter- Card: In 2012 wird die Maßnahme mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 50,00 EUR pro Teilnehmer bezuschusst und im Jahr 2015 und 2017 gibt es einen Festbetrag von bis zu 100 Euro pro Teilnehmer gefördert.
Landkreis Salzlandkreis
<ul style="list-style-type: none">• keine Veränderungen der Richtlinien im Beobachtungszeitraum
Landkreis Stendal
<p><u>Gleich geblieben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterfortbildung und Jugendgruppenleiterschulungen• Jugendverbände und Jugendgruppen• Einzelbeihilfen• Sonstige Maßnahmeförderung der Jugendarbeit• Sonstige Stätten der offenen Jugendarbeit• Mobile Angebote der offenen Jugendarbeit genau wie Jugendsozialarbeit• Kreis-Kinder-und Jugendring Stendal <p><u>Veränderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Außerschulische Jugendbildung: Im Jahr 2008 haben Veranstaltungen eine Zuwendung von 250 Euro je Teilnehmer gefördert bekommen. Die Bildungsfahrten wurden in 2008 in drei Bereiche eingeteilt, Bildungsfahrten ohne Übernachtung wurden mit 7,50 Euro pro Teilnehmer gefördert, Bildungsfahrten mit einer Übernachtung mit bis zu 10 Euro je Teilnehmer gefördert und Bildungsfahrten mit mehr als einer Übernachtung wurden mit 7,50 Euro je Teilnehmer und Tag gefördert. Im Jahr 2017 wurde die Förderung für die außerschulische Jugendbildung verallgemeinert, jetzt werden Bildungsfahrten von maximal 5 Tagen mit 8,50 pro Tag und Teilnehmer gefördert. Außerdem wurden in 2008 auch die Betreuer gefördert. Ehrenamtliche Betreuer wurden bis zu 10,00 Euro pro Tag gefördert und es gab eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bis zu 15 Euro pro Tag und wenn es gezahlt wurde, dann mit 50 % jedoch max. 5 Euro pro Tag zusätzlich.• Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen: Im Jahr 2008 wurden die Freizeitmaßnahmen im Inland bis zu 6 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert und im Jahr 2017 wurde der Tagessatz um 1 Euro erhöht und mit 7 Euro gefördert und der erhöhte Betreuungsaufwand bis zu 7,50 Euro/TN/Tag• Freizeitmaßnahmen . Die Freizeitmaßnahmen im europäischen Ausland wurden in 2008 bis zu 8,50 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert und in 2017 mit 10 Euro und bei erhöhtem Betreuungsaufwand sind bis zu 11,00 Euro pro Teilnehmer und Tag. Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 15,00 Euro pro Tag im Kostenplan anerkannt. In dem Jahr 2008 gibt es ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bis zu 15 Euro pro Tag im Kostenplan anerkannt, wenn es gezahlt wird, dann 50 % jedoch max. 5 Euro pro Tag zusätzlich. Weiterhin wird in 2008 auch die örtliche Ferienerholung innerhalb von der Stadt mit 2 Euro pro Teilnehmer und Tag gefördert und ehrenamtliche Betreuer werden bis zu 10,00 Euro pro Tag gefördert. Dabei wird in 2017 nicht auf die örtliche Ferienerholung eingegangen. -> erhöht• Internationale Jugendbegegnungen: In 2008 wurde die internationale Jugendbegegnung im Inland und im Ausland mit 12 Euro pro Teilnehmer und Tag gefördert und in 2017 mit 14 Euro. -> erhöht• Jugend-Freizeit-Haus/ Jugendfreizeitzentrum: Betriebs-, Sach- und Honorarkosten wurden in beiden Jahren mit bis zu 10.500 Euro pro Jahr gefördert. Die Personalkosten wurden mit bis zu 65 % gefördert, dabei war der Satz im Jahr 2008 bis zu 1.550 Euro im Monat und im 2017 liegt der Höchstsatz bei 1.640 Euro im Monat. -> erhöht• Jugendclub: Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 6.000,00 Euro pro Jahr fallen wieder in beiden Richtlinien gleich aus. Personalkosten werden bis zu 65 % gefördert, dabei im Jahr 2008 mit bis zu 1.162,50 Euro pro Monat und in 2017 bis zu 1.230,00 Euro pro Monat. -> erhöht

Landkreis Wittenberg

Gleich geblieben:

- Betriebs- und Mietkosten
- Verwaltungskosten sind gleich geblieben außer, dass 2016 die sozialpädagogischen
- Fachkräfte mehr gefördert werden, max. jedoch 120 Euro pro Person im Monat.
- Sonstige Projektförderung

Neu aufgenommen:

Im Jahr 2017 ist einer neuer Förderbereich hinzugekommen und zwar: der Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens von 150 Euro bis 1000 Euro (netto) und Anlagevermögen oberhalb der Wertgrenze von 1000 Euro (netto) Für Einrichtungen und mobile Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die im Teilplan Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Wittenberg ausgewiesen sind, kann der Erwerb von Vermögensgegenständen gefördert werden. Vermögensgegenstände im Sinne dieser Förderung sind Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Sportgeräte für die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen. Der Antrag muss den Erwerbsgegenstand und die Höhe der Kosten ausweisen. Dem Antrag sind mindestens drei Kostenangebote beizufügen. Das war auch die einzige Änderung in der Richtlinie aus dem Jahr 2017.

Veränderungen:

- Personalkosten:
Die Personalstellen bei freien Trägern werden bis zu 90 % gefördert und bei kommunalen Trägern im Jahr 2010 bis zu 30 % und in 2016 bis zu 70 %, was eine deutliche Erhöhung ist.
- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung:
In beiden Richtlinien, 2010 und 2016, werden die Maßnahmen mit Übernachtung pro Tag und Teilnehmer mit 7,50 Euro, jedoch max. 60 % von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die vom Träger bezahlte Betreuerentschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten beträgt bis zu 7,50 Euro pro Tag.
- Im Jahr 2010 werden weiterhin auch Maßnahmen ohne Übernachtungen mit 3,50 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert, was in Jahr 2016 nicht erwähnt wird.

5.4.5 Was wird in welcher Höhe gefördert?

Stadt Halle		
2011	2016	?
Sachausgaben/ Ausstattungsgegenstände		
Anschaffungswert in Höhe von 410 € (zuzüglich Mehrwertsteuer)	max. 1.000 €, Fachliteratur und Zeitschriften 250 €, Öffentlichkeitsarbeit: max. 1.200 € Post- und Fernmeldegebühren: max. 1.300 € Rundfunkbeitrag: max. 71,88 €, Sachausgaben eigene Veranstaltungen: max. 2.500 €	<i>gleich dem Jahr 2016</i>
Projekte		
Festbetrag in Höhe von 250 €, Veranstaltungen mit Angeboten, die über Zielgruppe des SGB VIII gehen Festbetrag von 125 €	projektbezogene Materialien: 750 € pro geförderte Stelle <i>(nur Materialkosten)</i>	
Familienbildungsprojekte		
Zuwendung kann als Festbetrag für sozial benachteiligte Familien in Höhe von 10 €/Tag/TN	unverändert	
Innovative Projekte		
Höhe der kommunalen Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfallbezug	Keine Angabe	
Ehrenamtliche Zuwendung		
kann bis zu 1.000 €/Jahr als Anteilfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen	unverändert	
Internationale Jugendbegegnung		
Festbetrag in Höhe von 1.000 €, wenn Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Austauschpartner übernommen werden, in Höhe von 2.000 €, wenn Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Träger übernommen werden (Mindestdauer beträgt drei Tage)	unverändert	
Kinder- und Jugendfreizeit		
Kinder- und Jugendfreizeiten können mit Festbetrag in Höhe von 8 €/Tag/TN für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Halle-Pass-Inhaber) bis zu höchstens 21 Tagen je Maßnahme gefördert werden	unverändert	
Außerschulische Kinder- und Jugendbildung		
Festbetrag in Höhe von 10 €/Tag/TN für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Halle-Pass-Inhaber)	unverändert	
Jugendleitercard als Ausbildung		
10 €/Tag/TN	unverändert	

Landeshauptstadt Magdeburg	
2001	2016
Kinder- und Jugenderholung/ Freizeiten	
Tagessatzhöhe von derzeit bis 5 DM (2,50 €) bei Maßnahmen ohne Übernachtung 8 DM (4 €), bei Maßnahmen mit Übernachtung 15 DM (7,50 €) bei integrativen Maßnahmen mit mind. 30% behinderten Teilnehmern	Tagesausflüge und Maßnahmen mit Übernachtung Festbetrag von 5 € pro angefangenen Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer
Außerschulische Jugendbildung	
Aktuelle Planungsgröße: Tagessatzhöhe 10 DM (5 €) bei Maßnahmen ohne Übernachtung 15 DM (7,50 €) bei Maßnahmen mit Übernachtung	mit Übernachtung Zuschuss von 9 €/Tag/TN bzw. Betreuer Maßnahmen ohne Übernachtung Zuschuss von 7 €/Tag/TN bzw. Betreuer
Internationale Jugendbegegnung	
Aktuelle Planungsgröße: Tagessatzhöhe von 12 DM (6 €) anzusetzen	Zuschuss von 9 €/Tag/TN bzw. Betreuer
Jugendleiterausbildung	
Aktuelle Planungsgröße: Tagessatzhöhe von 5 DM (2,50 €) für halbe Tage 10 DM (5 €) für ganze Tage ohne Übernachtung 15 DM (7,50 €) bei Maßnahmen mit Übernachtung	Maßnahmen ohne Übernachtung: Zuschuss von 7 €/Tag/TN bzw. Betreuer mit Übernachtung: Zuschuss von 9 €/Tag/TN bzw. Betreuer
Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	
<p>bis 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, nach Abzug der Mittel weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber. Durch Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen gemäß Pkt. 5.4. der Richtlinie Nr. 1 kann dieser Zuschuss bis 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.</p> <p>Investive Baumaßnahmen: bis 90 % der Gesamtausgaben, nach Abzug der Mittel weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber Veranstaltungskosten, Honorare, Versicherungen, GEMA-Kosten, Lernmittel, Bücher, Veröffentlichungen und andere Kosten – für Personalkosten entsprechend BAT-O</p> <p>Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen: Bis 75 % der Gesamtausgaben</p> <p>Schulsozialarbeit: bis 75 % der Gesamtausgaben</p> <p>Zuschüsse können für Maßnahmen von benachteiligten jungen Menschen sowie im Bereich der Schulsozialarbeit gewährt werden als Anteilfinanzierung – vorrangig für Funktionsgegenstände bis 800 DM (410 €), Verbrauchsmaterialien, Mieten, Transportkosten</p> <p>Jugendsozialarbeit: Projektförderung von Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit: bis 75 % der Gesamtausgaben</p> <p>Jugendverbandsarbeit: Keine Angabe</p>	<p><i>Personalfinanzierung:</i> -ab 0,75 VZÄ: 1.500 € -ab 1,5 VZÄ: 2.000 € -ab 2,0 VZÄ: 2.500 € -ab 2,5 VZÄ: 3.000 € -ab 3,0 VZÄ: 3.500 € -ab 3,5 VZÄ: 4.000 € -ab 4,0 VZÄ: 4.500 € -ab 4,5 VZÄ: 5.000 €</p> <p>Einrichtungsbezogene Finanzierung: Verwaltungskosten je VZÄ 3.500 €, Fortbildung je VZÄ 85 €, Dienstreisen je VZÄ 28 €, technische Gegenstände je VZÄ für max. 3,0 VZÄ 205 €, Einrichtungsgegenstände je VZÄ für max. 3,0 VZÄ 195 €, Unterhaltung Grünanlagen je Quadratmeter für päd. genutzte Außenfläche 0,25 €, Unterhaltung Hochbauten je Quadratmeter für päd. genutzte Innenflächen 5 €, Reinigung je Quadratmeter für päd. genutzte Innenfläche 2,24 €, Fahrkostenersatz 320 €, Freiwilligendienst: 100 € pro tatsächlichen Einsatzmonat, max. gesamt 1.200 €</p> <p><i>Sachkostenpauschale</i> für TN-bezogene Ausgaben und Aktivitäten je VZÄ 3.000 € Verwaltungskosten je VZÄ 3.500 € Fortbildung je VZÄ 85 € Dienstreisen je VZÄ 28 € technische Gegenstände je VZÄ für max. 3,0 VZÄ 205 €, Einrichtungsgegenstände je VZÄ für max. 3,0</p>

	<p>VZÄ 195 €, Unterhaltung Grünanlagen je Quadratmeter für pädagogisch genutzte Außenfläche 0,25 €, Unterhaltung Hochbauten je Quadratmeter für pädagogisch genutzte Innenflächen 5 €, Reinigung je Quadratmeter für pädagogisch genutzte Innenfläche 2,24 €, Fahrkostenersatz 320 €, Freiwilligendienst: 100 € pro tatsächlichen Einsatzmonat, max. gesamt 1.200 €</p> <p>Sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen: Zuschüsse aus nichtzurückzahlbaren Zuwendungen, dabei handelt sich um mindestens 25 %, die aus kommunalen Mitteln sich zusammen setzen, wobei die Eigenanteile nicht auf 0 % gehen dürfen, sonst werden alle Kosten gefördert außer den Verpflegungsmitteln, die aus Teilnehmerbeiträgen oder Eigenmittel gedeckt werden sollen</p> <p>Jugendverbandsarbeit: Festbetrag je Verband 200 Euro pro Jahr</p>
--	--

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	
Differenzierung zwischen kommunalen Trägern (k.T.) und freien Trägern (f.T.)	
2014	2017
Bauunterhaltung	
Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000 € jährlich (nicht mehr als max. 20 % der förderfähigen Betriebskosten/Sachkosten)	unverändert
Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
Betriebs- und Sachkosten f. T.: max. 80 %, k. T. max. 70 % Personalkosten f. T.: 90 %, k. T.: 70 %	unverändert
Kinder- und Jugendbildung (max. pro Teilnehmer pro Tag)	
ohne Übernachtung: f. T.: 10 €, k. T.: 9 € mit Übernachtung: f. T.: 12 €, k. T.: 11 €	unverändert
Kinder- und Jugenderholung (max. pro Teilnehmer pro Tag)	
Kinder- und Jugenderholung: 7,50 € (max. 60 % der förderfähigen Gesamtkosten)	unverändert
Jugendsozialarbeit	
Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen: f. H: max. 80 %, k. T.: max. 70 %	unverändert
Sport, Spiel und Geselligkeit	
max. 150 Euro je Maßnahme	Pauschalförderung von max. 1.000 Euro im Jahr (darüber hinaus in Form von Einzelanträgen einzureichen 80 %)
Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial: Pauschale von max. 500 € pro Jahr je Einrichtung f. T.: max 70 % k. T.: max 50 % Geräte und Ausstattung bei Maximalgrenze 150 € pro Anschaffung	unverändert

Landkreis Börde	
2013	2017
Kinder- und Jugenderholung/ Freizeiten	
Mehrtätig: 5 €/Tag/TN Jugendprojekte Jugendfreizeiten Tagesmaßnahmen: 410 € bei einem Einzelanschaffungswert, über Höhe entscheidet Jugendhilfeausschuss	Freizeitmaßnahmen bis zu 90 % bei max. 2.500 € je Vorhaben
Außerschulische Jugendbildung	
mit Übernachtung: Zuschuss 12,50 €/Tag/TN (Festbetragsfinanzierung) Referentenkosten bis zu 600 € je Veranstaltung, höchstens jedoch 100 € je Bildungseinheit Ohne Übernachtung: Zuschuss 7,50 €/Tag/TN, Referentenkosten bis 600 € je Veranstaltung, höchstens 100 € je Bildungseinheit Lebensmittelausgaben max. 20 % der förderfähigen Gesamtkosten, Projekte und Maßnahmen werden bis max. 14 Tagen und mit 3,50 €/Tag/TN (Festbetragsfinanzierung)	Außerschulische Kinder- und Jugendbildung bis zu 95 % bei max. 1.800 € je Vorhaben,
Internationale Jugendbegegnung	
Veranstaltungen in Deutschland mit ausländischen Jugendgruppen: 10 €/Tag/TN Veranstaltungen im Ausland: bis 6 €/Tag für deutsche Teilnehmer/innen (einschließlich Fahrtkostenpauschale) (Festbetragsfinanzierung)	bis zu 50 % bei max. 2.500 € je Vorhaben, Sachkostenförderung von Trägern mit geförderten kreisweittätigen Fachkräften
Präventionsprojekte	
Erzieherische Kinder- und Jugendschutz: Referentenkosten bis zu 600 € je Veranstaltung, höchstens 100 € je Bildungseinheit, Zuschuss: 7,50 €/TN und Veranstaltung	Erzieherische Kinder- und Jugendschutz: bis 95 v. H. bei max. 1.800 € je Vorhaben, Jugendgruppenleiterschulungen: je Teilnehmer von 16 bis 27 max. 100 €
Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
Personalausgaben: Vollzeit bis zu 70 %, jedoch jährlich max. 21.000 € Personalausgaben und Sachkostenförderung in der kreisweiten Kinder- und Jugendarbeit: Vollzeitstelle bis zu 90 %, jedoch jährlich max. 25.000 €, Sachkosten bis zu 410 € bei Einzelanschaffungswert, über Höhe entscheidet Jugendhilfeausschuss	Sachkosten und Ausstattung bis zu 90 %, jedoch max. 3.000 € pro Jahr, Sachkostenförderung von Trägern mit geförderten Fachkräften in Sozialräumen max. bis zu 90 % Sachkosten und Ausstattungen, spezifisch für offene Kinder- und Jugendarbeit bestimmt: bis 20 % der Jahres-Projektförderung, Personalausgaben: keine Angabe
Jugendleitercard	
JugendleiterCard als Aus- und Weiterbildung mit 100 € pro Person und Jahr	keine Angabe

Landkreis Harz		
2011	2016	2017
Kinder- und Jugendfreizeiten		
mit Übernachtung: 5 €/Tag/TN Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und Aus-/ Fortbildung: 8 €/Tag/TN bis zu 25 % der Honorarkosten, jedoch max. 200 € je Veranstaltung	unverändert	unverändert
Internationale Kinder- und Jugendbildung		
5 €/Tag/TN Personalkosten: Jährlich max. 20.000 für eine Vollzeit- stelle, Reduzierung Regelfinanzierung bei Stelle, die nicht als Vollzeitstelle ausgeschrieben Streetworker, Kommunaler Jugend- pfleger bis 5.000 € Suchtpräventionsfachkraft bis 15.000 € Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft bis 10.000 € Einrichtungen mit mehr als einer hauptamtlichen Fachkraft bis 20.000 € Jugendberufshilfemaßnahmen bis 20.000 (pro Einrichtung nur eine Personalstelle gefördert)	8 €/Tag/TN Personalkostenförderung der Jugendzentren bis zu 20.000 €, Zuwendung für Jugendclub, Kommunaler Jugendpfleger, Streetworker bis zu 10.000 €, Sonderförderung: Fachpersonal mit Mitteln des FKP bis 90 % der Gesamtpersonalkosten 2015 für freie Träger und 70 % für kommunale Träger	unverändert bis auf: Sonderförderung: für Erhalt von Fachpersonal mit Mitteln des FKP können freie Träger offener Kinder- und Jugendeinrichtungen einen Festbetrag von bis zu 100 % erhalten
Betriebs- und Sachkosten		
Sachkostenanteil: darf pauschalierten Betrag von 10 % Gesamtbetrages der Personalkosten nicht überschreiten, Träger ohne Personalkosten-förderung: bis zu 500 € jährlich an Sachkosten Beschaffung von Material mit Wert, der nicht höher als netto bis zu 150 € sein, max. Förderung bis zu 300 € im Jahr	250 € Jugendraum, 500 € Jugendclub, 1.000 € Jugendzentrum Sachkosten bis Wert von 150 € ohne Umsatzsteuer Materialien für Durchführung von Maßnahmen mit Anschaffungswert nicht höher als 410 € (ohne Umsatz- steuer), Anschaffungskosten für päd. Material und Ausstattungsgegenstände max. Förderung von 300 €	unverändert bis auf: bis zu 1.000 € für ein Jugendraum, bis zu 2.000 € für ein Jugendclub, bis zu 4.000 € für ein Jugendzentrum
Einzelprojekte und Investitionen Räume		
Max. Förderung bis 1.000 € je Maßnahme Investitionen in Räume und bewegliche Anlagevermögen: für kommunale Träger max.30 % und für freie Träger max. 50 % der Gesamtkosten, in Einzelfällen bis 80 %	unverändert	unverändert
KreisSportBund Harz e.V., Sportjugend		
10.000 € jährlich	Sportjugend: jährliche Zuwendung für Personal-, Betriebs- und Sachkosten	unverändert

Landkreis Saalekreis		
2012	2015	2017
Betriebs- und Sachkosten		
bis zu 90 % der Gesamtkosten, Einrichtungen ohne päd. Betreuung bis 750 € jährlich, Einrichtungen mit zeitweiser päd. Betreuung durch geeignetes Personal bis 1.000 € jährlich, Einrichtungen mit päd. Betreuung durch eine Fachkraft bis 1.750 € jährlich Einrichtungen mit pädagogischer Betreuung durch mehrere Fachkräfte bis 3.500 € jährlich	bis 90 % der Gesamtkosten: Einrichtungen ohne päd. Betreuung bis 70 € monatlich (=840 jährlich), Einrichtungen mit zeitweise päd. Betreuung durch geeignetes Personal bis 100 € monatlich (= 1.200 € jährlich), Einrichtungen mit päd. Betreuung durch geeignete Personalstelle bis 160 € monatlich (=1.920 € jährlich), Einrichtungen mit päd. Betreuung durch mehrere geeignete Personalstellen bis 300€ monatlich (3.600 €/Jahr)	unverändert bis auf: eine Ergänzung zu Einrichtungen mit päd. Betreuung durch mehrere geeignete Personalstellen bis zu 300 € monatlich (=3.600 € jährlich): unter der Voraussetzung: Bei Öffnungszeiten mit weniger als 4 Tage in der Woche erfolgt Förderung: 1 Tag: 60 %, 2 Tage: 70 %, 3 Tage: 80 %, ab 4 Tage: 100 % der jeweiligen Förderung
Zuschüsse zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung in Jugendfreizeitstätten		
Zuschuss in Höhe von 50 %, max. bis 90 %, in Ausnahmefällen bei Projekten von besonderen öffentlichen Interesse: Höchstbetrag 5.000 € pro Einrichtung und Jahr	unverändert	unverändert
Kinder- und Jugenderholung /Freizeiten		
außerhalb des Landkreises: Betreuer bei 7 TN unter 18 Jahren: 7 €/Tag, Teilnehmerzahlen ab 7 TN: jeder weiterer Betreuer mit 5 €/Tag, Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren: 5 €/Tag/TN, junge Volljährige unter 27 Jahren: bis zu 2.50 €/Tag/TN Freizeiten innerhalb des Landkreises: 4 €/Tag/TN, Betreuerzuschuss bei 7 TN unter 18 Jahren: mit 4 €/Tag Im Ausnahmefall: Pauschalförderung bis zu 150 € pro Maßnahme möglich	außerhalb des Landkreises: bei 7 TN unter 18 Jahren ein Betreuer bis zu 10 €/Tag, ab 7 TN ein weiterer Betreuer bis zu 8 €/Tag, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bis zu 8 €/Tag/TN, Volljährige bis 27 Jahren bis zu 4 €/Tag/TN Freizeiten innerhalb des Landkreises: Bis zu 7 €/Tag/TN, TN unter 18 Jahren: Betreuer bis zu 7 €/Tag Keine Pauschalförderung	unverändert
Internationale Begegnung		
bei TN unter 18 Jahren kann ein Betreuer mit bis zu 7 €/Tag bezuschusst werden. Besteht eine Gruppe aus mehr als 7 TN unter 18 Jahren, für jeweils bis zu weiteren 7 TN unter 18 Jahren ein zusätzlicher Betreuer mit bis 5 €/Tag. Maßnahmen im Ausland: Zuwendung von bis 15 €/Tag/TN, Maßnahmen im Saalekreis: Förderung bis 10 €/Tag/TN, Gesamtförderung max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten	unverändert	unverändert

Jugendbildungsarbeit		
max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Schulungen als Tagesveranstaltungen 5 €/TN mehrtägige Schulungen mit Übernachtung 8 €/Tag/TN	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst	Sozialpädagogische Projekte bis 50 % förderbar, in Ausnahmefällen bis 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, Höchstbetrag 5.000 €, Kleinstprojekte bis zu 50 %, Höchstbetrag der Zuwendung = 1.000 €, Tagesveranstaltungen, Feste, Ferien bis 50 %, Höchstbetrag = 200 €
Jugendleiter- Card (Aus-und Fortbildung)		
(JuleiCa) Festbetrag in Höhe von bis zu 50 €/TN	(JuleiCa) Festbetrag von bis zu 100 €/TN	unverändert
Sonstige Maßnahmen		
Starthilfe zur Vereinsgründung Anschubfinanzierung in Höhe von 500 € Kinderfeste, Straßenfeste im Rahmen von Städte- und Gemeindefesten 50 % jedoch höchstens mit 150 €, Projekte innovativer Formen 50 %, max. 90 % bei besonderen öffentlichen Interesse des Projektes jedoch max. 5.000 € Honorare für Referenten max. 15 € pro Stunde	unverändert	unverändert, keine Angabe zu Honoraren

Landkreis Stendal	
2008	2017
Mitarbeiterfortbildung und Jugendgruppenleiterschulungen	
Tagesveranstaltungen bis 50 €, Mehrtagsveranstaltungen bis 80 € je Veranstaltung, Förderung von Maßnahmen bis 500 € je Maßnahme	unverändert
Jugendverbände und Jugendgruppen	
Kosten für Gegenstände und Materialien zur Förderung der Gruppenarbeit bis 200 € jährlich	unverändert
Außerschulische Jugendbildung (TN = Teilnehmer)	
Veranstaltungen: Zuwendung 250 €/TN Bildungsfahrt ohne Übernachtung: bis 7,50 €/TN (mindestens 6 Stunden) Bildungsfahrt mit einer Übernachtung: bis 10 €/TN Bildungsfahrt mit mehr als einer Übernachtung: bis 7,50 €/TN/Tag (maximal 5 Tage), An- und Abreise = 1 Tag. ehrenamtliche Betreuer bis zu 10 €/Tag Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bis 15 €/Tag, wenn es gezahlt wird, dann 50 % jedoch max. 5 €/Tag zusätzlich	Bildungsfahrten (maximal 5 Tage) bis zu 8,50 €/TN/Tag An- und Abreise gelten als 1 Tag <i>(Es wurde verallgemeinert, nicht mehr so differenziert)</i>
Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen	
außerörtliche Freizeitmaßnahmen Inland bis 6 €/TN/Tag außerörtliche Freizeitmaßnahmen im europäischen Ausland bis 8,50 €/TN/Tag Stadt- bzw. Ortsranderholung = örtliche Ferienerholung, z. B. Zeltlager, Jugendclub oder vergleichbarer Einrichtung bis zu 2 €/TN/Tag ehrenamtliche Betreuer bis zu 10 €/Tag Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bis zu 15 €/Tag im Kostenplan anerkannt, wenn es gezahlt wird, dann 50 % jedoch max. 5 €/Tag zusätzlich	Freizeitmaßnahmen im Inland bis 7 €/TN/Tag bei erhöhtem Betreuungsaufwand bis 7,50 €/TN/Tag Freizeitmaßnahmen im europäischen Ausland bis 10 €/TN/Tag bei erhöhtem Betreuungsaufwand bis 11 €/TN/Tag Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit 15 €/Tag im Kostenplan anerkannt
Einzelbeihilfen	
Teilnehmer alle 2 Jahre einmal für Maßnahmen in den Sommerferien bis zu 250 € betragen	unverändert
Internationale Jugendbegegnungen	
Jugendbegegnungen im Inland bis 12 €/TN/Tag Jugendbegegnung im Ausland bis 12 €/dt.TN/Tag Betreuer werden in Förderung Teilnehmern gleichgestellt	Jugendbegegnungen im Inland bis 14 €/TN/Tag Jugendbegegnung im Ausland bis 14 €/dt.TN/Tag Betreuer werden in Förderung Teilnehmern gleichgestellt
Sonstige Maßnahmeförderung der Jugendarbeit	
Unterschiedliche Projekte und Maßnahmen: Ausstellungen bis 250 €, Veranstaltungen bis 500 € Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen bis 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis 2.500 € je Maßnahme	unverändert
Jugend-Freizeit-Haus/ Jugendfreizeitzentrum	
Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis 10.500 €/Jahr Personalkosten bis zu 65 v.H. bis zu 1.550 €/Monat je vollbeschäftigter festangestellter Fachkraft (40 Wochenstunden)	Änderung bei: Personalkosten bis zu 65 %, max. bis zu 1.640 €/Monat je vollbeschäftigter festangestellter Fachkraft (40 Wochenstunden)
Jugendclub	
Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis 6.000 €/Jahr Personalkosten bis zu 65 % bis zu 1.162,50 €/Monat je vollbeschäftigter festangestellter Fachkraft (30 Wochenstunden)	Änderung bei: Personalkosten bis zu 65 %, max. 1.230 €/Monat je festangestellter Fachkraft (30 Wochenstunden)

Weitere Angebote der Offenen Jugendarbeit: Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 3.500 €/Jahr	Weitere Angebote der Offenen Jugendarbeit: Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 3.500 €/Jahr
Sonstige Stätten der offenen Jugendarbeit	
Kosten für Gegenstände und Materialien (z. B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele, Sportgegenstände) für offene Angebote bis 200 €/Jahr	unverändert
Mobile Angebote der offenen Jugendarbeit genau wie Jugendsozialarbeit	
Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 90 % bis zu 9.000 €/Jahr	unverändert
Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal	
Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis 3.000 €/Jahr	unverändert

Landkreis Wittenberg		
2010	2016	2017
Personalkosten		
bis zu 30 % bei kommunalen Trägern und bis zu 90 % bei freien Trägern	Personalstellen in freier Trägerschaft max. 90 %, in kommunaler Trägerschaft max. 70 % der zuwendungsfähigen Personalkosten	
Betriebs- und Mietkosten		
in Höhe von max. 25 % der Gesamtkosten je Einrichtung	unverändert	
Verwaltungskosten		
anerkannter Träger der Jugendhilfe mit fest angestelltem Fachpersonal einmalig bis 200 €/Jahr, zusätzlich kann diesen Trägern ein jährlicher Zuschuss von bis zu max. 600 € je eine Fachkraft für Fahrt- und Telefonkosten gewährt werden Pauschalförderung für Maßnahmen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit: bis zu einem Nettowert von 150 €, wie: Farben, Textilien, Papier, Stifte, Scheren, Kreativmaterial, Pokale, Urkunden, Kleinstpreise, Mobiliar, Haushalts- und Handwerksgeräte, Spiel- und Sportgeräte, Entgelt für geringfügig Beschäftigte oder Ehrenamtliche bis 6 € für Beschäftigte mit päd. Ausbildung oder Ehrenamtliche (mit gültiger Jugendleitercard), bis zu 7,50 € für sozialpäd. Fachkräfte	Unverändert, zusätzlich: für sozialpädagogische Fachkräfte max. jedoch 120 € pro Person im Monat	
Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung		
Vom Träger bezahlte Betreuerentschädigung bis zu 7,50 €/Tag bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, Zuwendung: max. 3,50 €/Tag/TN (ohne Übernachtung) und 7,50 €/Tag/TN (mit Übernachtung), max. 60 % der zuwendungsfähigen	Vom Träger bezahlte Betreuerentschädigung bis 7,50 €/Tag bei ehrenamtl. Tätigkeiten 7,50 €/Tag/TN (mit Übernachtung), max. 60 % der zuwendungsfähigen	

Gesamtkosten	Kosten, Fahrtkosten max. 0,20 € je Kilometer	
Sonstige Projektförderung		
Förderhöhe bis 90 % der nicht durch Dritte geförderten und anerkannten Gesamtkosten	unverändert	
Neuer Förderbereich/ Änderung		
		Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens von 150 € bis 1.000 € (netto) und Anlagevermögen oberhalb Wertgrenze von 1.000 € (netto) Für Einrichtungen und mobile Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die im Teilplan Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Wittenberg ausgewiesen sind, kann Erwerb von Vermögensgegenständen gefördert werden. Vermögensgegenstände im Sinne dieser Förderung sind Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Sportgeräte für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen Antrag muss Erwerbsgegenstand und Höhe der Kosten ausweisen. Antrag sind mindestens 3 Kostangebote beizufügen.

6.5 Quellenverzeichnis

Dessau-Roßlau

Jugendhilfeplanung: 2012

Stadt Dessau-Roßlau (Hg.): Sozialbericht 2011-2015. 2017

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit: 2003

Halle

Jugendhilfeplanung: 2015

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 06.11.2014, 09.04.2015,

Protokolle Sitzungen Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom: 11.11.2014, 17.02.2015, 21.04.2015, 14.02.2017, 21.03.2017

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe 2011

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe 2016 und 2017

Magdeburg

Jugendhilfeplanung: 2015

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 13.03.2014, 23.10.2014, 29.04.2015, 28.05.2015, 17.12.2015, 15.12.2016, 19.01.2017

Protokolle Sitzungen Stadtrat vom: 27.01.2014, 05.11.2015

Protokolle Sitzungen Der Oberbürgermeister vom: 28.07.2015, 02.02.2016

DS 0201/15: Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII - 2016 bis 2020 Anlage 4: Jugendpolitische Leitlinien zur Erbringung von Angeboten und Leistungen für die Leistungsbereiche nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII (Stand 07.04.2015)

Fachförderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11-13 und § 16 (2) 1. Sozialgesetzbuch VIII vom 18.10.2001

Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung von Leistungen der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen §§ 11 – 16 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) (Fachförderrichtlinie des Jugendamtes) 25.08.2016

Altmarkkreis Salzwedel

Jugendhilfeplanung: 2016

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 05.02.2014, 26.10.2016, 25.10.2017

Förderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit im Altmarkkreis Salzwedel 2016

Anhalt-Bitterfeld

Jugendhilfeplanung: 2015, 2016, 2017

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 10.12.2014, 25.02.2015, 17.06.2015, 14.10.2015, 09.12.2015, 06.04.2016, 11.05.2016, 31.08.2016, 14.12.2016, 14.06.2017, 20.09.2017

Protokolle Sitzungen Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom: 27.05.2015, 07.09.2016

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit 2014 und 2017

Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und sonstigen Jugendarbeit“ 2014

Börde

Jugendhilfeplanung: 2015, 2016

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 27.10.2014, 21.09.2015, 26.10.2015, 31.11.2015, 18.04.2016, 20.06.2016, 19.09.2016, 24.10.2016, 21.11.2016, 24.04.2017, 18.09.2017, 20.11.2017

Richtlinie des Landkreises Börde zur Jugendförderung (JFRL-BK) 2013

Förderrichtlinie der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde (RL-JA-BK) 2017

Die geförderte Kinder- und Jugendarbeit i.S.d. §§ 11-14 SGB VIII als Teil der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Börde. Teil 2: Qualitätskriterien

Burgenlandkreis

Jugendhilfeplanung: 2015

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 26.02.2014, 11.12.2014, 25.02.2015, 14.10.2015, 02.12.2015, 30.11.2016, 29.11.2017

Protokolle Sitzung Kreistag vom: 18.10.2017

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Burgenlandkreis gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 012-11/2009 JHA vom 18.02.2009

Harz

Jugendhilfeplanung: 2015

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 30.01.2014, 02.09.2014, 21.10.2014, 27.08.2015, 14.01.2016, 07.04.2016, 08.09.2016, 03.11.2016, 07.12.2017

Haushaltssatzung und Haushaltplan des Landkreises Harz 2016 und 2017

Stellenplan des Landkreises Harz 2016 und 2017

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Harz 2008 und Änderung 2009 und 2010;

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Harz 2016 und 2017

Jerichower Land

Jugendhilfeplanung: 2016

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 06.04.2017, 17.08.2017, 19.10.2017

Landesrechnungshof: Bericht über die Prüfung des Landkreises Jerichower Land mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit“ Aktenzeichen 42-2016

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land 2010

Mansfeld-Südharz

Jugendhilfeplanung: 2013

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 12.12.2016, 28.08.2017, 11.12.2017

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz 2016

Saalekreis

Jugendhilfeplanung: 2016

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 04.12.2017

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis –Jugendpauschale- 2007

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr 44/2015 vom 07.09.2015)

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr JHA 23/2017 vom 07.08.2017)

Salzlandkreis

Jugendhilfeplanung: 2015, 2016, 2017

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 25.02.2014, 17.02.2015, 03.06.2015, 29.09.2016, 01.12.2016, 23.02.2016

Protokolle Sitzungen Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom: 28.01.2014, 20.01.2015, 26.01.2016, 09.08.2016

Protokoll Sitzung Kreistag vom: 07.10.2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für 2016 und 2017

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis 2013

Stendal

Jugendhilfeplanung: 2015

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 24.03.2014, 17.11.2014, 16.02.2016, 13.09.2016, 08.11.2016, 14.02.2017, 13.06.2017

Protokolle Sitzungen Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom: 25.04.2014, 13.01.2015, 08.03.2016, 05.04.2016, 31.05.2016, 13.09.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Stendal für 2016

Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII) 2008 und 2017

Wittenberg

Jugendhilfeplanung: 2014,2017

Protokolle Sitzungen Jugendhilfeausschuss vom: 06.02.2014, 23.06.2014, 25.09.2014, 08.12.2014, 25.06.2015, 24.09.2015, 29.10.2015, 02.12.2015, 21.01.2016, 31.03.2016, 29.09.2016, 26.01.2017, 23.02.2017, 27.04.2017

Landkreis Wittenberg

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit 2011

Richtlinie zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg 2016

Drucksachen des Landtags Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/122 (21.06.2016): Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Kleine Anfrage KA 7/16)